


Bibliothek
des
Bundes-Oberhandelsgericht

11

1849

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

von den Jahren

1845 bis 1848.

Der Gesetzsammlung eilfter Band.

Oldenburg, 1849.
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

1842.

1844.

1845.

1846.

1847.

1848.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Jan. 1845.) 1. Stück.

Inhalt:

№ 1.

Verordnung wegen Trennung des Kirchspiels Sanct Joost vom Amte Tettens und Vereinigung desselben mit dem Amte Minsen.
Oldenburg, 1845. Januar 3.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den Wunsch der Eingesessenen des Kirchspiels Sanct Joost, in unserer Erbherrschaft Jever, Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß das Kirchspiel Sanct Joost von dem Districte des Amts Tettens getrennt und demjenigen des Amts Minsen zugetheilt werden soll.

Diese Veränderung soll mit dem 1. Mai 1845 in Kraft treten, und werden Alle, die es angeht, namentlich die Eingesessenen des Kirchspiels Sanct Joost, angewiesen, sich hiernach zu richten, auch die beikommenden Behörden beauftragt, alles wegen dieser Veränderung ihnen Obliegende wahrzunehmen und zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1845. Jan. 3.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 28. Jan. 1845.) 2. Stück.

Inhalt:

№ 2.

Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betreffend die Anlegung von Begräbnißkellern und die Anbringung von Inschriften auf Grabsteinen und Denkmälern auf den Kirchhöfen in der Erbherrschaft Jever.

Jever, 1845. Januar 24.

Zur Erhaltung guter Ordnung auf den Kirchhöfen der Erbherrschaft Jever findet sich die Consistorial-Deputation veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Die Anlegung eines Begräbnißkellers ist nur nach vorgängiger Erlaubniß der Consistorial-Deputation gestattet, welche Erlaubniß namentlich das Maaß der Erhöhung des Kellers über der Erde bestimmen muß.
2) Diese Erlaubniß kann nur ertheilt werden gegen eine an die Kirchencasse zu entrichtende Abgabe von 5 ₰ Gold für jedes Grab, (zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite gerechnet) welches der Keller befaßt, vorausgesetzt, daß derselbe



nicht über 1 Fuß Erhöhung über der Erde hat und von ferneren 5 ₰ Gold für jede weitere Erhöhung bis zu 12 Zoll.

3) Das Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei dem Kirchenvorstande einzureichen und von diesem mit seinem gutachtlichen Berichte an die Consistorial-Deputation einzusenden.

4) Wer auf seinen Grabstein oder sonstiges Denkmal außer Namen, Stand, Geburts- und Sterbezeit und der Fußmaaße der Gräber eine weitere Inschrift setzen lassen will, hat solche zuvor dem Prediger der Gemeinde zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

Jever, aus der Consistorial-Deputation, 1845. Jan. 24.

Lenge.

v. Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 15. Febr. 1845.) 3. Stück.

Inhalt:

№ 3.

Verordnung betreffend die Verbesserung der Diensteinkünfte der evangelischen Volksschullehrer im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1845. Januar 17.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Demnach die Ausführung Unserer Verordnung vom 6. Aug. 1838, wegen Einführung eines vollständigen Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in den evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, zwar auch eine Vermehrung der Dienst-

einkünfte der Volksschullehrer zur Folge gehabt hat, gleichwohl manche Schulstellen ihren Inhabern einen angemessenen Unterhalt noch zur Zeit nicht gewähren; so haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Jeder evangelische Volksschullehrer soll, neben freier Wohnung und Garten, eine jährliche reine Diensteinnahme auf der Geest von mindestens 100 Rthlr. Gold, in der Marsch von mindestens 125 Rthlr. Gold vom Anfange dieses Jahres an zu beziehen haben.

Als zur Marsch gehörig sollen in dieser Beziehung betrachtet werden: der ganze Kreis Ovelgönne, die Aemter Elsfleth, Berne, Tettens und Minsen, die Kirchspiele Jahde, Schweyburg, Neuende, Sande und Heppens, und die Schulacht Roffhausen; alle übrige Districte des Landes sind dagegen zur Geest zu rechnen.

§. 2.

Ausgenommen von diesem Grundsatze (§. 1.) sind gewisse Schulstellen, welche nach der Oertlichkeit und den sonstigen Verhältnissen in der Schulacht die Besetzung mit einem verheiratheten Lehrer nicht wohl zulassen. Die Inhaber dieser, von Unserem Consistorium zu bezeichnenden, Anfangsstellen, deren nicht über zwanzig sein dürfen, sollen eine jährliche reine Diensteinnahme auf der Geest von mindestens 80 Rthlr. Gold, in der Marsch von mindestens 100 Rthlr. Gold vom Anfange dieses Jahres an zu beziehen haben.

Unsere oberen Schulbehörden haben dahin zu sehen, daß der Lehrer eine solche Anfangsstelle in der Regel nicht länger als 5 Jahre zu bekleiden hat.

§. 3.

Diejenigen Schulachten, deren Schulstellen die in den §. §. 1. und 2. bestimmte Diensteinnahme nicht gewähren, haben die danach erforderliche Schullehrer-Zulage aus den Mitteln der Schulgemeinde oder durch Beiträge der Schulachts-Interessenten aufzubringen. Ob jenes oder dieses und in welcher Weise es am besten geschehe, bleibt der Be-

stimmung des Schulachts-Ausschusses überlassen, vorbehältlich jedoch der Genehmigung des Consistoriums.

§. 4.

In Ansehung der Erhebung der Zulage-Gelder sollen dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche wegen der Erhebung des Schulgeldes in der Schul-Verordnung vom 14. Jan. 1836 vorgeschrieben sind.

§. 5.

Unser Consistorium hat die Einkünfte der Schulstellen, in so weit nicht dieselben unzweifelhaft den oben in den §. §. 1 und 2. genannten Betrag erreichen, von fünf zu fünf Jahren zu ermitteln und danach für die folgenden fünf Jahre den Betrag der nach §. 3. aufzubringenden Zulagen festzustellen, auch wie solches geschehen zeitig zur Kenntniß des Schulachts-Ausschusses zu bringen.

§. 6.

Gegen die solchergestalt geschehene Ermittelung der Einkünfte der Schulstelle und Feststellung des Betrags der Zulage soll zwar eine Vorstellung von Seiten des Schulachts-Ausschusses bei dem Consistorium, nicht aber ein Recurs an Unser Cabinet zulässig sein.

§. 7.

Eine während des im §. 5. gedachten fünfjährigen Zeitraums eingetretene Vermehrung oder Verminderung der Diensteinkünfte eines Schullehrers hat auf die festgestellte Größe der Zulage keinen Einfluß, soll aber bei der nächsten wiederum stattfindenden Bestimmung derselben berücksichtigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1845. Jan. 17.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Febr. 1845.) 4. Stück.

Inhalt:

№ 4.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die dem Kaufmann J. C. Hoyer und Anderen in Oldenburg für die von ihnen errichtete Spar- und Leihbank bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempel-Papiers.

Oldenburg, 1845. Februar 18.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchst-Sich bewogen gefunden, den Kaufleuten J. C. Hoyer, G. J. Ballin, F. B. Hegeler, J. F. Mengerssen, C. Propping, J. D. Klävemann und G. W. Schlömann und dem Zimmermeister A. G. Meyer in Oldenburg für die von ihnen auf vorgelegte Statuten errichtete Spar- und Leihbank die erbetene Befreiung vom Gebrauche des Stempel-Papiers vorläufig bis zum 1. April 1848 insoweit zu bewilligen, daß auf ungestempeltem Papiere sollen geschrieben werden dürfen und bei etwaiger Production bei Gerichte, oder Behuf Bewirkung der Beglaubigung der Unterschriften der Belegung mit Stempel-Papier nicht bedürfen:

1) die von den Mitgliedern der Bank rücksichtlich ihrer gegenseitigen aus dem Gesellschafts-Vertrage hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten auszustellenden Urkunden;
2) alle Documente über die bei der Bank contrahirten Anleihen und über die bei derselben gemachten Einlagen;
3) die Bürgscheine für Schuldner der Bank;

sobald indeß in einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Urkunden eine Hypothekbestellung oder Pfandverschreibung enthalten ist, oder zu irgend einer Zeit derselben nachgefügt, oder in Beziehung darauf eine Verpfändung besonders stipulirt wird, soll, wie allgemein auch bei einfachen Wechseln vorgeschrieben ist, bei Nachsuchung der Ingrossation die Belegung der Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papier erforderlich sein;

4) alle Quitungen, welche über die an die Bank zurückgezahlten Capitalien, oder an dieselbe oder von derselben gezahlten Zinsen, oder über die Rückzahlung der Einlagen ausgestellt werden.

Solches wird Namens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Febr. 18.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. März 1845.) 5. Stück.

Inhalt:

№ 5.

Consistorial-Bekanntmachung wegen Beschränkung der Aufnahme- und Versetzungstermine bei dem Gymnasium, der höhern Bürgerschule und der Vorschule in Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Februar 20.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind die regelmäßigen Termine zur Aufnahme von Schülern und Versetzung derselben in eine höhere Classe bei dem Gymnasium, der höhern Bürgerschule und der Vorschule zu diesen beiden Unterrichtsanstalten hieselbst für die Zukunft auf Ostern beschränkt, so daß zu Michaelis nur Ausnahmsweise und aus besondern Gründen Aufnahmen und Versetzungen Statt finden werden.

Oldenburg, aus dem Consistorium, Febr. 20. 1845.

Hayen.

Bruch.

№ 6.

Cammer-Bekanntmachung wegen Verweinkaufungen in der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1845. März 14.

Seit der mit dem Anfange des Jahrs 1815 erfolgten Herstellung der aelteren Landesabgaben in der Herrschaft Jever ist daselbst in Ansehung der Verweinkaufungen zugelassen, daß selbige, bei dem Uebergange weinkaufpflichtiger Grundstücke in den Besitz mehrerer Personen, auf diese mehreren Personen zusammen geschehen sind. Es hat diese Gestattung indeffen zu Unzuträglichkeiten geführt, welche abzustellen nothwendig gefunden ist und es wird daher, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Eine Verweinkaufung auf mehrere Personen — bei erfolgten Vererbungen: auf mehrere Erben — ist nicht weiter zulässig, sondern es kann die Verweinkaufung eines in den gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen gelangten weinkaufpflichtigen Grundstücks fernerhin nur auf eine dieser Personen geschehen.

§. 2.

Die zum gemeinschaftlichen Besitze eines weinkaufspflichtigen Grundstücks gelangten Personen haben daher bei Nachsuchung der desfälligen Umschreibung in den Registern der Grundabgaben

Landesherrliche Verordnung vom 30. October 1826

und

Cammer-Bekanntmachungen vom 21. April 1829 und 5. Juli 1837,

diejenigen von ihnen anzugeben, auf welche die Verweinkaufung des Grundstücks geschehen soll.

§. 3.

Sind sie zu dieser Angabe vor Ablauf der durch den §. 2. angezogenen Verordnung und Bekanntmachungen festgesetzten Fristen noch nicht im Stande, so wird auf ihr desfälliges Ansuchen ihnen für selbige vom Amte noch eine Frist gesetzt, welche zunächst auf vier Wochen zu bestimmen ist, den Umständen nach demnächst aber, und auch noch wiederholt verlängert werden kann, jedoch weitestens nur bis zum Ablauf eines halben Jahrs nach eingetretener Besitzveränderung.

§. 4.

Ist die Angabe mit dem Ablaufe der Frist nicht erfolgt, so geschiehet die Verweinkaufung auf den den Lebensjahren nach aeltesten der gemeinschaftlichen Besitzer des weinkaufpflichtigen Grundstücks, jedoch unter Vorgang des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen.

§. 5.

Die solchergestalt für die Verweinkaufung angegebene oder bestimmte Person wird in das Weinkaufregister eingetragen und hat den Weinkauf, nebst Geschenken und Gebühren, zu erlegen, wovon beide letztere 6 Wochen, ersterer 1 Jahr und 6 Wochen nach eingetretenem Besitzveränderungsfalle fällig wird.

Es haften diese Präſtationen indessen auf dem weinkaufpflichtigen Grundstücke selbst als Reallast, sie genießen das nach §. 51 A. a. der Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814 der Landesherrschaftlichen Casse in Ansehung aller öffentlichen Abgaben zustehende Privilegium, und gleich diesen können sie auch wider den Inhaber des weinkaufspflichtigen Grundstücks beigetrieben werden, jedoch vorbehältlich dessen Regresses wider denjenigen, auf welchen letzteres verweinkauft ist.

§. 6.

So wie hienach ein weinkaufspflichtiges Grundstück gemeinschaftlichen Besitzes nur auf einen der in den Registern der Grundabgaben eingetragenen gemeinschaftlichen Besitzer

desselben verweinkauft werden kann, so muß auch eine anderweitige Verweinkaufung desselben erfolgen, sobald derjenige, auf welchem das Grundstück verweinkauft stehet, unter solchen registrireten gemeinschaftlichen Besitzern durch Tod oder sonst ausgefallen ist.

§. 7.

Der oder die verbliebenen Mitbesitzer des weinkaufpflichtigen Grundstücks sind schuldig, solchen Ausfall innerhalb vier Wochen nach dessen Entstehung dem Amte anzuzeigen, bei verbliebenen mehreren Besitzern unter Angabe desjenigen von ihnen, auf welchen die anderweitige Verweinkaufung des Grundstücks geschehen soll, bei Vermeidung einer Brüche von 24 gr. Gold, wegen jedes weinkaufpflichtigen Grases, auch Entrichtung von 5 Procent jährlicher Zinsen für den Weinkauf nebst Geschenken von deren Fälligkeit — §. 5. — bis zu deren Nachzahlung.

§. 8.

Sind die verbliebenen Mitbesitzer des weinkaufpflichtigen Grundstücks zu solcher Angabe bis zu dem Ablaufe der vier Wochen nicht im Stande, so kann für selbige noch eine Frist wie im Falle des §. 3. bestimmt werden und es finden im Uebrigen auch die Bestimmungen der §. §. 4. und 5. Anwendung.

§. 9.

Was ferner aber die in Folge des oben im Eingange gedachten Verfahrens auf mehrere Personen zusammen verweinkaufte und seither auch verweinkauft gebliebene Grundstücke anlangt, so haben deren registerliche Besitzer bis zum 1. Juli d. J. bei dem Amte denjenigen von ihnen anzugeben, für welchen die Verweinkaufung als geschehen angesehen und der also in das Weinkaufregister eingetragen werden soll. Ist solche Angabe bis zum bestimmten Termine nicht erfolgt, so wird von jenen Personen die an Lebensjahren aelteste, jedoch unter Vorgang des männ-

lichen Geschlechts vor dem weiblichen, als zur Eintragung in das Weinkaufregister angegeben angesehen und diese dem gemäß beschafft.

§. 10.

Wegen der Veränderung im Falle des §. 9. sind Weinkäufe, Geschenke und Gebühren nicht zu erlegen, sondern es tritt deren Erlegung, in Anwendung des im §. 5. Bestimmten, nur ein, wenn sich bei dem im §. 9. angeordneten Verfahren ergeben hat, daß seit der letzten Verweinkaufung des Grundstücks auf mehrere Personen, ein anderweitiger Uebergang desselben auf unter diesen nicht begriffene eine oder mehrere Personen stattgefunden hat und auf diese oder eine von diesen Personen eine anderweitige Verweinkaufung geschehen muß oder soll.

§. 11.

Die mit Höchster Genehmigung vom 2. März 1835 getroffene Anordnung, wonach in der Herrschaft Jever bei erlangtem Besitze eines weinkaufpflichtigen Grundstücks die Verpflichtung zur Entrichtung des Weinkaufs, nebst Geschenken und Gebühren, für fernere Besitzveraenderungen in eine zu $2^1/_3$ Procent des Betrags der Praestationen zu berechnende jährliche Rente verwandelt werden kann, bleibt in Kraft und es hat derjenige, welcher eine solche Verwandelung wünscht, dieses bei Nachsuchung der, in Folge des von ihm erlangten Besitzes des weinkaufpflichtigen Grundstücks, erforderlichen registerlichen Umschreibung auf dem Amte zu erklären.

Bei dem Uebergange des Besitzes weinkaufpflichtiger Grundstücke in den Besitz von Gemeinden, Stiftungen oder sonst an die todte Hand soll die obgedachte Verwandlung jedesmal Statt finden.

§. 12.

Ebenfalls verbleiben die Vorschriften der im §. 2. bereits angezogenen Landesherrlichen Verordnung vom 30. October 1826 und Cammerbekanntmachungen vom 21. April 1829

und 5. Juli 1837 auch in Beziehung auf die Umschreibung der weinkaufpflichtigen Grundstücke in den Registern der außer dem Weinkaufe, nebst Accessorien, auf denselben haftenden Abgaben in Kraft.

Bei Versäumniß der Nachsuchung der erforderlich gewordenen Umschreibung eines weinkaufpflichtigen Grundstücks sind, außer der durch die Cammerbekanntmachung vom 21. April 1829 bestimmten Brüche, aber noch die am Schluße des obigen §. 7. gedachten Zinsen des Weinkaufs nebst Geschenken zu erlegen, wenn der Termin der Fälligkeit dieser Praestation überschritten ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1815. März 14.

Jansen.

Strackerjan.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. März 1845.) 6. Stück.

Inhalt:

№ 7.

Regierungs-Bekanntmachung wegen der Unterthanen-Eigenschaft und Gemeinde-Mitgliedschaft der beim Hoftheater angestellten Personen.

Oldenburg, 1845. März 22.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Betreff der Unterthanen-Eigenschaft und Gemeinde-Mitgliedschaft der beim Hoftheater zu Oldenburg angestellten Personen hierdurch Folgendes verordnet:

1) Ausländer, welche bei dem Hoftheater lebenslänglich angestellt werden, sind mit dem Tage ihrer Anstellung hiesige Landesunterthanen und, gleich den lebenslänglich angestellten Einländern, Mitglieder derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben;

2) Ausländer, welche bei dem Hoftheater auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden, sind unge-

achtet ihrer Anstellung als Fremde zu betrachten, und die in gleicher Weise bei dem Hoftheater angestellten Einländer verbleiben in dem zur Zeit ihrer Anstellung bestehenden Kirchspiels-Verbande.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. März 22.

Mutzenbecher.

Bucholtz.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 10. April 1845.) 7. Stück.

Inhalt:

№ 8.

Bekanntmachung der Justizcanzlei, den Uebergang des Kirchspiels St. Joost aus dem Verbande mit dem Amte Tettens zum Amte Minsen betreffend.

Oldenburg, 1845. April 7.

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 3. Jan. d. J., wegen Trennung des Kirchspiels Sankt Joost vom Amte Tettens und Vereinigung desselben mit dem Amte Minsen, werden folgende bei dem Uebergang der Verwaltung in Beziehung auf die Rechtspflege nothwendig erachtete Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Alle Akten, welche bürgerliche Streitigkeiten, Vormundschaften und Untersuchungssachen aus dem Kirchspiele Sankt Joost betreffen, werden am 1. Mai d. J. von dem Amte Tettens kostenfrei an das Amt Minsen abgeliefert.

Das Amt Minsen erläßt in den an dasselbe übergegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in solchen Sachen zu machenden Anträge sind an das Amt Minsen zu richten, ohne daß es eines vorherigen Gesuchs um Wiederaufnahme bedarf.

§. 2.

In den bis zum 30. April d. J. einschließlich bei dem Amte Tettens anhängig gewordenen bürgerlichen Streitsachen fallen die nach dem 30. April angesetzten Termine aus. Die am 30. April noch nicht verflossenen prozessualischen Fristen laufen dagegen fort. Doch werden diejenigen Fristen, welche nach dem 30. April und vor dem 21. Mai d. J. ablaufen, bis zu diesem Tage, solchen eingeschlossen, verlängert.

§. 3.

Alle bis zum 30. April d. J. bei dem Amte Tettens von im Kirchspiel Sankt Joost wohnhaften Personen errichtete oder niedergelegte letzte Willensordnungen werden auf Antrag des Betheiligten an das Amt Minsen abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder schriftlich bei dem Amte Tettens angebracht werden, welches sodann unverweilt für die verlangte Ablieferung zu sorgen, und daß solche geschehen, dem Antragsteller bekannt zu machen, für dieses Verfahren aber keine Kosten zu berechnen hat.

Oldenburg, aus der Justizcanzlei, 1845. April 7.

Schloifer.

Dannenberg.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 12. April 1845.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 9.

Ministerial-Bekanntmachung betreffend die Erlassung eines neuen Gesetzes wegen der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Oldenburg, den 10. April 1845.

Das Staats- und Cabinets-Ministerium macht hiedurch bekannt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog unterm 22. v. M., ein Gesetz wegen der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben erlassen haben, welches in besonderem Abdruck erschienen ist und mit dem 1. k. M. in Kraft treten wird, wogegen mit diesem Zeitpuncte das Gesetz vom 18. Juli 1836 seine Wirksamkeit verliert.

Oldenburg, den 10. April 1845.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. April 1845.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 10.

Verordnung wegen Trennung des Kirchspiels Westrum vom Amte Minsen und Vereinigung desselben mit dem Amte Jever.

Oldenburg, den 16. April 1845.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir auf den Wunsch der Eingesessenen des Kirchspiels Westrum, in Unserer Erbherrschaft Jever, Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß das Kirchspiel Westrum von dem Districte des Amts Minsen getrennt und demjenigen des Amts Jever zugetheilt werden soll.

Es soll diese Veränderung mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten, und werden Alle, die es angeht, namentlich die Eingesessenen des Kirchspiels Westrum, angewiesen, sich hiernach zu richten, auch die beikommenden Behörden beauftragt, alles zur Ausführung dieser Verordnung Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. April 1845.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. April 1845.) 10. Stück.

Inhalt:

№ 11.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Ausführung der neuen Jeverschen Stadtordnung.

Oldenburg, 1845. April 20.

In Folge der in dem Publications-Patente der Stadt-Ordnung für die neu zu constituirende Stadtgemeinde Jever vom 1. Oct. v. J. der Regierung ertheilten Höchsten Ermächtigung wird hiedurch der 30. April 1845. als der Tag festgesetzt, an welchem die bisherigen Behörden der Stadt und Vorstadt Jever aufgelöset und die neuen Behörden für die neue Gemeinde eingesetzt und installirt werden sollen, und von welchem an die neue Stadtordnung in ihrem ganzen Umfange in Kraft tritt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. April 20.

Mutzenbecher.

Bucholtz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. April 1845.) 11. Stück.

Inhalt:

№ 12.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung.

Oldenburg, den 22. April 1845.

Da die auf Seite 45. der Amts-Sporteln-Taxe und in späteren Verfügungen enthaltenen Vorschriften wegen Berechnung der Fuhrkosten in Dienstgeschäften der Aemter nicht ausreichend befunden sind, so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, unter Aufhebung der desfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften hiedurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für Transportmittel zu Geschäftsreisen der Aemter in gerichtlichen sowohl als administrativen Angelegenheiten sollen für jede Meile Weges, welche das Amt auf der Hinreise und Herreise zurück zu legen hat, sechszig Grote Courant vergütet werden, ohne Unterschied ob die Rückreise an demselben Tage erfolgt oder nicht.

§. 2.

Diese Vergütung ist in allen Fällen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, wie die Reise gemacht ist, außerdem darf aber nichts, z. B. an Fährgeld oder dergleichen, in Rechnung gebracht werden.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Reisen, welche das Amt innerhalb des Kreises, zu welchem es gehört, zu machen hat. Bei Dienstreisen außerhalb des Kreises ist die volle Extrapostaxe, auch für einen bedeckten Wagen, wenn er gebraucht ist, zu berechnen.

§. 4.

Bei Geschäftsreisen nach Orten, welche innerhalb einer Viertelmeile vom Amtssitze belegen sind, darf für Transportmittel unter keinen Umständen etwas berechnet, bei größeren Entfernungen bis zu einer Meile aber sowohl für die Hinreise als für die Rückreise eine volle Meile angesetzt werden. Bei Entfernungen über eine Meile sind die Bruchtheile unter einer halben Meile für eine halbe Meile zu berechnen.

§. 5.

Wenn auf einer Geschäftsreise mehrere Amtshandlungen vorgenommen werden, so sind die Kosten für Transportmittel auf die verschiedenen, in der Rechnung besonders anzugebenden, Acte verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 6.

Die Stellung der Transportmittel zu allen Dienstreisen der Aemter liegt in der Regel dem ersten Beamten ob, welcher dann auch die Vergütung dafür zu beziehen hat.

§. 7.

Wenn andere Officialen auch Medicinalpersonen, mit dem Amte bei einem Geschäfte concurriren, so haben dieselben des von letzterem zu stellenden Fuhrwerks sich mit zu bedienen, insofern sie nicht über eine Viertelmeile vom Amtssitze entfernt wohnen; die Medicinalpersonen jedoch nur dann, wenn ihnen die Zusicherung ertheilt ist, daß daraus für sie

kein größerer Zeitverlust hervorgeht, als das polizeilich- oder gerichtlich-medicinische Geschäft erfordert.

§. 8.

Dem zur Zahlung der Transportkosten Verpflichteten bleibt es nachgelassen, die erforderlichen Transportmittel selbst zu stellen; das Amt braucht sich jedoch derselben nur dann zu bedienen, wenn sie zeitig angeboten werden, anständig und sicher sind.

§. 9.

Die für Dienstreisen der Aemter in Angelegenheiten von Privaten oder Communen erwachsenen Transport-Vergütungen sind im Sportelnbuche zu notiren und in der Regel durch die Amtseinnehmer zu erheben.

Die Rechnungen wegen der aus der Herrschaftlichen Casse oder aus sonstigen öffentlichen Cassen zu vergütenden Transportkosten sind bei der betreffenden Oberbehörde zur Verfügung der Zahlungs-Anweisung einzureichen, und ist in denselben der Zweck der Reise und die Größe der Entfernung anzugeben.

§. 10.

Die von den Aemtern mit den Fuhrpflichtigen wegen der von ihnen in Herrschaftlichen oder Communal-Angelegenheiten zu leistenden Fuhren abgeschlossenen Accorde erleiden durch die obigen Vorschriften keine Aenderung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 22. April 1845.

Mutzenbecher.

Steche.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. April 1845.) 12. Stück.

Inhalt:

№ 13.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, den Uebergang des Kirchspiels Westrum aus dem Verbande mit dem Amte Minsen zum Amte Jever betreffend.

Oldenburg, den 24. April 1845.

In Folge der Landesherrlichen Verordnung vom 16. April 1845, wegen Trennung des Kirchspiels Westrum vom Amte Minsen und Vereinigung desselben mit dem Amte Jever werden folgende bei dem Uebergange der Verwaltung in Beziehung auf die Rechtspflege nothwendig erachtete Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Alle Akten, welche bürgerliche Streitigkeiten, Vormundschaften und Untersuchungssachen aus dem Kirchspiel Westrum

betreffen, werden am 1. Mai d. J. von dem Amte Minsen kostenfrei an das Amt Jever abgeliefert.

Das Amt Jever erläßt in den an dasselbe übergegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in solchen Sachen zu machenden Anträge sind an das Amt Jever zu richten, ohne daß es eines vorherigen Gesuchs um Wiederaufnahme bedarf.

§. 2.

In den bis zum 30. April d. J. einschließlich bei dem Amte Minsen anhängig gewordenen bürgerlichen Streitsachen fallen die nach dem 30. April angesetzten Termine aus. Die am 30. April noch nicht verflossenen prozessualischen Fristen laufen dagegen fort. Doch werden diejenigen Fristen, welche nach dem 30. April und vor dem 21. Mai d. J. ablaufen, bis zu diesem Tage, solchen eingeschlossen, verlängert.

§. 3.

Alle bis zum 30. April d. J. bei dem Amte Minsen von den im Kirchspiel Westrum wohnhaften Personen errichtete oder niedergelegte letzte Willensordnungen werden auf Antrag des Betheiligten an das Amt Jever abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder schriftlich bei dem Amte Minsen angebracht werden, welches sodann unverweilt für die verlangte Ablieferung zu sorgen, und daß solche geschehen, dem Antragsteller bekannt zu machen, für dieses Verfahren aber keine Kosten zu berechnen hat.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, den 24. April 1845.

Schloifer.

Dannenberg.

№ 14.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die Ausstellung der Ursprungsscheine über die von inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden zu versendenden Erzeugnisse ihres Betriebs.

Oldenburg, 1845. April 25.

Unter Bezugnahme auf die im §. 81 des Gesetzes vom 22. März d. J., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, enthaltene Bestimmung über die Befugniß der inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Ursprungsscheinen über die zu versendenden eigenen Betriebs-Erzeugnisse, werden zur Ausführung derselben folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1.

Die Ursprungsscheine sind nach dem beiliegenden Muster auszustellen.

2.

Der Inhalt derselben richtet sich zunächst nach den im §. 83. des vorgedachten Gesetzes für die Passirscheine gegebenen Vorschriften und umfaßt also:

1) den Namen und Wohnort des Absenders;
2) die Zahl der Colli, deren Marke und Nummer; die Gattung und Menge der Gegenstände nach den tarifsmäßigen Benennungen und dem bei der Verabgabung vorgeschriebenen Gewichte und Maaße, welches letzteres beides in Buchstaben ausgedrückt werden muß;
3) die zu haltende Route;
4) den Wohnort des Empfängers;
5) die ebenfalls in Buchstaben auszudrückende und nach der Entfernung des Bestimmungsortes möglichst genau zu bemessende, auf keinen Fall aber über sechs Wochen auszudehnende Zeit der Gültigkeit.

3.

Außerdem sollen die Ursprungsscheine den Waarenführer und dessen Wohnort benennen, und mit dem Namen des Versenders, unter Bezeichnung des Gewerbes desselben, eigenhändig und deutlich unterschrieben und mit einem, mindestens dessen Namenszug enthaltenen Siegel oder Stempel belegt sein.

4.

Erhalten die Transporte unterweges eine andere Bestimmung oder tritt ein Wechsel des Führers ein, so ist solches bei dem nächsten auf der Route belegenen Steuer-Amte anzuzeigen und die Veränderung in dem Ursprungsscheine bemerken zu lassen.

5.

Jeder, welcher von der Erlaubniß zur eigenen Ausstellung von Ursprungsscheinen Gebrauch macht, ist gehalten, die mit dergleichen Scheinen zu bewerkstelligenden Versendungen in ein besonderes Register einzutragen, welches die Nummer des Ursprungsscheins, das Datum der Ausstellung, die Bezeichnung der damit versandten Colli, deren Zeichen, Nummer, Inhalt und Gewicht, den Bestimmungsort und die Gültigkeitsfrist enthalten muß.

Das Register ist auf die Dauer eines halben Jahrs einzurichten und nach Ablauf dieses Zeitraums, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Monats Januar und resp. Juli, an das Steuer-Amt abzuliefern.

6.

Den Steuer-Beamten steht die Befugniß zu, die Einsicht dieses Registers jederzeit zu verlangen.

7.

Die Ursprungsscheine können bis auf Weiteres über nachbenannte Fabrikate, wenn solche auf dem Transporte das Ausland berühren, nicht gültig ertheilt werden; nämlich:

Branntweine in Fässern und Flaschen,
Baumwollenwaare,
seidene und halbseidene Waare,

Wollenwaare,
Gewebe aus Leinen und Baumwolle, Seide oder Wolle gemischt,
Taback,
Zucker und Syrup.

Die aus einem Theile des Inlandes nach einem andern durch das Ausland zu versendenden Erzeugnisse müssen daher, zur Sicherung des abgabefreien Wiedereingangs, mit Passirscheinen begleitet sein.

8.

Zur Erleichterung des Fabrik- und Gewerbsstandes ist die Einrichtung getroffen, daß die Formulare zu den Ursprungsscheinen bei allen Steuer-Aemtern gegen Erstattung der Druckkosten in Empfang genommen werden können.

9.

Alle diejenigen Ursprungsscheine, bei welchen die in dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben für die Passirscheine, und die besonders in der gegenwärtigen Bekanntmachung getroffenen oder künftig etwa noch zu erlassenden Bestimmungen nicht erfüllt sind, werden als ungültig angesehen und behandelt.

10.

Bei entstehenden oder zu besorgenden Mißbräuchen, besonders in Fällen der Bescheinigung fremder, nicht selbst verfertigter Gegenstände, oder bei wiederholt wahrgenommenen Mängeln und Unrichtigkeiten in den Ursprungsscheinen, wird, abgesehen von den verwirkten gesetzlichen Strafen, die Erlaubniß zur Ausstellung derselben den betreffenden Personen entzogen.

Oldenburg aus der Cammer 1845 April 25.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Nachstehender Ursprungsschein vertritt die Stelle eines Passirscheins und finden auf denselben alle für letzteren ertheilten gesetzlichen Vorschriften volle Anwendung.

Ursprungsschein №

gültig auf { Tage / Stunden }

zum Transport über

Unterzeichneter sendet nach

mit { Fuhrmann / Schiffer } aus

folgende von ihm selbst verfertigte Gegenstände, als:

den ten 18 { Nach- / Vor- } mittags.

(Unterschrift des Versenders)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. April 1845.) 13. Stück.

Inhalt:

№ 15.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Competenz-Befugnisse des Amts Jever in der Stadt Jever.

Oldenburg, 1845. April 26.

Da nach der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März 1816 festgestellten Regel die Aemter nur innerhalb der Gränzen ihres Amtsbezirks Amtshandlungen, namentlich Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vorzunehmen befugt sind, nach Einführung der unter dem 1. Octbr. 1844 publicirten Stadtordnung für die neu zu bildende Stadtgemeinde Jever die Amtswohnung des Amtmanns des Amts Jever aber nicht in dessen Bezirk, sondern in der Stadtgemeinde Jever belegen sein wird: so wird, mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, hiedurch vorgeschrieben: daß das Amt Jever neben denjenigen Amtshandlungen, wozu dasselbe rücksichtlich der Domainen, der

Domanial-Intraden und nutzbaren Regalien schon in dem Art. 6. der bezogenen Stadtordnung in dem ganzen Bezirk der neuen Stadtgemeinde Jever befugt erklärt ist, in der Amtswohnung des Amtmanns zu Jever und deren Pertinenzien auch alle und jede Amtshandlungen, namentlich Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, gültig vorzunehmen berechtigt sein soll.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. April 26.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 16.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, den Uebergang der Vorstadt Jever mit dem Glockenschlage vom Amte Jever zum Magistrate der Stadt Jever betreffend.

Oldenburg, 1845. April 28.

In Folge der Landesherrlichen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever vom 1. October 1844 und ferner erhaltenen Landesherrlichen Auftrags werden, wegen der Trennung der Vorstadt Jever und des Glockenschlages vom Amte Jever und Vereinigung derselben mit der Stadt Jever, folgende bei dem Uebergange der Verwaltung in Beziehung auf die Rechtspflege nothwendig erachtete Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Alle Akten, welche bürgerliche Streitigkeiten, Vormundschaften und Untersuchungssachen aus der Vorstadt und dem Glockenschlage Jever betreffen, werden am 1. Mai d. J. von dem Amte Jever kostenfrei an den Magistrat der Stadt Jever abgeliefert.

Der Magistrat der Stadt Jever erläßt in den an dasselbe übergegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in solchen Sachen zu machenden Anträge sind an den Magistrat der Stadt Jever zu richten, ohne daß es eines vorherigen Gesuchs um Wiederaufnahme bedarf.

§. 2.

In den bis zum 30. April d. J. einschließlich bei dem Amte Jever anhängig gewordenen bürgerlichen Streitsachen fallen die nach dem 30. April angesetzten Termine aus. Die am 30. April noch nicht verflossenen prozessualischen Fristen laufen dagegen fort. Doch werden diejenigen Fristen, welche nach dem 30. April und vor dem 21. Mai d. J. ablaufen, bis zu diesem Tage, solchen eingeschlossen, verlängert.

§. 3.

Alle bis zum 30. April d. J. bei dem Amte Jever von in der Vorstadt und im Glockenschlage Jever wohnhaften Personen errichtete oder niedergelegte letzte Willensordnungen werden auf Antrag des Betheiligten an den Magistrat der Stadt Jever abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder schriftlich bei dem Amte Jever angebracht werden, welches sodann unverweilt für die verlangte Ablieferung zu sorgen, und daß solche geschehen, dem Antragsteller bekannt zu machen, für dieses Verfahren aber keine Kosten zu berechnen hat.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1845, April 28.

Schloifer.

Dannenberg.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1845.) 14. Stück.

Inhalt:

№ 17.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das alphabetische Waaren-Verzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.

Oldenburg, den 30. April 1845.

Nachdem nach Vorschrift des §. 12. des über die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben unterm 22. März d. J. erlassenen Gesetzes ein alphabetisches Waaren-Verzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben nach Maßgabe des gesetzlichen Tarifs angefertigt worden, und dasselbe unterm 12. d. M. von der Großherzoglichen Cammer, Departement der indirecten Steuern, in besonderem Abdruck veröffentlicht ist, um mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Mai d. J. an bei der Erhebung und Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zur Richtschnur zu dienen; so wird sol-

ches zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, den 30. April 1845.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

von Beaulieu-Marconnay.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1845.) 15. Stück.

Inhalt:

№ 18.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den auf dem Ofener Felde belegenen Fuhrenkamp des Rathsherrn Schlömann zu Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Mai 20.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Rathsherrn Schlömann zu Oldenburg

die in den §. §. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33. der Beilage Nr. I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §. §. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf den dem Rathsherrn Schlömann gehörenden, auf dem Ofener Felde in der Nähe von

Metjendorf vor dem Hause des Gerd Wilken belegenen, Fuhrenkamp erklärt sind und

der Bauervogt und Brinksitzer Johann Christian Friedrich Schröder zum Ofener Felde zur Beaufsichtigung dieses Fuhrenkamps angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg aus der Cammer, 1845. Mai 20.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1845.) 16. Stück.

Inhalt:

№ 19.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, wegen Berichtigung von Fehlern in dem Abdrucke des Gesetzes und Tarifs vom 22. März 1845, betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Oldenburg, 1845. Juni 21.

In dem Abdrucke des Gesetzes vom 22. März d. J., betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, und des demselben angehängten Tarifs solcher Abgaben haben sich einige Fehler gefunden, welche in Höchstem Auftrage hiedurch berichtigt werden, wie folgt:

Gesetz, §. 82. littr. C. Zeile 3. und §. 110. Nr. 4. Zeile 1.
An beiden Stellen ist statt Nr. 5. zu setzen: Nr. 6.

Tarif, Abschnitt II.

Nummer 19. Es heißt daselbst:

d. 3. Leinewand, gebleichte, gedruckte, gefärbte und sonst appretirete, dergl. Zwillich und Drillich, auch Dammast und alle andere Leinenwaare, so wie alle Gewebe aus Leinen und Baumwolle, Seide oder Wolle gemischt Centner 8 ℔ 24 gr.

Es muß aber heißen:

d. 3. Zwirn . . . . . Centner 8 ℔ 24 gr.

d. 4. Leinewand, gebleichte u. s. w.
wie oben . . . . Centner 12 ℔ 36 gr.

Ferner ist bei solcher Nummer 19. die Angabe der Taravergütung zu berichtigen, wie folgt:

Die für litt. b. und c. angegebene Taravergütung gilt nur für litt. c.

Die für litt. d. 2 und 3. angegebene Taravergütung gilt fort für litt. d. 2 und 3 (jetzt Zwirn).

Für litt. d. 4. werden an Tara vergütet:

Pfunde: 20 in Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.

Nummer 24. Die daselbst für litt. c. angegebene Taravergütung gilt für litt. b. und c. zusammen.

Nummer 41. Die daselbst für litt. a. und b. angegebene Taravergütung gilt nur für litt. b.

Nummer 44. Bei der Taravergütung muß es daselbst statt 3 in Ballen heißen: 5 in Ballen.

Nummer 66. und 67. Bei der Taravergütung muß es daselbst statt Ballen heißen: Körben.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. Juni 21.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

№ 20.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend Berichtigung von Fehlern im Abdrucke des am 12. April 1845 veröffentlichten Waaren-Verzeichnisses zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.

Oldenburg, 1845. Juni 23.

In dem Abdrucke des von der Cammer, Departement der indirecten Steuern, am 12. April d. J. veröffentlichten Waarenverzeichnißes zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben haben sich einige Fehler gefunden, welche hiedurch berichtigt werden, wie folgt:

S. 19. Bohnen, trockene. Statt $4^1/_4$ *gr.* muß es daselbst heißen: $4^1/_2$ *gr.*

S. 22. Brünellen. Statt 1 ₰ muß es daselbst heißen: 1 ₰ 3 *gr.*

S. 49. Früchte, alle mit Brantwein, Essig, Gewürz, Wein, Zucker eingemachte, candirte. In der Angabe der Taravergütung muß es daselbst statt 22 in Kisten und Fäßern heißen: 20 in Kisten und Fäßern.

S. 55. Glaswaaren in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter die Tarifposition Nr. 36 gehörenden. Statt 18 *gr.* muß es daselbst heißen: 6 ₰ 18 *gr.*

S. 77. Kohlen, Holz-. Statt 2 *gr.* muß es daselbst heißen: 6 *gr.*

S. 83. Languetten (geblümtes Band). Statt 1 ₰ 36 *gr.* muß es daselbst heißen: 12 ₰ 36 *gr.*

S. 100. Nußoel in Fäßern. Statt 1 ₰ muß es daselbst heißen: 1 ₰ 3 *gr.*

S. 140. Stahlwaare, in ihrer Form nicht mehr brauchbare. Statt 4 *gr.* muß es daselbst heißen: 12 *gr.*

S. 156. Vieh: Ochsen. Statt 2 ₰ muß es daselbst heißen 2 ₰ 36 gr.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. Juni 23.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1845.) 17. Stück.

Inhalt:

№ 21.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Juni 25.

In der Regierungs-Bekanntmachung vom 8. December 1843 betreffend die Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg auch deren Vorstädte, ist für die Nichtbeachtung der Bestimmung, wornach die Vorstädter die Scheine für das Brennmaterial auszulösen haben, ehe der Torf oder das Holz eingebracht wird, die im §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825. betreffend die Einführung einer Consumtionsabgabe, festgesetzte Strafe der Confiscation des Gegenstandes oder einer dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße angedroht.

Diese Strafe wird mit Höchster Genehmigung dahin herabgesetzt, daß für die Fälle, in welchen es den Umständen nach für dringend wahrscheinlich zu halten ist, daß die Ab-

sicht einer Defraude nicht vorliegt, in jedem Contraventions-falle der fünffache Betrag der Octroi zu erlegen ist, mithin für jedes Fuder Torf, außer der 4 gr. betragenden Abgabe, noch 20 gr. Cour. als Strafe zu entrichten sind.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Juni 25.

Bödeker.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1845.) 18. Stück.

Inhalt:

№ 22.

Verordnung, betreffend neue Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Eid.

Rastede, den 28. Juni 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1814 über den Meineid in Civilsachen Art. 274—277, gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß Art. 295—297. und Eidesbruch im Art. 268. II. 2., sind aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt.

§. 1.

Meineid.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in fremder, oder als Partei in eigener oder in fremder von ihm vertretenen bürgerlichen Rechtssache, wer als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger in einer Straffache, wer bei Offenbarung eines Vermögensbestandes oder bei einer Verklarung, vor Gericht oder einer anderen zu Abnahme von Eiden befugten öffentlichen Behörde, wissentlich einen förmlichen Eid falsch geschworen, oder auf einen solchen geleisteten Eid falsch ausgesagt hat, ist des Meineides schuldig.

§. 2.

Strafe.

Der Meineidige soll mit einer Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren, welche theilweise nach richterlicher Bestimmung in einsamer Haft vollstreckt wird, belegt, und der von ihm bekleideten Aemter und Ehrenstellen ausdrücklich entsetzt, auch vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden.

§. 3.

Ist das Verbrechen des Meineides begangen, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Minderschuldigen in härtere Strafe zu bringen, so kann die im §. 2. gedrohete Strafe, mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der fälschlich angeschuldigten That und auf die Wichtigkeit der Aussage, bis zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erhöhet werden.

Hat aber der fälschlich Angeschuldigte in Folge der meineidigen Aussage die Todesstrafe erlitten, so soll der Meineidige zur Kettenstrafe, und wenn er sich mit andern Meineidigen verstanden hätte, zum Tode verurtheilt werden.

§. 4.

Ausnahmen.

Der Würderungseid in Civilsachen läßt keine Untersuchung wegen Meineides zu.

§. 5.

Wer im gerichtlichen Verfahren als beeidigter Zeuge die Wahrheit verletzt hat, um sich selbst oder Personen in Ansehung deren er nach Art. 687. und 85. des Strafgesetzbuchs vom Zeugniß befreiet ist, nicht der Betheiligung bei einer strafbaren Handlung verdächtig zu machen, unterliegt den im §. 2. bestimmten Strafen des Meineides nur dann, wenn er dabei einen Anderen falsch bezüchtigt; und ist außer diesem Falle mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 6.

Eidesstelle vertretende Betheuerungen.

Dem förmlichen Eide, sind rücksichtlich der vorstehenden Strafbestimmungen, gleich zu achten:

1) die an statt des Eides gebräuchlichen Betheuerungsformeln solcher vom Staate geduldeten Religions-Secten, welche die Ablegung eines Eides als unerlaubt betrachten;
2) auf Erfordern der Behörde eigenhändig ausgestellte Eidesversicherungen.

§. 7.

Andere wissentlich falsche Versicherungen an Eidesstatt, bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds, oder unter Handgelöbniß vor einer öffentlichen Behörde abgegeben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren gestraft werden.

§. 8.

Wer vor einer öffentlichen Behörde die Erfüllung eines ganzen Umfanges von Dienstpflichten eidlich angelobt hat, und in diesem Berufe nachmals in einem einzelnen Falle wissentlich eine falsche Versicherung auf solchen geleisteten allgemeinen Eid abgiebt, soll, wenn solches vor der Behörde, nach vorgängiger Erinnerung an den Eid, zu Protocoll geschehen, mit der Strafe des Meineides belegt werden.

§. 9.

Wissentlich falsche Attestationen der auf einen allgemeinen Verpflichtungseid angestellten Personen über Gegenstände ihres Berufes unter ausdrücklicher Beziehung auf solchen Eid (amtseidlich), aber nicht in obiger Form §. 8. abgegeben, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 10.

Leichtsinniger Eid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde, aus Mangel pflichtmäßiger Ueberlegung oder Nachforschung eine unwahre Behauptung mit einem Eide oder einer stellvertretenden Betheuerung §. 6. 7. 8. bestätigt, soll wegen fahrlässigen Vergehens im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen That bestraft werden.

Statt der Freiheitsstrafe kann den Umständen nach Geldbuße bis zu 100 ℳ erkannt werden.

§. 11.

Allgemeine Bestimmungen. Vollendung.

Die That ist mit der Betheuerung vollendet, wenn diese der unwahren Aussage nachgefolgt ist. Wäre sie derselben vorangegangen, so soll die That erst nach Abschluß der Verhandlung, worin die Aussage geschehen, als vollendet angenommen werden, und wer, ehe die Verhandlung geschlossen, seine unwahre Aussage zurücknimmt, bleibt von Strafe frei.

Bei zulässiger schriftlicher Betheuerung ist die That vollendet, sobald die Schrift der Behörde übergeben ist.

§. 12.

Wenn der, welcher zu Betheuerung einer Unwahrheit sich bereit erklärt hat, dieselbe, weil sie vom Betheiligten für geleistet angenommen worden, nicht abgegeben hat, so ist die Strafe gegen ihn nach den Grundsätzen des nächsten Versuchs zu ermessen.

§. 13.

Widerruf.

Wer vor begonnener Untersuchung die noch nicht eingetretenen nachtheiligen Folgen seiner Handlung durch Widerruf bei der Behörde abzuwenden gesucht hat, soll, bei vorsätzlicher Uebertretung, mit einer Freiheitsstrafe bis zur Hälfte der sonst angemessenen Dauer belegt: bei leichtsinniger aber mit Strafe verschont werden; Disciplinarahndung gegen Angestellte vorbehältlich.

Ist eine der Wahrheit gemäß gegebene Betheuerung wissentlich falsch widerrufen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

§. 14.

Anstifter.

Gegen den Anstifter Art. 68. Abs. 1. einer der vorbeschriebenen Rechtsverletzungen soll die Strafe, welche in dem vorkommenden Falle den unmittelbaren Thäter treffen würde oder trifft, stets geschärft, und, wenn die That ohne sein Zuthun, aus was immer für einem Grunde unvollendet geblieben, die geschärfte Strafe des nächsten Versuchs erkannt werden.

Die nicht gelungene Anstiftung ist als entfernter Versuch zu bestrafen.

§. 15.

Zuvorkommende Bestimmung.

Gegen den, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen oder Attestanten, als solchem, ohne erweisliche Absicht ihn zu einem falschen Zeugniß zu veranlassen, Geschenke oder andere Belohnungen, worauf ein rechtlicher Anspruch nicht begründet ist, zuwendet oder verspricht, so wie gegen den, welcher eine solche Zuwendung oder Zusage annimmt, soll Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und Geldbuße bis zum vier-

fachen Betrage des Versprochenen oder Zugewandten erkannt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 28. Juni 1845.

(L. S.) August.

Lentz.

Starklof.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1845.) 19. Stück.

Inhalt:

№ 23.

Bekanntmachung des Oberappellations-Gerichts einer authentischen Entscheidung der Streitfrage über die Zulässigkeit der Einrede mehrerer Beischläfer gegen die Klage auf Alimentation unehelicher Kinder.

Oldenburg, 1845. Juni 30.

Die von den Gerichten des Herzogthums bisher verschieden beurtheilte Streitfrage über die Zulässigkeit der Einrede mehrerer Beischläfer gegen die Klage auf Alimentation unehelicher Kinder, ist durch eine höchste Resolution vom 7. Juni d. J. authentisch dahin entschieden: daß diese Einrede den bestehenden Rechten nach für zulässig zu achten; was den Unterthanen und den Gerichten zur Nachachtung hierdurch in höchstem Auftrage bekannt gemacht wird.

Oldenburg, aus dem Oberappellationsgerichte, 1845. Juni 30.

Runde.

Rolfs.





Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1845.) 20. Stück.

Inhalt:

№ 24.

Neue Bestimmungen zu den Artikeln 32. und 33. des Strafgesetzbuchs.
Rastede, den 17. Juli 1845.

Wir **Paul Friedrich August,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Verordnen hiedurch:

1) zum Art. 32. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs: daß die in der Entziehung aller warmen Speisen bestehende Schärfungsart der Gefängnißstrafe, je nach Beschaffenheit der im einzelnen Falle vorhandenen Schärfungsgründe, ohne Unterbrechung drei Tage hindurch, einen Tag um den andern aber bis zur Dauer eines Monats, die Zwischentage mit eingerechnet, angewandt werden dürfe;

2) der Art. 33. des Strafgesetzbuchs wird aufgehoben und Statt dessen bestimmt:

Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche über acht Tage und nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung einer der im Art. 32. Nr. 1. und 2. genannten Schärfungsarten, oder durch die Verbindung beider, in der Dauer verkürzt werden. Diese Verkürzung darf das Gericht unter den vorbestimmten Umständen auch noch nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, jedoch dann nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Verurtheilten, verfügen.

Durch Anwendung einer der im Art. 32. Nr. 1. und 2. genannten Schärfungsarten kann die erkannte Gefängnißstrafe bis zu Zweidrittel, und durch Verbindung beider bis zur Hälfte abgekürzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 17. Juli 1845.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1845.) 21. Stück.

Inhalt:

№ 25.

Ministerialbekanntmachung der Bundesbeschlüsse von 19. Juni 1845:
I. betreffend die Unterdrückung des Negerhandels,
II. betreffend den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Oldenburg, den 24. Juli 1845.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 19. Juni 1845 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. betreffend die Unterdrückung des Negerhandels:

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. Decbr. 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt,

auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden."

II. betreffend die Ergänzung der in der Sitzung vom 9. Novbr. 1837 zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung getroffenen Bestimmungen (G. S. Band 9. S. 131. Nr. 48.).

„Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2. des Beschlusses vom 9. Novbr. 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Er-

zeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen."

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden diese beiden Bundesbeschlüsse hiedurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 24. Juli 1845.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 2. August 1845.) 22. Stück.

Inhalt:

№ 26.

Strandungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Rastede, den 29. Juli 1844.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die für das Herzogthum Oldenburg unterm 25. Mai 1776 erlassene Strandungs-Ordnung und das Strand-Reglement für die Herrschaft Jever vom 28. Februar 1724 den Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechen, und die Erfahrung das Bedürfniß ergänzender und anderweitiger Bestimmungen ergeben hat; so haben Wir Uns bewogen ge-

funden, unter Aufhebung der genannten Verordnungen, in Absicht auf das Strandungswesen für Unser Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, festzusetzen, wie folgt:

§. 1.

Mit der Aufsicht über den Strand und der Sorge für die Rettung und Erhaltung der an denselben, sowie in den angrenzenden See- und Stromstrecken und an ihren Sänden, Inseln und Platen verunglückten oder in Gefahr befindlichen Personen und Sachen sind, unter Leitung der Aemter und Oberaufsicht der Regierung, zunächst beauftragt:

im Amte Burhave der Oberlootse,
in den Aemtern Tettens und Minsen die Strandvögte,
auf der Insel Wangerooge der dortige Herrschaftliche Vogt,
in den übrigen Küsten-Districten der Kirchspielsvogt oder Bauervogt, Deichgeschworne oder Deichrichter, welcher dazu vom Amte angewiesen ist.

§. 2.

Die Thätigkeit der im §. 1. genannten Personen ist auf die ihrer Aufsicht zunächst untergebenen Bezirke nicht beschränkt, vielmehr ist überhaupt ein jeder Polizei-Official schuldig, die zur Rettung oder Bergung verunglückter oder in Gefahr befindlicher Personen oder Sachen nöthige Hülfe nach besten Kräften ohne Aufschub herbeizuschaffen, und bis zur Ankunft des baldthunlichst von dem Vorfalle zu benachrichtigenden Strand-Officialen (§. 1.) dessen Stelle zu vertreten.

§. 3.

Jeder Landesunterthan soll, sobald er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrgenommen hat, davon, bei Vermeidung polizeilicher Ahndung, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Meldung thun, und alle in der Nähe eines Strandungsfalles sich aufhaltenden zur Hülfe aufgebotenen Personen sind, bei polizeilicher Bestrafung, verpflichtet, solche für



einen verhältnißmäßigen Antheil am Rettungs- oder Bergelohn, nach bestem Vermögen zu leisten, insoweit es ohne eigne persönliche Gefahr geschehen kann.

Die thätige Hülfsleistung ist insbesondere eine Obliegenheit der Lootsen und Sjouwerleute; auch die Deichgeschwornen und Deichrichter haben die zur Bergung treibender Gegenstände ihnen ertheilten Anweisungen nach wie vor zu befolgen.

§. 4.

Niemand darf, bei disciplinarischer, beziehungsweise polizeilicher Bestrafung, einem in Gefahr gerathenen Schiffe seine Hülfe aufdringen, und gegen den Willen des auf dem Schiffe den Befehl Führenden dasselbe besteigen, oder unter dem Vorwande des Rettens und Bergens daselbst irgend etwas wegschaffen oder anfassen. Vielmehr soll jeder mögliche Beistand nur auf gegebene Signale, oder nachdem das Schiff bereits von der Mannschaft verlassen, oder gestrandet ist, geleistet werden.

§. 5.

In solchem Falle darf das Schiff nur von dem Strand-Officialen und der zur Rettung oder Bergung aufgebotenen Mannschaft bestiegen, überhaupt nur von dieser Hülfe geleistet werden; alle sonstigen Personen sind, nöthigenfalls mit Gewalt, zurückzuweisen, insofern nicht der Strand-Official ihren Beistand zulassen will. Alle bei der Rettung und Bergung thätigen Personen haben den Anordnungen und Anweisungen des Strand-Officialen unweigerlich, bei polizeilicher Bestrafung, Folge zu leisten.

§. 6.

Wenn diejenigen Personen, deren Fürsorge und Gewahrsam das Schiff und die Ladung untergeben sind (Capitain oder Steuermann, Eigenthümer oder Cargadeur), anwesend sind, so dürfen alle die Rettung und Bergung des

Schiffes oder der Ladung bezweckenden Maßregeln nur im Einverständniß mit denselben getroffen werden.

§. 7.

Ueber alle Güter, welche aus einem gestrandeten Schiffe geborgen werden, hat sowohl der Strand-Official als derjenige Schiffer, der solche in sein Fahrzeug übernimmt, sofort, oder doch sobald thunlich, ein von beiden wechselseitig zu unterschreibendes Verzeichniß anzufertigen, worin soviel möglich die Ballen, Fässer und Kisten oder Verschläge nach ihrer Emballage und ihren Merkzeichen stückweise anzugeben sind. Die Schiffer und Fuhrleute haben sich vom Amte oder Strand-Officialen eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung der von ihnen geborgenen Güter ausstellen zu lassen, wogegen derjenige, der dieselben zur Aufbewahrung übernimmt, deren Empfang unter dem oben gedachten Verzeichnisse zu bezeugen hat.

§. 8.

Alle geborgenen Strandgüter sind unter Aufsicht und Obhut des Amts zu stellen, nach Maßgabe des aufgenommenen, nöthigenfalls zu berichtigenden, Verzeichnisses (§. 7.). Hat dieses Verzeichniß bis dahin nicht angefertigt werden können, so ist nunmehr mit dessen Aufnahme zu verfahren.

§. 9.

Der Strand-Official hat über sämmtliche bei einem Strandungsfalle vorgekommenen erheblichen Umstände baldthunlichst ein Protocoll abzufassen und solches von allen dabei gegenwärtig gewesenen, im öffentlichen Dienste stehenden Personen, imgleichen von dem Capitain und Steuermann des Schiffs, auch von dem Cargadeur oder von dem Eigenthümer der Ladung und außerdem von drei bei dem Vorfall gegenwärtig gewesenen Personen, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, unterschreiben zu lassen.

§. 10.

Für Rettung und Bergung kann außer den baaren Kosten nur ein billiges Bergelohn berechnet werden. Der

Betrag desselben ist zu ermitteln nach dem Verhältniß der angewandten Mühe, der bestandenen Gefahr und dem Werthe der geretteten Gegenstände. Wenn die zur Verfügung über Schiff und Ladung berechtigten Personen (§. 6.) anwesend sind, so hat der Strand-Official mit denselben für sich und Namens der Rettungs-Mannschaft über den Betrag des Bergelohns wenn thunlich sich zu vergleichen. Ein solcher Vergleich bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Amts. Ist ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, so hat das Amt das Bergelohn zu bestimmen, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung. Das solchergestalt verglichene oder amtlich festgesetzte Bergelohn hat das Amt nach Berathung mit dem Strand-Officialen, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu vertheilen.

§. 11.

Schiff und Ladung sind den zur Verfügung über dieselben berechtigten Personen nur zu überantworten gegen Entrichtung der Kosten und des Bergelohns oder dafür bestellte, vom Amte für genügend erkannte Sicherheit.

§. 12.

Die Vorschriften der §§. 10. und 11. kommen auch dann zur Anwendung, wenn durch den Beistand der Strand-Officialen und seiner Mannschaft die Strandung oder ein sonstiger Unfall in der Art von einem Schiffe abgewandt worden, daß dasselbe durch jene Hülfleistungen in den Stand gesetzt ist, die Reise fortzusetzen.

§. 13.

Wenn die Auslieferung der geborgenen Gegenstände an die zur Verfügung über dieselben berechtigten Personen nicht alsbald geschehen kann, so hat das Amt für die fernere Aufbewahrung und Erhaltung jener Gegenstände Sorge zu tragen, falls aber das Interesse der Eigenthümer es erfordern und von denselben nicht anderweitige Verfügung getroffen

sein sollte, die Strandgüter zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, wobei es der Zuziehung des Auctionsverwalters oder Auctionators nicht bedarf. Betragen die Kaufgelder über 100 Rthlr., so sind sie zur Depositencasse des Landgerichts einzuzahlen.

§. 14.

Die Ausmittelung der unbekannten Eigenthümer oder der sonst zur Empfangnahme der geborgenen Gegenstände berechtigten Personen soll das Amt auf alle Weise sich angelegen sein lassen, insbesondere auch dieselben durch dreimalige Bekanntmachung des Strandungsfalles, unter Angabe der Hauptumstände und Bezeichnung des Schiffes und der Ladung, in öffentlichen Blättern zur Meldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in der Regel innerhalb sechs Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei Strafe des Verlustes, auffordern. In minder erheblichen Strandfällen ist eine ein= oder zweimalige Bekanntmachung und die Festsetzung einer kürzeren Meldungsfrist für genügend zu achten; dagegen ist auch eine längere als sechsmonatliche Frist nicht unzulässig, wenn diese vom Amte den Umständen nach angemessen erachtet wird.

§. 15.

Die Ansprüche der zur Empfangnahme der geborgenen Gegenstände sich meldenden Personen hat das Amt zu untersuchen, und die Verabfolgung des Strandguts oder der dafür gelöseten Kaufgelder, nach Abzug aller Kosten und des Bergelohns, zu bewilligen, oder, wenn es die Ansprüche nicht für erwiesen erachtet, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu verweigern. Ueber widerstreitende Ansprüche der Betheiligten ist im Rechtswege zu entscheiden.

§. 16.

Wenn innerhalb der nach §. 14. bestimmten Frist sich niemand zur Empfangnahme der geborgenen Gegenstände gemeldet hat, so ist vom Amte im Einverständniß mit dem Strand=Officialen zuvörderst das noch unverkauft vorhandene

Strandgut auf möglichst vortheilhafte Weise zu Gelde zu machen, und sodann aus dem gesammten Erlöse, nach Berichtigung aller Kosten, das Bergelohn (§. 10.) im anderthalbfachen Betrage zu bezahlen. Die Restsumme fällt, wenn sie weniger als 100 Rthlr. beträgt, ganz in die Kirchspielscasse, sonst zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte an die Regierung abzuliefern ist, welche das Geld zum Besten der Schifffahrt zu verwenden hat. Sollte namentlich bei entfernt von der Küste vorgekommenen Strandfällen es zweifelhaft sein, welcher Kirchspielscasse jener Antheil an dem Erlöse gebührt, so hat darüber die Regierung nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§. 17.

So lange die im §. 16. angeordnete Auszahlung des Erlöses aus dem Strandgute noch nicht Statt gefunden hat, sind die nach Ablauf der, zufolge des §. 14. festgesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche in der im §. 15. vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

§. 18.

Treibende oder angetriebene oder versunken gefundene Gegenstände jeder Art, sobald dieselben Spuren an sich tragen, daß sie jemals im Besitz eines Menschen sich befunden haben, ist zwar jedermann zu bergen berechtigt, es ist jedoch innerhalb 8 Tagen, nachdem solches geschehen, davon, bei Vermeidung der im Art. 225. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe des Diebstahls an Strandgut, dem Amte oder dem Strand-Officialen oder einer sonstigen Polizei-Behörde, zur weitern Meldung beim Amte, Anzeige zu machen. Das Amt hat dann wegen solcher Gegenstände wie bei andern Strandgütern zu verfahren.

§. 19.

Wer, um die Strandung eines Schiffs zu bewirken, unrichtige Signale giebt, Feuerbaken, Lampen oder Lichter auslöscht, andere Wassermarken vertilgt oder verändert, oder auf sonstige Weise eine Strandung absichtlich herbeiführt,

oder herbeizuführen sucht, soll, wenn solche Handlung nicht in ein strafbareres Verbrechen übergeht, zwei- bis fünfjährige Arbeitshausstrafe erleiden.

§. 20.

Wenn irgendwo ansteckende Krankheiten herrschen, weshalb besondere Sicherheits- oder Quarantaine-Maßregeln angeordnet sind, so haben die Aemter und die Strand-Officialen dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften auch in Strandfällen und bei Strandgütern genau befolgt werden.

§. 21.

Unsere Regierung hat die Aemter und Strand-Officalen mit der zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen näheren Anweisung zu versehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 29. Juli 1844.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. August 1845.) 23. Stück.

Inhalt:

№ 27.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die unter dem Namen Braker Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät.

Oldenburg, 1845. Juli 28.

In Folge Höchster Autorisation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hieburch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, einer unter dem Namen

„Braker Wittwen- und Waisen-Casse"

errichteten Societät und deren Statuten mittelst Urkunde vom 18. d. M. Höchstihre Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen, auch derselben nachfolgende Privilegien und Begünstigungen zu verleihen:

1) Die aus dieser Casse zu zahlenden Gelder sollen lediglich zum Unterhalt der Empfänger bestimmt sein und von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden können.

2) Alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern oder Beneficiaten, oder zwischen einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, insoweit sie nicht nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses zunächst vom Amte Brake, und falls Jemand sich dabei nicht beruhigen will, auf eingelegten Recurs von der Regierung entschieden, alle diese Entscheidungen aber vom Amte Brake, oder auf dessen Ersuchen von der beikommenden Behörde, vollstreckt werden.

3) Die Societät und deren Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten dieser Gesellschaft die Freiheit vom Stempelpapier und Sporteln, insofern nicht dritte Personen, oder ein einzelnes Mitglied ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Gesellschaft, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Juli 28.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. August 1845.) 24. Stück.

Inhalt:

№ 28.

Landesherrliche Erklärung des §. 4. der Verordnung vom 17. Januar 1845 in Betreff der Schullehrerzulage.

Oldenburg, 1845. August 3.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird, zur Erklärung des §. 4. der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Janr. d. J. betreffend die Verbesserung

der Diensteinkünfte der evangelischen Volksschullehrer, hiedurch bekannt gemacht, daß die in dem genannten §. bezeichnete Erhebungsweise nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Beiträge zu den Zulagegeldern besonders zu erheben sind, also nicht in denjenigen Schulachten, wo die Aufbringung nach dem Beitragsfuß zu den Schulanlagen bestimmt und sonach die Zulage auf die Schulcasse anzuweisen ist.

Oldenburg, aus dem Consistorium, 1845. August 3.

Hayen.

Bruch.

№ 29.

Regierungsbekanntmachung betreffend die Berechnung von Sporteln und Stempelpapier in Angelegenheiten der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude und der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum in der Herrschaft Jever, so wie das Verfahren bei Einforderung rückständiger Beiträge zur Casse beider Gesellschaften.

Oldenburg, 1845. August 12.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird wegen Berechnung von Sporteln und Stempelpapier in Angelegenheiten der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude und der Feuerversicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum in der Herrschaft Jever, sowie des Verfahrens bei Einforderung rückständiger Beiträge zur Casse beider Gesellschaften, hiedurch Folgendes verordnet:

1) Das in der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Nov. 1819 (Gesetzsammlung Band 4. Heft 2. S. 1.) der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude in der Herrschaft Jever unter Nr. 4. bewilligte Vorrecht in Betreff des Verfahrens bei gerichtlichen Hülfsgesuchen wegen rückständiger Beiträge wird dahin erweitert, daß bei Einforderung rückständiger Beiträge von Interessenten

dieser Gesellschaft ganz auf dieselbe Weise, wie wegen Beitreibung rückständiger Herrschaftlicher Abgaben vorgeschrieben ist, jedoch bei den dabei etwa vorfallenden Streitigkeiten, namentlich auch bei Interventionen, ebenso wie in streitigen bürgerlichen Rechtssachen, verfahren werden soll.

2) Auf gleiche Weise soll bei Einforderung rückständiger Beiträge von Interessenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum in der Herrschaft Jever verfahren werden.

3) Für die Beitreibung solcher unter 1. und 2. gedachten Rückstände sind keine mehrere Kosten und Gebühren zu berechnen und vom Debenten zu fordern, als für die Beitreibung Herrschaftlicher Abgaben vorgeschrieben ist; nur bei etwaigen Streitigkeiten und Interventionen sind Sporteln und Stempelpapier und die sonstigen Kosten nach der Taxe zu berechnen.

4) Für die nach Art. 39. der Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum aufzunehmende Acte und zu ertheilenden Abschriften sind weder Sporteln noch Stempelpapier, vielmehr nur Copial-, Siegel- und Insinuations-Gebühren, Porto und Fuhrkosten, sowie etwaige sonstige baare Kosten zu berechnen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Aug. 12.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 30.

Regierungsbekanntmachung betreffend die Competenz-Verhältnisse des Amts Jever in der Stadt Jever.

Oldenburg, 1845. August 15.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 26. April d. J., die Competenz-Befugnisse des Amts Jever in der Stadt Jever betreffend, wird, mit Höchster

Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, das Amt Jever hiedurch für befugt erklärt, größere Versammlungen der Eingesessenen auch in einem andern Hause als der Amtswohnung und deren Pertinenzien in der Stadt Jever amtlich abzuhalten, und dabei dann alle und jede Amtshandlungen gültig vorzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. August 15.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 31.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, betreffend die Erweiterung der Frist zur Abhaltung der Kirchenvisitationen und die jährliche Decision der Kirchen- und geistlichen Fonds-Rechnungen in den Römisch-Katholischen Gemeinden des Herzogthums.

Oldenburg, den 16. August 1845.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ist der §. 33. des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Katholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831, dahin geändert, daß statt der bisher vorgeschriebenen zweijährigen Kirchenvisitation dieselbe nur alle drei Jahre stattfinden soll. Dagegen sollen die alljährlich abzulegenden Kirchen- und Fonds-Rechnungen, welche bisher auf den Kirchenvisitationen decidirt wurden, von nun an in jedem Jahre revidirt und decidirt werden und ist hiermit der adv. piar. caus. cath. als dabei mitwirkender Landesherrlicher Gevollmächtigter für immer beauftragt worden; die Decision der letzten Jahres-Rechnung aber geschieht auf den Kirchenvisitationen, wohin der §. 30. des Normativs geändert wird.

Oldenburg, aus der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, den 16. August 1845.

Runde.

Selkmann.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1845.) 25. Stück.

Inhalt:

№ 32.

Cammerbekanntmachung, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die zu Hude und Elmeloh belegenen Hölzungen des Kammerjunkers von Witzleben zu Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Sept. 1.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Kammerjunkers von Witzleben zu Oldenburg

die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage Nr. I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf die dem Kammerjunker von Witzleben gehörenden, zu Hude und Elmeloh, im Amte Ganderkesee, belegenen Hölzungen erklärt sind, und

David Fischvoigt, der jüngere, zu Hude zur Beaufsichtigung dieser Hölzungen angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. September 1.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. Nov. 1845.) 26. Stück.

Inhalt:

№ 33.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der im Art. 5. des mit der Krone Englands unterm 4. April v. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag den Oldenburgischen Schiffen zugestandenen Vorrechte auf die Mündungen der Trave oder der Memel oder der zwischen-gelegenen Flüsse.

Oldenburg, 1845. Oct. 24.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge einer Königlich Großbritannischer Seits getroffenen Anordnung diejenigen Vorrechte, welche nach dem Artikel 5. des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland unter dem 4. April vorigen Jahres abgeschlossenen, in Nr. 58. der wöchentlichen Anzeigen de 1844 bekannt gemachten, Handels- und Schifffahrts-

Vertrages, der Oldenburgischen Flagge in Absicht auf die Häfen der Elbe, der Ems, der Weser oder der Maas, oder irgend einen anderen schiffbaren Fluß zwischen der Elbe und Maas eingeräumt worden, nunmehr der Oldenburgischen Flagge auch in Absicht auf die Mündungen der Trave oder der Memel, oder der zwischen denselben belegenen Flüsse bis weiter zugestanden sind.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. October 24.

Bödeker.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Nov. 1845.) 27. Stück.

Inhalt:

№ 34.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Declaration der Verordnung vom 19. Mai 1830 hinsichtlich der Rechte der von den Parteien erzeugten Kinder.

Oldenburg, 1845. November 14.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Justizkanzlei bekannt, daß durch die Bestimmung in der Consistorial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1830, in Betreff der Execution der auf die Vollziehung der Ehe gerichteten Urtheile eine Abänderung in Beziehung auf die Rechte der von den Parteien erzeugten Kinder nicht beabsichtigt ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Auslegung obiger Bekanntmachung wird daher, sowohl für die Zukunft als für etwa schon vorgekommene Fälle, bestimmt, daß wenn

durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der klagenden Mutter die persönlichen Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau des Beklagten beigelegt sind, dem vorher von den Parteien erzeugten Kinde dieselben Rechte zustehen sollen, welche den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern nach dem bestehenden Rechte zukommen.

Hierüber ist, wenn in dem Eheprocesse darauf mit gerichtete Anträge und Verhandlungen statt gefunden haben, in dem Urtheile, welches der Mutter die Rechte einer geschiedenen Ehefrau beilegt, ausdrücklich mit zu erkennen: sonst aber vom Ehegerichte auf besonderen Antrag des Kindes oder dessen Vertreter nach erforderlicher Verhandlung zu entscheiden, und in dem einen wie im andern Falle das Erkenntniß in beglaubigter Abschrift dem betreffenden Prediger mitzutheilen, damit er unter Bezugnahme darauf das Nöthige ins Kirchenbuch eintrage.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1845. Novbr. 14.

Schloifer.

Dannenberg.

№ 35.

Cammerbekanntmachung, betreffend die registerlichen Umschreibungen im Amte Friesoythe, mit Ausnahme des Districts der Stadt Friesoythe.

Oldenburg, den 17. November 1845.

Da bereits vor mehren Jahren neue Abgaben-Register für die Kirchspiele Scharrel, Ramsloh und Strücklingen und später auch für die Kirchspiele Markhausen, Altenoythe und Barßel und für die Bauerschaft Thüle, sämmtlich im Amte Friesoythe, angefertigt sind, ist es erforderlich, daß diese Register durch gehörige Beschaffung der Umschreibungen bei Besitz-Veränderungen in Ordnung gehalten werden; und

wird daher hin   diesen Registern zu beschaffenden Umschreibungen, — also zur Zeit noch mit Ausschluß der Umschreibungen wegen der im Districte der Stadt Friesoythe belegenen Grundstücke, indem die desfälligen Register sich noch bei der städtischen Behörde befinden, — Folgendes bestimmt:

Bei allen Besitz-Veränderungen müssen die in den gedachten Abgaben-Registern der Kirchspiele Scharrel, Ramsloh, Strücklingen, Markhausen, Altenoythe und Barßel, und der Bauerschaft Thüle erforderlichen Umschreibungen, bei Vermeidung der in der Cammer-Bekanntmachung vom $^{21}/_{25}$ April 1829 gedachten Brüche von 15 ℔ Gold für ein Vollerbe, 10 ℔ Gold für ein Halb-, Zweidrittel- oder Dreiviertel-Erbe und 5 ℔ Gold für eine kleinere Stelle oder ein einzelnes Grundstück, innerhalb 3 Monaten nach eingetretener Besitz-Veränderung von den neuen Besitzern beim Amte Friesoythe mündlich oder allenfalls auch durch schriftliche Vorstellungen nachgesucht werden.

In Betreff der Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Umschreibungen nachgesucht werden müssen, wird auf die Cammer-Bekanntmachung vom $^{5}/_{8}$ Juli 1837 Bezug genommen, deren Bestimmungen dahin lauten:

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich, wenn unter den Erben noch unbevormundete Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesammtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder

Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpunkte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

Alle seit dem Anfange dieses Jahrs noch rückständigen Umschreibungen müssen, bei Vermeidung der angegebenen Brüche, noch vor dem Ende dieses Jahrs beim Amte Friesoythe nachgesucht werden.

Oldenburg, aus der Cammer, den 17. November 1845.

Jansen.

Ruhstrat.



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. Dec. 1845.) 28. Stück.

Inhalt:

№ 36.

Verordnung, betreffend einen mit Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

Oldenburg, den 15. November 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien einen Handels- und Schifffahrts-

Vertrag abgeschlossen haben, welcher am 9. Juni dieses Jahres zu Berlin von den dazu Bevollmächtigten unterzeichnet und dessen Ratificationen am 8. September dieses Jahres daselbst ausgewechselt worden sind, lassen Wir solchen Vertrag nunmehr in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle die es sonst angeht sich dessen Inhalt zur Nachachtung dienen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Nov. 1845.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien, vom 9. Juni 1845.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Länder verbinden, enger zu knüpfen, und die Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, den Obersten und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Röder, Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Comthur erster Classe Heinrich des Lö-

wen, des Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens, Großoffizier des Leopold-Ordens, Comthur zweiter Classe des Königlich Preußischen rothen Adler Ordens und Ritter des Königlich Bayrischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Ihre allergetreueste Majestät den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro, Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst Ihres Conseils, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Christ-Ordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Viçosa, Großkreuz des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, des Königlich Sächsischen Verdienst-Ordens, des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Falken-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Inhaber des Ordens Nichani Iftihar rc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet sein, sich nach den Häfen, Plätzen und Flüßen der Gebiete des anderen Theiles, überall wo der fremde Handel erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt sein wird, zu begeben. Sie sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Artikel II.

Die Oldenburgischen und Portugiesischen Schiffe, welche, woher es auch sei, mit Ballast oder mit Ladung, in die Häfen des anderen der hohen kontrahirenden Theile einlaufen, sollen daselbst sowohl bei ihrer Ankunft als auch während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange, hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsengelder, so wie hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, und in Betreff aller anderen Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demselben Orte kommenden Nationalschiffe, behandelt werden.

Artikel III.

Es sollen als Oldenburgische oder Portugiesische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche als solche in dem Staate, welchem sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, Erklärungen auszuwechseln, welche eine deutliche und bestimmte Bezeichnung der Papiere und Dokumente enthalten, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen sein müssen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechselung, einer der hohen kontrahirenden Theile sich in dem Falle befinden sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modifiziren, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel IV.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Großherzogthums Oldenburg in das Königreich Portugal mit Einschluß der Azoren, der Inseln Madeira und Porto-Santo, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen in das Großherzogthum Oldenburg, sollen weder andere noch höhere

Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der begünstigtsten Nation sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und Durchfuhr beobachtet werden.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des anderen Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem anderen Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf jeden andern europäischen Staat erstrecken.

Die Ausfuhr von Salz aus dem Hafen von Setubal soll auch ferner den daselbst bestehenden besonderen Reglements unterworfen bleiben.

Artikel V.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Großherzogthums Oldenburg, welche auf directem Wege und auf Oldenburgischen Schiffen aus den Häfen dieses Großherzogthums in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeire und Porto-Santo und der Azoren, so wie alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche auf direktem Wege und auf Portugiesischen Schiffen in die Oldenburgischen Häfen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse unter der Nationalflagge oder unter der Flagge der begünstigtesten Nation Statt fände.

Artikel VI.

Waaren, welche nicht inländische Erzeugnisse sind, sollen auf direktem Wege aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg unter Oldenburgischer Flagge in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und

Porto=Santo und der Azoren, und umgekehrt aus den Portugiesischen Häfen unter der National=Flagge in die Oldenburgischen Häfen, in derselben Weise und unter denselben Bedingungen eingeführt werden dürfen, unter welchen den Schiffen der begünstigtesten Nation gestattet ist, fremde Erzeugnisse auf direktem Wege aus den Hafen des Staates, welchem sie angehören, in die Häfen des anderen der kontrahirenden Theile einzuführen.

Art. VII.

Die Erzeugnisse und anderen Handelsgegenstände irgend einer Art, welche gesetzlich aus den Häfen der hohen kontrahirenden Theile auf Nationalschiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, sollen in gleicher Weise von dort auf Schiffen des anderen Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten zu tragen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel VIII.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in derselben Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr auf direktem Wege zwischen den beiden Staaten (Artikel V.) oder die Ausfuhr (Artikel VII.) auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Artikel IX.

Da die an dem Ausflusse der Ems belegenen Häfen, in Betracht der geographischen Lage des Großherzogthums Oldenburg, und eben so die Häfen der Maas für die ausschließliche Ausfuhr der Erzeugnisse des Fürstenthums Birkenfeld, zu seinen hauptsächlichsten Aus= und Einfuhrstraßen zu zählen sind, so sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, diese Häfen in Allem was auf die gegenseitige Einfuhr der beiden Länder Bezug hat, den Oldenburgischen Weserhäfen gleich zu setzen. Demzufolge sollen die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Großherzogthums

Oldenburg, welche auf Oldenburgischen Schiffen in den genannten Ems- und Weser-Häfen, ebenso diejenigen des Fürstenthums Birkenfeld, welche auf Oldenburgischen Schiffen in den genannten Maas-Häfen verladen werden, bei ihrer directen Einfuhr in die Portugiesischen Häfen ganz auf dieselbe Weise zugelassen und behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Großherzogthums Oldenburg und unter Oldenburgischer Flagge kämen. Gegentheilig sollen die Erzeugnisse Portugals und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche unter Portugiesischer Flagge in die gedachten Häfen eingeführt werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Oldenburg oder in das Fürstenthum Birkenfeld auf den gedachten Flußwegen eben so behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege auf Portugiesischen Schiffen in einen Oldenburgischen Hafen eingeführt wären.

Ueberdies bewilligen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, die Portugiesischen Schiffe und deren Ladungen, wenn sie aus den gedachten Häfen in Oldenburgische Häfen eingehen, eben so behandeln zu lassen, als wenn sie auf directem Wege aus einem Portugiesischen Hafen gekommen wären.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Oldenburgischen Häfen nur unter der Bedingung wird Statt finden können, daß in jenen Häfen die Portugiesischen Schiffe, welche von Portugiesischen Häfen kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig als die Oldenburgischen Schiffe werden behandelt werden.

Artikel X.

Die Erzeugnisse, welche aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg, oder aus den im vorhergehenden Artikel gedachten fremden Häfen kommen, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche von den Portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten, oder von den kompetenten Oldenburgischen Behörden, unter gehöriger Beglaubigung durch die gedachten Consuln, verabfolgt werden.

Artikel XI.

Was den indirekten Einfuhrhandel betrifft, so sollen die Ladungen, welche auf Oldenburgischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Portugals, mit Einschluß der Insel Madeira und Porto-Santo und der Azoren, eingeführt werden, und gegentheilig die Ladungen, welche auf Portugiesischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen des Großherzogthums Oldenburg eingeführt werden, in diesen Häfen auf dem Fuße der begünstigtesten Nation zugelassen und behandelt werden. Die Einfuhr von Erzeugnissen und Waaren aus Asien in die Häfen von Portugal soll den bestehenden Gesetzen und Reglements unterworfen bleiben.

Artikel XII.

Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel und die Schifffahrt irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des anderen Theils in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder wenn letztere gegen ein Aequivalent Statt gehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser von diesem anderen Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel und Schifffahrt zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel und die Schifffahrt ihrer Unterthanen soll in An-

spruch nehmen können, wenn sie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen sein würden.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschifffahrt zwischen den Häfen eines jeden der beiden Länder keine Anwendung finden, indem diese Art des Verkehrs den National-Schiffen vorbehalten bleibt. Man hat sich aber darüber verständigt, daß es den Schiffen des einen der hohen kontrahirenden Theile, nachdem sie in die Häfen des anderen eingelaufen sind, freistehen soll, nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen und mit dem Ueberreste frei wieder abzugehen, um sich entweder nach einem anderen Hafen desselben Landes oder anders wohin zu begeben, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als die National-Schiffe in demselben Falle zu entrichten gehabt haben würden.

Artikel XIV.

In dem Falle, daß ein Schiff des einen der hohen kontrahirenden Theile an den Küsten oder in einem Hafen des anderen Strandung oder Schiffbruch erlitten haben sollte, wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle mögliche Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die geborgenen Gegenstände sollen erforderlichen Falls unter die Aufsicht der kompetenten Behörden gestellt, und dem Berechtigten zurückgegeben werden, nachdem die Bergungs- und andere Kosten berichtigt sind, welche nicht höher sein sollen, als diejenigen, denen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sein würden. Es sollen davon keine Abgaben erhoben werden, insofern die fraglichen Gegenstände nicht zum Verbrauche im Lande bestimmt sind.

Artikel XV.

Jedes einem Unterthanen der kontrahirenden Theile an-

gehörende Handelsschiff, welches in einem Hafen des anderen Theiles im Nothfalle einläuft, soll daselbst von allen Hafen- oder Schifffahrts-Abgaben frei sein, wenn die Ursachen, welche das Einlaufen in den Hafen nothwendig gemacht haben, wirklich vorhanden und dargethan sind, vorausgesetzt, daß das Schiff in dem Nothhafen keine Handels-Operation durch Einladung oder Löschung von Waaren vornimmt, — wobei indeß die zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erforderlichen Löschungen und Wieder-Einladungen nicht als eine Handels-Operation betrachtet werden sollen, wodurch die Entrichtung von Abgaben veranlaßt würde, — und daß dasselbe seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nach den Umständen nothwendige Zeit hinaus, verlängert.

Artikel XVI.

Ein jeder der hohen kontrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den anderen Ort auszunehmen.

Die gedachten Konsular-Agenten jeder Klasse sollen, sobald sie von ihren respectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen derselben Privilegien, wie die derselben Klasse angehörenden Konsular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

Artikel XVII.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die kompetenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich re-

klamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Mannschaft des betreffenden Schiffes gehört haben; auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung bewilligt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten gestellt, auch können sie auf Requisition und Kosten des reklamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden.

Würde aber diese Zurücksendung nicht innerhalb zweier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt werden darf, bis der Gerichtshof, bei welchem die Sache anhängig ist, sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt sein wird.

Artikel XVIII.

Die Unterthanen eines jeden der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine anderen Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Nationalen zu entrichten sein würden.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen kontrahirenden Theile nicht dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848

angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate nachdem der eine der hohen kontrahirenden Theile dem anderen seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Berlin den 9. Juni tausend achthundert fünf und vierzig.

(gez.) Otto Wilhelm Carl von Röder. (L. S.) Rendusse. (L. S.)

№ 37.

Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betreffend Ablehnung der Receptionen zur Wittwen- und Waisen-Casse.

Oldenburg, 1845. November 25.

Durch Höchstes Rescript vom 10ten dieses Monats ist die unterzeichnete Direction autorisirt worden, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen freiwillige Receptionen zur hiesigen Wittwen- und Waisen-Casse in geeigneten Fällen auch dann abzulehnen, wenn der erforderliche Gesundheitsattest beigebracht worden ist.

Oldenburg, 1845. Novbr. 25.

Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse.

Jansen. Flor. Toel.

Kruse.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 13. Dec. 1845.) 29. Stück.

Inhalt:

№ 38.

Regierungsbekanntmachung, betreffend neue Bestimmungen über die Gebühren der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1845. December 5.

Da die in den §. §. 47 und 51. einschließlich der Instruction für die Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever, vom 26. August 1829, enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Deich- und Sielrichter nicht ganz ausreichend, auch theilweise einer Abänderung bedürfend befunden sind, so werden mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, unter Aufhebung der §. §. 47. bis 51. einschließlich der gedachten Instruction und an deren Stelle, hierdurch folgende

neue Bestimmungen
über die Gebühren der Deich- und Sielrichter
in der Herrschaft Jever

erlassen, welche mit dem 1. Januar 1846 in Kraft treten sollen:

§. 47.

Die bisherigen Deichrichter-Gebühren, die Befreyungen von Deich- Siel- und Hofdienst-Anlagen, die sogenannten Freyen bei Hofdienstarbeiten, überhaupt alle bisherigen Gebühren und Gehalte der Deich- und Sielrichter ohne Ausnahme, die Benutzung der Sytwendungen oder anderer Grundstücke, imgleichen alle und jede Hofdienstfreiheiten derselben, werden hiemit aufgehoben, und müssen die Deich- und Sielrichter künftig zu allen baaren Ausgaben und Lieferungen der Wasserbau-Communen contribuiren, auch bei Naturalarbeiten und Hofdiensten gleich Andern die Hand- und Spanndienste leisten.

§. 48.

Die Deichrichter erhalten aus der Deichsprenge-Casse ein Jahrgehalt, dessen Betrag in jeder Sprenge nach der Anlage A. bis weiter besonders bestimmt ist, wofür sie die Aufsicht über den Deich und alle von der Sprenge zu beschaffenden Deicharbeiten, auch die desfälligen Wege und die Berichte an das Amt, so wie die allgemeine Aufsicht über die Uferwerke zu verrichten haben.

Ausserdem erhalten dieselben folgende Vergütung:

1) für ihre Anwesenheit bei den 3 Haupt-Deichschauungen, so wie für jede Nacht, die sie wegen stürmischer Witterung ꝛc. am Deiche haben zubringen müssen . . 36 gr. (aus der Sprengen-Casse.)

2) für einen ganzen Tag, da ihre Anwesenheit am Deiche wegen der Uferarbeiten, oder wegen einer vom ganzen Deichbande zu beschaffenden Deicharbeit, in officio erforderlich gewesen, so wie für die Beiwohnung einer vom Deichgräfen oder dem Amte vorgenommenen Ausdingung, Besichtigung, oder Abnahme einer Arbeit, oder sonstige Amtsverrichtung 36 gr. für einen halben Tag 24 gr.

(aus der Holzschlagungs-Casse resp. Deichbands-Casse zu bezahlen.)

3. Für die Aufsicht bei den ganz ausserordentlichen Deicharbeiten, welche von dem Deichbande durch Natural-

arbeiten nach Beihülfswüppen (§. 4. der Verordnung vom 19. März 1825) ausgeführt werden:

in der Sprenge 60 gr.

ausser der Sprenge 1 ℔.

(aus der Deichbands-Casse.)

4) für die Abstattung eines Berichts in Angelegenheiten der Deichbands-Casse oder Holzschlagungs-Casse für jede Seite 6 gr.

5) für eine Reise zum Amte in Angelegenheiten der Deichbands-Casse oder Holzschlagungs-Casse

a) im Rüstringer Deichbande 1 ℔

und wenn die Entfernung nicht über $1^1/_2$ Stunden beträgt 48 gr.

b) im Wangerländischen Deichbande 48 gr.

und wenn die Entfernung nicht über eine Stunde beträgt 24 gr.

6) für eine Reise nach Jever 1 ℔. Kann die Rückreise nicht an demselben Tage erfolgen, so wird die Gebühr auch für den folgenden Tag vergütet.

7) Für eine weitere Reise, etwa nach Oldenburg, täglich 2 ℔.

8) Für den Empfang einer Anleihe, oder einer vom Amts-Einnehmer erhobenen Anlage, oder von Receßgeldern kann der Deichrichter keine Gebühren berechnen; wenn er aber die specielle Hebung einer Anlage, der Brüche, Verkaufsgelder, Heuergelder rc. selbst hat, so berechnet er dafür und für die Anfertigung des Hebungsregisters überhaupt ein Procent Hebungsgebühr.

9) Für die Rechnungsführung und Ablegung der Rechnung erhält der Deichrichter für jeden Bogen der Rechnung 24 gr, an Copialien für jede Seite 1 gr, für das Einbinden der Rechnung und der Abschrift 36 gr, und für seine Anwesenheit im Examinationstermine 36 gr.

10) Wenn ein Deichrichter abgegangen ist und der zweite Deichrichter einstweilen dessen Geschäfte besorgen muß, so erhält er für diese Zeit dessen Gehalt. Ist ein Deichrich-

ter längere Zeit verhindert, seine Geschäfte wahrzunehmen, so muß er den andern Deichrichter, nach der Bestimmung des Amts, durch verhältnißmäßige Abtretung des Gehalts entschädigen.

§. 49.

Die Sielrichter erhalten außer dem auf der Anlage A. bis weiter festgesetzten Gehalte aus der Sielcasse, folgende Vergütung:

1) für jeden Tag, da ihre Anwesenheit am Siele oder bei einem andern von der Sielacht zu unterhaltenden Baustücke erforderlich gewesen ist, so wie für die Schauungen der Abwässerungs-Canäle und die Aufsicht über die daran vorzunehmenden Arbeiten
   für einen ganzen Tag . . . . 36 gr.
   für einen halben Tag . . . . 24 „
   (aus der Sielcasse.)
2) Für die Schauung und Beaufsichtigung der landschaftlichen Tiefe rc.
   in der Sielacht . . . . 60 gr.
   außer der Sielacht . . . . . 1 ℔.
   Für einen halben Tag wird nur die Hälfte berechnet.
   (aus der Hofdienst-Casse.)
3) Für Berichte, Reisen, Hebungen und Rechnungsführung, wie die Deichrichter.

§. 50.

Wenn die Deich- und Sielrichter ein Pfand bei Gelegenheit der gewöhnlichen Schauungen ausdingen oder abnehmen, so erhalten sie dafür keine Gebühren, und haben die Ausdingung oder Abnahme gleich im Protocolle zu bemerken. Müssen sie aber außerdem die Ausdingung oder Abnahme vornehmen, so erhalten sie von jedem Interessenten resp. Annehmer, dem solche zur Last fällt, mit Inbegriff des Protocolls oder Attestes täglich 24 gr.

§. 51.

Die Deich- und Sielrichter übergeben jährlich wegen ihrer Gebühren für jede Casse, aus welcher dieselben zu zah-

len sind, besondere Rechnungen, und wenn sie an einem Tage verschiedenartige Geschäfte gehabt haben, so dürfen sie jeder Casse nur die Hälfte der Gebühr berechnen.

§. 52.

Wenn Jemand durch seine Schuld den Deich- und Sielrichtern Mühe und Wege macht, so muß er ihre Taggelder und Kosten taxmäßig vergüten.

Anlage A.

Verzeichniß
der Gehalte der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever.

I. Die Deichrichter erhalten aus den betreffenden Deichsprenge-Cassen folgende Gehalte:

		ℛ︎	gr.
1)	der erste Deichrichter der Sander Sprenge	10 ℛ︎	— gr.
2)	der erste Deichrichter der Banter Sprenge	20 „	— „
3)	der erste Deichrichter der Heppenser Sprenge	35 „	— „
4)	der erste Deichrichter der Neugrodinger Sprenge	17 „	36 „
5)	der erste Deichrichter der Waddewarder Sprenge	17 „	36 „
6)	der Deichrichter der Wiarder Sprenge .	12 „	36 „
7)	der Deichrichter der Minser Sprenge .	30 „	— „
8)	der erste Deichrichter der Hohenkircher Sprenge	20 „	— „
9)	der Deichrichter der Tettenser Sprenge .	7 „	36 „
10)	der Deichrichter der Wiefelser Sprenge .	7 „	36 „



II. Die Sielrichter erhalten aus den betreffenden Sielcassen folgende Gehalte:

1) Der Horummer Sielrichter . . . . 6 ₰
2) der erste Hohenstiefer Sielrichter . . . . . 6 „
3) der zweite Hohenstiefer Sielrichter . . . . 6 „
4) der Crildummer Sielrichter . . . . 3 „
5) der Hooks-Waddewarder Sielrichter . . . . 3 „
6) der Hooks-Sillensteder Sielrichter . . . . . 6 „
7) der Rüstringer Sielrichter . . . . 6 „
8) der Mariensieler Sielrichter, jetzt der zweite Deichrichter . . . . 6 „
9) der Friederiken-Sielrichter . . . . 6 „

Diese Gehalte werden in Golde bezahlt.

Die zweiten Deichrichter und der Banter Sielrichter beziehen keine Gehalte.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. December 5.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Dec. 1845.) 30. Stück.

Inhalt:

№ 39.

Patent zur Verkündigung eines am 16. October 1845 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Oldenburg, den 13. December 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge desfalsiger Verhandlungen unter den zu dem Zweck ernannten Bevollmächtigten am 16. October d. J. ein Vertrag zwischen Oldenburg und den übrigen

Staaten des Steuervereins einerseits und Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, mit dazu gehörigen Uebereinkünften I. II. III. IV. V. und VI. abgeschlossen, selbiger demnächst auch allseitig ratificirt worden,

so lassen Wir solchen Vertrag mit den dazu gehörigen Uebereinkünften I. IV. und VI. — indem die Uebereinkünfte II. III. und V. lediglich sich auf den Anschluß einiger Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein beziehen oder Hannover und Braunschweig ausschließlich angehen — hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle, die es sonst angehet, sich gebührend danach achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. Dec. 1845.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Vertrag

zwischen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits,

und

Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins andrerseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, andrerseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe,

und

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert von Kamptz, Commandeur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren

Finanz-Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen, von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach:

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft litt. B. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;

2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
   a. dem Amte Polle,
   b. der Stadt Bodenwerder,
   c. einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;
   d. den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;
   e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
   f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
   g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
   h. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a bis h gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Art. 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;
b. das Dorf Würgassen und
c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft litt. D. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;
b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebst Oestrum, Delsburg und Ostharingen;
c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtliche Enclaven, einschließlich der, an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle;
d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;
e. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;
f. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;
g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;

h. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

i. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelst der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Artikel 7.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Steuervereins einerseits und den Regierungen des Zollvereins andrerseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig und beziehungsweise an die Königliche

General-Direction der indirecten Steuern zu Hannover einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1sten Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15ten November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.*
(L. S.)

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

I.
Uebereinkunft

zwischen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins, andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer- (Zoll-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der

Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Steuer- (Zoll-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Steuer- (Zoll-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer- (Zoll-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Steuer- (Zoll-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in

dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Steuer- (Zoll-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Steuer- (Zoll-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer- (Zoll-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen wor-

den ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1815.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.*
(L. S.)

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins einerseits, und Braunschweig andererseits,

wegen

des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzogl. Amte Thedinghausen,
2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven
   Bodenburg und Oestrum.
   Oelsburg und
   Ostharingen,
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Genze vor dem Goslarschen Claustthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,

4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes,
5) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode,
7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,
8) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde,
9) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntewein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwischen dem Zoll- und Steuervereins-Gebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntewein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntewein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen

eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Pa-

tente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23sten Febr. 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Artikel 1 unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, und soll für diese Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchs-Abgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Octroi-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen,

wenn sie selbst oder die in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigschen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen an-

gestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Braunschweigschen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Braunschweigsche Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen 2c., mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Brauschweigsche Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Grenzsteuerämtern 1ster Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen begangenen

*

Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigschen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publicirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden Bestimmungen gemäß zu berechnenden, Denuncianten-Antheile der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Casse zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzogich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig stattfinden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigschen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete

des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig den 16ten Octbr. 1845.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.*
(L. S.)
Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

VI.

Uebereinkunft

zwischen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins andrerseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, insofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder

Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbtreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen fordersamst näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen

Ursprungs-Legitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabricate der Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigschen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das

zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeinde-Verhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreiet bleiben.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des anderen Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus

einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b) Borke zur Lohebereitung;
c) Kreide zum Vermahlen;
d) Wachs zum Bleichen;
e) Glocken zum Umgießen;
f) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
g) Gemälde zum Restauriren;
h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
i) Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und

d) die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich: Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg rc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unver-

letzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer-(Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und
b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preußische und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf funfzehn Silbergroschen,
ad b) für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von 2 Hellern für den Centner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
b) von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
f) von Bückeburg über Kl. Bremen, so wie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,
g) von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
h) über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
i) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königlich Preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Rieste und Kl. Almenrode,

b) zwischen Apelern und Rienfeld über Pohle,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Grenzsteueramte 1ster oder 2ter Classe versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzogl. Braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weser-Districte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Districte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,

b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,

c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Bienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

c) über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt,

soll nur eine Controlegebühr von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreiet bleiben, so wie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe als:

für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder . . . . 8 Pf.
für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 Pf.
für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, so wie Pferde unter dem Reuter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weserdistrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weser-District insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg grenzenden Hildesheimschen Aemtern,
b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,
e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,
f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,
g) von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
h) über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,
i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merrhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,
k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merrhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

so wie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, **Braunschweig**, den 16ten October 1845.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.*	*Carl Albert von Kamptz.*
(L. S.)	(L. S.)
Franz Georg Carl Albrecht.	*August von Geyso.*
(L. S.)	(L. S.)

I. Anlage zum Artikel 2.

V e r

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind,

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität . . . .
2	Bärme oder Hefen:
	a. frische . . . .
	b. trockene (Preßhefen) . . . .
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig .
4	Bier aller Art, in Fässern . . . .
5	Bleiplatten und gewalztes Blei . . . .
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. . . . .
7	Butter:
	a. in Stücken . . . .
	b. eingeschlagene . . . .
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten . .
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte . . . .
10	Essig in Fässern . . . .
11	Getreide und Hülsenfrüchte:
	a. Weizen und Rocken . . . .
	b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte . .

der Uebereinkunft VI.

zeichniß

Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Zoll-	Ctr.	
A. E. A. resp. 25. p.	frei		
A. E. A.	frei		
25. b.	3	10	Beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
A. E. A.	frei		
25. a.	1	—	
3. b.	1	15	
3. b.	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctr., und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
25. g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Ctr. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
25. g.	1	5	
33. a. resp. 37.	frei		
5. Anmerk. 1.	frei		
25. c.	1	—	
	pro Schef	Pr. fel	
9. a.	—	2	
	—	1	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
12	Glas, grünes Hohlglas . . . .
13	" , weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . .
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als Möbeln, Hausgeräthe rc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag . . . . . .
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . .
16	Hopfen . . . .
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität . . . . .
18	Kleie . . . .
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer und Messingblech, auch Kupfer und Messingdraht, roher . . . .
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . . . .
21	Leder:
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch und weißgares Leder . . . . .
	b. Corduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder .
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)
22	Leinengarn, rohes . . . .
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues .
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . .
25	Lichte, Talg- . . . .
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete . . . . . .

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Zoll-	Ctr.	
10. a.	—	20	
10. b. resp. 10. b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
12. c.	2	—	
25. p.	3	—	
13.	—	10	
25. o.	1	5	
A. E. A.	frei		
19. a.	3	—	
19. b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen, Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
21. a.	3	—	Desgleichen.
21. b.	6	25	
21. c.	6	25	
22. a.	frei		
22. d.	frei		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
22. e.	frei		
23.	3	—	
6. e. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. e. 3. und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maßgebend.

**

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.
28	Netze, Fischer=, Vogel=, Jagd= und Pferde= von ungebleich= tem Flachs= und Hanfgarn . . . .
29	Oel in Fässern (Rüböl) . . . .
30	Reife, hölzerne (Faßbänder) . . . .
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenz= bewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs
32	Seife, gemeine weiße . . . .
33	Steine, Mauer=, Back=, Dach= und Ziegelsteine, Klinker .
34	Steinkohlen . . . .
35	Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmämisch ver= packte . . . .
36	Tapeten, papierne . . . .
37	Töpferwaare:
	a. gemeine . . . .
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und ir= dene Pfeifen . . . .
38	Vieh:
	a. Ochsen und Zuchtstiere . . . .
	b. Kühe . . . .
	c. Rinder (Jungvieh) . . . .
	d. Schweine, gemästete und magere . . . .
	e. Hammel . . . .

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Zoll-	Ctr.	
25. q.	1	5	
22. e.	1	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
26	1	5	
12. Anmerk. zu e u. h.	—	1	
25. q.	—	7½	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
31. b.	3	—	
33. a.	frei		
34.	frei		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze.
25. r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Cntr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
27. c.	10	—	
38. b.	frei		
38. c.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.
	pro Stück		
39. b.	2	15	Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rt. 12 ggr. 1 Kuh auf . . . . 1 „ — „ 1 Rind „ . . . . — „ 16 „ herabgesetzt.
39. c.	1	15	
39. d.	1	—	
39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze nur 6 ggr. für jedes Stück erhoben.
39. f.	—	10	

II. Anlage zum Artikel 2.

Ver

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind,

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität . . . .
2	Bärme oder Hefen, frische . . . .
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten
5	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte . . . . . .
6	Eisen und Eisenwaaren:
	a. Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken
	b. Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w. . . . . .
	c. Eiserne Wagen-Achsen . . . .
	d. Eiserne Maschinen . . . .
7	Essig, in Fässern . . . .
8	Getreide und Hülsenfrüchte:
	a. Weizen und Rocken . . . .
	b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte . . .
9	Glas, grünes Hohlglas . . . .
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meu-

der Uebereinkunft VI.

zeichniß

Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen ziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Cent	ner	
II. 22. b. 3.	frei		
I. 29.	frei		
II. 69. resp. II. 11. a.	frei		
II. 69. resp II. 32. d.	frei		
II. 69.	frei		
			Für die Herzogl. Braunschw. Wilhelms- und Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
II. 13. a. 2.	—	4	4000 Cntr.
II. 13. d. 1.	—	6	7000 Cntr.
II. 13. d. 3. II. 13. d. 3.	—	16	1000 Cntr. so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.
II. 15.	1	—	
II. 22.	pro Him	ten	
	—	1	
	—	$\frac{1}{2}$	
	pro Cent	ner	
II. 21. a.	—	16	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
	blen, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außer-europäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . . . .
11	Kleie . . . .
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . . . .
13	Leder, und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder . . . . . .
14	Leinengarn, rohes . . . .
15	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues . .
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . .
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn . . . .
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker
20	Steinkohlen . . . .
21	Töpferwaare, gemeine . . . .
22	Vieh:
	a. Ochsen und Zuchtstiere . . . .
	b. Kühe . . . .
	c. Rinder, (Jungvieh) . . . .
	d. Schweine, gemästete und magere . . . .

Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Cent	ner	
II 28. g. 2.	2	—	
II. 69.	frei		
II. 35. b. 1.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
II. 37. a.	3	—	desgleichen.
I. 23.	frei		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
II. 19. d. 1.	frei		
II. 19. d. 2.	frei		Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangsabgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
II 50.	1	—	
II. 69.	—	6	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
II. 52. b.	frei		
II. 33. a.	frei		Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
II. 57. a.	frei		
	pro Stück		
II. 59. c.	2	12	Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rt. 12 ggr.
II. 59. d.	1	12	1 Kuh . . . . . . „ 1 „ — „
II. 59. e.	1	—	1 Rind . . . . . . „ — „ 16 „ herabgesetzt.
II. 59. f.	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 ggr. für jedes Stück erhoben.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Dec. 1845.) 31. Stück.

Inhalt:

№ 40.

Regierungsbekanntmachung wegen Benutzung der Kaye zum Abbehauser oder Großen Siel und des dafür zu bezahlenden Kayegeldes.

Oldenburg, 1845. December 15.

Nachdem zum Abbehauser oder Großen Siel am Aussentief, zum Einladen und Ausladen der Güter, eine Kaye auf Herrschaftliche Kosten erbaut worden ist, so wird wegen deren Benutzung und des dafür zu bezahlenden Kayegeldes mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiemittelst folgendes verordnet:

§. 1.

Schiffe, welche an die Kaye am Abbehauser oder Großen Siel anlegen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede Rockenlast Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

1) Für Getreide à Last . . . . 5 gr Cour.

2) Für Steine, Reith, Steinkohlen, Holzkohlen, Holz, Heu, Stroh und dergleichen für die Last . . . . . . 2 gr Cour.
3) Für Sand für die Last . . . . . 1 „ „
4) Für sonstige Kaufmannsgüter aller Art für die Last . . . . 18 „ „

Bei den Sätzen unter 1, 2 und 3 wird jede Quantität unter einer Last für eine volle Last, bei dem Satze sub 4. ein Quantum unter einer halben Last aber nur für eine halbe Last gerechnet.

Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 100 Pfund wiegen, sind von Entrichtung des Kayegeldes frei.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnte Rockenlast wird zu 4000 Pfund angenommen, die Commerzlast zu 1½ Rockenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatum des Erhebers des Kayegeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 3.

Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Schiffsabgaben kein Reciprocitätsvertrag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kayegelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 4.

Der Sielwärter zum Abbehauser Siel ist als Aufseher mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenpolizei im Aussentiefe, so wie mit der Erhebung der Kayegelder unter Aufsicht des Amts und des Hauptsielgeschworenen beauftragt, und haben demnach die Beikommenden seine Anweisungen bei Vermeidung polizeilicher Brüche zu befolgen. Etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten sind beim Amte anzubringen, welches solche mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung entscheidet.

Für jedes Schiff über 2 Rockenlasten groß, welches in das Aussentief einläuft und zum Einladen oder Auslanden die Kaye benutzt, muß dem Aufseher ausser dem Kayegelde ein besonderes Anweisegeld bezahlt werden, nämlich:

1) Für einen Kahn oder ein Dielenschiff
   a) von 2 bis 5 Rockenlasten . . . . 3 gr Cour.
   b) von 5 bis 10 Rockenlasten . . . 6 „ „
   c) darüber . . . . 9 „ „
2) Für ein Seeschiff
   a) bis 30 Rockenlasten . . . . 18 „ „
   b) über 30 Rockenlasten . . . . . . 24 „ „

Die Kahnschiffer, welche ihren regelmäßigen Verkehr zu Großensiel haben, können sich von dieser Zahlung des Anweisegeldes befreien, wenn sie dem Sielwärter für das ganze Jahr eine Gebühr von

für einen Kahn oder ein Dielenschiff
über 2 bis 5 Rockenlast groß . . — ₰ 36 gr Cour.
von 5 bis 10 Rockenlast . . . . . — „ 48 „ „
darüber . . . . 1 „ — „ „

im Anfange des Jahrs entrichten.

§. 5.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1846 in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. December 15.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. Dec. 1845.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 41.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der diesseitigen und der Königlich Preussischen Regierung, wegen Befugniß der beiderseitigen Consular-Agenten die Verhaftung und Auslieferung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen zu verlangen.

Oldenburg, den 20. December 1845.

Zwischen der Königlich Preussischen und der diesseitigen Regierung ist das Uebereinkommen geschlossen:

daß die beiderseitigen Consuln befugt sein sollen, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amt-

liche Documente im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben.

Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reclamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden.

Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich jedoch, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Indem solches hiedurch auf Höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Alle die es angeht angewiesen sich gebührend darnach zu richten.

Oldenburg, den 20. Dec. 1845.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. Dec. 1845.) 33. Stück.

Inhalt:

№ 42.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend Anordnungen zur Ausführung des zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine abgeschloßenen Vertrags vom 16. October 1845.

Oldenburg, 1845. December 24.

Es werden in Beziehung auf den mittelst Höchsten Patents vom 13ten d. Mts. verkündigten, zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine abgeschloßenen Vertrag vom 16ten October d. J., betreffend Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältniße, hiedurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Unter solchen Niederlagen und Anstalten, welche, sofern sie auf den Schleichhandel berechnet sind, nach Art. 2. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels —



Anlage I. des obgedachten Vertrages — nicht geduldet werden sollen, sind auch unverhältnißmäßige Aufhäufungen von Waaren im freien Verkehr, bis zur Entfernung einer Meile von den gegenseitigen Vereinsgränzen, verstanden, und der. Niederlagen sollen, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung, in ihrem Verkehr beschränkt und unter specielle Controle und Revision gestellt werden.

§. 2.

Der Ausgang unversteuerter Waaren oder solcher Gegenstände, für welche von Seiten der Steuervereinsstaaten eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet wird bis auf Weiteres nur über die in der Anlage A. aufgeführten Ausgangsämter und, von diesen ab, in der Richtung nach den gegenüberliegenden zollvereinsländischen Eingangsämtern nur auf denjenigen Wegen gestattet werden, welche hiezu als erlaubte Straßen bezeichnet worden sind und in die Zollstraße des Eingangsamts einmünden.

§. 3.

Willkührlicher Aufenthalt der Waarentransporte zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird nach §. 32. des Gesetzes vom 22ten März d. J., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, auch auf den erlaubten Steuerstraßen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geschehen, und es ist die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzuläßig.

§. 4.

Eine Steuervergütung (Bonification) für Waaren, welche aus dem Steuervereine nach dem Zollvereinsgebiet ausgeführt werden sollen, erfolgt erst dann, wenn der Exportationsschein (vergleiche §. 105. des angezogenen Gesetzes vom 22ten März d. J. und §. §. 55 und 56. des Gesetzes vom 18ten Juli 1836, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins), mit der Bescheinigung des zollvereinsländischen Ein-

gangsamts versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ist.

§. 5.

In Hinsicht auf den Art. 1. der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — Anlage VI. des obgedachten Vertrages — ist von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden, daß zwischen den Kaufleuten und Fabricanten aus den Staaten des Steuervereins und den Kaufleuten und Fabricanten aus den Staaten des Zollvereins bei dem Besuche der Messen zu Braunschweig weder in Beziehung auf die Ausübung ihres Gewerbes überhaupt, noch auch rücksichtlich der Entrichtung von Abgaben jeder Art irgend ein Unterschied gemach werden solle.

§. 6.

Behuf Erreichung der nach dem Art. 2. der vorstehend gedachten Uebereinkunft Statt findenden Eingangs-Abgaben-Ermäßigungen und Befreiungen muß nach den Vorschriften des in der Anlage B. enthaltenen Regulativs verfahren werden.

Die Ausnahmen, welche in diesem Regulativ

a) von dem Nachweise des inländischen Ursprungs — §. 3. — und

b) von der Verschlußpflichtigkeit — §. 7. —

zugestanden worden sind, können im Falle von Mißbräuchen zurückgenommen werden.

§. 7.

In Beziehung auf diejenigen in der Anlage I. des Art. 2. der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — Anlage VI. des obgedachten Vertrages — aufgeführten Gegenstände, für welche bei der Einführung über die Braunschweigische Gränze eine Ermäßigung der zollvereinsländischen Eingangs-Abgabe zugesichert worden, wird bemerkt, daß unter jenem Ausdrucke die Zollgränze in so weit dieselbe unter der Herzoglich Braunschweigischen

Administration stehet, zu verstehen sei, daß jene Abgaben-Ermäßigung mithin auch dann eintreten werde, wenn die Einfuhr über die Gränze der nach Art. 3. des obgedachten Vertrages dem Zollvereine angeschloßenen, unter die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Administration gestellten, Gebietstheile des Königreichs Hannover Statt findet.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. December 24.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen

Steuerämter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuerbonification gewährt wird, aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet ausgehen dürfen.

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
1	* Lauenau	G. St. A. 2.
2	Bantorf	G. St. A. 2.
3	* Wunstorf	G. St. A. 1.
	* " am Westerthore . .	Anm. Posten
4	Hameln	G. St. A. 1.
	Wehrbergen	Anm. Posten
5	Grohnde	G. St. A. 2.
	Brockensen	Anm. Posten
6	Grießen	G. St. A. 2.
7	Unsen	G. St. A. 2.
8	* Welsen	G. St. A. 2.
9	Harderode	G. St. A. 2.
10	Peine	G. St. A. 1.
	Dungelbeck	Anm. Posten
11	Gr. Lafferde	G. St. A. 2.
12	Wartjenstedt	G. St. A. 2.
13	Bockenem	G. St. A. 2.
	" am Steinthore . . . } Zum Königsthurme . . . . }	Anm. Posten
14	Lamspringe	G. St. A. 2.
	Gr. Rhüden . . . . } Bockskrug . . . . }	Anm. Posten
15	Dörshelf	G. St. A. 2.
16	Goslar	G. St. A. 1.
	vor Riechenberg . . . . . . } Oker . . . . }	Anm. Posten
17	Oker	G. St. A. 2.

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Nenndorf	N. Z. A. I.	
Hess. Oldendorf . .	N. Z. A. I.	
Bodenwerder . . .	N. Z. A. I.	
Halle	N. Z. A. I.	
Heyen	Ans. Posten	
Pyrmont	N. Z. A. I.	
Barntrup	N. Z A. I.	
Hess. Oldendorf . .	N. Z. A. I.	
Halle	N. Z. A. I.	
Bremcke.	Ans. Posten	
Braunschweig . . .	H. Z. A.	Auf der Eisenbahn.
Sierste	Ans. Posten	Ueber Bettmar.
Braunschweig . . .	H. Z. A.	
Bettmar	Ans. Posten	
Oelber a. w. W. . .	N. Z. A. II.	
Mahlum	N. Z. A. II.	
Bornum	N. Z. A. I.	
Seesen	N. Z. A. II.	
Gerenrode	N. Z. A. II.	
Carlshütte	N. Z. A. I.	
Astfeld	N. Z. A. II.	
Harzburg	N. Z. A. I.	
Oker.	Ans. Posten	
Harzburg	N. Z. A. I.	
Oker	Ans. Posten	
Astfeld	N. Z. A. II.	

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
18	Schladen	G. St. A. 1.
19	Bienenburg	G. St. A. 1. resp. 2.
	Weiße Roß	Anm. Posten
20	Beinum	G. St. A. 2.
21	Burgdorf	G. St. A. 2.
22	Bredelem	G. St. A. 2.
23	Ziegelei bei Altwallmoden . . .	G. St. A. 2.
24	Bückeburg	G. St. A. 1.
	" am neuen Thore . .	Anm. Posten
	Zur Clus	Anm. Posten
25	Lahde	G. St. A. 2.
26	Steinbergen	G. St. A. 2.
27	* Kobbensen	G. St. A. 2.
28	* Bergkirchen	G. St. A. 2.
29	* Gelldorf	G. St. A. 2.
30	Bremke	G. St. A. 2.
31	Gr. Schneen	G. St. A. 2.
	Friedland	Anm. Posten
32	Hedemünden	G. St. A. 2.
33	Hemeln	G. St. A. 2.
34	Landwehrhagen	G. St. A. 2.
35	Münden	G. St. A. 1.
36	Osterode	G. St. A. 1.
	Laßfelde	Anm. Posten
37	Duderstadt	G. St. A. 1.
	Gerblingerode	Anm. Posten

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Hornburg	N. Z. A. 1.	
Wolfenbüttel . . .	H. Z. A.	
Braunschweig . . .	H. Z. A.	Auf der Eisenbahn.
Harzburg	N. Z. A. I.	
Abbenrode	N. Z. A. I.	
Lobmachtersen . . .	N. Z. A. 1.	
Wolfenbüttel . . .	H. Z. A.	
Heiningen	Ans. Posten	
Langelsheim . . .	N. Z. A. II.	
Lutter a. Bbge. . .	N. Z. A. I.	
Minden	H. Z. A.	
Preuß. Clus . . .	Ans. Posten	
Petershagen . . .	N. Z. A. I.	
Minden	H. Z. A.	
Rinteln	H. Z. A.	
Heiligenstadt . . .	H. Z. A.	
Bischhagen	Ans. Posten	
Witzenhausen . . .	H. Z. A.	
Marzhausen . . .	Ans. Posten	
Witzenhausen . . .	H. Z. A.	
Gärtenbach	Ans. Posten	
Beckerhagen . . .	N. Z. A. I.	
Cassel.	H. Z. A. u. rsp. Ans. Posten	
Witzenhausen . . .	H. Z. A.	Auf der Werra.
Cassel	H. Z. A.	„ „ Fulda.
Badenhausen . . .	N. Z. A. 1.	
Teistungen	N. Z. A. I.	

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
38	Echte	G. St. A. 2.
	Weghaus bei Düderode . . .	Anm. Posten
39	Seberen	G. St. A. 2.
40	Einbeck	G. St. A. 1.
	Kuventhal (an der Brücke) . .	Anm. Posten
41	Bodenfelde	G. St. A. 1.
42	Lauenförde	G. St. A. 2.
43	Mackensen	G. St. A. 2.
44	Nüxei	G. St. A. 2.
45	Lautenthal	G. St. A. 2.
46	Fallersleben	G. St. A. 1.
	Mörse	Anm. Posten
47	Brome	G. St. A. 2.
48	Meinholz	G. St. A. 2.
49	Hülperode	G. St. A. 2.
50	* Bodenteich	G. St. A. 2.
51	* Gartow	G. St. A. 1.
	* Holtorf	Anm. Posten
	* bei Capern an der Lenzener Fähre	Anm. Posten
	* Niendorf	Anm. Posten
52	Schnackenburg	G. St. A. 1.
53	Wustrow	G. St. A. 1.
54	Bergen a. d. D.	G. St. A. 1.
55	Lübbau	G. St. A. 2.
56	Wagenfeld	G. St. A. 1.
	Haßlingen	Anm. Posten
57	Lemförde	G. St. A. 1.
	Stemshorn	Anm. Posten

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Ildehausen	N. Z. A. I.	
Osterbruch	N. Z. A. II.	
Mühlenbeck	N. Z. A. I.	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Posten	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Posten	
Beverungen	N. Z. A. I.	
Merxhausen	N. Z. A. I.	
Tettenborn	N. Z. A. I.	
Seesen	N. Z. A. II.	
Langelsheim . . .	N. Z. A. II.	
Mörse	N. Z. A. I.	
Steimke	N. Z. A. I.	
Braunschweig . . .	H. Z. A.	
Wenden	Ans. Posten	
Braunschweig . . .	H. Z. A.	
Watenbüttel . . .	Ans. Posten	
Bömenzien	N. Z. A. I.	Wasserstraße auf der Jeetzel, Begleitung bis über die Landesgrenze.
Salzwedel	H. Z. A.	
Salzwedel	H. Z. A.	
Bergener Steindamm	Ans. Posten	
Salzwedel	H. Z. A.	
Rahden	N. Z. A. I.	
Preuß. Ströhen . .	Ans. Posten	
Haldem	N. Z. A. I.	

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
58	Bramerloh	G. St. A. 2.
59	Diepenau	G. St. A. 2.
60	Bomte	G. St. A. 1.
	Bomterheide	Anm. Posten
61	Glandorf	G. St. A. 1.
	Schwege	Anm. Posten
62	Osnabrück	G. St. A. 1.
	Gaste	Anm. Posten
63	Dalinghausen	G. St. A. 2.
64	Balgerbrück	G. St. A. 2.
65	Kuingdorf	G. St. A. 2.
66	Rothenfelde	G. St. A. 2.
67	Natrup	G. St. A. 2.
68	Schapen	G. St. A. 2.
69	Hummeldorf	G. St. A. 2.
70	Ohne	G. St. A. 2.
71	Torfbrücke	G. St. A. 2.

Anmerkung. Für die mit * bezeichneten steuervereins- gegenüberliegenden zollvereinsländischen

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Petershagen . . .	N. Z. A. I.	
Rahden	N. Z. A. I.	
Wehe	Ans. Posten	
Sundern	N. Z. A. I.	
Telgte	H. Z. A.	
Lohburg	Ans. Posten	
Warendorf	N. Z. A. I.	
Füchtorf	Ans. Posten	
Lotte	N. Z. A. I.	
Oldendorf	N. Z. A. I.	
Hückerkreuz	N. Z. A. I.	
Borgholzhausen . .	N. Z. A. I.	
Bockhorst	N. Z. A. I.	
Lengerich	N. Z. A. I.	
Schollbruch	Ans. Posten	
Hopsten	N. Z. A. I.	Auf der Ems, Begleitung bis über die Landesgrenze.
Rheine	H. Z. A.	
Brieden	Ans. Posten	
Marhafen	N. Z. A. I.	
Rheine	H. Z. A.	
Haddrup	Ans. Posten	
Osterbauerschaft . .	N. Z. A. I.	

ländischen Ausgangs-Aemter bleibt die Bezeichnung der Eingangs-Aemter vorbehalten.

Anlage B.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereines in das Gebiet des Zollvereines und aus dem Letztern in den Erstern.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereines in das Gebiet des Zollvereines oder aus dem Letztern in den Erstern muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waarenversendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehres, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,
frische Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülsenfrüchte,

Käse in Stücken (Handkäse),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen), graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinewand,
hölzerne Reife (Faßbänder),
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre,
Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, so weit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wassertransport in das Gebiet es andern Vereines übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangs-Abgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Steuer- oder Zollgränze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in den §. 3 angezogenen Verzeichnissen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des andern Vereines versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsorts, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Wagegeräthschaften bei Gegenständen, die dem Maßstabe des Tariefs zufolge

nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer- und Zollamt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Steuer- oder Zollamt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. Inwiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind:

A. im Steuervereine:

die Grenz-Steuerämter I. und II. Classe, die Haupt-Steuer- und Neben-Steuerämter, auch die Landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte;

B. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Neben-Zollämter I., die Steuerämter, die Landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Steuer- oder Zollverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich

ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3 eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrige Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausganges auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereines über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat (event. mit der Licenz [§. 6]) wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, so weit es die Verfassung des betreffenden Vereines gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Vereines abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatsposten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 7, erforderlich ist, unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . .
binnen . . Tagen . . . . . über das . . . . Amt
zu . . . . auszuführen beabsichtigt, um
sie über das . . . . . Amt zu . . . . an den
. . . . zu . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;

c. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) **(Name der zuständigen Behörde.)**

C. Zeugniß des Ausgangsamts.

Nummer des Ursprungs-
Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . eingetroffen,

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;

d. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss und derselbe ist vom . . . . . . Amte zu . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieses Ausgangszeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . Amte zu . . . . eintreffen.

(Ort), den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) Name des Amts.

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 13. Jan. 1846.) 34. Stück.

Inhalt:

№ 43.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1846. Januar 10.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hiedurch nachstehende Bestimmungen wegen einer für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg errichteten Krankencasse zur Nachachtung und unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß dieselben mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft treten und vorläufig auf drei Jahre gelten sollen.

1.

Die Casse ist für alle in der Stadtgemeinde Oldenburg dienenden Dienstboten, im Sinne des §. 1. der Gesinde-Ordnung bestimmt.

2.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, halbjährlich einen Beitrag, der vorläufig zu 18 gr Courant bestimmt wird, zu der Casse zu leisten. Dieser Beitrag ist zu Anfang jedes halben Jahres vorauszubezahlen und es haftet die Dienstherrschaft dafür als Selbstschuldnerin, kann solchen jedoch vom Lohne des Dienstboten abziehen.

3.

Die Casse bestreitet die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten, im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale mit Einschluß der Arzneikosten. Sonstige Unterstützungen und ungewöhnliche Kosten, namentlich die Kosten für Anschaffung nach der Entlassung aus dem Hospitale, noch zu dauernd zu gebrauchenden Bandagen und Vorrichtungen, (z. B. Bruchbänder u. dgl.) sowie Begräbnißkosten werden aus der Casse nicht gereicht.

4.

Die Beiträge werden in den Monaten Mai und November in der Stadt und Vorstädten durch die Rottmeister und im Stadtgebiete durch die Bauervögte beigefordert und mit einem namentlichen Verzeichnisse der Dienstboten und der Herrschaften, bei denen sie dienen, an den Casseführer abgeliefert. Die später abgehenden Dienstboten haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und die etwa für dieselben bei der Herrschaft eintretenden Dienstboten treten nicht in die Rechte ihrer Vorgänger an die Casse ein, sondern müssen, gleichwie alle im Laufe des halben Jahres nach der ersten Einforderung der Beiträge etwa eintretenden Dienstboten den durch die Rottmeister resp. Bauervögte nachträglich einzufordernden und abzuliefernden Beitrag ebenfalls bezahlen.

5.

Der Cassefährer wird vom Stadtmagistrate bestellt. Er legt jährlich auf Lichtmeß Rechnung ab.

Die Rechnung wird vom Stadtrath revidirt, vom Magistrate decidirt, und darauf acht Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

Die Zahl der verpflegten Dienstboten, die Summe der Einnahme und Ausgabe und der Cassenbestand wird jährlich durch die Anzeigen bekannt gemacht.

6.

Die Aufnahme kranker Dienstboten in das Hospital für Rechnung der Krankencasse erfolgt nur nach Beibringung eines ärztlichen Attestes, daß der Kranke sich zur Aufnahme in das Hospital eigne.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Januar 10.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. Jan. 1846.) 35. Stück.

Inhalt:

№ 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren beim Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern.

Oldenburg, den 16. Januar 1846.

Bei der Anwendung der Vorschriften in Betreff des Verfahrens bei dem Uebertritte von einer christlichen Confession zu einer anderen, welche der §. 14. der Verordnung vom 7./15. October 1836 über die veränderte Einrichtung des Consistoriums; der §. 41. des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831; die Bekanntmachung des Consistoriums vom 26./29. April 1837 und die Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche vom 20./29. April 1837 enthalten, sind Schwierigkeiten entstanden, zu deren Beseitigung auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

folgende Anordnungen zur Nachachtung bekannt gemacht werden:

§. 1.

Wenn jemand, der das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, von einer christlichen Confession zu einer anderen übertreten will und ihm auf seine desfällige vorschriftsmäßige Anzeige bei dem beikommenden Geistlichen seiner bisherigen Confession von diesem die Ausstellung einer Bescheinigung über die geschehene Anzeige des beabsichtigten Uebertritts verweigert wird, so hat ein Protestant sich an das Consistorium, ein Katholik aber an die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche zu wenden und von der Weigerung des Geistlichen Anzeige zu machen.

§. 2.

Diese Anzeige soll von dem den Uebertritt Beabsichtigenden schriftlich gemacht und von ihm selbst unterzeichnet werden. Die Unterschrift muß, unter Beifügung des Amtssiegels, entweder von dem Amtmann, oder dem Auditor, oder dem Kirchspielsvogte beglaubiget sein. Kosten sind für diese Beglaubigung nicht zu berechnen.

§. 3.

Die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet wird (das Consistorium, respective die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche), ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens binnen zwei Tagen, einen Attest über die geschehene Anzeige, unter Beifügung des Amtssiegels, kostenfrei zu ertheilen.

Dieser Attest vertritt dann die Stelle der von dem betreffenden Geistlichen verweigerten Bescheinigung und auf Production desselben ist jeder Geistliche derjenigen Confession, zu welcher der Uebertritt beabsichtigt wird, ermächtiget, denjenigen, für welchen der Attest ausgestellt wurde, in seine Kirche aufzunehmen.

Den bei ihm producirten Attest hat der Geistliche im Kirchen-Archive zu verwahren.

§. 4.

Die Behörde, welche den im §. 3. gedachten Attest ertheilte, soll hievon sofort denjenigen Geistlichen in Kenntniß setzen, welcher die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die ihm gemachte Anzeige des beabsichtigten Uebertrittes zu einer anderen Confession hätte ausstellen sollen, der solche aber nach der bei der Behörde gemachten Anzeige verweigert hat. Zugleich ist von dem Geistlichen Auskunft über die Gründe seiner Weigerung zu fordern. Findet demnächst die Behörde die vorgebrachten Gründe ungenügend, so bleibt es ihrem Ermessen überlassen, gegen den betreffenden Geistlichen im Disciplinarwege weiter zu verfügen.

Oldenburg, den 16. Januar 1846.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Febr. 1846.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 45.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Erlassung eines neuen Reglements wegen der Schiffsunkosten zu Brake.

Oldenburg, 1846. Januar 26.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird das folgende neue Reglement wegen der Schiffsunkosten im Freihafen Brake hiedurch bekannt gemacht.

I. Die bisher von den, den Freihafen Brake besuchenden Schiffen zu zahlenden Gebühren des Hafenmeisters, für Anweisung eines Liegeplatzes, die von dem Hafenboten bezogenen Gebühren für Bestellung von Lootsen, sowie für Anmeldung der Schiffe an den Hafengeldeinnehmer, die Schreibgelder des Hafengeldeinnehmers, das Lichtgeld und das Bankgeld werden aufgehoben und es wird statt dieser Gebühren und der bisherigen Hafen- und Duc d'Alben Gelder fortan nur eine einzige Gebühr unter dem Namen „Hafengeld" nach folgenden Grundsätzen erhoben:

1) Schiffe, welche sich der Dúc d'Alben bedienen oder in das innere Hafenbassin einlegen, bezahlen von jeder Last der Tragfähigkeit:

a) in den ersten sechs Wochen

für die ersten 14 Tage	4 gr. Gold,	
für die folgenden 14 Tage	2 „	„
für die dritten 14 Tage	2 „	„

b) in den zweiten sechs Wochen

für die ersten 14 Tage	$1\frac{1}{2}$ „	„
für die zweiten 14 Tage	1 „	„
für die dritten 14 Tage	1 „	„

c) in den dritten sechs Wochen

für jede 14 Tage	1 „	„

d) in den vierten sechs Wochen

für die ersten 14 Tage	1 „	„
für die zweiten 14 Tage	$\frac{1}{2}$ „	„
für jede folgenden 14 Tage . . .	$\frac{1}{2}$ „	„

2) Bei der Berechnung des Hafengeldes kommen höchstens 200 Last in Rechnung; Schiffe von größerer Tragfähigkeit zahlen daher nur für 200 Last.

3) Kähne, welche an Seeschiffen liegen, um Güter aus denselben zu empfangen oder denselben zu bringen, sind frei von Hafengeld; außerdem ist denselben das Anlegen an die Dúc d'Alben unentgeltlich, das Liegen im inneren Hafen aber für die Hälfte des taxmäßigen Hafengeldes gestattet, jedoch können sie hiezu nur dann zugelassen werden, wenn nach dem Ermessen des Hafenmeisters der Raum nicht anderweit benutzt werden muß, weshalb dieselben sich jede Umlegung und selbst Hinauslegung aus dem inneren Hafen zur Bequemlichkeit eines Seeschiffes gefallen lassen müssen.

4) Oldenburgische Schiffe genießen bei Bezahlung der Hafengelder nach den oben unter 1. gegebenen Bestimmungen einen Rabatt von 25 Procent; überdies ist denselben gestattet, wegen der Hafengelder in Jahraccord zu treten, in welchem Falle sie für ein ganzes Jahr zu zahlen haben:

a) für den Gebrauch der Dûc d'Alben am Weser-Ufer
für 10 Last und darunter . . 1 ₰ 48 gr. Gold,
größere für jede 5 Lasten . . . . 60 „ „

b) für das Liegen im inneren Hafenbassin,
für 10 Last und darunter . . 1 ₰ 60 gr. Gold,
größere für jede 5 Lasten . . . . 66 „ „

5) Die unter 4. gedachten Begünstigungen der einheimischen Schiffe genießen auch die Schiffe derjenigen Staaten, denen durch förmliche Verträge oder gegenseitige Erklärungen gleiche Behandlung mit den einheimischen Schiffen zugesichert ist oder wird.

II. Die Bestimmungen der „Taxe des Lootsenlohns der Braker Lootsengesellschaft" vom 12. Juli 1821 über die Verpflichtung der Schiffe, sich innerhalb der Hafenanstalten zu Brake eines Lootsen zu bedienen, werden hiemit aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende neue Bestimmungen:

1) Schiffe von 40 Lasten und darüber, welche in den inneren Hafen oder an die Dûc d'Alben legen wollen, müssen sich von einem Braker Lootsen an den ihnen vom Hafenmeister anzuweisenden Liegeplatz bringen lassen; Schiffe unter 40 Lasten sind von der Verpflichtung hiezu einen Lootsen zu nehmen frei.

2) Alle Seeschiffe, welche vor Brake auf dem Strome laden oder löschen, haben sich daselbst an dem ihnen angewiesenen Liegeplatze durch einen Braker Lootsen vertauen zu lassen.

3) Alle Seeschiffe, welche die Bank am Harriersande benutzen wollen, müssen sich durch einen Braker Lootsen dahin und wieder nach ihrem Liegeplatze zurückbringen lassen.

4) Es bleibt der Willkühr der Schiffer überlassen, ob sie sich zum Aushohlen aus dem Hafen, oder zum Ablegen von den Dûc d'Alben oder zum Lichten der Anker auf dem Strome der Hülfe eines Lootsen bedienen wollen oder nicht.

III. Den Lootsen begleichen für ihre Dienste innerhalb des Bezirks der Hafenanstalten zu Brake künftig folgende Gebühren:

1) für das Einhohlen der Schiffe in den inneren Hafen:

a) von einem Schiffe unter 40 Lasten, wenn dazu freiwillig ein Lootse genommen wird . 54 gr. Gold,

b) von einem Schiffe von 40 bis zu 60 Lasten excl. . . . . . . 1 ℔ 12 „ „

c) desgl. von 60 bis zu 80 Lasten excl. 1 „ 36 „ „

d) desgl. von 80 bis zu 100 „ „ 1 „ 60 „ „

e) desgl. von 100 Last und darüber 2 „ 18 „ „

2) für das Anlegen der Schiffe an die Dûc d'Alben oder das Vertauen derselben auf dem Strome, soweit dazu nach den Bestimmungen unter II. 1 und 2. ein Lootse genommen werden muß oder freiwillig zugezogen wird:

a) für ein Schiff bis zu 80 Last excl. . 48 gr. Gold,

b) für ein Schiff von 80 Last und darüber 1 ℔ „

3) Für das Hin- und Zurückbringen von und nach der Bank am Harriersande und zwar für beides zusammen:

a) von einem Schiffe bis zu 70 Last excl. 1 ℔ 48 gr. Gold,

b) „ „ „ von 70 bis zu 100 Last excl. . 2 „ 12 „ „

c) „ „ „ von 100 Last und darüber . . 2 „ 36 „ „

4) Wenn die Schiffe sich zum Aushohlen aus dem Hafen oder Ablegen von den Dûc d'Alben freiwillig der Hülfe eines Lootsen bedienen, so sind dafür zwei Drittheile der entsprechenden oben unter 1. und 2. festgesetzten Gebühr zu entrichten; der Lootse aber, welcher etwa ein Schiff stromabwärts führen soll, muß auch das Ablegen resp. das Aushohlen unentgeltlich leiten.

IV. Ueberall, wo in diesem Reglement von Lasten die Rede ist, gilt dies von der Tragfähigkeit des Schiffs in s. g. Rockenlasten von 4000 ℔ und macht es dabei keinen Unterschied, ob das Schiff ganz oder theilweise beladen oder leer

ist. Ueber die Tragfähigkeit der Schiffe entscheiden die an Bord befindlichen Schiffspapiere, Meßbriefe ꝛc., oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters, bis zum Beweise des Gegentheils. Hierbei werden eine Commerzlast gleich 1½ Rockenlasten, und drei Amerikanische oder Register-Tonnen gleich zwei Rockenlasten, Bruchtheile einer Last aber für eine volle Last gerechnet.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Januar 26.

Mutzenbecher.

Strackerjan.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Febr. 1846.) 37. Stück.

Inhalt:

№ 46.

Bekanntmachung, betreffend das Wirthschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen die Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistiger Getränke.

Oldenburg, den 2. Februar 1846.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ansehung des Wirthschaftsgewerbes und der polizeilichen Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen zum Zweck der Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und sonstiger geistiger Getränke hiedurch verordnet und bekannt gemacht, wie folgt:

§. 1.

Das Gewerbe der Gast- oder Krugwirthschaft besteht in der Beherbergung und Bewirthung von Gästen, so

wie in dem Verkaufe und in der Verabreichung von Getränken, bei Gläsern, Flaschen, Krügen, Kannen und anderen kleineren Maaßen, desgleichen von zubereiteten Speisen, im Hause oder außerhalb Hauses;

dasjenige der Schenkwirthschaft im Vorsetzen von Getränken überhaupt, oder einzelner bestimmten Getränke (z. B. Kaffee, Wein, Bier) bei Tassen, Gläsern, Flaschen, Krügen, Kannen und anderen kleineren Maaßen an die im Schenkhause sich einfindenden Gäste.

§. 2.

Die im §. 1. bezeichneten Gewerbe sollen künftig sowohl in den Städten und Flecken als auf dem Lande, nicht anders als nach dazu erlangter oberlicher Concession betrieben werden.

Dieser Concession bedarf es auch da, wo ein solcher Betrieb bisher zur sogenannten freien Nahrung gehörig betrachtet ist. Wer das Gewerbe vermöge einer Real- oder sonstigen besonderen Gewerbsberechtigung treibt, namentlich auch der Besitzer eines Erbpachtkruges, braucht zwar eine Concession nicht nachzusuchen, ist jedoch im Uebrigen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

§. 3.

Wer die Concession zu erhalten wünscht, hat nachzuweisen:

1) seine Befähigung im Allgemeinen; namentlich seinen unbescholtenen Ruf und rechtlichen Lebenswandel;
2) die Erwerbung des Bürgerrechts, wo dieses zum Betriebe des Gewerbes erfordert wird, so wie der Regel nach, der Gemeinde oder Kirchspiels-Mitgliedschaft an dem Orte, wo das Gewerbe geübt werden soll;
3) den Besitz der zu dem Gewerbe erforderlichen Wohnung und Geldmittel. Zur ersteren gehört ein zur Erhaltung und Aufbewahrung eines guten Biers in Flaschen, oder Krügen, geeigneter Keller.



§. 4.

Die Concession wird von der Regierung ertheilt; jedoch in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Jever vom Magistrat und in der Herrschaft Varel von der dortigen Behörde.

§. 5.

Die Concession zur Schenkwirthschaft, soll, wo es irgend angemessen erscheint, ohne die Erlaubniß zum Branntweinsschank ertheilt werden.

§. 6.

Diejenigen, welche gegenwärtig beide oder eines der im §. 1. genannten Gewerbe ohne Concession betreiben, haben innerhalb drei Monaten nach der Bekanntmachung dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde (§. 4.) darum nachzusuchen und soll dieselbe dann (kostenfrei) ertheilt werden, insofern dagegen nicht besondere Bedenken eintreten.

Innerhalb der gleichen Frist hat, wer die Gewerbsberechtigung entweder

1) mit irgend einem Privilegium oder ausschließenden Rechte, oder
2) als auf einem Grundstücke haftendes Realrecht, oder
3) erblich oder mit dem Rechte es zu veräußern,

zu besitzen vermeint, solches beim Amte (Magistrate) anzumelden und zu begründen. Sporteln und Kosten sind für die Untersuchung dieser Ansprüche nur dann, wenn dieselben unbegründet befunden worden, zu berechnen.

§. 7.

Wer die im §. 6. vorgeschriebene Frist versäumt, hat die Aufhebung seines Gewerbsbetriebes oder seiner Berechtigung zu gewärtigen.

§. 8.

Jede Concession soll einer bestimmten Person für eine bestimmte Wohnung ertheilt werden, und zwar in der Regel auf Lebenszeit des Inhabers, sie kann jedoch ausnahmsweise

auf gewisse Jahre beschränkt werden und ist in allen Fällen widerruflich, wogegen es dem Concessionirten ebenfalls frei steht, dieselbe zu jeder Zeit wieder aufzugeben. Es kann hienach so wenig der Concessionirte das Gewerbe auf einen Andern übertragen, oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde (§. 4.) in ein anderes Haus verlegen, als die Concession nach dem Tode ihres Inhabers auf die Wittwe, die Erben oder den Erwerber des Hauses, worin bisher das Gewerbe betrieben war, übergeht. Es soll jedoch der Wittwe, wenn sie das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, oder zur Annahme eines tüchtigen Geschäftsführers sich verpflichtet, bei Ertheilung einer neuen Concession in der Regel vor jedem Dritten der Vorzug gegeben werden.

An den Rechten des Besitzers eines Erbpachtkruges wird durch die Bestimmungen dieses §. nichts geändert.

§. 9.

Sobald wider den Inhaber der Concession Concurs der Gläubiger erkannt ist, erlischt dieselbe; es kann jedoch in diesem Falle sowohl als wenn der Concessionirte verstorben ist, das Amt (Magistrat) ausnahmsweise die Fortsetzung des Gewerbes bis zum Ablaufe des Concessionsjahrs gestatten.

§. 10.

Für die Concession ist, wenn nicht die anderweitige Ausübung des Gewerbes rechtlich erworben ist, eine von der Regierung — in der Herrschaft Varel von der dortigen Behörde — nach Maßgabe der Umstände von 1—50 ₰ Gold festzusetzende, in der Concessions-Urkunde anzugebende, jährliche Recognition zu bezahlen.

In den städtischen Gemeinden Oldenburg, Delmenhorst und Jever verbleibt es bis weiter hinsichtlich der Recognition bei den bisherigen Verhältnissen.

Das Concessionsjahr läuft vom 1. Mai bis zum letzten April und die Recognition ist um Martini für das ganze Jahr in einer Summe fällig.

§. 11.

Die außer den im §. 1. genannten Gewerben bestehenden Ladenschenken sollen, wenn für dieselben eine Concession ertheilt war, mit deren Ablaufe, wenn sie ohne Concession bestehen, innerhalb drei Monaten nach der Bekanntmachung dieser Verordnung aufhören, und verlängerte oder neue Concessionen zu solchen Ladenschenken überall nicht bewilligt werden.

Die gleichen Bestimmungen gelten in Ansehung des Verkaufs geistiger Getränke bei ganzen oder halben Kannen unmittelbar aus dem Fasse, zum Gebrauche außerhalb der Wohnung des Verkäufers, in so weit nicht die Erlaubniß dazu in dem Gewerbe der Gast= oder Krugwirthschaft befaßt ist (§. 1.).

§. 12.

So lange die im §. 11. bezeichneten Gewerbe bestehen, unterliegen dieselben den Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 13.

Die zur Gast=, Krug= oder Schenkwirthschaft Concessionirten oder anderweitig Berechtigten (§. 2.) haben sich streng innerhalb ihrer Gewerbsbefugnisse (§. 1.) zu halten und wird insbesondere verboten:

1) den Schenkwirthen, Reisende oder sonstige Fremde zu beherbergen;
2) den nicht zum Wirthschaftsbetriebe allgemein, sondern nur zur Wirthschaft für geschlossene Gesellschaften concessionirten Wirthen, alle und jede Bewirthung nicht zu diesen geschlossenen Gesellschaften gehörender oder nicht in dieselben besonders eingeführter Personen, namentlich das Halten öffentlicher Tanzgesellschaften;
3) den Wirthen aller Classen, wenn sie nicht zugleich als Kaufleute, Krämer oder Höker concessionirt sind, in deren Gewerbe einschlagende Nahrung zu treiben;

4) den Kaufleuten, Krämern und Hökern, die unentgeltliche oder käufliche Verabreichung geistiger Getränke an die Käufer ihrer Waaren zum sofortigen Genuß, desgleichen, falls sie nicht zugleich als Gast-, Krug- oder Schenkwirthe concessionirt, oder einstweilen noch zum Verkaufe geistiger Getränke bei ganzen und halben Kannen berechtigt sind (§. 11.), der Verkauf von Branntewein anders als zwischen Faß und Boden; es bleibt jedoch denjenigen, welche auf eine ihnen ohne Beschränkung ertheilte Concession oder kraft besonderer Berechtigung eine Weinhandlung führen, der Verkauf aller geistigen Getränke in jeder Quantität zum Gebrauch außerhalb ihres Hauses gestattet;
5) den zum Verkaufe geistiger Getränke bei ganzen oder halben Kannen einstweilen noch Berechtigten (§. 11.) den Branntewein anders als unmittelbar aus dem Faß und in Gemäßen unter einer halben Kanne zu verkaufen oder in des Verkäufers Wohnung verzehren zu lassen;
6) den Branntweinbrennern und Fabrikanten, Branntewein anders als zwischen Faß und Boden und in kleineren Quantitäten als $1/4$ Anker zu verkaufen.

§. 14.

Jedes Feilbieten und Ausschenken geistiger Getränke außerhalb der Wohnung des Verkäufers, auf Märkten, bei öffentlichen Festen und sonstigen öffentlichen Versammlungen, in Buden, Zelten oder im Freien, darf nur mit, für jeden einzelnen Fall schriftlich ertheilter, Erlaubniß des Amts (Magistrats) geschehen.

§. 15.

Die Wirthe sollen stets unverfälschte, gute Getränke, insbesondere trinkbares und gesundes Bier auf Flaschen oder Krügen, auch für die bei ihnen einkehrenden Gäste reines und klares Wasser vorräthig haben, und zu diesem Ende,

falls sie nach dem Ermessen des Amts (Magistrats) sich damit anderweitig nicht versorgen können, ein Filtrirfaß sich anschaffen und in gutem Stande erhalten.

Sie haben die etwa oberlich angeordneten Taxen oder Preiscourante zu beachten und in den Gaststuben offen zu legen, auch auf Verlangen specificirte Rechnungen herzugeben.

§. 16.

Alle Gast- und Wirthshäuser, Krüge und Schenken sollen auf dem Lande Abends um 10 Uhr, in den Städten um 11 Uhr geschlossen sein. Nach dieser Zeit dürfen sitzende Gäste überall nicht geduldet werden. Durch Uebertretung dieser Vorschrift macht nicht nur der Wirth, sondern auch der Gast sich strafbar.

Ausnahmen zu Gunsten einzelner Gast- oder Wirthshäuser kann das Amt (Magistrat) nach den Umständen bewilligen.

§. 17.

Es dürfen während der Stunden des Gottesdienstes und bevor solcher gänzlich beendigt ist, in den katholischen Gemeinden während der Zeit der Hochmessen, der Predigt und der Nachmittags-Andacht, die Wirthe keine sitzende Gäste aus dem Kirchorte dulden, desgleichen sollen an Sonn- und Festtagen vor Nachmittags 4 Uhr überall keine lärmende Zusammenkünfte, insbesondere keine Musik und Tanzparthien, in den Wirthshäusern und Schenken statt haben.

§. 18.

Die Wirthe sind verpflichtet, Schlägereien oder sonstige Thätlichkeiten und Unordnungen möglichst zu verhindern, und nöthigenfalls zeitig die Hülfe der Polizeiofficialen zu suchen, so wie wenn dergleichen Ordnungswidrigkeiten sich dennoch ereignet haben, davon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 19.

Allen Wirthen und Verkäufern geistiger Getränke wird untersagt, Personen, welche ihrer Geisteskräfte nicht mächtig, betrunken oder ihnen als Trunkenbolde von dem Amte (Magistrate) oder Kirchspielsvogt bezeichnet oder anderweitig als solche bekannt sind, den Aufenthalt in ihren Häusern zu gestatten oder irgend wie Branntewein zu verabreichen.

§. 20.

Die Wirthe haben diejenigen, welche bei ihnen logiren, in das zu haltende Fremden-Register einzuschreiben und dürftige Fußreisende, welche gesetzlichen Anspruch auf eine Unterstützung haben, auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 30 Janr. 1825 (G. S. Bd. V. H. 2. S. 149), aufmerksam zu machen und an den vom Amte (Magistrate) mit Verabreichung der Unterstützung beauftragten Officialen zu verweisen, verdächtige Fremde aber unverzüglich der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 21.

Kein Wirth darf andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten in seinem Hause haben oder gebrauchen lassen, desgleichen Hazardspiele oder das Verspielen von Sachen durch Würfel oder Loose in seinem Hause gestatten; es sei denn, daß zu letzterem die besondere polizeiliche Erlaubniß erwirkt wäre.

§. 22.

In den Orten, wo keine Postcomtoirs sind, haben die Wirthe

1) für alle von den Postboten, Postillons oder Schirrmeistern an sie abzugebenden Briefe das von den Empfängern wieder zu erstattende Porto vorzuschießen; im Falle die Briefe nicht bei ihnen abgefordert werden, erhalten sie das ausgelegte Porto, gegen Zurückgabe der unerbrochenen Briefe, wieder;

2) die Briefe, welche ihnen von den Absendern übergeben werden, mit dem etwanigen Porto an die Postboten, Postillons oder Schirrmeister abzuliefern.

§. 23.

Tanzgesellschaften in Wirthshäusern dürfen nicht anders als auf besondere schriftliche kostenfrei zu ertheilende Erlaubniß des Amts (Magistrats) stattfinden.

Für das Halten einer Tanzgesellschaft hat jeder nicht blos für geschlossene Gesellschaften concessionirte Wirth, außer der vom Amte (Magistrate) etwa bestimmten Vergütung für angeordnete besondere polizeiliche Aufsicht, eine in dem Erlaubnißschein festzusetzende Abgabe zu entrichten und zwar in jedem einzelnen Falle:

1) in den Städten oder deren Nachbarschaft wenn die Tanzgesellschaft hauptsächlich von den Städtern mit besucht wird, und in den größeren Flecken 48 *gr.* bis 2 ℔ Cour.
2) in den kleinern Flecken und auf dem Lande 12 *gr.* bis 48 *gr.* Cour.

Diese Abgabe soll in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Jever, in die Stadtcasse fließen, und wird in den Aemtern hiemit zur Verfügung des Amts gestellt, um daraus kleine Ausgaben zu bestreiten, für welche eine andere öffentliche Casse nicht besteht.

In denjenigen Aemtern, wo dem Eingesessenen, welcher in seinem Hause Musik zu Festlichkeiten haben will, es frei steht, Musikanten nach seiner Wahl, gegen Entrichtung einer Abgabe von 12 *gr.* für jeden zur Herrschaftlichen Casse zu nehmen, ist von den Wirthen auch diese Abgabe zu bezahlen.

§. 24.

Bei öffentlichen Verkäufen, Verheuerungen oder Verdingungen sollen in der Regel keine geistige Getränke von den Verkäufern, Verheuerern und Ausdingenden oder auf ihre Veranlassung unentgeltlich verabreicht werden; jedoch

kann das Amt (Magistrat) solches ausnahmsweise schriftlich bewilligen.

Findet der Act nicht in einem Wirthshause statt, ist auch in der Nähe des Ortes wo er vor sich geht, kein Wirthshaus, so kann das Amt (Magistrat) aus besonderen Gründen im einzelnen Falle einem Wirthe erlauben, sich zum Ausschenken geistiger Getränke dabei einzufinden.

§. 25.

Für Wein, Branntewein und andere geistige Getränke, welche in Wirthshäusern, Läden, Schenkbuden oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genuß ausgeschenkt werden, soll kein Credit gegeben werden, und wenn es dennoch geschehen ist, die desfallsige Forderung weder ein Klagerecht begründen noch im Wege der Einrede geltend gemacht werden können.

§. 26.

Was in dieser Verordnung in Ansehung des Branntweins bestimmt ist, gilt auch von demselben vermischt mit andern Getränken, so wie von sonstigen gebrannten Wassern.

§. 27.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sollen polizeilich mit Geldbußen bis zu 10 ₰ Gold oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, im Wiederholungsfalle rücksichtlich der Concessionirten außerdem mit Entziehung der Concession zur Betreibung des Gewerbes geahndet werden.

§. 28.

Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die Polizeibehörden und Officialen zu achten. Wer eine Uebertretung derselben zur Anzeige bringt, soll die Hälfte der erkannten und erhobenen Geldbuße erhalten.

§. 29.

Die Entscheidung über etwaige Contraventionen steht den Aemtern (Magistraten) mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu. Ein gerichtliches Verfahren findet deshalb nicht statt.

Oldenburg, aus der Regierung, den 2. Februar 1846.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. Febr. 1846.) 38. Stück.

Inhalt:

№ 47.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Gleichstellung des Quartier- und Servicegeldes in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Februar 1846.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchstes Rescript vom 9. d. M. auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und Stadtraths die völlige Gleichstellung des Quartier- und Service-Geldes in der Stadt Oldenburg festzusetzen geruhet, und tritt diese Gleichstellung mit dem Anfange des nächsten Rechnungsjahrs ein.

In Ansehung der bestehenden Befreiungen von diesen Abgaben bleibt es bei den Bestimmungen der Stadtordnung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 16. Februar 1846.

Mutzenbecher.

Stackerjan.



№ 48.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Abgabe von ausländischen Kalendern und mit solchen versehenen Taschenbüchern.
Oldenburg, 1846. Februar 23.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Sept. 1825 (Gesetz-Samml. V. 2. S. 235.) eingeführte Stempelung ausländischer Kalender und mit solchen versehener Taschenbücher hiedurch wieder aufgehoben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Februar 23.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. März 1846.) 39. Stück.

Inhalt:

№ 49.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die unter dem Namen: Jeverländische Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät.

Oldenburg, 1846. März 9.

In Folge Höchster Autorisation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben einer unter dem Namen:

„Jeverländische Wittwen- und Waisen-Casse"

errichteten Societät und deren Statuten durch Urkunde vom 16. v. Mts., die Höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen, auch derselben nachfolgende Privilegien und Begünstigungen zu verleihen:

1) Die aus dieser Casse zu zahlenden Gelder sollen lediglich zum Unterhalt der Empfänger bestimmt sein, und von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden können.

2) Alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern oder Beneficiaten, oder zwischen einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, insoweit sie nicht nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses vom Stadt-Magistrate zu Jever, und falls jemand sich dabei nicht beruhigen will, auf eingelegten Recurs von der Regierung entschieden, alle diese Entscheidungen aber vom Stadtmagistrate zu Jever oder auf dessen Ersuchen von dem beikommenden Amte vollstreckt werden.

3) Die Societät und deren Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten dieser Gesellschaft die Freiheit vom Stempelpapier und Sporteln, insofern nicht dritte Personen, oder ein einzelnes Mitglied, ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Gesellschaft, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. März 9.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 50.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen.

Oldenburg, 1846. März 13.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird wegen der Umziehezeit in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen, unter Aufhebung der darüber in den Regierungs-Bekanntmachungen vom 20. März 1830, 29. Mai 1830 und 5. Januar 1841 (Gesetzsammlung Bd. VI. S. 256. 334., Bd. IX. S. 551.) enthaltenen anderweitigen Bestimmungen hiedurch Folgendes verordnet:

1) Der Termin, an welchem wenn nicht ein Anderes verabredet ist, der Wechsel der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen erfolgen soll, ist der 1. Mai und 1. November jeden Jahrs. Fällt jedoch der 1. Mai oder 1. November auf einen Sonntag oder Festtag, so ist der nachfolgende Tag der Umziehetag.
2) Wenn Kündigung vorbehalten ist oder aus sonstigen Gründen Statt findet, so muß dieselbe, in so fern nicht ein Anderes verabredet ist, auf die am 1. Mai eintretende Umziehezeit spätestens am 1. Februar und auf die am 1. November eintretende spätestens am 1. August bewirkt werden.
3) Diese Bestimmungen sollen für die am 1. November 1846 eintretende Umziehezeit zuerst und zwar auch dann in Anwendung kommen, wenn der Miethcontract vor der gegenwärtigen Publication geschlossen ist.

Bei den bestehenden Vorschriften, daß

a) der Miether nebst den Seinigen am Umziehetage Mittags 12 Uhr die Wohnung verlassen und dieselbe spä-

testens bis zu dem darauf folgenden Tage Mittags 12 Uhr gänzlich geräumt haben muß, und dem Vermiether oder demjenigen, welcher die Wohnung wieder bezieht, schon vom Umziehetage Mittags 12 Uhr an deren Mitbenutzung zusteht;

b) ein auf bestimmte Zeit geschlossener Miethcontract mit Ablauf dieser Zeit beendigt wird, ohne daß es einer vorhergehenden Kündigung bedarf, bei stillschweigender Erneuerung des Miethcontracts aber die vorstehend bestimmten Aufkündigungs- und Umziehezeiten zu Anwendung kommen;

behält es sein Verbleiben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. März 13.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. März 1846.) 40. Stück.

Inhalt:

№ 51.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Contraventionen oldenburgischer Schiffer gegen ausländische Zoll- und Steuergesetze.
Oldenburg, 1846. März 20.

Da es bekannt geworden ist, daß hiesige unter Oldenburgischer Flagge fahrende Seeschiffer im Auslande sich mitunter Uebertretungen der dortigen Zoll- und Steuergesetze haben zu schulden kommen lassen, so werden zu Aufrechthaltung der Ehre der Oldenburgischen Flagge und um die derselben im Auslande zugestandenen Begünstigungen nicht zu gefährden, sämmtliche hiesige Seeschiffer hiedurch nicht allein dringend ermahnt, im Auslande, allenthalben wo sie sich befinden, alle oberlichen Anordnungen genau zu befolgen, namentlich aber sich keiner Uebertretungen der Zoll- und

Steuergesetze schuldig zu machen, sondern es wird auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiemittelst auch zur Nachachtung derselben bekannt gemacht:

daß einem hiesigen Schiffer, der wegen Defraudation ausländischer Zollgefälle im Auslande verurtheilt worden ist, auf eine von der Regierung den Umständen nach zu bemessende bestimmte Zeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein Schiffspaß nicht wieder ertheilt und die Führung der Oldenburgischen Flagge untersagt werden, im Wiederholungs-Falle aber diese Maßregel auf unbestimmte Zeit oder für immer verfügt werden wird.

Die Oldenburgischen Consular-Beamten werden angewiesen werden, von jeder solcher Verurtheilung hieher Anzeige zu machen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. März 20.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 52.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend einstweilige Herabsetzung der Eingangsabgabe für Rocken.

Oldenburg, 1846. März 24.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung die Eingangsabgabe für Rocken — Tarif der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Abschnitt II. Posit. 22. litt. a. Nr. 1 und 2. — vom Anfange des nächsten Monats an einstweilen auf die Hälfte

des Tarifsatzes herabgesetzt und demnach also vom 1. k. M. an bis weiter zu verabgaben ist: der eingeführte

Rocken, gedörrter, mit 2½ gr. für den Oldenburger Scheffel zu 16 Kannen;

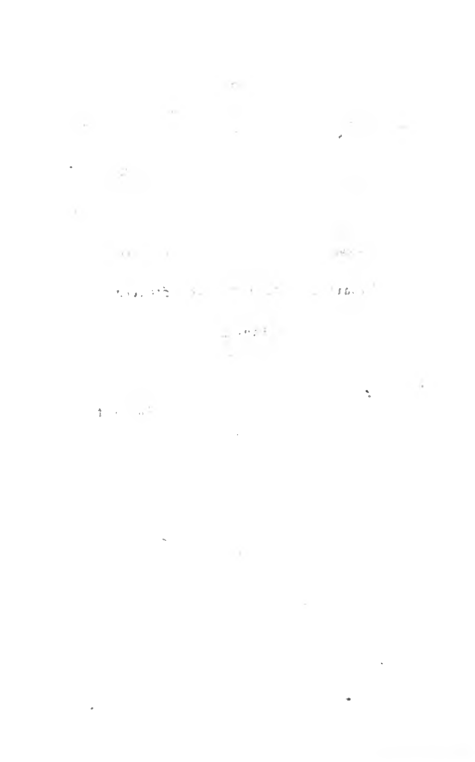
Rocken, ungedörrter, mit 2¼ gr. für den Oldenburger Scheffel zu 16 Kannen.

Oldenburg, aus der Cammer, 1846. März 24.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Ruhstrat.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. April 1846.) 41. Stück.

Inhalt:

№ 53.

Verordnung, betreffend anderweitige Bestimmung der Geldstrafe, wegen Versäumniß der Nachsuchung der registerlichen Umschreibungen.

Oldenburg, den 18. April 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

haben für angemessen erachtet, an die Stelle der in der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 21. April 1829, betreffend anderweitige Bestimmung der Brüche wegen ver-

säumter Umschreibung in den Catastern (Gesetz-Sammlung VI. Seite 127), so wie ferner

im §. 4. des am 28. Juli 1815 von Unserer Cammer bekannt gemachten Regulativs, wegen Bezahlung der Canon- und Recognitions-Gelder (Gesetz-Sammlung II. Seite 191), und

in der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 17. November 1845, betreffend registerliche Umschreibungen im Amte Friesoythe (Gesetz-Sammlung XI. Seite 84) festgesetzten verschiedenen Geldstrafen eine auf alle Versäumnisse in der Umschreibungs-Nachsuchung, gleichmäßig anwendbaren Geldstrafsatz treten zu lassen und dabei auch einige hinsichtlich der Erkennung der Strafe entstandene Zweifel zu heben,

und verordnen demnach, unter Aufhebung der obgedachten Bekanntmachung vom 21. April 1829 und des im §. 4 des ferner gedachten Regulativs vom 28. Juli 1815 bestimmten, so wie auch der in der ebenfalls gedachten Bekanntmachung vom 17. November 1845 enthaltenen Strafbestimmungen:

daß fernerhin jede Versäumniß in der Nachsuchung, der nach erfolgter Veränderung im Besitze von Grundstücken erforderten Umschreibung in den Grund- und Abgaben-Registern mit einer nach dem Belange des Gegenstandes der Umschreibung, dem Maaße der Verschuldung bei der Versäumniß und den Vermögensumständen des Schuldigen abzumessenden, vom Amte, vorbehältlich des Recurses an Unsere Cammer, wider den Erwerber des Grundstücks zu erkennenden Geldstrafe von 36 gr. bis 10 ℛ belegt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. April 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



№. 54.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen des Hausmanns H. Chr. Folte zu Barghorn.

Oldenburg, 1846. April 18

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Hausmanns H. Chr. Folte zu Barghorn, im Amte Rastede,

die in den §. §. 21—26. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die zu Barghorn belegenen Hölzungen des genannten Folte erklärt sind und

dem Edelwildparkaufseher Duhme zum Eichenbruch die Beaufsichtigung solcher Hölzungen übertragen worden ist — Forstordnung §. 82. —.

Oldenburg, aus der Cammer, 1846. April 18.

Jansen.

Bödeker.





Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1846.) 42. Stück.

Inhalt:

№ 55.

Verordnung wegen der Prüfungen für den Forstdienst.
Oldenburg, den 6. Mai 1846.

Wir **Paul Friedrich August,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

haben, bei der in Unserem Großherzogthum verfügten neuen Einrichtung des Forstdienstes und der bei derselben durchgeführten Trennung des Forstschutzes von der Forstverwaltung, erforderlich gefunden, wegen der für den Eintritt in Unseren Forstdienst zu liefernden Nachweisungen oder zu bestehenden Prüfungen anderweitige Vorschriften zu erlassen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Nachweisung für den Eintritt in den niederen Forstschutzdienst.

Für den Eintritt in die unteren Grade des Forstschutzdienstes (Holzknecht, Holzwärter, Forstwärter, Forstaufseher) bedarf es einer Prüfung nicht; die für solchen Dienst erheischte Fertigkeit im Schreiben und Rechnen ist auf Erfordern aber nachzuweisen.

§. 2.

Nachweisung für den Eintritt in den höheren Forstschutzdienst.

Für Anstellung im höheren Grade des Forstschutzdienstes (Förster, Revierförster) bedarf es

A. der Nachweisung folgender Schulkenntnisse:
  a) Kenntniß der Deutschen Sprache, bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift und orthographisch richtiges deutliches Schreiben;
  b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies bis einschließlich der Regel de tri.

B. der Nachweisung der erlangten, für jeden Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, wie solche in der Regel nur in der Lehre bei einem verwaltenden Forstbeamten zu erlangen sind.

§. 3.

Eventuelle Prüfung für denselben.

Zur Verschaffung dieser Nachweisungen sind Zeugnisse einzuliefern.

Werden letztere von der Behörde durchaus unzureichend gefunden, so wird von ihr der Candidat zurückgewiesen.

Werden selbige hingegen völlig zureichend gefunden, so genügt ihre geschehene Einlieferung, ohne daß es einer weiteren Prüfung des Candidaten bedarf.

Werden sie aber der Art befunden, daß ihre Beschaffenheit einerseits zwar nicht die Zurückweisung des Candidaten zu rechtfertigen, andererseits jedoch nicht schon die Ueberzeu-

gung von der Tüchtigkeit des Candidaten zu liefern vermag, so tritt noch eine persönliche Prüfung desselben hinzu.

§. 4.

Behörde für die Beurtheilung der Nachweisungen und für die Prüfung.

Die Behörde, bei welcher obige Nachweisungen einzuliefern und zu beurtheilen sind und diese Prüfung zu verrichten ist, ist

für Unser Herzogthum Oldenburg,
Unsere Cammer daselbst;
für Unser Fürstenthum Lübeck,
Unsere Regierung daselbst;
für Unser Fürstenthum Birkenfeld,
der Verwaltungs-Senat Unserer Regierung daselbst.

§. 5.

Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Für den Eintritt in den Forstverwaltungs-Dienst (Districtsförster rc.) bedarf es hingegen regelmäßig einer Prüfung und es soll selbige für die sämmtlichen Bestandtheile Unseres Großherzogthums bei Unserer Cammer in Oldenburg statt haben.

§. 6.

Zulassung zur Prüfung.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung ist von dem Candidaten ein von ihm selbst zu entwerfendes und eigenhändig zu schreibendes Gesuch einzureichen, welches eine kurze Erzählung seiner Herkunft und Ausbildung enthalten und zu Anlagen haben muß:

a) ein Zeugniß über den Besuch eines zur Vorbereitung auf die Universität geeigneten Gymnasiums bis zu dessen zweiter Classe einschließlich, oder einer höheren Bürgerschule bis zu deren erster Classe einschließlich;
b) ein Zeugniß über den mindestens einjährigen Auf-

enthalt bei einem Forstverwaltungs-Beamten zum Erlernen der jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen practischen Kenntnisse und Fertigkeiten;

c) das Zeugniß wegen eines wenigstens einjährigen Besuchs einer höheren Forstlehranstalt oder einer Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Cursus gelesen wird.

§. 7.

Prüfungsverfahren.

Sind die Zeugnisse genügend befunden, und ist demnach die Zulassung des Candidaten zur Prüfung ausgesprochen, so erfolgt letztere theils schriftlich — mittelst Ausarbeitung einer Aufgabe im Hause unter Benutzung literarischer Hülfsmittel und mittelst Beantwortung gestellter Fragen im beaufsichtigten Zimmer ohne Unterbrechung und ohne literarische Hülfsmittel — theils mündlich — im Zimmer und im Walde —

a) aus allen Zweigen der Forst- und Jagd-Wissenschaft, desgleichen aus der Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstlichen Bodenkunde, in so weit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b) aus den mathematischen Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie, so weit es dieser mathematischen Kenntnisse für den Gebrauch der Meßinstrumente im Nivelliren und Planzeichnen bedarf;

c) aus dem Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen, mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats, Geld- und Naturalrechnungen, Hauungs- und Cultur-Plänen und dergleichen mehr.

§. 8.

Zurückweisung oder Characterisirung.

Nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung wird, falls das Ergebniß derselben sich nicht in der Maaße unbefriedigend

gezeigt hat, daß eine gänzliche Zurückweisung des Candidaten hat erfolgen müssen, der Grad der befundenen Tüchtigkeit vermittelst Beilegung des ersten und zweiten Characters, den Umständen nach mit angemessenen besonderen Modificationen, bezeichnet.

§. 9.

Beilegung des dritten Characters und deren Folgen.

Daneben wird noch ein dritter Character in dem Falle ertheilt, daß der Candidat bei der Prüfung zwar nicht die zur Ertheilung eines jener Charactere erforderte Tüchtigkeit gezeigt, aber doch die Erwartung gelassen hat, daß er solche sich noch verschaffen werde. Nach Ertheilung dieses dritten Characters hat der Candidat die Befugniß, innerhalb Jahresfrist sich für eine zweite Prüfung zu melden.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Prüfung sollen nur eingeborne Unterthanen des Großherzogthums zugelassen und hievon nur mit Unserer besonderen Genehmigung Ausnahmen gemacht werden. Für den Eintritt in den Forstdienst wird neben der sonstigen Befähigung insbesondere auch eine kräftige körperliche Gesundheit erfordert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Mai 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



№ 56.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend die registerlichen Umschreibungen in den Aemtern Cloppenburg und Löningen.

Oldenburg, den 8. Mai 1846.

Da neue Abgaben-Register für die Aemter Cloppenburg und Löningen entweder bereits angefertigt sind oder doch bald angefertigt sein werden, ist es erforderlich, daß diese Register durch gehörige Beschaffung der Umschreibungen bei Besitz-Veränderungen in Ordnung gehalten werden, und wird deshalb Folgendes bestimmt:

Bei allen Besitz-Veränderungen müssen die in den gedachten Abgaben-Registern erforderlichen Umschreibungen, bei Vermeidung der gesetzlichen Brüche, innerhalb 3 Monaten nach eingetretener Besitz-Veränderung von den neuen Besitzern bei dem betreffenden Amte mündlich oder allenfalls auch durch schriftliche Vorstellungen nachgesucht werden.

In Betreff der Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Umschreibungen nachgesucht werden müssen, wird auf die Cammer-Bekanntmachung vom 5./8. Juli 1837 Bezug genommen, deren Bestimmungen dahin lauten:

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich, wenn unter den Erben noch unbevormundete Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesammtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen, Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder

Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpuncte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpuncte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

Alle seit dem Anfange dieses Jahrs noch rückständigen Umschreibungen müssen, bei Vermeidung der angedroheten Brüche, innerhalb 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung bei dem betreffenden Amte nachgesucht werden.

Oldenburg aus der Cammer, den 8. Mai 1846.

Jansen.

Bödeker.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1846.) 43. Stück.

Inhalt:

№ 57.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des von Hinrich Menke zu Eckfleth errichteten Fideicommisses.

Oldenburg, den 23. April 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir auf Ansuchen sämmtlicher gegenwärtigen Erben und Nachfolger des weiland Hausmanns Hinrich Menke

zu Eckfleth und in Erwägung aller Uns dargelegten Umstände Uns bewogen finden, das in dessen Testamente vom 31. Mai 1796 errichtete Fideicommiß aufzuheben, und demnach zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die im Testamente des Hausmanns Hinrich Menke zu Eckfleth vom 31. Mai 1796 enthaltene Verfügung, wonach dessen gesammter Nachlaß als ein immerwährendes Fideicommiß bei der Familie des Testators bleiben soll, wird hiemit aufgehoben.

§. 2.

Aufgehoben sind auch die in demselben Testamente für den Fall des Abgangs der zeitigen Fideicommißerben und deren Descendenz ferner angeordneten Substitutionen.

§. 3.

Den bisherigen Fideicommißerben steht nunmehr das freie, die Veräußerungsbefugniß einschließende Eigenthum an sämmtlichen zum Nachlasse des Hinrich Menke gehörenden Gütern zu, dergestalt, daß jeder von ihnen als Allodial-Erbe dieser Güter zu dem Theile anzusehen ist, zu welchem er bisher als Fideicommiß-Erbe berechtigt war.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. April 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№ 58.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 12 des Gesetzes vom 2. Aug. 1830 über die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte.

Rastede, den 20. Juni 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, den §. 12 des die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg betreffenden Gesetzes vom 2. August 1830 und die sich darauf beziehenden Bestimmungen der jenem Gesetze beigefügten Instruction aufzuheben und statt dessen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die in Lehns- oder Fideicommiß-Verhältnissen begründeten Rechte, welche Dritten (Lehnsherrn, Lehnsfolgern, Fideicommißfolgern) an einer gutsherrlichen Berechtigung zustehen, gehen kraft des Gesetzes über auf die für das gesetzlich aufgehobene oder beschränkte gutsherrliche Recht festgestellte, oder für die Verwandlung oder Ablösung eines gesetzlich nicht aufgehobenen gutsherrlichen Rechtes vereinbarte Entschädigung — sie bestehe in einer Rente, einer sonstigen dauernden Leistung, einer Geldsumme, oder in Grundeigenthum. Sie erlöschen in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung von dem Augenblick an, wo die Letztere, nach den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Gutsherrn und dem Pflichtigen (des Ablösungs-Contracts) oder

nach der Entscheidung der in dem Gesetze vom 2. August 1830 genannten Commission, aufgehoben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, wo die Entschädigung im Wege der Vereinbarung ermittelt ist, nur dann Anwendung, wenn die Vereinbarung unter Vermittelung der genannten Commission abgeschlossen oder von derselben bestätigt ist.

§. 2.

Besondere Bestimmungen.

1. Bei der Ablösung mittelst Capitalzahlung geht das Forderungsrecht aus dem Ablösungs-Contracte, mit der der Forderung etwa erworbenen Sicherheit, auf die berechtigten Dritte (§. 1.) über, in so weit bei dem Eintritt ihrer Rechte die Gelder noch nicht ausbezahlt sind.
2. In so weit die Gelder an den Gutsherrn, oder an einen, in Folge des unter Ziffer 1 gedachten Ueberganges der Forderung Berechtigten ausbezahlt sind, können die berechtigten Dritte sich nur an den Empfänger halten.
3. Der Lehnsherr, und der zur Zeit der Abschließung des Ablösungs-Contracts für den nächsten Successionsfall berechtigte Lehns- oder Fideicommißfolger sind befugt, von dem Empfänger Sicherung für die Ablösungssumme zu verlangen.
4. Dieser Anspruch (Ziffer 3) muß zunächst bei der im §. 1 genannten Commission erhoben werden, und kann, wenn unter deren Vermittelung eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, gerichtlich geltend gemacht werden.

§. 3.

Bei der Ablösung mittelst Abtretung von Grundeigenthum geht das darauf gerichtete Forderungsrecht aus dem Ablösungs-Contracte auf die berechtigten Dritte über, in so weit die Abtretung bei dem Eintritt ihrer Rechte noch nicht erfolgt ist.

§. 4.

Ist die Entschädigung in einer im Ablösungs-Contracte für ablösbar erklärten Rente oder sonstigen dauernden Leistung bestimmt, so gehen, wenn die Ablösung erfolgt, die Ansprüche, welche den aus Lehns- oder Fideicommiß-Verhältnissen berechtigten Dritten an der Rente oder Leistung erworben sind, (§. 1.) in Gemäßheit der, in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften auf den Gegenstand über, womit die Rente oder Leistung abgelöst wird.

§. 5.

Um die berechtigten Dritte zur Wahrnehmung ihrer Rechte (§. 1, §. 2, §. 4.) in den Stand zu setzen, hat die erwähnte Commission in allen den Fällen, wo sie es möglich hält, daß das gutsherrliche Recht in Lehns- oder Fideicommiß-Verhältnissen stehe, diejenigen Ablösungs-Verträge, in welchen die Entschädigung in einer Geldsumme oder in einer für ablösbar erklärten Rente oder sonstigen Leistung bestimmt ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach, und unter Bezugnahme auf das gegenwärtige Gesetz, in den Oldenburgischen Anzeigen, und, nach ihrem Ermessen, in öffentlichen Blättern des Auslandes einmal bekannt zu machen.

Nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung können Ansprüche auf Sicherung der Ablösungs-Summe (§. 2 Ziffer 3) nicht weiter geltend gemacht werden.

§. 6.

Rückwirkende Kraft.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch Anwendung finden bei allen nach dem 17. März 1814 geschlossenen Ablösungs-Verträgen, welche

entweder unter Vermittelung der im §. 1. erwähnten Commission abgeschlossen, oder von derselben bestätigt sind,

oder dieser Commission innerhalb 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, zum Zweck der Veröffentlichung — §. 5. — vorgelegt werden,

wenn und in so weit die Ansprüche der aus Lehns- oder

Fideicommiß-Verhältnissen berechtigten Dritte nicht bereits gesichert, oder die Verhältnisse, diesen Dritten gegenüber, nicht schon auf andere Weise geordnet sind. Das Recht, Sicherung der Ablösungssumme zu verlangen — §. 2 Ziffer 3. — steht nur dem Lehnsherrn, und dem oder den zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes für den nächsten Successionsfall berechtigten Lehns- oder Fideicommißerben zu.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 20. Juni 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№ 59.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1846. Juni 24.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Regierung zur Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Febr. 1817, die Errichtung einer allgemeinen Straßencasse in der Stadt Oldenburg betreffend (G. S. Bd. 3. II. S. 15), hiedurch bekannt, daß künftig die Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen zur Hälfte aus der Stadtcasse und zu $^3/_{10}$ von den Anwohnern der betreffenden Straße bezahlt werden sollen; der Rest von $^2/_{10}$ ist auf die Herrschaftliche Casse übernommen.

Vom ersten Jahre nach der Herstellung des Pflasters an haben die Anwohner gleich allen übrigen Interessenten zur Straßenpflasterungscasse beizutragen.

Wegen der Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter öffentlicher Plätze bleibt die Bestimmung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Juni 24.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1846.) 44. Stück.

Inhalt:

№ 60.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover, im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 4. Juli 1846.

Auf die Bitte der Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover, der Gesellschaft den Geschäftsbetrieb im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever auf den Grund der hier nachstehenden Statuten zu gestatten, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog solches unter den folgenden Bestimmungen bis weiter zu bewilligen geruhet:

1. die in Art. 13. 14. 15. 21—24. 31. 39. 40. der Statuten vorgesehene Mitwirkung der „Gerichte, Aemter, und Obrigkeit" bei den Taxationen und bei Einziehung der Beiträge soll, ohne Rücksicht auf die Summe, den Aemtern (Stadtmagistraten) zustehen und obliegen;

2. zum Behuf der im Art. 23 gedachten Constatirung der Localitäten und zur Entfernung etwaiger desfallsiger Zweifel haben die Aemter die Vermessungs-Register und alle sonst beim Amte vorhandenen Nachrichten zu benutzen.
3. Die im Art. 32. erwähnten Gebühren der Unterbediente bestimmen sich nach den hiesigen Taxen.

In unmittelbarem Höchsten Auftrage wird dies hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 4. Juli 1846.

Mutzenbecher.

Steche.

Statuten
der
Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft
für
das Königreich Hannover.

Art. 1.
Zweck der Gesellschaft.

Die für die Landwirthe des Königreichs Hannover errichtete Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft hat den Zweck, gemeinschaftlich unter den in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen denjenigen Schaden zu tragen und zu vergüten, welchen der einzelne Interessent der Gesellschaft durch Hagelschlag an seinen auf dem Felde befindlichen Früchten erleidet.

Art. 2.
Was versichert werden kann.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Hagelschäden an folgenden Fruchtarten: an Weizen, Rocken, Gerste, Hafer

Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Flachs, Hanf, Buchweizen und Oelgewächsen, als Rapps, Winter- und Sommersaat, Mohn, es mögen die Früchte auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen oder bereits in Hocken oder Stiegen sich befinden.

Es bleibt der Willkühr eines jeden Versichernden unbenommen, das Stroh der Früchte zur Versicherung mit zu verstellen, oder es davon auszuschließen. Im letztern Falle ist in der Versicherungs-Declaration am Schlusse zu bemerken, daß der Werth des Strohes vom Geldwerthe des Ertrages in Absatz gebracht worden sei.

Im Uebrigen muß sich die Versicherung in einer Feldmark jedenfalls auf sämmtliche Felder einer und derselben Fruchtart erstrecken, indem bei vorkommenden Hägelschäden eine theilweise Versicherung einer und derselben Fruchtart in derselben Feldmark nicht berücksichtigt und dafür ein Schadens-Ersatz nicht geleistet werden soll.

Art. 3.

Wer versichern kann.

Die Theilnahme an dieser Gesellschaft ist jedem Landwirthe im Königreiche Hannover, welcher für eigene Rechnung Ackerbau treibt, hinsichtlich seiner im Art. 2. bemeldeten Früchte eröffnet. Die sonst gestattet gewesenen Versicherungen von Zehnten findet nicht mehr Statt.

Bei Pacht- oder Besitz-Uebergängen steht es dem bisherigen Pächter oder Besitzer frei, seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Versicherungs-Contracte auf den Nachfolger zu übertragen, und ist erst nach hiervon der Direction gegebenen Gewißheit der erstere aus dem Contracte entlassen. Bis dahin bleibt derselbe der Societät contractlich verhaftet.

Die Zulässigkeit der Aufnahme auswärtiger Landwirthe als Interessenten der Societät soll von der Bestimmung der für dieses Institut anzuordnenden Direction abhängen.

Art. 4.

Wann versichert werden kann.

Der Eintritt in die Gesellschaft findet zu jeder Zeit des laufenden Jahres Statt.

Art. 5.

Ausschluß von der Theilnahme an der Gesellschaft.

Ausgeschlossen von der Theilnahme am Institute bleibt der Landwirth für diejenige Frucht eines Feldes, welche vor der Versicherung bereits vom Hagelschlage betroffen worden ist.

Art. 6.

Declaration der Versicherung. Anlage A.

Es hat der Landwirth, welcher die Theilnahme am Institute beabsichtigt, nach dem sub A. angefügten Schema, wovon Formulare bei der Direction des Instituts, bei den Bezirks-Deputirten und bei den Agenten unentgeldlich zu erhalten sind, den muthmaßlichen Werth seiner zu versichernden Früchte zu declariren, und den auf der ersten Seite der Declaration befindlichen Revers eigenhändig zu vollziehen, und seine Unterschrift von einer öffentlichen Person, zu welchen Personen auch die Amts-Unterbedienten erster Classe und die Ortsvorsteher, welche ein öffentliches Siegel führen, gezählt werden, oder wenigstens von dem Bezirks-Deputirten der Anstalt beglaubigen zu lassen. Auf den Grund des declarirten Frucht-Werthes und der fernerhin vorkommenden Taxations-Grundsätze wird im Falle eines Verlustes durch Hagelschlag dem Beschädigten demnächst der Verlust durch die Societät vergütet.

In dieser Declaration muß dem angefügten Schema zufolge in der ersten Columne für jedes Ackerstück oder jede Koppel oder Flage, welche mit einer und derselben Fruchtart bestellt ist, eine laufende Nummer enthalten sein, in der folgenden Columne der Name des einzelnen Ackerstücks ꝛc., so wie die Belegenheit und Begrenzung desselben, durch Angabe der Nachbaren, beschrieben, in ferneren Columnen die ungefähre Größe des Ackerstücks, sodann der Betrag der Aussaat,

der muthmaßliche Ertrag des Ackerstücks angegeben, und der Geldwerth dieses Ertrages nach dem in der Gegend vorkommenden marktgängigen Gemäße berechnet werden.

Die Versicherung findet ohne Rücksicht auf den etwa vorkommenden Zehnten, für den gesammten Ertrag des Ackers Statt. Demnach ist es nicht gestattet, den Werth des Zehntens von der Versicherungssumme abzusetzen.

Der bessern Uebersicht halber werden in der Declaration die Ackerstücke, welche mit einer und derselben Fruchtart bestellt sind, hinter einander aufgeführt, z. B. erst alle Ackerstücke mit Weizen, dann alle diejenigen mit Rocken rc. verzeichnet.

Es ist übrigens eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Declarationen obige Angaben möglichst genau enthalten, indem solche Declarationen, welche beim Statt gefundenen Hagelschlage und bei dann eintretender Besichtigung die declarirten Ackerstücke nicht erkennen, oder die als darauf befindlich angegebenen Fruchtarten nicht vorfinden lassen, hinsichtlich der nicht zu erkennenden Ackerstücke oder der nicht vorzufindenden Fruchtarten unberücksichtigt bleiben müssen, und wegen derselben kein Anspruch auf Entschädigung Statt finden soll.

Indem es jedoch der Fall sein kann, daß ein Landwirth welcher in seiner eingesendeten Declaration den beabsichtigten Plan seiner Feldbestellung für das laufende Jahr angegeben hat, nachher von diesem Bestellungs-Plane abweicht; so wird es für diesen Fall zugestanden, daß ein solcher Landwirth, um die Folgen einer für unrichtig zu befindenden Declaration abzuwenden, den geänderten Bestellungs-Plan durch nachträgliche Declaration sofort nach geschehener Aussaat vorlege, und soll sodann diese angezeigte Aenderung, wenn solche bei der etwa nöthigen Besichtigung als richtig sich ausweiset, gehörig berücksichtigt werden. Ein verhältnißmäßiger Absatz an dem Beitrage kann, wegen Aufrechthaltung der Ordnung des Rechnungswesens, wenn auch in Gefolge des veränderten

Bestellungs-Planes die ursprüngliche Declarationssumme sich vermindern sollte, nicht gestattet werden.

Wenngleich die Bestimmung des muthmaßlichen Ertrages des Ackers, so wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrages einem jeden Versichernden überlassen bleibt; so wird jedoch erwartet, daß solche Angaben gewissenhaft erfolgen, und sowohl dem Fruchtbestande, als auch den gängigen oder muthmaßlichen Preisen so viel wie möglich angepaßt werden. Offenbar betrügliche Angaben ziehen den Verlust der Vergütung nach, wogegen der in dieser Art betrüglich handelnde Interessent seinen Beitrag zur Societät für das laufende Jahr mittragen, aber für die Zukunft von der weitern Theilnahme an der Societät ausgeschlossen wird.

Endlich ist es zur Erleichterung des Rechnungswesens erforderlich, daß die Totalsumme der gesammten Declaration in 10 ₰ aufgehe.

Art. 7.

Eingabe der Declarationen.

Die im vorstehenden Artikel beschriebenen Declarationen oder Versicherungs-Verzeichnisse sind zweifach auszufertigen, und in dieser zweifachen Ausfertigung unfrankirt (siehe Art. 53.) an die Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft nach Hannover einzusenden, um auf den Grund derselben die Police oder den Versicherungsschein zu erwirken.

Art. 8.

Anfang des Versicherungs-Contracts.

In demselben Augenblicke, in welchem die im Art. 6. bemeldeten Versicherungs-Declarationen bei der Direction eingehen, (wesfalls von dem Secretair der Direction nicht nur der Tag, sondern auch die bestimmte Tageszeit des Einganges zu notiren ist) tritt die Versicherung in Kraft und ist die Theilnahme am Institute begründet; jedoch bleiben der Direction etwaige statutenmäßige Erinnerungen wider die Versicherungs-Verzeichnisse bis zur Ausstellung der Police vorbehalten.

Nach Erledigung dieser etwaigen Erinnerungen, oder sofern deren nicht vorhanden sind, ohne weiteres, wird vom Directorio der auf der ersten Seite der Declaration abgedruckte Versicherungsschein oder die **Police** mittelst der Unterschrift eines der Directoren, und im Fall der Abwesenheit derselben von Hannover, mittelst der Unterschrift des Directorial-Bevollmächtigten und durch die Beidruckung des Gesellschafts-Siegels ausgefertigt und dem Interessenten zugesandt.

Art. 9.

Geldsorte des Versicherungs-Contracts.

Die Versicherungssummen werden in Courant declarirt, alle Societäts-Beiträge in Courant von den Interessenten erlegt und alle Zahlungen der Societät nur nach diesem Münzfuße geleistet.

Art. 10.

Größe der Versicherungs-Summe.

Unter 100 ₰ Courant wird kein Versicherungs-Contract geschlossen; dagegen ist es zulässig, daß mehrere Landwirthe aus einer Feldmark oder auch ganze Dorfschaften in einem gemeinschaftlichen Versicherungs-Verzeichnisse am Institute Theil nehmen. Solchen gemeinschaftlichen Theilnehmern liegt es aber ob, die Repartition der Beiträge und der etwa ihnen zu vergütenden Versicherungs-Summe unter sich selbst zu bewerkstelligen; sie haften auch der Societät Einer für Alle und Alle für Einen, und ist die Societät von ihren Zahlungs-Verpflichtungen gegen selbige liberirt, wenn sie die schuldige Zahlung demjenigen geleistet, welcher sich auf eine glaubhafte Weise zur Empfangnahme der Entschädigung legitimirt hat.

Art. 11.

Antheil des Interessenten an der Gefahr.

Das in die Gesellschaft aufgenommene Mitglied trägt nicht nur für die nach seiner Aufnahme sich ereignenden Hagelschäden, sondern auch für diejenigen Hagelschäden, welche bereits vor seiner Aufnahme die bisherigen Societäts-Mit-

glieder im laufenden Jahre betroffen haben möchten, seinen demnächst zu repartirenden Entschädigungs-Antheil bei.

Art. 12.

Anzeige eines nicht über 50 Rthlr. zu ermäßigenden Hagelschadens.

Ein Hagelschlag, dessen Folgen der Interessent nicht höher als zum Schaden von 50 ℛ oder darunter anschlägt, hat der Interessent dem Bezirks-Deputirten innerhalb 48 Stunden vom betroffenen Unglücksfalle angerechnet anzuzeigen, worauf sich 2 oder 3 Tage nachher der Bezirks-Deputirte an Ort und Stelle verfügt, und wenn er aus der ihm vorgelegten Versicherungs-Declaration die geschehene Versicherung des Ackerstücks als nachgewiesen befunden hat, über das Schadenersatz-Quantum mit dem Beschädigten Namens der Direction auf eine, nach seinem pflichtmäßigen gewissenhaften Ermessen zu arbitrirende Summe, die nicht über 50 ℛ hinausgehen darf, sich vergleicht, den Vergleich schriftlich faßt, solchen vom Beschädigten unterschreiben läßt, und hierüber seinen Bericht an die Direction binnen drei Tagen erstattet. Sollte der Bezirks-Deputirte sich mit dem Beschädigten nicht vereinigen können, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Artikeln ein Taxator zu requiriren, wobei jedoch der Beschädigte zuvor auf die Schlußbestimmung des Art. 28. aufmerksam zu machen ist.

Art. 13.

Anzeige des Statt gefundenen Hagelschlages über 50 Rthlr.

Sobald sich ein Hagelschaden an den versicherten Feldern ereignet, welcher über 50 Rthlr. veranschlagt wird, so ist, je nach der Größe des muthmaßlich erlittenen Schadens, entweder eine außergerichtliche, oder eine gerichtliche Abschätzung erforderlich.

Zu dem Ende sind die Beschädigten zu einer gewissenhaften, möglichst genauen Angabe des muthmaßlich erlittenen Schadens verpflichtet und dazu von dem Bezirks-Deputirten oder der Obrigkeit, unter Hinweisung auf den Art. 28., anzuhalten.

a) Eine außergerichtliche Abschätzung tritt ein: wenn in einer und derselben Feldmark der Schaden auf mehr als 50 ₰ und nicht höher als 300 ₰ veranschlagt wird.

b) Eine gerichtliche Abschätzung findet Statt, wenn der Schaden auf mehr als 300 ₰ veranschlagt wird.

Die in einer Summe von dem, oder den mehreren Interessenten derselben Feldmark zu veranschlagenden Schäden, sind innerhalb 36 Stunden, vom Ereignisse des Hagelschlages angerechnet, von dem, oder den betreffenden Interessenten, oder durch einen Stellvertreter, wenn es eine außergerichtliche Taxation betrifft (siehe a.), dem Bezirks-Deputirten, wenn es eine gerichtliche betrifft (siehe b.) dem Amte (Gerichte), in dessen Bezirke die beschädigten Felder belegen sind, mit dem Gesuche um Ansetzung eines Termins, anzuzeigen.

Haben mehrere Interessenten Schäden erlitten, welche sich zur gerichtlichen Taxation eignen (siehe b.), so ist dahin zu sehen, daß die behufige Anzeige an die Obrigkeit von einer Person, Namens Aller, geschehe.

Wenn dem Bezirks-Deputirten ein Schaden angezeigt wird, der sich zur gerichtlichen Taxation eignet (siehe b.), so hat derselbe die Interessenten an die Obrigkeit zu verweisen. In diesem Falle sind diejenigen 36 Stunden, binnen welcher die Requisition der Obrigkeit erfolgen muß, vom Ablaufe derjenigen 36 Stunden anzurechnen, innerhalb welcher, vom Ereignisse des Hagelschlages an gerechnet, die Anzeige Statt finden mußte.

Art. 14.

Ferneres Verfahren.

Innerhalb 24 Stunden, nach Eingang der Anzeige vom erlittenen Hagelschlage angerechnet, ist der Abschätzungs-Termin anzusetzen.

Im Falle einer gerichtlichen Abschätzung hat der beschädigte Interessent die erwirkte schriftliche Verfügung der Obrigkeit, mit der schriftlichen Anzeige des ihn betroffenen Unglücks-

falles dem Bezirks-Deputirten seines Districts binnen drei Tagen a dato jener obrigkeitlichen Verfügung zuzustellen.

Gleichzeitig mit dieser Anzeige an den Bezirks-Deputirten ist demselben die von der Direction zurückerhaltene Versicherungs-Declaration unter genauer Angabe der abgehagelten Ackerstücke, zu überliefern.

Es ist ihm jedoch erlaubt, diese letztere specielle Nachweisung der beschädigten Landstücke und die Einlieferung der Versicherungs-Declaration spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Taxations-Termine zu beschaffen.

Erfolgt jene Einsendung und Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht, so gehet der Ersatz-Anspruch des Beschädigten dadurch verloren.

Würde er jedoch die Verspätung der Anzeige und Einsendung durch Umstände, die er zugleich nachweisen muß, entschuldigen zu können vermeinen, so hat der Bezirks-Deputirte die Abschätzung vor sich gehen zu lassen; es bleibt jedoch der Direction allein überlassen, über die Rechtfertigkeit und Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, ob dadurch der Verlust des Ersatz-Anspruches zu beseitigen sei.

Art. 15.

Der Abschätzungs-Termin ist auf den 8ten oder 9ten Tag vom Eingange der vom Beschädigten der Obrigkeit, oder dem Bezirks-Deputirten gegebenen Anzeige angerechnet, festzusetzen.

Würden von mehreren Mitgliedern der Societät, welche in derselben Feldmark oder nahen Gegend von dem Hagelschlage betroffen sind, Anträge auf Abschätzung eingebracht werden, so ist dafür zu sorgen, daß die mehreren Besichtigungs-Termine auf einen und denselben Tag angesetzt werden, oder es ist, sofern nach der ungefähren Uebersicht, das Geschäft zu umfassend sein möchte, auch der folgende Tag zu dem Geschäfte mit zu bestimmen.

Wenn es vorkommen sollte, daß die abgehagelten Felder eines Interessenten in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen

sind, so hat dasjenige Amt oder Gericht, in dessen Bezirke der größte Theil der abgehagelten Felder belegen ist, auch das Geschäft der Besichtigung und Taxation für diejenigen Felder mit wahrzunehmen, welche im benachbarten Gerichtsbezirke belegen sind.

Bei Hagelschäden an reifen Früchten, oder an den Früchten eines solchen Ackers, welchen der Beschädigte für die bevorstehende Erndte noch anderweit bestellen will, kann der Abschätzungs-Termin sobald als möglich und früher, als auf den 8ten und 9ten Tag angesetzt werden, wenn entweder der Beschädigte beim Bezirks-Deputirten darauf anträgt, und dieser den Antrag genehmigt, oder bei reifen Früchten auch dann, wenn der Deputirte einseitig den frühern Abschätzungs-Termin im Interesse der Gesellschaft verfügt. Zu dem Ende hat der Beschädigte den Deputirten bei der Anzeige des erlittenen Schadens davon in Kenntniß zu setzen, ob reife Früchte verhagelt sind.

Ist übrigens aus obiger Rücksicht bei unreifen Früchten eine frühere Schätzung zugelassen, so hat der Beschädigte, wenn er auf die Entschädigungssumme Anspruch haben will, bei der Erndte nachzuweisen, daß der befragliche Acker anderweit von ihm bestellt worden ist.

Sobald der Schaden sowohl auf reife als unreife Früchte sich ausdehnt und so hoch angegeben ist, daß eine Schätzung unter obrigkeitlicher Leitung erforderlich ist, und der Deputirte im Interesse der Gesellschaft für angemessen es erachtet, eine sofortige getrennte Schätzung des Schadens an den reifen Früchten zu genehmigen und vorangehen zu lassen, so soll demnächst die Taxe des Schadens an den reifen Früchten ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden dürfen. Es haben aber in dem nachherigen obrigkeitlich geleiteten Termine zur Schätzung des Schadens an den unreifen Früchten, die Taxatoren ihre Schätzungsverzeichnisse über die reifen Früchte dem Richter zu übergeben und ihre Taxe wie die Anweiser ihre Angaben, auf ihren Eid zu Protocolle zu versichern. Der Deputirte hat die Taxatoren und

Anweiser vor der Schätzung und Anweisung hierauf aufmerksam zu machen.

Art. 16.

Wegen der Anzahl der erforderlichen Taxatoren wird auf den Art. 19. verwiesen.

Das weitere Verfahren vor, bei und nach den Abschätzungen, gleichviel ob solche außergerichtlich, oder gerichtlich sind, ist aus den Art. 17. bis 32. zu ersehen.

Art. 17.

Verfahren der Bezirks-Deputirten nach erhaltener Anzeige.

Nach erhaltener Anzeige vom eingetretenen Unglücksfalle hat der benachrichtigte Bezirks-Deputirte Folgendes zu beobachten:

1) Er setzt sofort von der ihm gewordenen Anzeige die Direction in Kenntniß;
2) Er requirirt sofort zum angesetzten Besichtigungs-Termine die als Taxatoren zu adhibirenden Individuen.

Art. 18.

Anstellung der Taxatoren.

Die Taxation des durch Hagelschlag angerichteten Schadens soll in der Regel durch Mitglieder dieser Gesellschaft erfolgen und kann sich kein Mitglied von der Annahme und Ausrichtung des Taxations-Amtes ohne triftige Gründe, wohin u. a. öffentlicher Dienst, Krankheit u. dergl. zu rechnen sind, ausschließen.

Jeder Bezirks-Deputirte ist ermächtigt, zur Besorgung der Taxationen Mitglieder der Gesellschaft zu requiriren.

Hierzu werden von ihm solche Männer gewählt, welche öffentlich als umsichtige erfahrene Landwirthe anerkannt sind.

Sofern jedoch Umstände bekannt werden, unter welchen die requirirten Taxanten nicht zum einzeln Taxations-Geschäfte hinzugezogen werden könnten, etwa bei selbst erlittener Abhagelung oder im Falle, daß ein solches Unglück nahe Angehörige oder solche Personen, zu denen der bestellte Taxant in abhängigen Verhältnissen steht, betroffen haben sollte, werden in solchen Fällen sofort andere fähige Mitglieder zu

jenem Geschäfte requirirt, wie denn das pflichtmäßigste Augenmerk der Direction und der Bezirks-Deputirten des Instituts dahin gerichtet sein soll, daß jederzeit nicht bloß anerkannte Erfahrenheit des Taxanten vorhanden sein, sondern auch dessen völlige Unabhängigkeit vom Beschädigten, mithin dessen evidente Unpartheilichkeit vorliegen muß.

Sollte auch nach dem Ermessen des Bezirks-Deputirten für einen vorkommenden Fall es sich nicht eignen, Mitglieder der Societät als Taxanten zu adhibiren, oder sollten wegen nicht genügender Anzahl von Theilnehmern an der Societät in der Gegend des Bezirks-Deputirten, die nöthigen Taxanten aus dem Kreise der Societät nicht berufen werden können, so kann der Bezirks-Deputirte andere in der Gegend als erfahrene und unpartheiische Landwirthe geltende Individuen, die nicht Mitglieder der Societät sind, als Taxanten für den betreffenden einzelnen Fall hinzuziehen und resp. die Zahl der aus der Societät erwählten Taxanten mit jenen Personen completiren. Würde jedoch von einem Bezirks-Deputirten eine solche Maßregel aus Willkühr oder aus ungenügenden Ursachen ergriffen, so bleibt jener für sein Verfahren der Direction verantwortlich.

Art. 19.

Zahl der Taxatoren.

Zu einer jeden Besichtigung und Abschätzung sind, den Fall des Art. 12. ausgenommen, erforderlich:

1) ein Taxator, wenn der Schaden über 50 ₰ bis 200 ₰.
2) zwei Taxatoren, wenn der Schaden über 200 ₰ bis 300 ₰.
3) drei Taxatoren, wenn der Schaden auf mehr als 300 ₰ veranschlagt ist.

Art. 20.

Unwirksamkeit der Taxationen.

Solche Abschätzungen, die nicht auf dem nach diesen Statuten vorgeschriebenen Wege vollführt werden, sind für die Societät durchaus unverbindlich, und verdienen in keiner Beziehung eine Rücksicht, wobei es sich jedoch von selbst versteht,

daß eine etwaige dabei zum Grunde liegende Schuld der Beamten der Societät, vorbehältlich des Regresses gegen diese Beamten, die Societät selbst tragen muß. Die Direction ist auch befugt, bei unvollständig vollführter Taxation eine anderweite Abschätzung anzuordnen.

Art. 21.

Taxations-Termin und Personal desselben.

In dem zur Besichtigung und Schätzung angesetzten Termine haben sich einzufinden:

a. bei gerichtlichen Taxationen:
   1) Ein Mitglied jenes Gerichts zur Protocollführung und Leitung des Geschäfts. Dieses Mitglied muß die Function eines Richters bekleiden.
   2) Der Bezirks-Deputirte der Societät oder ein in Behinderungsfällen von ihm zu bestellender, oder von der Direction ihm beigegebener Substitut zur Wahrnehmung des Interesse der Societät.
   3) Die requirirten Taxanten.
   4) Der Beschädigte, oder ein von demselben zu bestellender Mandatar.
   5) Ein in der abgehagelten Feldmark genau kundiger Mann als Anweiser, dessen Hinzuziehung durch das Amt oder Gericht zu besorgen ist.

b. bei außergerichtlichen Taxationen die sub 2 bis 5 bemerkten Personen.

Art 22.

Verfahren.

Der zur Leitung des Geschäfts anwesende Richter oder Bezirks-Deputirte erforscht zuvor durch behufige Nachfragen die persönlichen Verhältnisse des Taxanten und des Anweisers, um etwaige gegen deren Glaubwürdigkeit eintretende Zweifel zu entfernen. Waren solche zuvor noch nicht beeidigt, so sind sie resp. nach den sub B und C diesen Statuten angeschlossenen Formularen in Eid und Pflicht zu nehmen.

Denen Taxanten oder Anweisern, welche bereits einmal zu dem betreffenden Amte beeidigt worden sind, wovon der

anwesende Bezirks-Deputirte die Gerichtsperson in Kenntniß zu setzen hat, wird unter Hinweisung auf den geleisteten Eid die Eidesformel vorgelesen.

Vor der Beeidigung oder Vorlesung der Eidesformel ist jedoch den Taxanten jedesmal die sub E diesen Statuten beigefügte Instruction vom Richter vorzulesen.

Art. 23.

Weiteres Verfahren im Taxations-Termine, insonderheit Erforschung der Identität der abgehagelten Stücke mit den versicherten.

Bei den im Art. 22. beschriebenen Verhandlungen ist der Beschädigte oder dessen Mandatar anwesend. Nachdem solche Verhandlungen gepflogen sind, fordert der Richter die Taxanten zur Aufnahme der Taxe auf; hiernach entfernen sich der Beschädigte oder dessen Vertreter, und verfügen sich sämmtliche andere im Art. 21 genannte Personen auf die beschädigten Felder. Insofern von Seiten des Beschädigten oder dessen Vertreters bei Aufnahme der Taxe eine Einmischung irgend einer Art in die Taxations-Verhandlung Statt finden würde und der zur Entfernung von der Verhandlung durch die obrigkeitliche Person oder den Bezirks-Deputirten aufgeforderte Beschädigte würde dieser Aufforderung nicht Folge leisten, so ist ein solcher Vorgang in das Protocoll zu bemerken, und hat die Direction die Befugniß, einen solchen wider die Statuten handelnden Interessenten aus dieser Ursache der Entschädigungssumme für verlustig zu erklären.

Der beeidigte Anweiser hat während der Besichtigung die Identität der einzelnen als abgehagelt von dem Beschädigten angegebenen Ackerstücke mit den in den Versicherungs-Verzeichnissen, welche durch den Beschädigten in die Hände des Bezirks-Deputirten abgeliefert sind, bezeichneten Stücken dem Richter, dem Bezirks-Deputirten und den Taxanten an Ort und Stelle zu bezeugen, und haben alle anwesende Personen darauf zu achten, daß darunter kein Zweifel bleibe.

Zur besseren Constatirung der Localitäten und zur Entfernung von etwaigen Zweifeln hat der Richter dafür zu sorgen, daß die betreffende Grundsteuer-Mutterrolle und das dazu ge-

hörende Meß-Manual aus der Registratur des Amtes oder aus dem Gewahrsam der betreffenden Gemeinde zum Termin herbeigeschafft werde, und ist die Einsicht der Grundsteuer-Mutterrolle und des dazu gehörenden Meß-Manuals erforderlichen Falles vorzunehmen. Die Taxanten besichtigen die einzelnen ihnen angewiesenen Felder, und nehmen bei der Ausrichtung ihres Geschäfts mit einander Rücksprache, um sich wo möglich über das gesammte Resultat ihrer Wahrnehmungen zu vereinigen.

Die Interessenten der Feldmark, deren Felder zur Taxe kommen, haben den bei der Schätzungs-Verhandlung thätigen Personen auf Verlangen der obrigkeitlichen Person oder des Bezirks-Deputirten Pferde zu stellen, um von einem Taxationsorte derselben Feldmark zum andern zu gelangen. Dagegen haben sich jene Personen während des Taxirens selbst, so viel als irgend thunlich, des Reitens zu enthalten, und nur dann, wenn der Beamte oder Bezirks-Deputirte unter zu Protocoll zu bemerkenden Gründen das Reiten durch die Felder beim Taxiren für erforderlich erachtet, soll es gestattet sein.

Art. 24.

Worauf die Taxatoren überhaupt zu achten haben.

Die Taxatoren haben vornehmlich zu untersuchen, ob der bei der Besichtigung sich an den Früchten vorfindende Schaden in der That durch Hagelwetter, und zwar in dessen ganzen Umfange, veranlaßt worden, und ob nicht etwa dessen Grund als die Folge eines Windschlages, eines außerordentlichen Regengusses, einer eingetretenen Dürre oder eines Frostes anzusehen sei, indem für Unglücksfälle, die nicht durch wahren Hagelschlag verursacht sind, Schadenersatz nicht geleistet wird.

Nach dem Zwecke der Gesellschaft liegt es vor Augen, daß es nicht die Absicht ist, für die manchen Natur-Ereignisse, welche Grund einer Mißernte sein können, die Versicherung zu leisten, sondern daß nur das Ereigniß des Hagelschlages in Betracht kommen soll. Wenn daher ein abgehageltes Ackerstück schon vor dem Hagelschlage von einem andern schädlichen Natur-Ereignisse, z. B. Frost, Dürre, betroffen sein sollte, so

daß schon um deswillen der wirkliche Ertrag des Ackers keinesweges den declarirten Ertrag gewähren würde, so haben die Taxatoren solches ganz besonders zu würdigen, und den durch andere Natur-Ereignisse bereits hervorgebrachten Abgang, soweit sich solcher durch sorgfältige Erkundigungen und Berücksichtigung der vorkommenden Local-Verhältnisse ermitteln läßt, in Berechnung zu bringen, bevor sie den Verlust durch Hagelschlag taxiren.

Ueber alle diese bei der Taxation erwogenen Umstände haben die Taxatoren sich genau zu Protocoll zu äußern, und ist der Richter oder der Bezirks-Deputirte verpflichtet, die Taxatoren über den Inhalt dieses Artikels, und ob derselbe von ihnen gehörig erwogen worden, zu vernehmen, und daß solche Vernehmung geschehen, zur Gültigkeit der protocollarischen Verhandlung, im Protocolle zu bemerken.

Art. 25.

Auch darauf, ob die Früchte sich erholen können.

Ebenfalls haben die Taxatoren es genau zu prüfen, ob die vom Hagelschlag betroffenen Früchte sich wiederum erholen können, welches nach der Erfahrung oft der Fall ist, sofern die Verhagelung Statt gefunden hat, ehe die Blüthe des Korns eingetreten ist.

Ueber die Frage, ob die Früchte sich erholen können, soll unter drei Taxatoren die Majorität, bei zweien, oder einem die abzugebende Stimme des Bezirks-Deputirten den Ausschlag geben.

Ist auf diese Weise entschieden, daß eine Erholung der Früchte möglich sei, so bleibt die Taxirung des Schadens bis gegen die Zeit der Ernte ausgesetzt; jedoch soll bei der sodann Statt findenden Abschätzung ebenfalls ganz nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln gegebenen Vorschriften und Rücksichten verfahren werden.

Art. 26.

Verhältniß des Beschädigten bei der Erklärung, daß die Früchte sich erholen können oder nicht.

Sofern die Taxatoren einstimmig erklärt haben, daß die

Erholung der Früchte nicht möglich sei, so daß zur sofortigen Aufnahme der Taxe geschritten wird, so ist der Beschädigte befugt, das abgeschätzte Land anderweit zu beackern. Für diese anderweite Bestellung wird jedoch ein dieselbe treffender Hagelschlag nicht wieder vergütet, es sei denn, daß die anderweite Frucht wiederum zur Versicherung gebracht wäre.

Ist dagegen das Urtheil ausgesprochen, daß eine Erholung möglich sei, so daß die Abschätzung bis gegen die Zeit der Ernte ausgesetzt wird, und der Beschädigte nimmt dennoch eine anderweite Bestellung des Landes vor, so verzichtet derselbe dadurch auf seinen Entschädigungs-Anspruch, nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite Bestellung, insofern letztere abermals vom Hagelschlage betroffen werden möchte. Jedoch soll ein die zweite Bestellung etwa treffender Hagelschlag dennoch berücksichtigt werden, wenn er über die zweite Bestellung eine anderweite Versicherungs-Declaration sofort und jedenfalls vor dem etwaigen weitern Hagelschlage bei der Direction einliefert.

Art. 27.

Anderweiter, das bereits abgeschätzte Feld betreffender Hagelschlag.

Wenn ein bereits abgeschätztes Feld wiederholt vom Hagelschlage betroffen wird, so soll der Schaden zum andern Male abgeschätzt, und dadurch die erstere Taxe außer Rücksicht gesetzt werden.

Art. 28.

Was die Taxatoren überhaupt bei der Taxe zu bestimmen haben.

Die Taxatoren haben ihre Taxe auf ihren geleisteten Eid darüber abzugeben:

1) der wie vielste Theil des versicherten Ackerstücks vom Hagelschlage betroffen worden, und
2) der wie vielste Theil der Früchte von den auf dem betroffenen Ackerstücke befindlich gewesenen Früchten durch den Hagelschlag und nicht durch andere etwa vorkommende Unglücksfälle verloren gegangen sei, z. B. 1/8tel, 1/7tel, 1/6tel u. s. w.

Ein geringerer Verlust als der eines Zwölftels wird niemals vergütet, gleichviel, ob ein, oder mehrere Ackerstücke ganz, oder zum Theil betroffen sind, und ist der Beschädigte schuldig, wenn die Taxe sogar nur auf $1/_{16}$ Verlust ausfällt, die gesammten, durch die Abschätzung veranlaßten Kosten zu ersetzen.

Art. 29.

Art und Weise der Abgabe und Berechnung der Taxe.

Den Taxbefund erklären die Taxanten, sobald sie aus dem Felde zurückgekehrt sind, aus ihren aufgezeichneten Notizen, indem sie über das Resultat ihrer Wahrnehmungen möglichst sich zu vereinigen suchen, mündlich zu Protocoll.

Im Falle, daß eine Vereinigung unter den Taxatoren nicht zu Stande kommen sollte, erklärt ein jeder Taxant seinen Taxbefund, woraus die mittlere Proportional-Zahl gezogen wird, und wird diese als der wahre Betrag dessen angesehen, was von der Versicherungssumme zu ersetzen ist, wobei es denn auch sein unabänderliches Bewenden behält.

Das Resultat der Abschätzung wird in die gedruckten Tabellen (Anlage D.), welche nicht ein Anhang, sondern ein Theil des Protocolles sind, eingetragen.

Art. 30.

Disposition der Societät über den Rückstand der abgehagelten Fruchtstücke.

Bei eintretendem vollen Schadensersatze eines abgehagelten Ackerstücks nach Maßgabe der Versicherungssumme fällt der auf dem Felde bleibende Rückstand des versicherten Frucht-Gegenstandes der Disposition der Societät anheim. Ist das Stroh nicht zur Versicherung gebracht, so verbleibt solches dem Versichernden. Der Bezirks-Deputirte ist angewiesen, den auf dem Felde bleibenden Rückstand des versicherten Frucht-Gegenstandes, welcher zur Disposition der Societät gefallen ist, für Rechnung der Societät nach seinem besten Ermessen zu veräußern, ohne vorher darüber bei der Direction Anzeige zu geben, und ist bei Uebersendung der Taxations-Protocolle darüber Nachricht zu ertheilen, in welcher Art über den gedachten Rückstand disponirt worden ist.

Art. 31.

Ausfertigung des richterlichen Taxations-Protocolls.

Die aufgenommenen Taxations-Protocolle haben die Aemter oder Gerichte binnen 4 Tagen nach Aufnahme derselben dem Bezirks-Deputirten in beglaubigter Ausfertigung zugehen zu lassen, die gesammten Kosten zugleich zu specificiren, welche vom Bezirks-Deputirten für Rechnung der Societät berichtigt werden sollen.

Der Bezirks-Deputirte ist verpflichtet, jene Protocolle binnen drei Tagen nach Empfang derselben, nachdem von ihm eine Abschrift zu seinen Acten zurückbehalten ist, an die Direction einzusenden.

Bei außergerichtlichen Abschätzungen sendet der Bezirks-Deputirte das von ihm aufgenommene Protocoll, nebst den erhaltenen obrigkeitlichen Ausfertigungen über die etwa Statt gefundene Beeidigung der Schätzer und Anweiser, binnen 8 Tagen nach der Aufnahme desselben an die Direction ein.

Art. 32.

Kosten der Taxation.

Die Kosten der Besichtigung und Abschätzung werden von der Societät getragen, und fällt darunter dem Beschädigten bis auf den im Art. 28. gedachten Fall nicht das Mindeste zur Last.

Dem bei der Abschätzung anwesenden Richter werden täglich 3 ℔ an Diäten vergütet, die vorzunehmenden Abschätzungen mögen einen oder mehrere Beschädigte betreffen. Besondere Protocoll-Gebühren werden nicht bezahlt, vielmehr nur Vidimations-Gebühren, so wie die Auslagen für Copialien berechnet. An Reisekosten berechnet sich der Richter für jede Meile sowohl auf der Hin- als Herreise 1 ℔.

Den etwa zu adhibirenden Gerichts-Unterbedienten werden für ihre Hülfsleistungen die in der Untergerichts-Ordnung für ähnliche Geschäfte bewilligten Gebühren angesetzt und berichtigt.

Die Taxatoren haben zu gewärtigen:

a) an Diäten täglich 2 ℔, es mögen nun eine oder mehrere Abschätzungen an einem Tage vorgenommen

werden, in welcher Hinsicht die Taxatoren den Requisitionen des anwesenden Richters oder Bezirks-Deputirten willige Folge zu leisten haben, welche sich zu bestreben haben, in einer die Gründlichkeit des Geschäfts selbst nicht störenden Beförderung der Sache, die in derselben Feldmark oder Gegend etwa vorkommenden mehreren Taxationsfälle nach einander vorzunehmen;

b) an Reisekosten erhalten dieselben für jede Meile auf der Hin- und Herreise 16 Sgr.

Der bei den Abschätzungen zu adhibirende Anweiser erhält täglich ohne weitere Berechnung für seine Wege eine Vergütung von 16 Sgr.

Die aufgestellte Liquidation jener Gebühren und Entschädigungen der Taxatoren und des Anweisers werden von dem Bezirks-Deputirten mit der Berechnung dessen, was dem Gerichte gezahlt und ihm an Entschädigung und Auslagen gebührt, an die Direction eingesandt, und wird nach befundener Richtigkeit der Liquidation sofort die Zahlung angewiesen.

Art. 33.

Eröffnung der Entschädigungs-Summe an den Beschädigten.

Sobald die eingegangenen Taxations-Protocolle von der Direction geprüft und richtig befunden sind, und längstens vier Wochen nach Einsendung derselben, wird dem Interessenten der Betrag der zu erwartenden Entschädigung eröffnet.

Art. 34.

Zahlung der Entschädigungs-Gelder.

Die Zahlung der Entschädigungsgelder erfolgt spätestens im Laufe des Monats December. Die Direction ist ermächtigt behuf Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Interessenten nöthigenfalls Gelder aufzuleihen und dafür die Obligationen des Reservefonds zu verpfänden und eventuell zu cediren.

Sollte indeß die Zahlung im Monate December noch nicht ganz oder theilweise erfolgen können, weil unerwartete Umstände den Eingang der Beiträge aufgehalten haben, so

werden vom 1. Januar an dem beschädigten Interessenten 5procentige Verzugszinsen durch die Societät vergütet.

Art. 35.

Art und Weise der Berichtigung derselben.

Die Entschädigungsgelder sind bei der Casse der Direction in Hannover fällig, können aber auch an anderen Orten zahlbar gemacht werden.

Wenn die Quitung über einen Betrag von mehr als 100 ₰ lautet, ist die Unterschrift des Empfängers von der Orts-Obrigkeit, oder von einem Notar und zwei Zeugen zu beglaubigen.

Beim Empfange geringerer Summen soll genügen, wenn die Unterschrift der Quitung entweder durch den Pfarrer oder einen Amtsunterbedienten, oder durch öffentliche Beamte anderer Art, oder auch durch die Communal-Beamte, als: Kirchspielvorsteher, Gemeindevorsteher, Bauermeister, Hauptleute u. s. w. beglaubigt wird. Nur müssen alle jene Personen ein öffentliches Siegel führen und dieses ihrem Atteste beidrucken.

Wünscht der Empfänger nach Einlieferung der Quittung, daß die Gelder ihm von der Casse übersendet werden, so geschieht dieses auf seine Gefahr und Kosten.

Art. 36.

Abzug an denselben.

Dem Beschädigten wird an der Entschädigungssumme nur dessen Beitrag zu den repartirten Hagelschäden, wovon in dem folgenden Artikel die Rede ist, in Absatz gebracht; sonstige Abzüge finden nicht Statt.

Art. 37.

Beiträge der Interessenten.

Die vorhin gedachten Entschädigungsgelder der durch Hagelschlag beschädigten Interessenten der Gesellschaft, so wie die Administrations-Kosten des Instituts, werden von allen Interessenten der Gesellschaft aufgebracht, und zwar nach Verhältniß der Versicherungssumme des Einzelnen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß im allerunglücklichsten

Falle der einzelne Interessent niemals ein Mehreres in jener Hinsicht beizutragen hat, als Ein und Einen halben Thaler von jedem Hundert Thaler seiner Versicherungssumme.

Sollte sich indeß der außerordentliche Fall ereignen, daß sogar mit Erlegung dieses höchst-möglichen Beitrages von ein und einem halben Procente die durch ungewöhnliche Hagelwetter angerichteten Schäden nicht vergütet werden können, so sind sämmtliche Beschädigte des Jahrs verbunden, sich einen verhältnißmäßigen Abzug an der Entschädigungssumme gefallen zu lassen, indem lediglich die aufgebrachten ein einhalb Procent an Beiträgen, nach Abzug der davon zu deckenden Kosten, unter die Beschädigten nach Maßgabe der Entschädigungssumme des Einzelnen proportionirlich vertheilt werden sollen.

Art. 38.

Repartition der gesammten Schäden und deren Bekanntmachung.

Die Repartition der gesammten im Laufe des Jahrs für die Societät durch Hagelschlag entstandenen Schäden wird von der Direction vorgenommen, sobald diese Schäden auf die vorhin verordnete Art und Weise festgestellt worden sind.

Im Monate October soll die Totalsumme der Schäden und der Kosten der Administration des Instituts von der Direction den Interessenten bekannt gemacht werden, und dient diese Bekanntmachung zur Zahlungs-Aufforderung der Beiträge.

Art. 39.

Zeit der Fälligkeit der Beiträge.

Die repartirten Beiträge müssen innerhalb drei Wochen vom dato jener schriftlichen oder gedruckten Zahlungs-Aufforderung an die Casse der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover eingezahlt werden.

Die Direction ist befugt, sofern innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist der Interessent seine Beiträge nicht eingezahlt hat, nach den Umständen und um wegen möglicher Vergessenheit des Interessenten billige Schonung gewähren zu können, die rückständigen Beiträge mittelst Postvorschusses einziehen zu

lassen, in welchem Falle aber, wenn der Interessent die Zahlung des Postvorschusses über noch nicht berichtigte Beiträge verweigert, die dadurch entstehenden Postauslagen dann von dem Interessenten nach Vorschrift des Art. 40. durch die um die executivische Beitreibung ersuchte Obrigkeit, nach desfallsiger Anzeige des Cassirers, mit eingezogen werden sollen.

Art. 40.

Gerichtliche Hülfe gegen die Restanten.

Nachdem die Einziehung der Beiträge durch Postvorschuß vergebens versucht worden, hat der Secretair der Direction die Verzeichnisse der etwaigen Restanten unter Beifügung der betreffenden Declarations-Reverse, ohne Rücksicht auf einen privilegirten Gerichtsstand derselben, entweder an die Obrigkeit des Wohnorts des Restanten oder an die Orts-Obrigkeit, in deren Bezirke die Wirthschafts-Hauptgebäude belegen sind, von welchen aus die versicherten Ackerstücke cultivirt werden, einzusenden, um die executivische Einziehung des Betrages wider die Restanten zu bewirken. Auf den Grund dieser Verzeichnisse ertheilt die Obrigkeit an den Gerichts-Unterbedienten den Befehl, nach einer vorgängig den Restanten zu setzenden achttägigen Zahlungsfrist, den rückständigen Betrag durch executivische Zwangsmaßregeln sofort herbeizuziehen.

Innerhalb vier Wochen nach eingegangener Requisition des Secretairs der Direction müssen die eingezogenen Beiträge kostenfrei an die requirirende Casse der Direction übersendet werden.

Der säumige Interessent soll indeß zur Strafe von jedem Thaler einen Zuschuß von 8 Pfennigen erlegen, und auch dieser Strafzuschuß von der Casse mit in Anspruch genommen, von der Obrigkeit ebenfalls beigetrieben und an die Casse mit übersendet werden. Für alle durch die Zahlungs-Verzögerung der Societät sonst noch erwachsenden Schäden und Nachtheile bleibt der Säumige besonders der Societät noch verhaftet.

Art. 41.

Befugniß der Direction gegen die Restanten.

Die Direction soll befugt sein, einen Interessenten, der

bei fortgesetzter Theilnahme am Institute zum zweiten Male eine executivische Einziehung seines Beitrages veranlaßt, von der ferneren Theilnahme am Institute auszuschließen.

Art. 42.

Recapitulirung der Fonds der Societät.

Die Fonds der Societät bestehen:

1. Aus den Gesellschafts-Beiträgen, welche laut Art. 37. aufgebracht werden. Hiervon werden die Entschädigungen der durch Hagelschlag beschädigten Interessenten, die Auslagen der Direction u. a. für die Schadens-Taxationen, für die Diäten und Reisekosten der Direktoren, Bezirks-deputirten, die Besoldungen der Societäts-Beamten und des Büreau-Personals, die Auslagen für Copialien und sonstige Auslagen der Bezirks-Deputirten bestritten.
2. Aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Fälle, der dadurch gebildet werden soll, daß
   1) wenn die Jahres-Beiträge für 100 ℔ Versicherungs-summe 9 Sgr. und darunter betragen, ein Beitrag von 3 Sgr. für 100 ℔ zum Reservefonds erlegt werden soll,
   2) wenn die Jahres-Beiträge mehr als 9 Sgr. und bis 12 Sgr. inclusive betragen, 2 Sgr. auf 100 ℔ zum Reservefonds bezahlt werden soll, und wenn
   3) die Jahres-Beiträge mehr als 12 Sgr. betragen, 1 Sgr. von 100 ℔ der Versicherungssumme eingeschossen werden soll.

Dieser Reservefonds soll für die Ausgaben der Gesellschaft in solchen Jahren mit verwendet werden, in welchen die Jahres-Beiträge über Einen Thaler für 100 ℔ sich belaufen, so daß erst dann ein Mehreres als 1 ℔ für 100 ℔ von den Interessenten nach Art. 37 eingefordert werden darf, wenn gedachter Reservefonds verwendet sein wird.

Der jeweilige Bestand des Reservefonds soll nach Bestimmung der Direction sicher gegen Zinsen ausgeliehen werden und die Zinsen ebenfalls zum Reservefonds gelangen.

Wer aus der Gesellschaft austritt, erhält aus dem Re-

servefonds nichts erstattet. Jedoch soll bei vollständiger Auflösung der Gesellschaft, der bei dieser Auflösung vorhandene Bestand des Fonds nach Verhältniß der Versicherungssummen des letzten Jahres unter die Versicherten dieses letzten Jahrs vertheilt werden.

Wenn der Reservefonds eine Höhe von 50,000 ₰ erreicht haben wird, soll darüber berathen werden, auf welche sonstige Weise derselbe zum Nutzen und zur Erleichterung der Interessenten verwendet werden könne.

Art. 43.

Leitung des Instituts durch eine Direction.

Die Leitung des Instituts wird einer Direction, welche in Hannover ihren Sitz hat, anvertraut. Selbige soll aus vier Directoren bestehen, die aus den Interessenten der Gesellschaft und zwar aus der Zahl der bedeutendern Gutsbesitzer zwei, so wie aus der Zahl der bedeutendern Guts- oder Domainen-Pächter ebenfalls zwei erwählt werden, und kann kein Interessent ohne triftige Gründe die Uebernahme des Amtes verweigern.

Alle fünf Jahre werden in der General-Versammlung der Societäts-Interessenten neue Mitglieder des Directorii nach Stimmen-Mehrheit erwählt, es können aber auch die bisherigen Mitglieder als solche von neuem erwählt werden.

Das Directorium verwaltet die gesammten Angelegenheiten des Instituts, ordnet die Bezirks-Deputirten an, fertigt die Versicherungsscheine und Policen Kraft der Unterschrift eines der Directoren oder des Directorial-Bevollmächtigten aus, läßt unter seiner Leitung nach den eingegangenen Documenten die Berechnung über die zu erstattenden Hagelschäden aufstellen, und die jährlichen Beiträge behuf Ersatzes der Schäden und der Administrations-Kosten repartiren, verfügt die erforderlichen Zahluugen des Instituts, revidirt das gesammte Rechnungswesen und ertheilt darüber gültige Decharge.

Wider die Beschlüsse des Directorii hinsichtlich der Repartition der Beiträge und Feststellung der Entschädigungen findet weder an eine gerichtliche noch an eine administrative

Behörde ein Recurs Statt. Dagegen steht es jedem Interessenten frei, auf seine Kosten Abschrift der revidirten Berechnungen des Cassenwesens des Instituts zu seiner Belehrung sich zu erbitten, und etwaige Reclamationen beim Directorio selbst anzubringen. Bei dessen hierauf zu gebender Entscheidung behält es aber sein Bewenden.

Die Directoren wählen unter sich für ihre Geschäfts-Verhandlungen ein vorsitzendes Mitglied, und entscheidet bei Stimmen-Gleichheit hinsichtlich eines zu fassenden Beschlusses die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Eine Belohnung empfangen die Directoren für ihre Mühwaltung nicht. Dieselben erhalten jedoch bei Ausübung ihrer Societäts-Functionen täglich an Diäten 3 ℔ und an Reisekosten für jede Meile sowohl hin als zurück 1 ℔ aus der Casse vergütet.

Art. 44.

Rechnungs-Ablage.

In der letzten Hälfte des Monats März soll die Jahres-Rechnung der Gesellschaft in dem Büreau ausgelegt sein.

Eine Generalversammlung findet nur Statt, wenn Gegenstände vorliegen, wozu der Beschluß der General-Versammlung erforderlich ist.

Art. 45.

Berathung wegen Abänderung der Statuten.

Will die Direction auf eine Abänderung in den Statuten antragen, so muß sie eine Generalversammlung berufen. Die Berufung geschieht stets durch die öffentlichen Blätter des Landes und müssen die Nichterscheinenden sich demnächst dem Beschlusse der Gegenwärtigen fügen, welchem Beschlusse im übrigen die Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern vorbehalten wird.

Art. 46.

Anordnung eines Syndicus und General-Bevollmächtigten der Direction.

Der Direction wird ein Syndicus in der Person eines Juristen beigeordnet, welchen die Direction erwählt und wel-

cher zu Hannover wohnhaft ist, und zugleich die Geschäfte eines Directorial-Bevollmächtigten versieht, alle bei dem Directorio eingehende Anträge, Berichte und sonstige Schreiben eröffnet und mit dem Präsentato versieht, bei den Berathungen des Directorii sein Gutachten ertheilt, in den Revisionsterminen des Instituts und den Generalversammlungen der Societät das Protocoll führt, die Beschlüsse und Erlasse des Directorii, welche das letztere von ihm oder im Büreau der Verwaltung hat ausfertigen lassen, in der Reinschrift unterschreibt und durch das Büreau expediren läßt, auch die Versicherungsscheine im Falle der Abwesenheit der Direction unterschreibt, und überhaupt in jenem Falle, insonderheit in eiligen Angelegenheiten die Correspondenz der Direction besorgt und die nöthigen Verfügungen Namens derselben trifft.

Alle Cassen-Anweisungen müssen jedoch von zwei der Directoren im Originale selbst vollzogen sein, so wie denn auch die dem Cassirer zu ertheilende Rechnungs-Decharge von sämmtlichen Directoren vollzogen werden muß.

Nur zur Berichtigung von Auslagen wegen der Taxationen kann in eiligen Fällen der Directorial-Bevollmächtigte, im Falle der Abwesenheit der Directoren, Zahlungs-Anweisungen ertheilen.

Der Syndicus der Direction wird auf sein Amt beeidigt, und kann nur wegen grober Pflichtwidrigkeiten von seinem Amte durch das Directorium entlassen werden.

Die Feststellung der Remuneration des Syndicus wird dem Directorio überlassen.

Art. 47.

Anordnung eines Secretairs als Cassirer und Rechnungsführer der Anstalt.

Für die Verwaltung der Casse der Anstalt, so wie für die Besorgniß des gesammten Rechnungswesens der Anstalt wird vom Directorio ein Secretair zu Hannover angestellt. Derselbe muß angemessene Caution leisten und wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen. Er leitet in einem Büreau

zugleich sämmtliche Schreibereien und Expeditionen der Direction. Er besorgt, und zwar, so weit es erforderlich ist, mit einer ihm beizuordnenden Hülfe die Prüfung der Versicherungs-Declarationen, unter Vorlegung seiner Monita bei der Direction, fertigt die Versicherungs-Scheine zur Vollziehung aus, erhebt von den Interessenten die jährlichen Beiträge und stellt darüber Quitung aus; giebt die Restanten-Verzeichnisse der säumigen Interessenten zur Einziehung der Beiträge an die Gerichte ab und erhebt solche von den requirirten Gerichten. Er leistet aus der Casse diejenigen Zahlungen, die ihm vom Directorio zu zahlen angewiesen werden, stellt die Berechnungen für die Repartition der Beiträge zu den Entschädigungen und Administrationskosten auf, und legt solche zur Revision und Genehmigung der Direction vor, besorgt überhaupt diejenigen Aufträge, welche ihm zum Besten des Instituts von der Direction oder dem Directorial-Bevollmächtigten zur Besorgung angewiesen werden, legt die Rechnung des laufenden Jahrs über die Verwaltung der Casse am Ende des Januar-Monats des folgenden Jahrs der Direction zur Prüfung und etwa erforderlichen Monitur ab, und hat von letzterer seine Rechnungs-Decharge zu gewärtigen.

Nur wegen grober Pflichtwidrigkeiten kann der Secretair von seinem Amte durch das Directorium entfernt werden.

Wegen der Remuneration desselben und des Hülfspersonals soll es in gleicher Weise wie beim Syndicus Art. 46. es bestimmt worden, gehalten werden.

Art. 48.

Anordnung des Bezirks-Deputirten.

In verschiedenen, nach dem Ermessen des Directorii zu bestimmenden Bezirken werden aus der Mitte der Gesellschafts-Interessenten Bezirks-Deputirte, welches Männer von anerkannter landwirthschaftlicher Erfahrung sein müssen, vom Directorio angestellt.

Diese Bezirks-Deputirten besorgen und nehmen die Geschäfte wahr, welche für das Beste der Societät in ihrem

Bezirke an Ort und Stelle zu verhandeln sind. Sie setzen sich mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Interessenten ihres Bezirks in Kenntniß, und machen davon aus eigener Bewegung oder auf Erfordern der Direction der letztern die nöthige Anzeige. Selbige leiten insonderheit auf die in diesen Statuten angegebene Weise die Taxation bei vorkommenden Hagelschäden der an sie verwiesenen Interessenten, veranlassen für ihren Bezirk die Wahl der Taxatoren aus der Mitte der Gesellschaft, oder in den bezeichneten Fällen aus dem Kreise sonst erfahrener Landwirthe, beachten deren Beeidigung und Instruction, rügen etwaige Mängel des Taxations-Verfahrens, lösen die Taxations-Protocolle, die ihnen von den Obrigkeiten zugestellt werden, gegen Erlegung der Gebühren aus, übersenden solche in der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Berechnung der Diäten und Reisekosten ihrer selbst, der Taxatoren und Anweiser, auch der Auslagen an die Obrigkeiten und in sonstiger Beziehung, als Botenlöhne, Copialien, Porto ꝛc., und haben die Erstattung dieser berechneten Gelder aus der Casse der Gesellschaft zu gewärtigen, um solche an die betreffenden Personen zu vertheilen und zu ersetzen.

Die Bezirks-Deputirten wollen gern den Landwirthen, die an der Gesellschaft Antheil zu nehmen wünschen, auf erhaltene Anfrage von den zu beobachtenden Aufnahme-Formalitäten Kunde geben, und sollen daher auch bei ihnen Seitens der Direction Abdrücke dieser Statuten und Formulare zu Versicherungs-Declarationen deponirt werden, um auf etwaige Anforderungen an Einzelne hievon Exemplare verabfolgen zu lassen.

Das Amt des Bezirks-Deputirten währt fünf Jahre, und kann ein Interessent der Gesellschaft ohne triftige Ursachen die Uebernahme desselben nicht weigern.

Für einen nothwendigen Behinderungsfall bei vorkommenden einzelnen Geschäften, oder im Falle seiner eigenen Abhagelung, oder eines vorkommenden Interesse bei der Verhagelung eines Dritten hat der Bezirks-Deputirte einen

Stellvertreter für sich zu den Taxations-Verhandlungen zu senden, so wie es auch dem Directorio unbenommen bleibt, aus Rücksicht auf solche und auf Sterbefälle einen bestimmten Stellvertreter dem Bezirks-Deputirten beizuordnen.

Die Bezirks-Deputirten erhalten eine weitere Entschädigung nicht, als nur bei den vorkommenden Taxations-Geschäften täglich an Diäten = 2 ℛ︀ und an Reisekosten für jede Meile nach dem Orte, wo die Verhagelung vorgefallen ist, hin und jede Meile zurück = 16 Ggr.

Art. 49.
Anordnung von Agenten.

Die Versicherung kann entweder unmittelbar bei der Direction oder durch einen der zu dem Ende, in verschiedenen Theilen des Landes bestellten Agenten eingebracht werden.

Diese Agenten werden von der Direction mit behufiger Instruction versehen, leisten auf Verlangen Caution, erhalten für die Versicherungen, welche durch ihre Vermittelung bei der Direction declarirt und angenommen sind, eine Vergütung, die bei Declarationen über mehr als 1000 ℛ︀ 1 Ggr. von 100 ℛ︀ und bei Declarationen zum Betrage von 1000 ℛ︀ und darunter 1½ Ggr. für 100 ℛ︀ beträgt und sind die Bevollmächtigten der Versicherer.

Sonstige Gebühren zu nehmen, ist ihnen nicht gestattet.

Art. 50.
Königliches Ministerium.

An das Königliche Ministerium des Innern zu Hannover wird alljährlich von der Direction ausführlich über die Lage des Instituts Nachweisung geliefert.

Art. 51.
Gerichtsstand der Societät.

In gerichtlicher Beziehung, so weit die Entscheidungen des Directorii nach vorhingegebenen Bestimmungen einer weitern Cognition überhaupt nicht entzogen sind, und es auf Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten ankommt, soll das Institut,

welches durch das Directorium vertreten wird, der Justiz-Canzlei zu Hannover unterworfen sein.

Art. 52.

Verfahren wegen Aufnahme auswärtiger Landwirthe.

Wenn die Direction es für angemessen und rathsam erachtet, auswärtige Landwirthe als Interessenten des Instituts aufzunehmen, so kann die Direction entweder die Versicherung unmittelbar annehmen, oder auch im Auslande Agenten bestellen, deren Verpflichtung und Rechte die Direction nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten zu reguliren hat.

Es haben sich jedoch die auswärtigen Interessenten vor ihrer Aufnahme in einer obrigkeitlich beglaubigten Erklärung, wozu ihnen das Schema mitgetheilt werden soll, schriftlich anheischig zu machen, daß sie sich diesen und den etwa fernerweiten Statuten der Societät unbedingt unterwerfen.

Die Direction wird zur möglichsten Sicherstellung des Instituts in Beziehung zu den aufzunehmenden auswärtigen Landwirthen die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen sich bemühen, und wird zu dem Ende ermächtigt, nöthigenfalls bei den betreffenden Regierungen um Erlaubniß nachzusuchen, Versicherungen gegen Hagelschäden auf den Grund der Statuten annehmen zu dürfen.

Art. 53.

Sämmtliche an die Direction oder an die Casse der Anstalt zu richtende Schreiben, Anzeigen, oder Mittheilungen sind resp. mit der Adresse:

An die Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover, oder

An die Casse der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover

einzusenden.

Die Porto-Ausgabe jeder Sendung wird aus den Mitteln der Casse der Gesellschaft bestritten. Es wird jedoch

die Hoffnung gehegt, daß jeder Interessent stets den Vortheil der Anstalt zu seinem eigenen Vortheile im Auge haben werde, und kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, die unfrankirten Postsendungen, vielleicht durch gemeinschaftliche Verpackungen — Briefe, welche über 2½ Loth wiegen, können nach hiesigen Postgesetzen mit der Fahrpost befördert werden — sobald es thunlich ist oder auf sonst geeignete Weise in der Maße zu bewerkstelligen, daß dafür möglichst nur die geringsten Porto-Pätze verausgabt zu werden brauchen.

A.

№ der Versicherung. | № der Agentur N. N.

Declaration

des

Werthes der bei der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft des Königreichs Hannover **versicherten Feldfrüchte**

abseiten

des Ackermanns Friedrich N. N.

zu N. N. im Amte (Gerichte) N. N.

für das Jahr 184

Die ganze Versicherungssumme, welche am Schlusse der Declaration so abzurunden ist, daß sie durch 10 Rthlr. getheilt werden kann, beträgt in dieser Abrundung = Rthlr. in Courant.

☞ Nachstehender Revers ist von dem Versicherer zu unterschreiben und ist die Unterschrift zu attestiren. (S. Anmerkung.)

Revers.

Unterschriebene tritt (treten) der für das Königreich Hannover unter Landesherrlicher Sanction errichteten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft hinsichtlich des umstehend declarirten Werthes seiner (ihrer) Feldfrüchte bei, ist (sind) deshalb schuldig, die Statuten der Gesellschaft in allen Puncten zu erfüllen und zu befolgen, und ersucht (ersuchen) die Direction der Gesellschaft um Vollziehung des nachfolgenden Versicherungs-Scheins.

Geschehen zu N. N. am ten 184

(Unterschrift des Versichernden.)

Daß vorstehende Unterschrift unter dem Reverse von de Declaranten eigenhändig vollzogen ist (sind) wird unter Beidrückung des Siegels attestirt.

N. N. den ten 184

(L. S.)

Anmerk. Diese Declaration ist doppelt aufzustellen und einzusenden. Die Unterschrift des Reverses muß entweder von einer öffentlichen Person, wohin auch die Amts-Unterbedienten erster Classe, die Communal-Beamte, als: Kirchspielvorsteher, Gemeindevorsteher, Bauermeister, Hauptleute u. s. w., welche ein öffentliches Siegel führen, so wie die Herren Prediger gezählt werden, welche Personen jedenfalls ihr Dienstsiegel beizusetzen haben, oder von dem Bezirks-Deputirten der Anstalt beglaubigt werden. Es ist indeß nur unter **Einem** Exemplare der beiden einzusendenden Declarationen die Unterschrift zu beglaubigen.

Versicherungs-Schein.

Auf obigen Antrag wird für die declarirte und auf ══════ Rthlr. festgestellte Versicherungs-Summe von der Direction der Gesellschaft der Versicherungs-Schein, welcher vom 184 Uhr an, statutenmäßige Gültigkeit hat, unter Beidrückung des Gesellschafts-Siegels, damit ertheilt.

Name des Bezirks-Deputirten, an welchen der Interessent beim erlittenen Hagelschlage in Folge der Statuten sich zu wenden hat.

Herr

Hannover, den 184

☞ Siehe die Anmerkung auf letzter Seite.

Laufende № der Ackerstücke.	Name des Ackerstücks.	Belegenheit und Begrenzung desselben.
1	Langereeke	grenzt südlich ans Holz, nördlich an den langen Kamp.
2	Mittlerer Steinkamp	südlich zwischen dem obern, westlich dem untern Steinkamp.
3	Oberer Steinkamp	neben der vorhergehenden Breite und dem Wege.
4	Großer Papenkamp	schießt südlich aufs Holz, nördlich auf Söhrer Land.
5	Auf dem Kleie	zwischen dem Rehbruch und Hr. Krage.
6	Hinterm Meierhofe	bei Trohmann und Fr. Kampen Lande.
7	„ Knübel	zwischen Wittwe Jänecke und Munzels Erben.
8	Teichkamp	von eigener Länderei umgeben.
9	Haarbusch	zwischen Schmidt und Grimme.

Größe des Ackerstücks nach Flächen-Inhalt.	Fruchtart.	Aussaat.	Muthmaßlicher **Ertrag** nach marktgängigem Gemäß.	Geldwerth des Ertrages. Courant. ₰	Bemerkungen.
8 Morgen	Rocken	16 Himpt.	160 Hpt.	160	
9 „	„	18 „	180 „	180	
11½ „	Gerste	22½ „	207 „	207	
25¾ „	„	54½ „	412 „	412	
3 „	Weizen	6 „	72 „	78	
4½ „	Hafer	13½ „	108 „	54	
6 „	Wicken	18 „	114 „	120	
16 „	Rapps	3 „	320 „	480	
1 „	Flachs	4 „	100 Bund	40	
			Summa	1731	
		abgerun	det zu	1730	

Anmerkungen.

1.

Jeder kann incl. oder excl. des Strohes versichern. Es ist aber am Schlusse der Declaration auszudrücken, sofern das Stroh der Früchte **nicht** mit zur Versicherung gebracht worden, daß der Werth desselben vom Geldwerthe des Ertrages abgesetzt worden sei.

2.

Es wird auf den Artikel 8. der Statuten besonders aufmerksam gemacht, **nach welchem die Versicherungs-Declaration erst in dem Augenblicke des Eingangs bei der Direction in Kraft tritt.**

3.

Nach Art. 5. der Statuten bleibt diejenige Frucht eines Feldes von der Versicherung ausgeschlossen, welche vor derselben vom Hagelschlage betroffen worden ist.

B.

Eid der Taxatoren.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich den auf Veranlassung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft des Königreichs Hannover mir vorzuzeigenden, durch Hagelschlag an den Feldfrüchten angerichteten Schaden mit genauer und gewissenhaftester Untersuchung und Prüfung in Gefolge der mir vorgelesenen Instruction unpartheiisch nach meiner wahren Ueberzeugung angeben will, und daß ich mich bei meinen Angaben nicht durch Gabe, Geschenke, Nutzen, Haß, Freundschaft oder Feindschaft leiten lassen, sondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewissenhaften Pflicht folgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

C.

Eid der Anweiser.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich die in der Feldmark (in den Feldmarken) zu N. N. abgehagelten Felder und einzelnen Ackerstücke der Wahrheit gemäß genau und gewissenhaft nach ihrer mir bekannten Benennung, Lage und Begrenzung, bei jetzt bevorstehender Besichtigung derselben, anweisen, auch deren mir bekannte Größe bezeugen will, und daß ich mich bei meinen Anweisungen und Zeugnissen nicht durch Gabe, Geschenke, Nutzen, Haß, Freundschaft oder Feindschaft leiten lassen, sondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewissenhaften Pflicht folgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

D.

1. Nummer des Ackerstücks.	2. Name des Ackerstücks.	3. Fruchtart	4. Declarirter Werth der Früchte ₰	5. Vom Hagelschlag betroffener Theil des Ackerstücks ($^1/_1$, $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$ u. s. w.) nach Art. 28 ad 1.	6. Geldbetrag des betroffenen Theils. ₰	ggr.

7.	8.			9.			10.
Verlust durch Hagelschlag ($1/1$, $3/4$, $1/2$, $1/4$ u. s. w.) nach Art. 28 ad 2.	Entschädigung im Einzelnen.			Entschädigung im Ganzen.			Bemerkungen.
	℞	ggr.	₰	℞	ggr.	₰	

E.

Instruction für die Taxatoren.

§. 1.

Folgende Hauptpuncte sind es, die von den Sachverständigen, welche aufgefordert worden sind, einen durch angeblichen Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten angerichteten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen, besonders berücksichtigt werden müssen:

1) Zu erlangende Ueberzeugung, daß die angeblich abgehagelten Felder auch die versicherten sind;
2) Untersuchung, ob der an den Feldfrüchten sich vorfindende Schaden in der That durch Hagelschlag veranlaßt worden.
3) Untersuchung, ob nicht, wenn auch ein Hagelschlag zu befinden, andere schädliche Natur-Ereignisse vorangegangen sind, welche an dem wirklichen Ertrage des Ackers schon einen Abgang verursacht haben;
4) Untersuchung, ob die vom Hagelschlag betroffenen Früchte sich wiederum erholen können;
5) Feststellung der Größe des Theils des Ackerstücks, welches vom Hagelschlage betroffen ist;
6) Feststellung des wie vielsten Theils der Früchte, welcher ausschließlich durch den Hagelschlag verloren gegangen ist;
7) Beobachtung und Nachforschung, ob in den Angaben der Versicherungs-Verzeichnisse über die Ertragsfähigkeit des einzelnen Ackers und des Geldwerths des angenommenen Ertrages, nach Maßgabe eines nach Ort und Umständen anzunehmenden Mittelertrages und Mittelpreises, offenbare Betrüglichkeiten sich vorfinden.

Zu jenen Ermittelungen und Angaben werden den Taxatoren im Folgenden die einzelnen näheren Vorschriften zu ihrer Direction gegeben.

§. 2.

Damit die Taxatoren sich die Ueberzeugung verschaffen mögen, ob die nach Angabe des Beschädigten abgehagelten Felder auch die gegen Hagelschlag versicherten Felder sind oder nicht, haben die Taxatoren sich die Versicherungs-Declaration vorlegen zu lassen, und solche mit den über die Benennung, Lage und Begrenzung der Felder von dem beeidigten Anweiser zu gebenden Zeugnissen zu vergleichen, auch bei vorkommenden Zweifeln die Angaben der Declaration über die Oertlichkeiten mit den desfallsigen Angaben der ihnen vorzulegenden Grundsteuer-Mutterrolle und des dazu gehörenden Meß-Manuals zusammen zu halten.

Etwaige ihnen aufstoßende und bleibende Zweifel haben sie der anwesenden Gerichts-Person und den Bezirks-Deputirten oder dessen Stellvertreter bemerklich zu machen.

§. 3.

Indem der an den Feldfrüchten zu befindende Abgang und Schaden sehr wohl in einem Windschlage, einem übermäßigen Regengusse, einer eingetretenen Dürre, in einem Froste oder in anderen Umständen seinen Grund haben kann, so müssen die Taxatoren vornehmlich und vor allen Dingen untersuchen, ob der vorfindliche Schaden in der That durch Hagelschlag, und zwar in dessen ganzen Umfange verursacht worden, oder durch anderweite Natur-Ereignisse und Umstände.

§. 4.

Wenn gleich von den Taxatoren dafür gehalten werden muß, daß ein Schaden durch ein Hagelwetter den Früchten zugefügt worden; so können dennoch auch anderweite Natur-Ereignisse bereits dem Hagelschlage vorhergegangen sein, welche freilich nicht ausschließlich den vorfindlichen Abgang am Ertrage herbeigeführt haben, die es aber doch

veranlassen, daß der Ertrag der Felder auch ohne den vorgefallenen Hagelschlag keineswegs dem von dem Beschädigten declarirten und gehofften Ertrage gleichkommen würde. Um deswillen haben die Taxatoren es ganz besonders zu würdigen, ob neben dem Abgange durch Hagelschlag bereits ein Abgang an dem zu verhoffen gewesenen Ertrage durch anderweite schadenbringende Ereignisse und Umstände, als durch Frost, Dürre, Regengüsse, Windschlag, Insecten-, Mäuse- und Schneckenfraß, auch schlechte Bestellung vorhanden sei, und haben die Taxatoren diesen anderweit veranlaßten Abgang wohl von dem durch Hagelschlag hervorgebrachten zu unterscheiden, und jenen Abgang, welcher sich durch sorgfältige Erkundigung und Berücksichtigung der vorkommenden Local-Verhältnisse ermitteln läßt, in Berechnung und Absatz zu bringen, bevor sie den wirklich durch Hagelschlag verursachten Verlust taxiren.

§. 5.

Da es sich oft ereignet, daß die vom Hagelschlage betroffenen Früchte sich noch wieder erholen, welches besonders dann der Fall zu sein pflegt, wenn die Verhagelung Statt gefunden hat, ehe die Blüthe des Korns eingetreten ist, und in einem solchen Falle für den Augenblick es unmöglich erscheint, den wirklichen Schaden festzustellen, vielmehr selbiger erst gegen die Zeit der Ernte ausgemittelt werden könnte, so haben die Taxatoren sorgfältig zu erwägen, ob eine Erholung der Früchte möglich sei, und soll in diesem Falle die Taxation einstweilen ausgesetzt, und dazu demnächst den Taxatoren von dem Gericht'e durch den Bezirks-Deputirten ein anderer Termin angezeigt werden.

§. 6.

Wird indeß die wirkliche Abschätzung des durch den Hagelschlag angerichteten Schadens vorgenommen, so müssen die Taxatoren höchst sorgfältig neben der im §. 2. bemerkten Feststellung der Gewißheit über die Localitäten, es ebenfalls zur Gewißheit feststellen, ein wie großer Theil des ver-

sicherten Ackerstücks vom Hagelschlage wirklich getroffen worden. Ihre desfallsigen Angaben haben die Taxatoren auf den Grund der Roggen-Aussaat, oder nach einer vorkommenden Vermessung oder doch nach vorgenommenen Abschreiten des Ackerstücks zu machen.

§. 7.

Sobald die Taxatoren auch die Größe des von dem versicherten Ackerstücke abgehagelten Theils zur Gewißheit gebracht, müssen dieselben nunmehr mit Erwägung des vorhin erwähnten Punktes, ob nicht andere Umstände und Natur-Ereignisse neben der Verhagelung den Abgang an den Früchten hervorgebracht haben, die Schätzung anstellen: der wie vielste Theil der Früchte wirklich und ausschließlich durch Hagelschlag verloren gegangen sei, ob solches etwa ein Zwölftel, ein Achtel, ein Sechstel, ein Halb oder der wie vielste Theil sei. Erscheint es den Taxatoren nothwendig, daß hinsichtlich des abgehagelten Theils einer Ackerfläche verschiedene Proportionen oder Classen gemacht werden, weil vielleicht ein Theil nur zu ein Zwölftel, ein anderer zu ein Sechstel, ein anderer bis zur Hälfte beschädigt worden, so haben die Taxatoren allerdings gewissenhaft solche Unterabtheilungen zu ermäßigen und anzugeben.

Da bei jener Ermittelung des wie vielsten Theils des Abganges auch ein Unterschied zwischen den noch auf dem Halme stehenden und den bereits gemäheten und geschnittenen Früchten zu machen ist, so wird zu dem Ende ferner vorgeschrieben, daß wenn sich die Früchte schon gemähet oder abgeschnitten befinden sollten, in diesem Falle sorgfältig die ganze Lage untersucht und dann ermittelt werden muß, ob nur etwa an den obenliegenden Früchten der Hagel einen Schaden angerichtet, oder derselbe seine Wirkungen auch auf die unten liegenden Früchte ausgedehnt und diese ebenfalls beschädigt hat. Sofern aber das Hagelwetter bereits die in Stiegen oder Mandeln aufgebundenen und aufgesetzten Früchte betroffen haben sollte, so ist es nöthig,

darnach umzusehen, ob solche Stiege oder Mandeln gelegt, oder in die Höhe gerichtet gewesen sind. Im ersteren Falle müssen die oberen Garben abgenommen und untersucht werden, wie viel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letzteren Falle muß aber nicht allein die Seite der Stiegen, wo das Wetter hingekommen ist, sondern auch die entgegengesetzte besichtigt werden, und darnach der wirklich entstandene Schaden beurtheilt werden. Würden jedoch die Taxatoren Bedenken tragen, in diesen Fällen der bereits geschnittenen oder gemäheten Früchte auf den Grund obiger Untersuchungs-Methoden eine sie überzeugende Ansicht auszusprechen, so haben sie von der abgehagelten Kornart drei Stiegen ausdreschen zu lassen, und diesen Ausdrusch mit dem des Mittelkorns, welches jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen, und hiernach den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8.

Den Taxatoren ist es aus den Statuten bekannt, daß jedem Versichernden die Bestimmung des muthmaßlichen Ertrages seines Ackers, so wie die Bestimmung des Geldwerths dieses Ertrages unter Voraussetzung einer gewissenhaften Angabe überlassen worden ist, daß jedoch diese Angaben sowohl dem Fruchtbestande, als den gängigen oder muthmaßlichen Preisen so viel wie möglich angepaßt sein müssen.

Sollte daher den Taxatoren während des Taxations-Geschäfts der Verdacht einer hierunter obwaltenden Betrüglichkeit aufstoßen, so haben sie sofort die nöthigen Prüfungen auf das sorgfältigste hierüber anzustellen, und das Resultat der dirigirenden Gerichtsperson oder dem Bezirks-Deputirten zum Protocolle zu bemerken.

Jene Vorschrift ist um so mehr zu befolgen, als nur durch eine vorauszusetzende Gewissenhaftigkeit des einzelnen

Versichernden in dessen Angaben der Credit der Societät und das gegenseitige Vertrauen der Societäts-Mitglieder unter einander aufrecht erhalten werden kann.

§. 9.

Um übrigens sämmtliche in den vorstehenden Paragraphen beschriebene Untersuchungen anzustellen, verfügen sich die Taxatoren mit der Gerichtsperson, dem vereideten Anweiser und dem Bezirks-Deputirten auf die angeblich abgehagelten Felder, besichtigen und prüfen die einzelnen Felder in der Maße, daß ihnen es frei steht, unter einander Rücksprache zu nehmen, um sich wo möglich über das gesammte Resultat ihrer Wahrnehmung zu vereinigen.

Sobald die Untersuchungen im Felde Statt gefunden haben und vollbracht sind, erklären die Taxatoren nach geschehener Rückkehr aus dem Felde ihren Taxbefund der dirigirenden Gerichtsperson oder dem Bezirks-Deputirten zu Protocoll, nachdem diese sich erkundigt haben, ob die Taxatoren ihren einzelnen Obliegenheiten bei diesem Taxamte nachgekommen sind.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 14. Juli 1846.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 61.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Auslegung des §. 110 nr. 5. der Steuergesetze vom 18. Juli 1836 und 22. März 1845.

Rastede, den 29. Juni 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, den §. 110 nr. 5. der Steuergesetze vom 18. Juli 1836 und vom 22. März 1845, da über dessen Auslegung Zweifel entstanden sind, dahin authentisch zu erklären:

daß in dem vom Gesetze vorhergesehenen Falle die gesammte Ladung, in so weit sie nicht bereits zur Aus- oder Einladung legitimirt worden, der Strafe der Defraude unterliege, wenn auch erst ein Theil der Ladung aus- oder eingeladen wäre, gleichviel ob dieser letztere mit jenem nicht legitimirten Theile der Ladung oder mit jener nicht legitimirten Gesammtladung in irgend welchem sonstigen Zusammenhange stehe oder nicht, und gleichviel, ob der aus- oder eingeladene Theil der Ladung und die im Fahrzeuge verbliebenen nicht legitimirten Ladungstheile demselben Eigenthümer oder verschiedenen Eigenthümern zustehen, — vorbehältlich jedoch der Bestimmung im §. 118 Abs. 2. des Steuergesetzes, welche ohne Unterschied, von wem die Ein- oder Ausladung bewirkt worden, zur Anwendung kommen soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 29. Juni 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Juli 1846.) 46. Stück.

Inhalt:

№ 62.

Neue Bestimmungen zu Art. 514. 515. des Strafgesetzbuchs.
Rastede, den 7. Juli 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiemit wie folgt:

Die Art. 514 und 515 Absatz 1. des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben und treten folgende Neue Bestimmungen an deren Stelle.

Art. 514.

Kein Oldenburgischer Unterthan soll, vorbehältlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge oder besonderer Uebereinkunft, einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden. Wegen der von einem Oldenburgischen Unterthan gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen begangenen Verbrechen oder Vergehen soll, in so fern derselbe dieserhalb im Auslande nicht bereits bestraft oder begnadigt ist, so wie wegen der von ihm gegen den inländischen Staat oder dessen Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, die Untersuchung von dem Gerichte seines Wohnorts, wenn kein anderes das gesetzlich zuständige ist, geführt, auch nach inländischen Gesetzen die Strafe bestimmt werden.

Die Vorschriften des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs kommen dann in folgenden Fällen eben so unbeschränkt zur Anwendung, als wenn die That im Inlande gegen den inländischen Staat oder dessen Unterthanen begangen wäre:

1) bei Privatverbrechen und Vergehen;
2) bei öffentlichen Verbrechen und Vergehen gegen den Oldenburgischen Staat;
3) bei staatsverrätherischen Handlungen gegen den deutschen Bund;
4) bei folgenden im Strafgesetzbuche als öffentliche Verbrechen und Vergehen bezeichneten Handlungen, begangen gegen andere deutsche Bundesstaaten: bei der Widersetzung gegen die Obrigkeit, Tumult oder Aufstand u. s. w. Art. 320—333, 439—446, bei Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden, Art. 337—341, 449—453; wider öffentliche Treue und Glauben, Art. 342, 343, 346—353, 454, 455, 457—460 und wider Staats- und öffentliches Eigenthum, Art. 354, 355, 461—465 des Strafgesetzbuchs.

In den unter Ziffer 4 nicht benannten Fällen öffentlicher Verbrechen und Vergehen werden die gegen andere deutsche Bundesstaaten oder deren Souverains begangenen Hand-

lungen nur mit den Strafen, jedoch geschärft, belegt, welche auf die in solchen Handlungen etwa erfindlichen Privat-Verbrechen oder Vergehen gesetzt sind.

Bei öffentlichen Verbrechen oder Vergehen gegen andere auswärtige Staaten finden die Bestimmungen unter Ziffer 4 zwar auch Anwendung, die Gerichte können aber hier überhaupt nur auf Beschwerde des auswärtigen Staats und nach ertheilter Genehmigung des Staats- und Cabinets-Ministeriums einschreiten.

Art. 515 Absatz 1.

Fremde, welche sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That, beziehungsweise ihres Wohnorts ausgeliefert werden; jedoch ist solche Auslieferung für den Fall, wenn Fremde wegen eines lediglich gegen den auswärtigen Staat begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, von der besondern Genehmigung des Staats- und Cabinets-Ministeriums abhängig, insofern nicht Staatsverträge allgemeine Bestimmungen dieserhalb geben.

Haben Fremde ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Oldenburgischen Staat oder dessen Unterthanen begangen, so sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch auf sie eben so anzuwenden, als wenn die That von einem Oldenburgischen Unterthanen im Inlande begangen worden wäre.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 7. Juli 1846.

(L. S.) . **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



№ 63.

Münzgesetz für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Rastede, den 10. Juli 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da eine Aenderung der in Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, bestehenden Münzverhältnisse, und insbesondere die Uebereinstimmung derselben mit dem in den meisten norddeutschen Staaten geltenden Münzfuße zweckmäßig erachtet ist, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Oct. d. J. an soll der Vierzehnthalerfuß der Landesmünzfuß sein.

§. 2.

Die Grundmünze ist der Thaler, welcher in zwei und siebenzig Grote zu fünf Schwaren getheilt wird.

§. 3.

Die in der neuen Landesmünze auszuprägenden Stücke, nämlich Zweithaler-, Einthaler-, Einhalbthaler-, Eindrittelthaler-, Einsechsteltlhaler-Stücke, sollen je vierzehn Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten.

$6\frac{3}{10}$ Zweithaler-, $10\frac{1}{2}$ Einthaler-, 21 Einhalbthaler-, $28\frac{7}{8}$ Eindrittelthaler-, $43\frac{3}{4}$ Einsechstelthaler-Stücke sollen eine Mark Cöllnisch wiegen; demnach in den angegebenen Quantitäten der Zweithaler-Stücke $259\frac{1}{5}$ Grän, der Ein-

thaler und Einhalbthaler-Stücke 216, der Eindrittelthaler-Stücke 198, und der Einsechsteltthaler-Stücke 150 Grän feinen Silbers vorhanden sein.

Auf allen diesen Münzsorten soll angegeben sein, wie viel Stück aus einer feinen Mark geprägt sind.

§. 4.

Die Scheidemünze soll bestehen:

1) in Silber: aus Sechsgroten-, Viergroten-, Dreigroten-, Zweigroten-, und Eingroten-Stücken, zu sechszehn Thaler aus der feinen Mark ausgeprägt;

2) in Kupfer: aus Einschwaren-, Ein und einviertelschwaren- und Zweieinhalbschwaren-Stücken, wovon 36 Grote ein Mark wiegen.

§. 5.

Bei der Ausprägung der in den §§. 3. und 4. genannten Münzsorten soll unter dem Vorwande eines s. g. Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwandt werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

§. 6.

Bei den Zwei- und Einthaler-Stücken darf die Abweichung im Feingehalte höchstens 1 Grän auf die Mark, im Gewichte höchstens $\frac{1}{2}$ Procent; bei den Einhalb-, Eindrittel-, und Einsechstel-Thaler-Stücken im Feingehalte höchstens $1\frac{1}{2}$ Grän auf die Mark, und im Gewichte höchstens 1 Procent betragen.

§. 7.

Die Benennung Courant soll die im §. 3. genannten Münzsorten begreifen; die Scheidemünze ist nur zur Ausgleichung bestimmt, und niemand verbunden davon in Silber einen Betrag anzunehmen, welcher mit Oldenburgischem Courant des Vierzehnthalerfußes berichtigt werden kann.

In Kupferscheidemünze brauchen nur Beträge unter zwei Groten angenommen zu werden.

§. 8.

Das bisherige Oldenburgische kleine Courant hört mit dem 1. Oct. d. J. auf, die gesetzliche Scheidemünze des Goldes zu sein, und der bisherige feste Cours desselben von 5 ₰ 50 gr gleich einer Pistole wird aufgehoben.

Es sollen jedoch bis zum Ende dieses Jahres bei allen Zahlungen die Oldenburgischen Vier und zwanzig- und Zwölf-Groten-Stücke dem Courant der neuen Landesmünze gleich, und die unter dem Namen grob Courant umlaufenden Zwölf- und Sechs-Groten-Stücke dem Golde gleich gelten.

Auch soll das eben bezeichnete kleine und grobe Courant bis zum Ablaufe dieses Jahres bei der Herrschaftlichen Casse in Wechselung gegen die neue Landesmünze angenommen werden und zwar das erstere nach dem Nennwerthe, das letztere dem Golde gleich.

§. 9.

Mit dem 1. Janr. 1847 sind die bisherigen Oldenburgischen Vier und zwanzig- und Zwölf-Groten-Stücke und das grobe Courant verboten und können diese Münzsorten alsdann nur bei der Herrschaftlichen Casse nach ihrem von Unserer Cammer demnächst bekannt zu machenden Metall-Werthe umgewechselt werden.

§. 10.

Die kleineren Oldenburgischen Münzsorten in Silber und Kupfer gelten vom 1. Oct. d. J. an als Scheidemünze der neuen Landesmünze nach ihrem Nennwerthe. (§. 4. 7.) Unsere Cammer wird jedoch angewiesen, die älteren abgegriffenen Stücke allmälig einzuziehen, nach Bedürfniß umprägen zu lassen, und überhaupt durch Einziehen oder Prägung von Scheidemünze dafür zu sorgen, daß ein richtiges Verhältniß derselben zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhalten wird.

§. 11.

Wo in Landesherrlichen Verordnungen und in Anordnungen oder Erlasse der Behörden vom 1. Oct. d. J. an

Geldsummen ohne Angabe der Münzsorte genannt sind, ist darunter Courant des Vierzehnthalerfußes zu verstehen. (§. 7.)

Von demselben Zeitpuncte an soll bei Rechtsgeschäften und im Privatverkehr überhaupt im Zweifel jene Münze verstanden sein.

§. 12.

Vom 1. Oct. d. J. an sollen alle Rechnungen der Herrschaftlichen Casse und der öffentlichen und Communal-Cassen, in so weit es füglich schon während des Rechnungsjahres geschehen kann, nach Courant im Vierzehnthalerfuß geführt und alle Abgaben, Gefälle und Taxen sobald als thunlich nach der neuen Landesmünze regulirt oder auf dieselbe umgerechnet werden.

§. 13.

Alle am 1. Oct. d. J. bereits bestehende auf Neue Zweidrittel-Stücke, Cassen-Münze oder Conventions-Münze lautende Zahlungsverbindlichkeiten sollen von diesem Tage an in der neuen Landesmünze dergestellt erfüllt werden können, daß für Einen Thaler Neue Zweidrittel oder Cassen-Münze 1 ℛ 12 gr und für Einen Thaler Conventions-Münze 1 ℛ 2 gr in der neuen Landesmünze zu entrichten sind, und bei diesen Reductionen Schwarenbrüche unter $1/2$ nicht berücksichtigt werden, ein halber Schwaren und darüber aber für vollgerechnet wird.

§. 14.

Von dem gleichen Zeitpuncte an können alle auf Oldenburgisches klein Courant lautende Zahlungs-Verbindlichkeiten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif in der neuen Landesmünze erfüllt werden.

Diesem Tarife ist der mittlere Cours der Pistole zum Courant des Vierzehnthalerfußes zum Grunde gelegt, wonach 5 ℛ 50 gr. Oldenb. kl. Cour., als der bisherige feste Courswerth einer Pistole, einem Betrage von 5 ℛ 45 gr. in Courant des Vierzehnthalerfußes gleich stehen.

§. 15.

Rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf andere Geldsorten, namentlich also auch auf Gold, lauten, wird durch dieses Gesetz nichts geändert, und sind die auf Oldenburgisches grobes Courant lautenden als dem Golde gleich anzusehen.

§. 16.

Sobald das Courant des Vierzehnthalerfußes im Lande hinlänglich verbreitet sein wird, sind alle auf Silbermünze des §. 13 stehende, bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen zu leistende Zahlungen in der neuen Landesmünze nach der dort befindlichen Tarifirung zu beschaffen.

Unsere Cammer hat den Zeitpunct, von welchem an hienach zu verfahren ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 17.

Von diesem Termine an sind alle auf Oldenburgisch klein Courant stehende bei der Herrschaftlichen und den öffentlichen Cassen zu leistende Zahlungen in der neuen Landesmünze und zwar nach dem diesem Gesetze angehängten Tarife zu beschaffen, vorbehältlich jedoch der transitorischen Bestimmung im zweiten Satze des §. 8.

§. 18.

Es bleibt gestattet, auch nach dem 1. Oct. d. J. auf andere, nicht verbotene Münzsorten zu contrahiren und ist alsdann die Zahlung in der bedungenen Münzsorte zu leisten.

§. 19.

Der neuen Landesmünze sollen sowohl bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen als im Privat-Verkehr völlig gleich geachtet werden das nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Hannoversche justirte Courant, also abwärts bis zu den Einzwölftelthaler-Stücken einschließlich und das nach demselben Münzfuße ausgeprägte Preußische und Braunschweigische Courant bis zu den Einsechstelthaler-Stücken einschließlich.

§. 20.

Die Goldmünze des Landes ist die Pistole.

$35^1/_6$ Stück Pistolen (doppelte und halbe nach Verhältniß) sollen eine Mark Cöllnisch wiegen und 258 Grän feinen Goldes enthalten.

Bei der Ausprägung dieser Goldmünzen wird im Feingehalte keine Abweichung, im Gewichte eine solche bis höchstens zu $^1/_4$ Procent geduldet.

§. 21.

Die Pistole wird in Golde zu fünf Thalern gerechnet, die doppelte Pistole zu zehn und die halbe zu zwei ein halb Thaler.

Zu welchem Preise diese Goldmünzen statt der Silbermünze bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen angenommen werden sollen, hat Unsere Cammer, unter Berücksichtigung der laufenden Course, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen. Nach demselben Verhältnisse soll dasjenige berechnet werden, was bei Goldzahlungen an die genannten Cassen oder aus denselben, oder bei den auf Gold gestellten Taxen nicht mit einer Pistole entrichtet werden kann.

§. 22.

Welche Gold- und andere als im §. 19 bezeichnete Silbermünzen fremdherrlichen Gepräges bei den Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen und im Privatverkehr, oder auch bei den genannten Cassen allein, den Landesmünzen gleich geachtet oder zu welchem etwaigen abweichenden Preise dieselben angenommen werden sollen, hat Unsere Cammer durch öffenliche Bekanntmachung festzusetzen.

§. 23.

Der Umlauf von der Cammer solchergestalt nicht zugelassener Münzen fremdherrlichen Gepräges bleibt zwar, in so fern sie nicht zu den verbotenen gehören (§. 24.), auch nach dem 1. Oct. d. J. gestattet, indeß sollen dieselben weder bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen angenommen werden, noch überhaupt jemand ver-

pflichtet sein, dieselben in Zahlung anzunehmen, wenn nicht die desfalsige Verbindlichkeit auf solche Münzsorten lautet.

§. 24.

Fremde Scheidemünze ist vom 1. Oct. d. J. an verboten.

Es kann dieselbe nur bei der Herrschaftlichen Casse innerhalb einer von Unserer Cammer zu setzenden Frist in den von ihr zu bestimmenden Quantitäten gegen den Metallwerth umgewechselt werden.

In so weit der nachbarliche Verkehr mit dem Auslande oder sonstige Verhältnisse die Zulassung fremder Scheidemünze rathsam erscheinen lassen, kann Unsere Cammer solche, unter den von ihr angemessen befundenen näheren Bestimmungen, gestatten, diese Erlaubniß auch den Umständen nach abändern oder zurücknehmen. In solchem Falle findet der §. 7 dieses Gesetzes gleichfalls Anwendung.

§. 25.

Verkehr mit verbotener Münze, wodurch dieselbe in Umlauf gesetzt wird, ist polizeilich mit Geldstrafe bis zu 10 ₰ zu ahnden. Unsere Regierung hat nach Befinden der Umstände den Zeitpunct zu bestimmen und bekannt zu machen, von welchem an mit der Geldstrafe die Confiscation der verbotenen Münze zu verbinden ist.

Der Recurs wider diese von den Aemtern (Magistraten) abzugebenden Polizeistraferkenntnisse geht an unsere Regierung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 10. Juli 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



Tarif

zur

Umrechnung des Oldenburgischen kleinen Courants

gegen neu Courant

nach

dem Verhältniß 410 zu 405.

Oldenburger				Oldenburger				Oldenburger				Oldenburger				Oldenburger			
klein Cour.		neu Cour.		klein Cour.		neu Cour.		klein Cour.		neu Cour.		klein Cour.		neu Cour.		klein Cour.		neu Cour.	
gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.	gr.	sw.
	1		1	8		8		15	4	15	3	23	3	23	2	31	2	31	
	2		2	8	1	8	1	16		15	4	23	4	23	3	31	3	31	1
	3		3	8	2	8	1	16	1	16		24		23	4	31	4	31	2
	4		4	8	3	8	2	16	2	16	1	24	1	24		32		31	3
1		1		8	4	8	3	16	3	16	2	24	2	24	1	32	1	31	4
1	1	1	1	9		8	4	16	4	16	3	24	3	24	2	32	2	32	
1	2	1	2	9	1	9		17		16	4	24	4	24	2	32	3	32	1
1	3	1	3	9	2	9	1	17	1	17		25		24	3	32	4	32	2
1	4	1	4	9	3	9	2	17	2	17	1	25	1	24	4	33		32	3
2		2		9	4	9	3	17	3	17	2	25	2	25		33	1	32	4
2	1	2	1	10		9	4	17	4	17	3	25	3	25	1	33	2	33	
2	2	2	2	10	1	10		18		17	4	25	4	25	2	33	3	33	1
2	3	2	3	10	2	10	1	18	1	18		26		25	3	33	4	33	2
2	4	2	4	10	3	10	2	18	2	18	1	26	1	25	4	34		33	3
3		3		10	4	10	3	18	3	18	2	26	2	26		34	1	33	4
3	1	3	1	11		10	4	18	4	18	3	26	3	26	1	34	2	34	
3	2	3	2	11	1	11		19		18	4	26	4	26	2	34	3	34	1
3	3	3	3	11	2	11	1	19	1	19		27		26	3	34	4	34	2
3	4	3	4	11	3	11	2	19	2	19	1	27	1	26	4	35		34	3
4		4		11	4	11	3	19	3	19	2	27	2	27		35	1	34	4
4	1	4	1	12		11	4	19	4	19	3	27	3	27	1	35	2	35	
4	2	4	2	12	1	12		20		19	4	27	4	27	2	35	3	35	1
4	3	4	3	12	2	12	1	20	1	20		28		27	3	35	4	35	2
4	4	4	4	12	3	12	2	20	2	20	1	28	1	27	4	36		35	3
5		5		12	4	12	3	20	3	20	2	28	2	28		36	1	35	4
5	1	5	1	13		12	4	20	4	20	3	28	3	28	1	36	2	36	
5	2	5	2	13	1	13		21		20	4	28	4	28	2	36	3	36	1
5	3	5	3	13	2	13	1	21	1	21		29		28	3	36	4	36	2
5	4	5	4	13	3	13	2	21	2	21	1	29	1	28	4	37		36	3
6		6		13	4	13	3	21	3	21	2	29	2	29		37	1	36	4
6	1	6	1	14		13	4	21	4	21	3	29	3	29	1	37	2	37	
6	2	6	2	14	1	14		22		21	4	29	4	29	2	37	3	37	1
6	3	6	3	14	2	14	1	22	1	22		30		29	3	37	4	37	2
6	4	6	4	14	3	14	2	22	2	22	1	30	1	29	4	38		37	3
7		7		14	4	14	3	22	3	22	2	30	2	30		38	1	37	4
7	1	7	1	15		14	4	22	4	22	3	30	3	30	1	38	2	38	
7	2	7	2	15	1	15		23		22	4	30	4	30	2	38	3	38	1
7	3	7	3	15	2	15	1	23	1	23		31		30	3	38	4	38	2
7	4	7	4	15	3	15	2	23	2	23	1	31	1	30	4	39		38	3

Oldenburger klein Cour. gr.	fw.	Oldenburger neu Cour. gr.	fw.	Oldenburger klein Cour. gr.	fw.	Oldenburger neu Cour. gr.	fw.	Oldenburger klein Cour. gr.	fw.	Oldenburger neu Cour. gr.	fw.	Oldenburger klein Cour. gr.	fw.	Oldenburger neu Cour. gr.	fw.	Oldenburger klein Cour. gr.	fw.	Oldenburger neu Cour. gr.	fw.
39	1	38	4	47		46	2	54	4	54	1	62	3	61	4	70	2	69	3
39	2	39		47	1	46	3	55		54	2	62	4	62		70	3	69	4
39	3	39	1	47	2	46	4	55	1	54	3	63		62	1	70	4	70	
39	4	39	2	47	3	47		55	2	54	4	63	1	62	2	71		70	1
40		39	3	47	4	47	1	55	3	55		63	2	62	3	71	1	70	2
40	1	39	4	48		47	2	55	4	55	1	63	3	62	4	71	2	70	3
40	2	40		48	1	47	3	56		55	2	63	4	63		71	3	70	4
40	3	40	1	48	2	47	4	56	1	55	3	64		63	1	71	4	71	
40	4	40	2	48	3	48		56	2	55	4	64	1	63	2				
41		40	3	48	4	48	1	56	3	56		64	2	63	3				
41	1	40	3	49		48	2	56	4	56	1	64	3	63	4				
41	2	40	4	49	1	48	3	57		56	2	64	4	64					
41	3	41		49	2	48	4	57	1	56	3	65		64	1				
41	4	41	1	49	3	49		57	2	56	4	65	1	64	2				
42		41	2	49	4	49	1	57	3	56	4	65	2	64	3				
42	1	41	3	50		49	2	57	4	57		65	3	64	4				
42	2	41	4	50	1	49	3	58		57	1	65	4	65					
42	3	42		50	2	49	4	58	1	57	2	66		65	1				
42	4	42	1	50	3	50		58	2	57	3	66	1	65	2				
43		42	2	50	4	50	1	58	3	57	4	66	2	65	3				
43	1	42	3	51		50	2	58	4	58		66	3	65	4				
43	2	42	4	51	1	50	3	59		58	1	66	4	66					
43	3	43		51	2	50	4	59	1	58	2	67		66	1				
43	4	43	1	51	3	51		59	2	58	3	67	1	66	2				
44		43	2	51	4	51	1	59	3	58	4	67	2	66	3				
44	1	43	3	52		51	2	59	4	59		67	3	66	4				
44	2	43	4	52	1	51	3	60		59	1	67	4	67					
44	3	44		52	2	51	4	60	1	59	2	68		67	1				
44	4	44	1	52	3	52		60	2	59	3	68	1	67	2				
45		44	2	52	4	52	1	60	3	59	4	68	2	67	3				
45	1	44	3	53		52	2	60	4	60		68	3	67	4				
45	2	44	4	53	1	52	3	61		60	1	68	4	68					
45	3	45		53	2	52	4	61	1	60	2	69		68	1				
45	4	45	1	53	3	53		61	2	60	3	69	1	68	2				
46		45	2	53	4	53	1	61	3	60	4	69	2	68	3				
46	1	45	3	54		53	2	61	4	61		69	3	68	4				
46	2	45	4	54	1	53	3	62		61	1	69	4	69					
46	3	46		54	2	53	4	62	1	61	2	70		69	1				
46	4	46	1	54	3	54		62	2	61	3	70	1	69	2				

Oldenburger klein Cour. Rt.	gr.	Oldenburger neu Cour. R.	gr.	fw.
1			71	1
2		1	70	1
3		2	69	2
4		3	68	2
5		4	67	3
6		5	66	4
7		6	65	4
8		7	65	
9		8	64	1
10		9	63	1
20		19	54	2
30		29	45	3
40		39	36	4
50		49	28	
60		59	19	2
70		69	10	3
80		79	1	4
90		88	65	
100		98	56	1

№ 64.

Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betreffend die Herabsetzung der Zinsen von den bei der Ersparungscasse für die Erbherrschaft Jever gemachten Einlagen.

Jever, 1846. Juli 15.

Der zur Zeit übliche niedrige Zinsfuß macht eine Herabsetzung der von der Ersparungscasse zu zahlenden Zinsen nöthig und wird daher mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung der §. 5. der Landesherrlich genehmigten Bestimmungen, die Errichtung einer Ersparungscasse für die Erbherrschaft Jever betreffend, (Bekanntmachung der General-Armen-Inspection vom 18. October 1833. Gesetzsammlung Bd. 7. S. 507) dahin abgeändert, daß vom 1. August d. J. an, und bis weiter, von jedem bei der Ersparungscasse eingelegten halben Thaler nur jährlich 1 gr. Zinsen werden vergütet werden.

Für alle vor dem 1. August d. J. gemachte Einlagen hören indessen die bisherigen höheren Zinsen von 1¼ gr. jährlich für jeden halben Thaler erst mit dem 31. December 1846 auf.

Jever, aus der General-Armen-Inspection, 1846. Juli 15.

Tenge.

Ziegfeld.



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1846.) 47. Stück.

Inhalt:

№ 65.

Landesherrliche Verordnung, betreffend einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrag.

Rastede, den 10. Juli 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien einen Schifffahrts- und Handels-Vertrag nebst Separat-Artikel, so wie einen fernern Zusatz-Artikel, welche resp. am 21. April und 14. Mai d. J. zu Berlin von den dazu Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind, vereinbart haben und nachdem deren Ratificationen am 17. Juni d. J.

daselbst ausgewechselt worden sind, lassen Wir nunmehr solchen Vertrag nebst dem Separat- und dem Zusatz-Artikel in nachstehender Uebersetzung zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle die es sonst angeht sich deren Inhalt zur Nachachtung dienen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 10. Juli 1846.

(L. S.) **August.**

---

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Uebersetzung des Schifffahrts- und Handels-Vertrages zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien vom 21. April 1846 nebst Zusatz-Artikel vom 14. Mai 1846.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Sardinien, von dem Wunsche beseelt, das bisher zwischen den beiden Staaten so glücklich bestandene gute Einverständniß immer mehr zu befestigen und die Handelsbeziehungen zwischen Ihren respectiven Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, behuf des Abschlusses eines Schifffahrts- und Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten.

Zu diesem Zwecke haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg mit Ihren Vollmachten versehen:

den Obersten und Kammerherrn von Röder, Comthur des Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens, Comthur erster Classe des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des

Löwen, des Königlich Portugiesischen Christ-, des St. Benedict- und des Empfängniß-Ordens, Ritter des K. Preuss. Rothen Adler-Ordens 2. Classe, des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens, Minister-Resident Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg am Königlich Preussischen Hofe; und

haben Seine Majestät der König von Sardinien ebenfalls mit Ihren Vollmachten versehen: den Grafen Carl Rossi, Commandeur Ihres religiösen und militairischen Ordens vom heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, Großkreuz des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens und des Königlich Bayerischen St. Michael-Ordens, Ihren General-Major, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe; welche Bevollmächtigte, nachdem sie die besagten Vollmachten ausgewechselt und in guter und gehöriger Form befunden, die nachstehenden Artikel abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Die Oldenburgischen Schiffe, welche beladen oder mit Ballast in die Häfen Seiner Majestät des Königs von Sardinien einlaufen, und hinwiederum die Sardinischen Schiffe, welche beladen oder mit Ballast in die Häfen des Großherzogthums Oldenburg einlaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch bestimmt sind, bei ihrem Eingange, bei ihrem Abgange und während ihres Aufenthalts auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe in Allem behandelt werden, was die Tonnen-, Lootsen-, Baken-, Kai-, Hafen-, Rhede-, Quarantaine- und Expeditions-Abgaben betrifft und überhaupt in Ansehung aller Abgaben und Lasten jeder Art, welche das Schiff angehen, es mögen dieselben von dem Staate, den Provinzen, Bezirken oder Gemeinden, oder auch von öffentlichen oder Privat-Anstalten, oder von Corporationen erhoben werden.

Art. 2.

Um die durch den gegenwärtigen Vertrag ihnen zugesicherten Vortheile genießen zu können, müssen die respectiven

Schiffe des einen und des anderen Staates zuvor ihre Nationalität nachweisen.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, Erklärungen auszutauschen, welche deutlich und genau diejenigen Papiere und Urkunden bezeichnen, womit nach den Vorschriften der respectiven Staaten ihre Schiffe versehen sein müssen, und sich gegenseitig Einer dem Andern Kenntniß zu geben von den demnächstigen Veränderungen, welche Jeder derselben in diesem Zweige der Schifffahrts-Gesetzgebung vorzunehmen für gut finden möchte.

Art. 3.

In Allem, was die Anlegung der Schiffe, ihre Beladung und Ausladung in den Häfen, Bassins, Rheden oder Liegeplätzen, Flüssen und Canälen des einen der beiden Staaten betrifft, soll den einheimischen Schiffen keine Begünstigung und kein Vorrecht bewilligt werden, welche nicht auch den Schiffen des andern Staates zugestanden werden.

Art. 4.

Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche in die Häfen des andern einlaufen, sollen die Befugniß haben, nur einen Theil ihrer Ladung ein- oder auszuladen und sich dann in die andern Häfen desselben Staates zu begeben, um daselbst ihre Ein- oder Ausladung zu vervollständigen.

Art. 5.

Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche durch schlechte Witterung oder in Folge von Beschädigung oder Schiffbruch genöthigt werden, in den Häfen des andern Staates anzulegen, sollen daselbst, sowohl für das Schiff, als für die Ladung, die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen, welche die Gesetzgebung jedes der beiden Staaten seinen eigenen Schiffen unter solchen Umständen bewilligt, genießen, sofern die Nothwendigkeit des Anlegens gehörig dargethan wird und sie mit keiner Handels-Operation durch Ein- oder Ausladung von Waaren sich befassen. Es sollen jedoch die durch eine nothwendige Ausbesserung des Schiffs

veranlaßten Aus- und Wiedereinladungen als Handels-Operationen nicht angesehen werden.

Den respectiven Consuln und sonstigen Consular-Agenten soll gestattet sein, die Operationen zu überwachen, welche auf die Rettung der Ladung, die Ausbesserung, die Verproviantirung oder eintretenden Falls den Verkauf der zum Anlegen eingelaufenen oder an der Küste gescheiterten oder verunglückten Schiffe sich beziehen.

Art. 6.

Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche in einen der Häfen des andern einlaufen, um daselbst zu überwintern, sollen keine andere noch höhere Schifffahrts-Abgaben entrichten, als diejenigen, welchen in gleichen Umständen die einheimischen Schiffe unterworfen sind.

Wenn das Ueberwintern, die Ausbesserung des Schiffs oder andere Umstände erfordern, daß die Ladung ganz oder theilweise in Niederlagen gebracht werde, so sollen von demjenigen, was aus selbigen wieder herauskommt, um, sei es auf demselben oder jedem andern Schiffe, wieder eingeladen und wieder ausgeführt zu werden, keine andere noch höhere Abgaben, Auflagen oder Lasten irgend einer Art entrichtet werden, als diejenigen Abgaben, Auflagen und Lasten, welche im gleichen Falle für die Ladungen der einheimischen Schiffe erhoben werden.

Art. 7.

Die Küstenschifffahrt oder Cabotage wird in beiden Ländern den einheimischen Schiffen ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8.

Jede Art von Handelsgegenständen, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg oder jedes andern Landes sind, und in die Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien von den Sardinischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen und hinwiederum jede Art von Handelsgegenständen, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Staaten Seiner Majestät des Königs

von Sardinien oder jedes andern Landes sind, und in die Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg von Oldenburgischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen, es mögen diese Schiffe direct aus den Häfen des Staates, dessen Flagge sie führen, oder aus irgend einem andern Lande kommen, daselbst ebenfalls von den Schiffen des andern contrahirenden Theils eingeführt werden dürfen, ohne daß diese gehalten sind, andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen und zum Vortheil der Regierung, der Localbehörden oder öffentlichen und Privat-Anstalten jeder Art erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche diese nämlichen Gegenstände in demselben Falle zu zahlen hätten, wenn sie von einheimischen Schiffen eingeführt würden.

Art. 9.

In gleicher Weise sollen Handelsgegenstände jeder Art, welche aus den Häfen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf Oldenburgischen Schiffen gesetzlich ausgeführt werden dürfen, auch auf Sardinischen Schiffen von dort ausgeführt werden können; und hinwiederum sollen Handelsgegenstände jeder Art, welche aus den Häfen Seiner Majestät des Königs von Sardinien auf Sardinischen Schiffen gesetzlich ausgeführt werden dürfen, auch auf Oldenburgischen Schiffen von dort ausgeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten jeder Art oder Benennung, welche im Namen und zum Vortheil der Regierung, der Localbehörden oder öffentlichen und Privatanstalten jeder Art erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche für die nämlichen Gegenstände zu zahlen wären, wenn sie auf einheimischen Schiffen ausgeführt würden.

Art. 10.

Keine Priorität noch ein Vorzug soll direct oder indirect von dem einen oder dem andern der contrahirenden Theile, noch von einer in dessen Namen oder unter dessen Autorität handelnden Compagnie, Corporation oder Person für den Ankauf irgend eines in das Gebiet des andern Theils gesetz-

lich eingeführten Handelsgegenstandes, in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches die besagten Gegenstände eingeführt hat, bewilligt werden, es möge dem einen oder dem andern Theile angehören, in dessen Häfen diese Handelsgegenstände eingeführt sind.

Art. 11.

Es darf von dem einen der contrahirenden Theile dem Handel und der Schifffahrt des andern keine neue oder höhere Abgabe, und keine Behinderung oder Beschränkung irgend einer Art auferlegt werden, welche nicht ebenfalls und im gleichen Maße dem Handel und der Schifffahrt jedes anderen Landes auferlegt wird.

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate in Zoll- oder Schifffahrts-Angelegenheiten andere oder größere Begünstigungen, als die in gegenwärtiger Uebereinkunft stipulirten, bewilligt, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem andern zu Theil werden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich ist, oder gegen ein Aequivalent, wenn die Bewilligung unter Bedingungen erfolgt ist. In diesem letztern Falle soll die Bestimmung des Aequivalents durch eine besondere Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen geschehen.

Art. 12.

Die respectiven Consuln, Vice-Consuln und sonstigen Handels-Agenten sollen ermächtigt sein, behuf Aufsuchung, Anhaltung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes die Hülfe der Localbehörden zu requiriren. Sie haben sich deshalb an die competenten Gerichte, Richter und Beamten zu wenden, und schriftlich die obenerwähnten Deserteurs zu reclamiren, indem sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Mannschaftsrollen, oder sonstigen amtlichen Urkunden beweisen, daß jene Individuen zu den Mannschaften gehört haben. Wenn diese Reclamation auf solche Weise begründet ist, so soll die Auslieferung nicht verweigert werden. Die Deserteurs sollen, wenn sie festgenommen sind, zur Verfügung der besagten

Consuln oder sonstigen Handels-Agenten gestellt werden und können, auf Requisition und auf Kosten derjenigen, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen eingeschlossen werden, um bis dahin festgehalten zu werden, daß sie den Schiffen, zu welchen sie gehören, zurückgegeben werden können, oder um auf nationalen oder andern Schiffen in ihr Land zurückgeschickt zu werden. Wenn dieselben jedoch binnen drei Monaten vom Tage ihrer Verhaftung an nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt werden und aus derselben Ursache nicht wieder festgenommen werden können. Wenn übrigens der Deserteur in dem Lande seiner Verhaftung ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seiner Auslieferung so lange Anstand gegeben werden, bis das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, das Erkenntniß abgegeben und dieses seine Vollziehung erhalten hat.

Art. 13.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf das Fürstenthum Monaco anwendbar sein. Demzufolge sollen die dem Sardinischen Handel und der Sardinischen Flagge in dem Gebiete des Großherzogthums Oldenburg zugestandenen Vortheile, daselbst gleichfalls den Waaren und Schiffen, welche Unterthanen des besagten Fürstenthums gehören, zugestanden werden, und hinwiederum die Vortheile, welche dem Oldenburgischen Handel und der Oldenburgischen Flagge in den Sardinischen Staaten zugestanden sind, sollen gleicher Weise in dem Fürstenthum Monaco zu Gunsten des Oldenburgischen Handels und der Oldenburgischen Flagge eintreten.

Art. 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Jahre hindurch vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an Kraft und Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums der gegenwärtige Vertrag nicht aufgekündigt wird, so soll derselbe von Jahr zu Jahr fortwährend verbindlich bleiben, bis der eine der hohen contrahirenden Theile dem

andern, aber ein Jahr vorher, seine Absicht angezeigt hat, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen.

Art. 15.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin binnen drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am ein und zwanzigsten April im Jahre der Gnade ein tausend acht hundert und sechs und vierzig.

(L. S.) v. Röder. (L. S.) Rossi.

Separat-Artikel.

Da Seine Majestät der König von Sardinien aus besondern Gründen für angemessen erachten, für jetzt noch Differenzial-Abgaben, zum Nachtheil der fremden Flaggen, von direct aus dem Schwarzen Meere, den Häfen des Adriatischen Meeres und denjenigen des Mittelmeeres bis zum Kap Trafalgar eingeführtem Getraide, Oliven-Oel und Wein, ungeachtet der Artikel eins und acht des gegenwärtigen Vertrages, zu erheben, so ist zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausdrücklich bestimmt und festgesetzt: daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg volle und gänzliche Freiheit haben sollen, zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzial-Abgaben auf die nämlichen aus denselben Ländern eingeführten Artikel zu legen, falls die Erhebung der Differenzial-Abgaben von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien zum Nachtheil der Oldenburgischen Flagge über den Zeitraum von vier Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages und Separat-Artikels an, hinausgesetzt werden sollte. Allein jene gleichmäßigen Differenzial-Abgaben jedweder Art von den genannten Handels-Artikeln

sollen von dem Augenblicke an nicht mehr erhoben werden, wo die Oldenburgische Regierung amtlich benachrichtigt sein wird, daß die Erhebung der Differenzial-Abgaben von Seiten Seiner Sardinischen Majestät aufgehört habe.

Der gegenwärtige Separat-Artikel soll die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn derselbe Wort für Wort in den heute unterzeichneten Vertrag aufgenommen wäre und gleichzeitig mit demselben ratificirt werden.

Zu Urkund dessen haben wir Unterzeichnete Kraft unserer Vollmachten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben und die Siegel unserer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin am ein und zwanzigsten April im Jahre der Gnade ein tausend acht hundert und sechs und vierzig.

(L. S.) v. Röder. (L. S.) Rossi.

Zusatz-Artikel.

Die Unterthanen jedes der contrahirenden Theile sollen über das persönliche Vermögen, welches sie in den Staaten des andern besitzen, durch Testament, Schenkung oder sonst frei verfügen können, und ihre Erben, welche Unterthanen des andern sind, sollen in ihr persönliches Vermögen, sei es kraft Testaments, sei es ab intestato succediren und davon Besitz nehmen können, sei es in Person oder durch Andere, welche in ihrem Namen handeln; sie sollen ferner darüber nach Belieben verfügen können, indem sie nur die nämlichen Auflagen-Taxen und Abgaben entrichten, denen in gleichen Fällen die Einwohner des Landes unterworfen sind, wo das besagte Vermögen sich befindet. Im Falle der Abwesenheit der Erben sollen die nämlichen Anordnungen getroffen werden, welche in gleichem Falle für die Erhaltung des Eigenthums der Einheimischen des Landes statt finden würden, bis der Eigenthümer die nöthigen Vorkehrungen zur Hebung der Erbschaft gemacht hat. Sollte unter verschiedenen Prätendenten über die Rechte, welche Jeder von ihnen an der

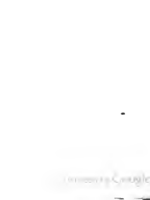
Erbschaft in Anspruch nimmt, Streit entstehen, so soll derselbe in letzter Instanz von den Richtern und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, wo das Vermögen belegen ist. Und wenn durch den Tod einer Person, welche auf dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach dem letzten Willen ihres Besitzers auf einen Unterthan des andern Theils übergehen sollten, welcher durch seine Eigenschaft als Ausländer unfähig wäre sie zu besitzen, so soll ihm eine angemessene Frist zu deren Verkaufe eingeräumt werden, um den Ertrag davon einzuziehen und auszuführen, ohne Hinderniß irgend einer Art und ohne daß ihm zum Vortheil der respectiven Regierung irgend eine höhere Taxe, Auflage oder Abgabe aufgelegt werde als diejenigen, denen in gleichem Falle die Einwohner des Landes, wo diese Güter belegen sind, unterworfen sein würden.

Der gegenwärtige Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn derselbe Wort für Wort in den am 21. April dieses Jahrs unterzeichneten Vertrag aufgenommen wäre und gleichzeitig mit demselben ratificirt werden.

Zu Urkunde dessen haben wir Unterzeichneten kraft unserer Vollmachten den gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterschrieben und die Siegel unserer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin am vierzehnten Mai 1846.

(L. S.) v. Röder. (L. S.) Rossi.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Sept. 1846.) 48. Stück.

Inhalt:

№ 66.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1846. August 19.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Magistrats der Stadt Oldenburg

die in den §.§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §.§. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die der Stadt Oldenburg gehörenden im Stadtgebiete belegenen Hölzungen erklärt sind und

der Bauervogt Carsten Dierks zum Bürgerfelde zur Beaufsichtigung solcher Hölzungen angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg aus der Cammer, 1846. August 19.

Jansen.

Bödecker.

№ 67.

Bekanntmachung der Cammer zu den Paragraphen 20, 21, 22 und 24 des Münzgesetzes.

Oldenburg, 1846. September 2.

Mit Beziehung auf die Paragraphen 20, 21, 22 und 24 des Münzgesetzes vom 10. Juli d. J. wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Den gesetzlichen Goldmünzen des Landes (§.§. 20 und 21 des Münzgesetzes) sollen sowohl bei den Herrschaftlichen, öffentlichen und Communal-Cassen, als im Privatverkehr die unter dem Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigischen Stempel ausgeprägten vollwichtigen 10, 5 und 2½ Thaler-Stücke gleich geachtet werden, da diese Münzsorten nach denselben Grundsätzen, welche für die hiesigen Landesmünzen vorgeschrieben worden, ausgeprägt sind.

§. 2.

Bei den Herrschaftlichen, öffentlichen und Communal-Cassen sollen, außer den im §. 1. den Landesgoldmünzen allgemein gleich gesetzten Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigischen Goldmünzen, auch die vollwichtigen Königlich-Preußischen doppelten, einfachen und halben

Friederichsd'or, Königlich-Niederländischen 10 Gulden-Stücke, Königlich-Sächsischen 10, 5 und 2½ Thaler-Stücke und Königlich-Dänischen 10 und 5 Thaler-Stücke den Landesgoldmünzen gleich angenommen werden.

§. 3.

Das vollwichtige 10 Thaler-Stück muß mindestens 275 Aß, das 5 Thaler-Stück 137 Aß, das 2½ Thaler-Stück 68½ Aß (zu 4864 auf die Cöllnische Mark) schwer sein.

§. 4.

Bei den in Courant an die im §. 2 gedachten Cassen zu leistenden Zahlungen sollen die Landesgoldmünzen und die in den §§. 1 und 2 bezeichneten fremden Goldmünzen zu dem Course von 5 ₰ 42 gr. Courant für die Pistole angenommen werden.

§. 5.

Die Bremer 1, 2, 6, 12 und 36 Groten-Stücke, soweit dieselben als Scheidemünze anzusehen, sind von dem im §. 21 des Münzgesetzes enthaltenen Verbote fremder Scheidemünze ausgenommen und sollen bei den oben im §. 2 erwähnten Cassen in Goldzahlungen, welche nicht mit einer Pistole entrichtet werden können, nach ihrem Nennwerthe als Gold angenommen werden. Bei Courantzahlungen an diese Cassen werden jedoch nur 36 Groten-Stücke, und zwar zu 10 gr. Courant angenommen.

§. 6.

Ebenso ist von diesem Verbote ausgenommen, die unter Königlich-Hannoverschem Stempel ausgeprägte Scheidemünze (Eingutegroschen-, 6 und 4 Pfennig-Stücke in Silber und 2 und 1 Pfennig-Stücke in Kupfer) und soll dieselbe bei Courantzahlungen an die mehrbenannten Cassen

das Eingutegroschen-Stück	zu 3	gr.
das Sechspfennig-Stück	zu 1½	„
das Vierpfennig-Stück	zu 1	„
das Zweipfennig-Stück	zu ½	„
das Einpfennig-Stück	zu ¼	„

angenommen werden.

§. 7.

Die seit dem Jahre 1816 geprägten Königlich-Niederländischen 1 und $2^1/_2$ Gulden-Stücke und die wenigstens 212 Aß schweren älteren Niederländischen 1 Gulden-Stücke werden bei den erwähnten Cassen einstweilen noch zu 40 gr. Courant für den Gulden angenommen.

§. 8.

Diese Bestimmungen gelten vom 1. October d. J. an bis auf Weiteres.

Oldenburg aus der Cammer, 1846 Sept. 2.

Jansen.

Böbeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. Sept. 1846.) 49. Stück.

Inhalt:

№ 68.

Bekanntmachung der Cammer zum §. 12. des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846.

Oldenburg, 1846. September 7.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden zur Befolgung bis dahin, daß die bestehenden Taxen in Gemäßheit der desfalsigen Bestimmung im §. 12. des Münzgesetzes vom 10. Juli d. J. anderweit festgestellt sein werden, für die Berechnung der in denselben enthaltenen Geldsätze hiedurch nachstehende mit dem 1. October d. J. in Kraft tretende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Alle in den bestehenden Taxen (der Sporteln sämmtlicher Justiz- und Verwaltungs-Behörden ꝛc. — der Gebühren der Geistlichen, Küster ꝛc. — der Anwälde, Rechnungssteller ꝛc. — der Medicinal-Personen, Apotheker ꝛc. — der Auctionsverwalter, Auctionatoren ꝛc. — der Juraten, Provisoren, Vormünder ꝛc. — der Gefangenwärter ꝛc. — der Wirthe, Müller, Schornsteinfeger ꝛc. — der Post-, Weg-, Brücken-, Fähr-, Lootsen-, Hafen-Gelder — der Denuncia-

tions=Gebühren, Entschädigungen und Vergütungen bei unerlaubten Handlungen ꝛc. — ꝛc.) enthaltenen Geldsätze werden bis weiter nach dem im §. 2. anzugebenden Verhältnisse auf die neue Landesmünze festgesetzt.

§. 2.

1) Auf gleichen Betrag werden festgesetzt:
   a) die in Oldenburgischem kleinen Courant oder in Courant ohne nähere Bezeichnung bestimmten Geldsätze,
   b) die in Golde bestimmten Sätze, welche nicht 6 Grote betragen.

2) Die in Golde bestimmten Sätze von 6 Groten einschließlich an, werden auf den

von		bis			um	
von 6 gr.	Gold	bis 12 gr.	Gold,	ausschließlich	um	1 gr.
„ 12 „	„	„ 18 „	„	„	„	2 „
„ 18 „	„	„ 30 „	„	„	„	3 „
„ 30 „	„	„ 36 „	„	„	„	4 „
„ 36 „	„	„ 42 „	„	„	„	5 „
„ 42 „	„	„ 54 „	„	„	„	6 „
„ 54 „	„	„ 60 „	„	„	„	7 „
„ 60 „	„	„ 66 „	„	„	„	8 „
„ 66 „	„	„ 1 ₰	„	einschließlich	„	9 „

und sodann für jeden ferneren vollen Thaler noch um 9 gr. erhöhten Betrag festgesetzt. Es beträgt mithin der taxmäßige Satz:

von 5 gr.	Gold	5 gr.	Courant,
„ 6 „	„	7 „	„
„ 9 „	„	10 „	„
„ 24 „	„	27 „	„
„ 48 „	„	54 „	„
„ 1 ₰ 24 gr.	„	1 ₰ 36 gr.	„
„ 5 „	„	5 „ 45 „	„

§. 3.

Bei den Ausfertigungs= und Copial=Gebühren, deren taxmäßig in Golde bestehender Betrag nach §. 2. 1. b. auf den gleichen Betrag in Courant festgesetzt ist, wird jedes angefangene Blatt (2 Seiten) für voll gerechnet und bezahlt;

mithin jeder ungeraden Zahl der wirklich beschriebenen oder angefangenen Seiten der Betrag noch einer Seite hinzugerechnet.

§. 4.

Geldstrafen, deren Betrag in Oldenburgischem kleinen Courant oder in Courant ohne nähere Bezeichnung angegeben ist, werden in gleichem Betrage, diejenigen, deren Betrag in Golde angegeben ist, in nach dem Verhältnisse von 8 zu 9 erhöhtem Betrage auf die neue Landesmünze festgestellt.

Oldenburg aus der Cammer, 1846. Sept. 7.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band (Ausgegeben den 29. Sept. 1846.) 50. Stück.

Inhalt:

№ 69.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Klempner Fortmann jun. und dem Gürtler Sonnewald zu Oldenburg auf eine Lampen-Einrichtung ertheilte Privilegium.

Oldenburg, 1846. September 18.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem Klempner Fortmann jun. und dem Gürtler Sonnewald zu Oldenburg auf eine von ihnen näher dargelegte Lampeneinrichtung zur Verbrennung flüssigen Kohlenwasserstoffs ohne Beimischung von Sauerstoff entwickelnder Flüssigkeit, mittelst alleiniger Zuführung atmosphärischer Luft, hiedurch ein fünfjähriges Privilegium ertheilt, innerhalb welcher Zeit sie allein berechtigt sein sollen, derartig eingerichtete Lampen zu verfertigen und zu verkaufen.

Verletzungen des Privilegiums sollen außer der vollständigen Entschädigung der Berechtigten und der Wegnahme der zum Verkaufe noch vorräthigen nachverfertigten Gegenstände mit einer Bruchstrafe bis zu 50 ℔ Courant geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung dieses Privilegiums entstehenden gewerblichen Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung desselben vorgefallen sei, sowie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungsentscheidung von den Berechtigten in Anspruch zu nehmende Privatentschädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 18. September 1846.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 70.

Verordnung wegen der mit der Einführung des Vierzehnthalerfußes eintretenden Aenderungen der Stempelpapier-Verordnung vom 26. Sept. 1814.

Rastede, den 23. September 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiermit:

Durch das Münzgesetz vom 10. Juli 1846 sind neue Bestimmungen zu der Redaction der Stempelpapier-Verord-

nung vom 26. September 1814 nöthig geworden, und verordnen Wir deshalb, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 1 und im §. 2 der angezogenen Verordnung vom 26. Septbr. 1814 angegebenen Goldsätze — sowohl die, welche den Geldwerth des Gegenstandes, wodurch die Nummer des Stempelbogens bestimmt wird, angeben, als auch die Preise der Nummern — werden, jedoch unter der in den §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Abänderung, in gleicher Summen-Größe auf das durch das Münzgesetz vom 10. Juli 1816 eingeführte Courant des Vierzehnthalerfußes gesetzt.

Es soll also geschrieben werden:

auf Nr. 1 zu 6 Grote neues Courant, alles was unter 30 ℔ neues Courant,

auf Nr. 2 zu 12 Grote neues Courant, alles was 30 ℔ bis 50 ℔ neues Courant beträgt u. s. w.

§. 2.

Den bestehenden Nummern werden drei neue Nummern hinzugefügt, nämlich:

1) der ersten Classe — (§. 1 der Verordnung vom 26. Septbr. 1814) — die Nr. 20 a. zu 60 ℔ neues Courant,
2) der zweiten Classe — (§. 2) — die Nummer 38 a. zu 15 ℔ neues Courant;

und zwar in der Art, daß

auf Nr. 20 zu 50 ℔ neues Courant,
Alles, was
10000 ℔ bis 12000 ℔ neues Courant,

auf Nr. 20 a. zu 60 ℔ neues Courant,
Alles, was
12000 ℔ neues Courant und mehr,

auf Nr. 38 zu 12 ℔ neues Courant,
Alles, was
20000 ℔ bis 25000 ℔ neues Courant,

auf Nr. 38 a. zu 15 ₰ neues Courant,
Alles, was
25000 ₰ neues Courant und mehr beträgt,
geschrieben werden soll.

§. 3.

3) Der zweiten Classe die Nr. 28 a. zu 20 Grote neues Courant, welche in allen Fällen gebraucht werden soll, wo der §. 4 der Stempelpapier-Verordnung den Gebrauch von Stempelbogen zu 18 Grote Gold vorschreibt.

§. 4.

Ist der, die Nummer des Stempelbogens bestimmende Werth des Gegenstandes nicht in neuem Courant, sondern in einer andern Münze angegeben, so ist letztere zum Zweck der Ermittelung der zu gebrauchenden Nummer, auf neues Courant zurückzuführen, und zwar:

Gold nach dem Verhältnisse von
8 zu 9, also die Pistole zu 5 ₰ 45 Grote neues Courant gerechnet,
jede sonstige Münze nach dem laufenden Course.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. October 1846 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 23. Sept. 1846.

(L. S.) August.

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



№ 71.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Einführung der Auktionatorordnung vom 14. Mai 1844 im Amte Landwührden. Oldenburg, 1846. September 28.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch zu öffentlicher Kunde gebracht, daß die bereits in den übrigen Aemtern des Kreises Ovelgönne geltende Auktionatorordnung mit dem 1. Nov. 1846 auch im Amte Landwührden eingeführt werden soll. Es sind demnach

1) mit dem 1. Nov. 1846 für das Amt Landwührden die das Vergantungswesen betreffenden Bestimmungen in den §§. 71—113 der Verordnung vom 11. Okt. 1814 aufgehoben, und es treten an die Stelle derselben die §§. 4—62 der am 14. Mai 1844 für die Kreise Kloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne erlassenen Auktionator- und Vergantungs-Ordnung, unter den in der Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 13 Dez. 1844 enthaltenen Abänderungen und Erläuterungen.
2) Im Amte Landwührden ist mithin die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter wahrgenommen werden können, außer Kraft gesetzt, und das Amt des Auktionsverwalters hört daselbst auf. Einem Jeden wird freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorschriften der Auktionator-Ordnung vorzunehmen.
3) Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnellern Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, wird im Amte Landwührden ein Amtsauktionator angestellt, neben welchem die Auktionatoren in den übrigen Aemtern des Kreises Ovelgönne

ebenfalls berechtigt sind, ihren Dienst im Amte Landwührden auszuüben, so daß den Eingesessenen des Kreises Ovelgönne, mit Einschluß des Amts Landwührden, die Wahl unter allen darin angestellten Auktionatoren freigestellt ist.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1846. Septbr. 28.

Schloifer.

Dannenberg.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Octbr. 1846.) 51. Stück.

Inhalt:

№ 72.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Collectiren zu mildthätigen oder als gemeinnützig bezeichneten Zwecken.

Oldenburg, 1846. Sept. 25.

Da die wegen des Collectirens verschiedentlich ergangenen Verfügungen und deren bisherige Anwendung Zweifeln darüber Raum lassen, in welchem Umfange das Collectiren verboten und mit welchen Nachtheilen die Uebertretung des Verbots gesetzlich bedrohet ist: so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dieserhalb Folgendes bestimmt:

Alles Sammeln von freiwilligen Gaben oder von zu Gaben verpflichtenden Unterschriften in Privatwohnungen, sei es zur Unterstützung verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Personen, oder zu welchem anderen Zwecke es wolle, ist bei Vermeidung polizeilicher Strafe und Confisca-

tion der gesammelten Gelder oder sonstigen Gegenstände verboten.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob jenes Sammeln durch persönliche Ansprache oder durch Ueberreichung oder Zusendung von Subscriptionslisten geschieht. Dagegen fällt das öffentliche Auslegen von Subscriptionszetteln, gleichwie das öffentliche Auffordern zum Zeichnen oder Einsenden von dergleichen Gaben, nicht unter das Verbot.

Die confiscirten Gelder oder sonstigen Gegenstände kommen der Kirchspiels-Armencasse zu, in welche auch die erkannten Geldbrüche fließen.

Die Bewilligung einer Ausnahme von diesem Verbote ist bei der Regierung nachzusuchen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. September 25.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 73.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Fassung der Konkursproklamen.

Oldenburg, 1846. September 29.

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung ist das am 21. Nov. 1843 bekannt gemachte Formular zu den Konkursproklamen in einigen Punkten abgeändert und ergänzt worden, wie folgt, und in dieser neuen Fassung künftig bei den Untergerichten zu gebrauchen.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1846. Septbr. 29.

Moehring.

Bödeker.

Konkursproklama.

Wider . . . . ist am ten . . . . 184 Schulden halber der Konkurs erkannt, zu dessen Ausführung nachstehende Termine angesetzt werden:

1) auf den ten 184 zur Angabe aller aus irgend einem Grunde entstandenen Forderungen, Ansprüche oder zur Kompensation geeigneten Gegenforderungen an den Gemeinschuldner, so wie aller dinglichen Rechte oder Separationsansprüche an die in der Konkursmasse befindlichen unbeweglichen Güter (mit alleiniger Ausnahme von Realservituten und Reallasten, welche auch ohne Angabe erhalten bleiben) bei Strafe des Ausschlusses von diesem Konkurse und bei Verlust der dinglichen Rechte und Separationsansprüche. Die Angaben müssen durch einen bei dem unterzeichneten Gerichte zugelassenen Anwalt eingereicht werden, der durch den Auftrag zur Angabe zugleich zur sonstigen Vertretung des Gewaltgebers im Konkursverfahren und zur Abgabe aller darin erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt wird, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts in einzelnen Fällen nach seinem Ermessen die Beibringung schriftlicher Vollmacht aufzulegen. Die zur Begründung der Angaben dienenden Beweisthümer sind denselben beizufügen; nach dem Angabetermine werden solche nur unter Verurtheilung der Partei in eine Brüche von 1 Rthlr. für jedes Dokument, und nach dem Liquidationstermine nicht ohne die erheblichsten sofort bescheinigten Entschuldigungsgründe angenommen.

2. auf den ten 184 zur Liquidation, da dann die angemeldeten Ansprüche bei gesetzlicher Strafe völlig klar zu machen sind, insofern dies nicht schon früher geschehen ist.

3. auf den ten 184 zur Anhörung des Prioritätsurtheils, und

4. auf den ten 184 zum öffentlichen Verkaufe der in der Konkursmasse befindlichen, hieneben beschriebenen, unbeweglichen Güter im Gerichtshause.

.... aus dem gerichte den ten 184 .

Inferendum,
zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen
mit einem Zwischenraume von 14 Tagen.

Affigendum
zu
vom ten 184
bis zum ten 184
beide Tage einschliesslich.

Verzeichniß der in der Konkursmasse befindlichen unbeweglichen Güter, welche am ten 184 zum meistbietenden Verkaufe im Gerichtshause aufgesetzt werden sollen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 10. Octbr. 1846.) 52. Stück.

Inhalt:

№ 74.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Landesherrliche Dispensation von der im §. 3 der Verordnung vom 28. August 1826 vorgeschriebenen Veröffentlichung einer von der Regierung genehmigten Aenderung des Geschlechts-Namens.

Oldenburg, 1846, October 5.

Da Fälle vorgekommen sind, in welchen es unbedenklich erachtet worden, die in Gemäßheit der Verordnung vom 28. August 1826 von der Regierung ertheilte Genehmigung zur Aenderung der Geschlechts-Namen nicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, gleichwohl im §. 3 jenes Gesetzes die Bekanntmachung unbedingt vorgeschrieben ist; so wird in Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch bekannt gemacht, daß Höchstdieselben es Sich vor-

erhalten haben, auf desfallsigen Antrag der Regierung die Unterlassung der Veröffentlichung einer von ihr genehmigten Namens-Aenderung ausnahmsweise alsdann zu gestatten, wenn solches nach den Umständen des vorliegenden Falles als den Rechten und Interessen dritter Personen unnachtheilig erscheint.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. October 5.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 75.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in den evangelischen Volksschulen der Städte Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg.

Oldenburg, 1846. October 7.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bekanntmachungen des Consistoriums vom 31. December 1833 und 5. April 1837, wegen Bestrafung der Schulversäumnisse in den Landschulen des Herzogthums, auf die evangelischen Volksschulen der Städte Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg ausgedehnt werden und mit dem Anfang der nächsten Winterschule in Wirksamkeit treten sollen.

Oldenburg, aus dem Consistorium, 1846. October 7.

Hayen.

Bruch.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 20. Octbr. 1846.) 53. Stück.

Inhalt:

№ 76.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Rocken.

Oldenburg, 1846. October 19.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung die Eingangsabgabe für Rocken — Tarif der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Abschn. II. Pos. 22. lit. a. № 1 und 2 — bis zum Ablaufe des Monats März des nächsten Jahrs 1817 aufgehoben ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1846. October 19.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Ruhstrat.





Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 31. Octbr. 1846.) 54. Stück.

Inhalt:

№ 77.

Neue Bestimmungen zu Artikel 321. 322 und 439 des Strafgesetzbuchs.

Oldenburg, den 24. October 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Artikel 322 und 439, so wie zur Ergänzung des Artikels 321 des Strafgesetzbuchs folgende neue Bestimmungen zu erlassen, welche, in soweit sie milder sind, als die jener Artikel, auch bei allen noch nicht rechtskräftig erledigten Sachen, zur Anwendung kommen sollen.

Art. 322.

Wer die im Art. 320 angegebenen Handlungen begeht

gegen einen kraft besonderen oder allgemeinen Auftrags der zuständigen Behörde, in Folge gesetzlicher Bestimmung oder einer Dienstinstruction handelnden obrigkeitlichen Diener, gegen die zur Ausführung gesetzlicher Vorschriften oder obrigkeitlicher Anordnungen verpflichtete Militair-Mannschaft, oder gegen diejenigen, welche zum Beistande zugezogen sind, soll wegen Widersetzung bestraft werden:

1) in dem Art. 321. I. angegebenen Falle, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,
2) in dem Falle des Art. 321. II. mit Arbeitshaus von einem bis zu zwei Jahren.

Zusatz
zu Art. 321 und 322.

Hat der Thäter ohne vorbedachten Entschluß, — im Rausche, in einem Raufhandel, durch ein ordnungswidriges Benehmen desjenigen, gegen den die Widersetzung begangen ist, gereizt oder sonst in der Hitze des Zorns, — gehandelt, so ist der Richter ermächtigt, bei Ausmessung der Strafe

1) im Falle des Art. 321. II. bis auf sechsmonatliches Gefängniß,
2) bei einer nach den jetzigen Bestimmungen des Art. 322 zu bestrafenden Widersetzung,
   a) sofern von Waffen Gebrauch gemacht ist, bis auf viermonatliches Gefängniß
   b) bei einer solchen Widersetzung ohne Waffen, bis auf einmonatliches Gefängniß

herabzugehen. Eine weitere Herabsetzung der Strafen in den gedachten Fällen durch Anwendung der N. B. zu Art. 102 findet jedoch nicht Statt.

Art. 439.

§. 1. Wer sich der Widersetzung gegen die Obrigkeit (Art. 320) ohne thätliche Mißhandlung schuldig macht, soll, wenn das Vergehen verübt ist,

1) mittelst gefährlicher Drohungen, mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß,

2) durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen, mit ein= bis neunmonatlichem Gefängniß

belegt werden.

§. 2. Ist die Widersetzung auf obige (§. 1.) Weise gegen die in vorstehender neuen Bestimmung des Art. 322 genannten Personen begangen, so tritt

1) in dem §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Falle, Gefängnißstrafe von drei Wochen bis zu sechs Monaten,
2) in dem Falle des §. 1 Ziffer 2 Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten

ein.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Oct. 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu=Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1846.) 55. Stück.

Inhalt:

№ 78.

Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betreffend die Aufhebung des §. 34 Absatz 2 des Regulativs der General-Armen-Inspection vom 17. März 1834 über die Anwendung der im sechsten Titel zweiten Abschnitts ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever.

Jever, 1846. Novbr. 5.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften im §. 34 Absatz 2 des Regulativs der General-Armen-Inspection vom 17. März 1834, über die Anwendung der im sechsten Titel zweiten

Abschnitts ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever hiermit aufgehoben und wird statt derselben Folgendes bestimmt:

1) Dem Armen-Rechnungsführer ist es, auch wenn er Jurat ist, überlassen, die von ihm abzulegende Armenrechnung entweder selbst anzufertigen, oder durch einen von ihm beliebig auszuwählenden Rechnungsverständigen anfertigen zu lassen.
2) Der rechnungsführende Armenjurat ist für die Richtigkeit der Rechnung und für die gehörige Aufstellung derselben nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.
3) Der rechnungsführende Armenjurat hat vor dem 1. Juli jedes Jahrs seine Rechnung, nebst einer Abschrift und den Belegen, dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Juraten durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten.

Jever, aus der General-Armen-Inspection, 1846. November 5.

Tenge.

Ziegfeld.

№ 79.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Fabrikanten Bramlage in Lohne bewilligte Erfindungs-Patent auf hanfene, mit Kautschuck überzogene Spritzenschläuche.

Oldenburg, 1846. Novbr. 9.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem Fabrikanten Bramlage zu Lohne das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf hanfene mit Kaut-

schuck überzogene Spritzenschläuche dahin verliehen, daß derselbe innerhalb fünf Jahren allein berechtigt sein soll, derartige Spritzenschläuche zu verfertigen und zu verkaufen.

Verletzungen des Privilegiums sollen außer der vollständigen Entschädigung des Berechtigten und der Wegnahme der zum Verkaufe noch vorräthigen nachverfertigten Gegenstände mit einer Geldstrafe bis zu 50 ₰ geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung dieses Privilegiums entstehenden gewerblichen Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung desselben Statt gefunden, sowie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungs-Entscheidung von dem Berechtigten in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. November 9.

Mutzenbecher.

Strackerjan.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 14. Novbr. 1846.) 56. Stück.

Inhalt:

№ 80.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Vereinbarung mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staatsregierung über die gegenseitige Behandlung der Schiffe in den resp. Häfen.

Oldenburg, den 13. November 1846.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Seiner Kaiserlich-Königlichen apostolischen Majestät vermittelst Austausches gleichlautender gegenseitigen ministeriellen Erklärungen eine Vereinbarung geschlossen haben, des Inhalts:

daß in den Oesterreichischen Häfen die Oldenburgischen Schiffe und in den Oldenburgischen Häfen die Oesterreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern wie immer genannten Hafen- oder Schifffahrts-Gebühren, dieselben mögen jetzt, oder künf-

tighin, für Rechnung der Regierung, irgend einer Gemeinde oder irgend einer Privatanstalt eingehoben werden, auf ganz gleichem Fuße mit den einheimischen Schiffen behandelt, auch die auf den beiderseitigen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren unterworfen werden sollen;

daß diese Gleichstellung wechselseitig nicht nur unverzüglich in Erfüllung kommen, sondern auch für den Zeitraum vom 1. März d. J. herwärts nachträglich soll in Anspruch genommen werden können;

daß aber beiden Theilen freistehen soll, dieselbe nach vorausgegangener sechsmonatlicher Aufkündigung wieder außer Kraft treten zu lassen;

so wird solches im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Allen die es angeht zur Nachachtung vorgeschrieben.

Oldenburg, den 13. Nov. 1846.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 81.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend eine Abänderung des §. 1. der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1844 und des §. 22. der Auctionator-Ordnung.

Oldenburg, den 13. November 1846.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird Folgendes bekannt gemacht.

Die Vorschrift des §. 22. der Auctionator-Ordnung vom

14. Mai 1844 und des §. 1. der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1844, nach welcher Verkäufe in Pfandung gezogener Mobilien von den Aemtern nicht nur in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, sondern auch wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele öffentlich bekannt gemacht werden soll, ist dahin abgeändert: daß es der Bekanntmachung solcher Verkäufe in benachbarten Kirchspielen nur dann bedarf, wenn eine der Parteien darauf anträgt, außerdem aber deren Verfügung dem Ermessen der Aemter überlassen bleibt.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, den 13. Novbr. 1846.

Schloifer.

Böbeker.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Novbr. 1846.) 57. Stück.

Inhalt:

№ 82.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Regulirung der Concurrenz zu den Deichlasten in der Herrschaft Jever.
Oldenburg, den 11. Novbr. 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

nachdem auf den Antrag der deichpflichtigen Grundbesitzer in der Herrschaft Jever eine commissarische Untersuchung der zur Zeit bestehenden Deichfreiheiten und der Befreiungen von den Kosten der Uferbauwerke angeordnet, dieselbe auch auf die bisherige Vertheilung der Deichlast unter die Deichpflichtigen erstreckt worden, und Wir aus den desfalls stattgefundenen Verhandlungen und Uns vorgelegten Acten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß jene Freiheiten weder durchgängig auf solchen Gründen beruhen, welche nach deichrechtlichen Grundsätzen deren fernere Anerkennung recht-

fertigen können, noch auch mit den Forderungen in Einklang gebracht zu werden vermögen, denen die Besitzer jeglichen im Schutze des Deichs belegenen Landes sich unterwerfen müssen, wenn die nothwendige Erhaltung der Deiche und Uferwerke ohne übermäßige und unbillige Anstrengung der bisherigen Pflichtigen gesichert bleiben soll, und daß insbesondere die bestehende Pfanddeichung einer zweckmäßigen Deichwirthschaft nicht länger entsprechend erachtet werden kann; so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Alle im Schutze der Schaudeiche belegene Marsch- Geest- und Moorländereien, namentlich auch die Landesherrlichen Domainen, haben nach ihrer Größe und Bonität die Deichlast, ordentliche und außerordentliche, zu welcher letzteren auch die Uferbaukosten gehören, von jetzt an gleichmäßig zu tragen.

§. 2.

Ausnahmsweise bleiben von der Concurrenz zu der ordentlichen Deichlast bis weiter befreit die Gräflich-Aldenburgischen Vorwerke Garms und Oberahm.

§. 3.

Diejenigen Erbpächter Landesherrlicher Domainen, denen in den Erbpachtcontracten die Deichfreiheit ausdrücklich zugesichert ist, die mithin nicht schon seither Deichpfänder zu unterhalten hatten, sollen für die nach §. 1. ihnen auferlegte Concurrenz zur ordentlichen Deichlast in der von Uns demnächst zu bestimmenden Weise von Herrschaftswegen schadlos gehalten werden, dagegen soll denselben, imgleichen den im §. 2. gedachten Vorwerken, ein Anspruch auf Entschädigung für die nach §. 1. ihnen gleichfalls obliegende Concurrenz zur außerordentlichen Deichlast (Entw. des Deichrechts Art. 5. S. 28., Verordn. vom 19. März 1825 §. 2.) nicht zustehen.

§. 4.

Diejenigen Erbpächter, welche in Folge der von der vormaligen Landesregierung geschehenen Veräußerung der Erbpachtgefälle gesetzlich befugt sind, wegen der die Natur

einer Reallast an sich tragenden öffentlichen und Communal-Lasten einen Theil jener Erbpachtgefälle zu kürzen, können auf die im §. 3. verheißene Entschädigung keinen Anspruch machen, vielmehr hat es lediglich bei der eben gedachten ihnen zustehenden Kürzung sein Bewenden.

§. 5.

Die bestehende Eintheilung der Schaudeiche in Pfänder und der Deichbände in Vogteien und Sprengen ist aufgehoben, und tritt allgemein die Communiondeichung ein.

Die durch die Verordnung vom 19. März 1825 eingeführte Eintheilung der Herrschaft Jever in zwei Deichbände, den Wangerländischen und den Rustringischen, bleibt bis weiter beibehalten.

§. 6.

Die Kosten aller ordentlichen und außerordentlichen Arbeiten an den Schaudeichen, ihren Bermen und Berme-Dossirungen, den Mensen, Deichwegen und sonstigen Zubehörungen der Deiche, sowie alle übrige desfallsige baare Kosten, namentlich auch die Gehalte und Gebühren der Deichrichter, sollen von jetzt an aus der Deichbandscasse bestritten, die von den Deichinteressenten selbst zu beschaffenden Arbeiten und Lieferungen aber vom Deichbande nach Wüppen geleistet werden, und zwar nach Anleitung derjenigen Bestimmungen, welche für den Fall der Beihülfe zur Deicharbeit bereits im §. 4. der Verordnung vom 19. März 1825 gegeben sind.

§. 7.

Die im §. 6. gedachten ordentlichen und außerordentlichen Deichkosten sind nach den vorhandenen Bonitäts-Grasen-Registern, vorbehältlich deren Revision und ihrer Ergänzung nach Maßgabe dieses Gesetzes, in jedem der beiden Deichbände besonders zu erheben.

§. 8.

Die Regierung ist ermächtigt, auf etwaigen Antrag der Deichinteressenten die Communiondeichung anderweit als in den §§. 6 und 7 vorgeschrieben zu reguliren. Die jetzt vor-

handenen Schulden der beiden Deichbände sollen jedoch nach dem bisher bestandenen Concurrenzfuße abgetragen werden.

§. 9.

Die Kosten der Uferwerke sollen aus einer für beide Deichbände gemeinschaftlichen Uferbaucasse, welche an die Stelle der bisherigen s. g. Holzschlagungscasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten derselben tritt, bestritten und zu dem Ende nach den vorhandenen Bonitäts-Grasen-Registern, vorbehältlich deren Revision und ihrer Ergänzung nach Maßgabe dieses Gesetzes, über beide Deichbände vertheilt werden.

Zu den Uferwerken gehören alle ablaufende und Parallel-Werke, sie mögen von Busch, Holz oder Steinen angelegt sein oder werden, imgleichen die zum Nutzen des Deichs erforderlichen Wattbegrüppungen, bis weiter auch die Strohbemattungen der Aussenbermen und Berme-Dossirungen.

§. 10.

Der bisher von den Deichpfandinhabern zu den Kosten der Uferwerke vorab zu zahlen gewesene s. g. zehnte Pfennig soll für die Vergangenheit nur noch in soweit gehoben werden, als dessen Betrag bereits oberlich festgestellt ist.

§. 11.

Die Nutznießer der geistlichen und Schulländereien haben, was die ordentliche Deichlast angeht, ihre desfallsigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten, auch für Leistung der Natural-Arbeiten und Lieferungen selbst Sorge zu tragen, dagegen soll die außerordentliche Deichlast jener Ländereien, namentlich also auch der desfallsige Beitrag zu den Kosten der Uferwerke, von den Kirchen- beziehungsweise Schulgemeinden übernommen und geleistet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Nov. 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Decbr. 1846.) 58. Stück.

Inhalt:

№ 83.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Maskenbälle.

Oldenburg, 1846. Novbr. 23.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird zur Beschränkung öffentlicher Maskenbälle Folgendes bestimmt:

1) Maskenbälle dürfen in Wirthshäusern und Clublocalen, sei es mit allgemein gestattetem Zutritt oder für geschlossene Gesellschaften, nur mit jedesmal besonders dazu einzuholender Erlaubniß des Amts (Stadtmagistrats) gehalten werden;

2) Für die Erlaubniß ist vom Wirthe eine vom Amte (Stadtmagistrate) in jedem einzelnen Falle, je nach den örtlichen Verhältnissen so wie nach der Zahl und dem Stande der zu erwartenden Gäste, auf mindestens 10 ₰ und höchstens 50 ₰ festzusetzende Abgabe zu entrichten;

3) Diese Abgabe fällt der Armencasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Maskenball Statt findet.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Novbr. 23.

Mutzenbecher.

Starckerjan.

№ 84.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Errichtung eines Vereins der Schullehrer des Kreises Ovelgönne zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins.

Oldenburg, den 30. Novbr. 1846.

In Gemäßheit Höchster Resolution vom 14. November d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Schullehrer des Kreises Ovelgönne zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und in Betreff desselben gnädigst bestimmt haben:

1) daß der lediglich zur Unterstützung bei den Beerdigungskosten bestimmte Begräbniß-Gulden weder mit Arrest belegt noch zum Concurse gezogen werden dürfe;

2) daß der Verein die Freiheit von Stempelpapier und Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und Copialien, gleich den geistlichen und milden Fonds, zu genießen habe.

Oldenburg, aus dem Consistorium, den 30. Novb. 1846.

Böckel.

Bruch.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. Decbr. 1846.) 59. Stück.

Inhalt:

№ 85.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen.

Oldenburg, den 4. December 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Durch das Münzgesetz vom 10. Juli 1846 sind neue Vorschriften über die Geldsätze, welche die Zuständigkeit der Gerichte und die Strafbarkeit unerlaubter Handlungen be-

stimmen, nöthig geworden und verordnen Wir demnach wie folgt:

§. 1.

Die Zuständigkeit der Aemter und Magistrate für bürgerliche Rechtssachen wird, wo sie bis einschließlich 25 ₰ Gold geht, auf 30 ₰ Courant, wo sie bis einschließlich 50 ₰ Gold geht auf 60 ₰ Courant erhöhet, und haben die Landgerichte in solchen Sachen in zweiter und letzter Instanz zu erkennen.

§. 2.

Die Geldsätze, welche die Zulässigkeit der Appellation bestimmen, werden in gleicher Summengröße auf Courant gesetzt.

§. 3.

Ist der, die Zuständigkeit der Aemter und Magistrate für bürgerliche Rechtssachen oder die Zulässigkeit der Appellation bestimmende Werth des Gegenstandes in Golde angegeben, so ist letzteres, zur Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes oder der Appellations-Summe, nach dem Verhältniß von 8 zu 9 (also 1 ₰ Gold gleich 1 ₰ 9 gr. Courant) auf Courant zurückzuführen.

§. 4.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich einer vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes angestellten Klage, so wie der Zulässigkeit der Appellation gegen ein vor jenem Zeitpunkte gesprochenes Urtheil, sind die Geldsätze auf dieselbe Weise zu berechnen, wie vor dem 1. Oct. d. J., insofern nicht dieser Punct inzwischen auf andere Weise schlüssig erledigt ist.

§. 5.

Die sämmtlich auf Gold lautenden Geldsätze, welche in den Strafgesetzen die Strafe nach der Größe der entstandenen Verletzung bestimmen, werden nach dem Verhältniß von 5 zu 6 auf Courant gesetzt, so daß also an die Stelle von 5 ₰ Gold nun 6 ₰ Courant treten u. s. w.

§. 6.

Bei der Verwandlung der Geldstrafen (deren veränderter Betrag im §. 4 der, den §. 12 des Münzgesetzes betreffenden Cammer-Bekanntmachung vom 7. September 1846 festgesetzt ist) in Gefängniß, sollen 3 ₰ Courant einem Tage Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 7.

In Strafsachen finden die Vorschriften der §. §. 5 und 6 auch auf alle, früher begangenen, noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Uebertretungen Anwendung.

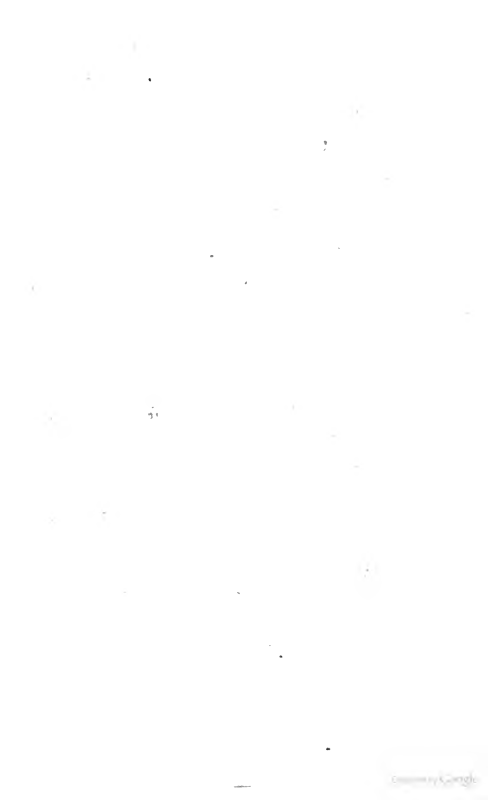
Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Dec. 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Decbr. 1846.) 60. Stück.

Inhalt:

№ 86.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung eines von der Wittwe des weil. Richters H. J. Bothe in Cloppenburg und dessen Kindern errichteten Familien-Fideicommisses.

Oldenburg, den 27. November 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:
daß Wir auf geschehenes Ansuchen der Kinder des weiland Landgerichts-Assessors Franz Bothe zu Cloppenburg Uns

bewogen finden, die nachstehende gesetzliche Anordnung wegen Aufhebung eines Fideicommisses zu erlassen:

Die von der Wittwe des weil. Richters Hinrich Joseph Bothe zu Cloppenburg, Eleonore geb. Buchholz und den hinterlassenen Kindern desselben laut einer gemeinschaftlichen Verfügung vom 23. November 1798 getroffene Anordnung, daß die folgenden zum Nachlaß des genannten Richters Bothe gehörigen Immobilien, nämlich:

Die in Cloppenburg belegene freie Wohnung mit dem Viehhause, Nebenhause, Platz, Garten, der dahinter belegenen kleinen Wiese, der sogenannten Mackenwiese und dem kleinen Koppeltheile, die Bleiche und der Piskengarten, das sogenannte Gut Lankum mit Demjenigen, was von der Wenken Kötterei demselben einverleibt, mit allen darauf befindlichen und dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Wiesen und Hölzungen, welche dem weiland Landgerichts-Assessor Franz Bothe übertragen worden, zum Besten der Descendenz des letzteren mit einem beständigen Fideicommiß nach gewissen näheren Bestimmungen belegt sein sollten, wird hiemit dergestalt aufgehoben, daß die vorgedachten Immobilien sammt den seit der Fideicommißstiftung denselben zugewiesenen Gemeinheitsantheilen von jetzt an vom Fideicommisse befreiet sind und darüber von dem mit dem Ableben des weiland Landgerichts-Assessors Franz Bothe zur Succession in das Fideicommiß berufenen ältesten Sohne desselben wie über freies Allodialvermögen disponirt werden kann, wobei jedoch den übrigen Kindern des weiland Landgerichts-Assessors Franz Bothe, die durch den letzten Successionsfall begründeten Abfindungsansprüche vorbehalten bleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Nov. 1816.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.



№ 87.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der im §. 31 der Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 enthaltenen Bestimmung wegen Bestrafung der Widersetzung gegen die Landdragoner.

Oldenburg, den 11. Decbr. 1846.

Nachdem mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 24. Octbr. d. J. (Gesetzblatt Band XI. Stück 54.) unter Aufhebung der Artikel 322 und 439, so wie zur Ergänzung des Artikels 321 des Strafgesetzbuchs, Neue Bestimmungen in Betreff des Verbrechens und des Vergehens der Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener, obrigkeitlich beorderte Militair-Mannschaft und obrigkeitlich zugezogene Personen erlassen sind tritt der auf dem früheren Inhalte der genannten Artikel des Strafgesetzbuchs beruhende Schluß des §. 31 der Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 jetzt wieder außer Kraft, und kommen dagegen die erwähnten Neuen Bestimmungen vom 24. October d. J. auch bei Widersetzungen gegen die Landdragoner in Anwendung.

Solches wird, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 11. Decbr. 1846.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 88.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Abzugssteuer in Beziehung auf das Kaiserthum Brasilien.

Oldenburg, den 19. Decbr. 1846.

Nachdem durch amtliche Erklärung des hier beglaubigten Kaiserlich Brasilianischen Geschäftsträgers fest-

gestellt ist, daß im Kaiserthum Brasilien nach den dortigen Gesetzen eine Abzugssteuer nicht besteht, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu befehlen geruhet, daß, so lange diese Gesetze im Kaiserthum Brasilien geltend bleiben, in Beziehung auf dieses auch im Großherzogthum Oldenburg keine Abzugssteuer entrichtet werden soll, und findet daher die Erhebung dieser Steuer rücksichtlich des Kaiserthums Brasilien bis zu anderweitiger Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht ferner statt. Solches wird hiemit zur Nachachtung Aller die es angeht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 19. Decbr. 1846.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 2. Januar 1847.) 61. Stück.

Inhalt:

№ 89.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Getraide und Hülsenfrüchte.

Oldenburg, 1846. Decbr. 28.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung die Aufhebung der Eingangsabgabe für Rocken, welche vermittelst der Bekanntmachung vom 19. October d. J. bis zum Ablaufe des Monats März des nächsten Jahrs 1847 angeordnet worden, nunmehr bis zum 1. August 1847 erstreckt und mit dieser Fristerweiterung auf alle Getraidearten und auf Hülsenfrüchte — Tarif der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben Pos. 22 lit. a nr. 1. 2. 3. 4. — ausgedehnt ist.

Auch ist die Cammer bis weiter ermächtigt, die Eingangsabgabe für Mehl — Tarif Pos. 22 lit. b. nr. 2 — da zu ermäßigen und den Umständen nach auch ganz zu er-

lassen, wo ein desfallsiges Bedürfniß vorhanden oder zu besorgen ist, insbesondere nicht nur, wo und so weit es nöthig erscheint, den kleinen Verkehr mit Mehl bis zu einem Centner ganz frei von der Eingangsabgabe zu geben, sondern auch für einzelne größere Mehltransporte, welche von Behörden oder von unter deren Schutze stehenden Wohlthätigkeitsvereinen behuf Versorgung der Bedürftigen eingeführt werden, die Eingangsabgabe zu erlassen; und es sind desfallsige Gesuche und Anträge also an die Cammer zu richten.

Oldenburg, 1846. Decbr. 28.

Cammer, Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1847.) 62. Stück.

Inhalt:

№ 90.

Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betreffend die Aufhebung des §. 30. Absatz 2. des Regulativs der Consistorial-Deputation vom 7. Februar 1834, über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever.

Jever, Januar 8. 1847.

Die Vorschriften im §. 30. Absatz 2. des Regulativs der Consistorial-Deputation vom 7. Februar 1834, über die

Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever werden mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit aufgehoben, und wird statt derselben Folgendes bestimmt:

1. Dem Kirchen-Rechnungsführer ist es, auch wenn er Jurat ist, überlassen, die von ihm abzulegende Kirchenrechnung entweder selbst anzufertigen, oder durch einen von ihm beliebig auszuwählenden Rechnungsverständigen anfertigen zu lassen.
2. Der rechnungsführende Kirchjurat ist für die Richtigkeit der Rechnung und für die gehörige Aufstellung derselben nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.
3. Der rechnungsführende Kirchjurat hat vor dem 1. Juli jedes Jahrs seine Rechnung nebst einer Abschrift und den Belegen, dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Juraten durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Jever aus der Consistorial-Deputation, Janr. 8. 1847.

Tenge.

Ziegfeld.

№ 91.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Declaration der §. §. 7 und 11, der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Novbr. 1839, die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betreffend, hinsichtlich der Atenser Grodenländereien.

Oldenburg, 1847. Januar 19.

Auf Antrag der Besitzer der im Stad- und Butjadinger Deichbande belegenen Atenser-Grodenländereien wird, mit

Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Erläuterung der §.§. 7 und 11. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Nov. 1839, betreffend die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten, hiedurch ausgesprochen, daß die Atenser-Grodenländereien, gleich wie dieselben vor dem Jahre 1839 zu einem Beitrage zu den Kosten der Eckwarder Steindeiche nicht herangezogen sind und an dem dieses Gegenstandes wegen zwischen den pflichtigen Eingesessenen der vier Marschvogteien und den pflichtigen Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes obschwebenden Rechtsstreite bisher nicht Theil genommen haben, so auch ferner von einem Beitrage zu den vor dem 1. Januar 1839 aufgewendeten Kosten der Eckwarder Steindeiche, und von jedem Beitrage zu den Kosten jenes Rechtsstreits, befreit sein und bleiben sollen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Januar 19.

Mutzenbecher.

Steche.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 2. Februar 1847.) 63. Stück.

Inhalt:

№ 92.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines Lastgeldes und einer Gewerbesteuer in der Herrschaft Varel.

Oldenburg, 1847. Januar 30.

Zur Deckung der Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Vareler Schleuse, soweit diese Kosten von der Ortsgemeinde des Fleckens Varel zu tragen sind, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Einführung

1) eines Lastgeldes für Schiffe und für Waaren,

2) einer Gewerbesteuer

in der Herrschaft Varel zu genehmigen geruhet.

In Gemäßheit der desfälligen Anträge des Ortsausschusses des Fleckens Varel, wird, mit Höchster Genehmigung, in Betreff dieser Abgaben hiedurch Folgendes verordnet:

1.

Als Gewerbesteuer sind bis zur erfolgenden Wiederabtragung einer, zu den Baukosten der Schleuse für den Ort Varel bis zur Summe von 8000 Thaler in Golde genehmigten Anleihe nebst Zinsen, alljährlich dreihundert Thaler in

Solde beizubringen und haben dazu diejenigen Gewerbetreibenden in der Herrschaft Varel, die an Erwerb mit 100 Thaler und darüber zur Armensteuer angesetzt sind, nach Maßgabe der Bedeutendheit ihres Gewerbes beizutragen.

2.

Die Repartition der Gewerbesteuer geschieht von sachkundigen Männern, welche der Ortsausschuß des Fleckens Varel zu erwählen und das Amt Varel eidlich zu verpflichten hat.

Ueber Reclamationen in Betreff der Ansätze entscheidet das Amt mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

3.

Diese Gewerbesteuer wird wieder aufgehoben, sobald die Wiederabtragung des vorgedachten Anleihe-Capitals nebst Zinsen, zu dessen Tilgung sie mit einem Theile des Lastgeldes bestimmt ist, erfolgt sein wird. Bis dahin bleibt aber eine Erhöhung oder Minderung dieser Abgabe je nach dem zu ebengedachtem Zweck sich ergebenden Bedürfnisse vorbehalten.

4.

Das Lastgeld ist

I. für Schiffe, welche durch die Vareler Schleuse ein- oder ausgehen,

II. für Waaren, die innerhalb des Bezirks der Herrschaft Varel Jade- oder See-wärts ein- oder ausgehen,

zu erlegen, und zwar bis weiter nach dem Tarife, welcher dieser Verordnung beigefügt ist.

5.

Auch in Betreff des Lastgeldes für Schiffe und Waaren bleibt eine Erhöhung und Minderung je nach Bedürfniß in Bezug auf die obigen noch davon zu bestreitenden Ausgaben vorbehalten.

6.

Das Lastgeld für Schiffe ist nach deren Größe, in Rockenlasten zu 4000 Pfund, und eine Commerzlast zu 1½ Rockenlasten angenommen, zu erlegen.

7.

Ueber die Größe eines Schiffes, für welches das Lastgeld zu erlegen ist, geben die Schiffspapiere die Norm. Bei Ermangelung derselben gilt die Schätzung eines vom Erheber des Lastgeldes hiezu zu berufenden Sachverständigen, wesfalls das Amt Varel nöthigenfalls das Nähere kostenfrei zu reguliren hat, und welcher für seine Mühwaltung von dem betreffenden Schiffer zu entschädigen ist.

8.

Hinsichtlich der Waaren ist in dem hier beigefügten Tarif bei jeder Waare bemerkt worden, welche Quantität derselben eine Last ausmacht.

9.

Beträgt die Quantität der Waare, wofür das Lastgeld zu erlegen ist, keine Last, so ist diese Abgabe nach Verhältniß zu berechnen und zu entrichten, für einzelne Collis jedoch nicht unter einem Groten.

10.

Wenn zufolge des Tarifs der Werth der Waare das Lastgeld normirt, so entscheidet bei etwa vorkommenden Differenzen über den Werth die desfällige Angabe des Waarenmaklers in Varel.

11.

Für Waaren, die mit demselben Schiffe, ohne ausgeladen zu sein, wieder ausgehen, ist kein Lastgeld zu entrichten.

12.

Das Lastgeld ist fällig:

für Schiffe:

sobald dieselben im Hafen oder im Binnentiefe zwischen dem Hafen und der Schleuse angelegt sind;

für Waaren:

sobald dieselben beim Steueramte zum Ein- oder zum Ausgang declarirt sind.

13.

Wegen der Hebestelle und des Erhebers des Lastgeldes ergeht die Bekanntmachung vom Amte Varel.

14.

Defraudationen des Lastgeldes werden mit einer Brüche von 5 bis 25 Thaler Gold bestraft.

Ueber diese, sowie über alle andere rücksichtlich der Bezahlung und Erhebung des Lastgeldes etwa vorkommende Zweifel und Streitigkeiten hat das Amt Varel, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu erkennen.

15.

Die sonstigen Schiffs-Abgaben an Kaye-, Baaken- und Winterlage-Geld bleiben unverändert.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Januar 30.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Tarif des Lastgeldes,

I.

für Schiffe, welche durch die Vareler Schleuse ein oder ausgehen,

II.

für Waaren, die innerhalb des Bezirks der Herrschaft Varel Jade- oder See-wärts ein oder ausgehen.

	Die Größe nach Rockenlasten für jede Last Courant Grote.
I. für Schiffe	
1) für Fluß-Schiffe, solche, die nur die Jade befahren	4.
2) für Küsten-Schiffe, solche, die von den Häfen an und zwischen Ems und Elbe kommen oder dahin ausgehen	5½.
3) für Seeschiffe, solche, die von entfernteren, als den unter 2 bezeichneten Häfen kommen oder dahin ausgehen	11.
II. für Waaren.	
In der ersten Classe	7½.

Hieher gehören:

Steinkohlen, Guß- und Roheisen, Borke, Knochen, Kreide } die Last zu 4000 Pfund.

Muschelkalk und Muscheln, Hafer, Holzwaaren, Grauwerk u.s.g. Steentjes } die Last zu 141 Schffl. / 80 Cubikf. / 1 Last.

Steinkalk, 8 Tüber oder Fäßer 1 Last.

für jede Last Courant Grote.

Ziegelsteine } 1000 Stück 1 Last.
Dachziegel }
Schlengen-Material }
Heu }
Stroh }
Dünger } zwei Fuder 1 Last.
Erde, jeder Art }
Torf }
Feldsteine
Sonstige Waare,
deren Werth die hundert Pfund einen
Thaler Gold nicht übersteigt.

In der zweiten Classe . . . . 11½.

Hieher gehören:

Waizen }
Rocken }
Gerste }
Bohnen } die Last zu 144
Buchwaizen } Scheffel.
Rappsaat }
Erbsen }
Schlag-Leinsaamen
Salz, 24 Säcke oder 12 Tonnen 1 Last.
Säe-Leinsaamen } 12 Tonnen 1 Last.
Hanf-Saamen }
Rapp- und Leinsaat-Kuchen, 2000
Stück 1 Last.

Thran }
Theer } 12 Tonnen oder 4 Quardele
Pech } 1 Last.
Oel }

Heeringe } 12 Tonnen oder 24 Fäßel
Sardellen } 1 Last.
Anchovis }

	für jede Last Courant Grote.
Schinken Speck Harz Syrup Roh-Zucker Reiß Amidam Mehl Graupen Farbewaaren, ordinaire Rosinen Korinthen Pflaumen Pottasche Soda Waid-Asche Taback, roher Seife, weiße, ordinaire und schwarze	die Last zu 1000 Pfund.

Sonstige Waare,
deren Werth die hundert Pfund bis zehn Thaler Gold einschließlich beträgt.

In der dritten Classe . . . . 22.

Hierher gehören:

Baumwolle Kaffee Zucker, Candis und Melis Taback, fabricirter	die Last zu 1000 Pfund.
Wein Spirituosen	acht Oxhoft 1 Last.

Sonstige Waare,
deren Werth die hundert Pfund bis zwanzig Thaler Gold einschließlich beträgt.

	für jede Last Courant Grote.
In der vierten Classe	29.

Hieher gehören:

Thee
Gewürze
Indigo
Cochenille
Apothekerwaaren
Twiste
Manufacturen
} die Last zu 4000 Pfd.

Sonstige Waare,
deren Werth die hundert Pfund zwanzig Thaler Gold übersteigt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Febr. 1817.) 64. Stück.

Inhalt:

№ 93.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Mehl.
Oldenburg, 1847. Februar 13.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, nach der am 28. December v. J. bereits geschehenen Aufhebung der Eingangsabgabe für alle Getreidearten und Hülsenfrüchte bis zum 1. August d. J., nunmehr ebenfalls die Eingangsabgabe für aus Getreide aller Arten verfertigtes Mehl bis zum 1. August d. J. aufgehoben ist.

Oldenburg, 1847. Februar 13.

Cammer, Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Ruhstrat.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. April 1847.) 65. Stück.

Inhalt:

№ 94.

Landesherrliche Verordnung wegen des Beitritts für das Herzogthum Oldenburg zu dem zwischen Hannover und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 10. Juni 1846.

Oldenburg, den 24. März 1847.

Wir **Paul Friedrich August,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir beschlossen haben dem mit Unserer Zustimmung zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und den Vereinigten Staaten von Amerika zu Hannover am 10. Juni 1846 abgeschlossenen Schifffahrts- und

Handelsvertrage für Unser mit dem Königreiche Hannover zu einem Steuervereine verbundenes Herzogthum Oldenburg beizutreten, und Wir zu diesem Ende, nach der im Artikel 12. des besagten Schifffahrts- und Handelsvertrages getroffenen Vorkehrung, bereits durch Unsern Bevollmächtigten eine desfallsige Erklärung gegen eine gleichlautende Erklärung des Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika haben abgeben lassen, so bringen Wir den Inhalt dieses Vertrages im deutschen und englischen Urtexte hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen Allen und Jedem die es angeht, die darin enthaltenen Bestimmungen, als seien dieselben unmittelbar zwischen Uns und den Vereinigten Staa-

---

Seine Majestät der König von Hannover und die Vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunsche beseelt, die Privilegien Ihrer Schifffahrt auf die Grundlage der ausgedehntesten Liberalität zu stellen, und auch sonst jede Aufmunterung und Erleichterung zu gewähren, um den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, haben beschlossen, die zwischen denselben zu beobachtenden Regeln durch einen Handels- und Schifffahrtsvertrag definitiv festzusetzen.

Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Hannover mit Vollmacht versehen:

Allerhöchst-Ihren Geheimenrath, den Freiherrn Georg Friedrich von Falcke, Großkreuz des Königlichen Guelphen-Ordens,

und hat der Präsident der Vereinigten Staaten gleiche Vollmacht ertheilt:

dem Special-Agenten derselben bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover, A. Dudley Mann,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel

ten von Amerika verabredet, soweit dieselben sich auf Unser Herzogthum Oldenburg beziehen können, zu beobachten und in Ausführung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1847.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

His Majesty the King of Hanover and the United States of America, equally animated with a desire of placing the privileges of their navigation on a basis of the most extended liberality, and of affording, otherwise, every encouragement and facility, for increasing the commercial intercourse between their respective States, have resolved to settle in a definitive manner the rules, which shall be observed between the one and the other, by means of a treaty of Navigation and Commerce:

For which purpose His Majesty the King of Hanover has conferred full powers on the Baron George Frederick de Falcke of His privy Council, Knight Grand-Cross of the Royal Guelphick Order, and the President of the United States has furnished with the like full powers A. Dudley Mann, their special Agent to His Majesty the King of Hanover, who, after exchanging their full powers found in good and due form, have concluded and signed, subject to ratification, the following articles.

mit dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Vereinigten Staaten in deren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen des Königreichs Hannover soll eingeführt werden dürfen, und daß keine höhere oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Vereinigten Staaten oder in einem Hannoverschen Schiffe geschehen, gehoben werden soll. In gleicher Weise soll jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche je zur Zeit in das Königreich Hannover in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höhere oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in den Schiffen des andern Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und die nämlichen Abgaben, Vergütungen und Rückzahlungen sollen gehoben und bewilligt werden, es mag die derartige Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen; auch sollen keine höhere oder andere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils den Schiffen des andern Theils auferlegt werden, als welche in denselben Häfen von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind oder sein werden.

Es wird ferner vereinbart, daß kein höherer oder anderer Zoll zu Brunshausen oder Stade an der Elbe von dem

Art. 1.

The High Contracting Parties agree, that whatever kind of produce, manufacture or merchandise of any foreign country can be, from time to time, lawfully imported into the United States in their own vessels, may also be imported in vessels of the Kingdom of Hanover, and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in a vessel of the United States or in a Hanoverian vessel. And in like manner, whatever kind of produce, manufacture or merchandise of any foreign country can be, from time to time, lawfully imported into the Kingdom of Hanover in its own vessels, may also be imported in vessels of the United States; and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in vessels of the one party or the other.

Whatever may be lawfully exported or re-exported by one party in its own vessels to any foreign country, may in like manner be exported or re-exported in the vessels of the other. And the same duties, bounties and drawbacks shall be collected and allowed, whether such exportation or re-exportation be made in vessels of the one party or the other.

Nor shall higher or other charges of any kind be imposed in the ports of the one party on vessels of the other, than are or shall be payable in the same ports by national vessels.

And further it is agreed that no higher or other toll shall be levied or collected at Brunshausen or Stade on

Tonnengehalte oder den Ladungen von Schiffen der Vereinigten Staaten erhoben werden soll, als von dem Tonnengehalte und den Ladungen von Schiffen des Königreichs Hannover erhoben wird, und daß die Schiffe der Vereinigten Staaten keinen Lasten, Aufenthalt oder sonstigen Unannehmlichkeiten von den Hannoverschen Behörden bei der Vorbeifahrt an dem obengenannten Orte unterworfen werden sollen, wovon die Schiffe des Königreichs Hannover befreit sind oder werden.

Art. 2.

Der vorhergehende Artikel ist nicht anwendbar auf den Küstenhandel und die Küstenfahrt der hohen contrahirenden Theile, welche beiderseits ihren eigenen Unterthanen oder Bürgern ausschließlich vorbehalten werden.

Art. 3.

Von keinem der contrahirenden Theile, noch von in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Corporationen oder Agenten soll, bei dem Ankauf irgend eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels, wegen oder bezüglich der Nationalität des Schiffes, in welchem ein solcher Artikel eingeführt worden, es mag dem einen oder dem andern Theile angehören, ein Vorrecht noch Vorzug gegeben werden.

Art. 4.

Das alte und barbarische Strandrecht soll rücksichtlich des den Unterthanen oder Bürgern der hohen contrahirenden Theile gehörenden Eigenthums gänzlich aufgehoben bleiben.

Wenn ein Schiff des einen Theils an den Küsten oder innerhalb der Besitzungen des andern Theils Schiffbruch erlitten hat, gestrandet oder sonst beschädigt ist, so sollen die respectiven Bürger oder Unterthanen, sowohl für sich als für ihre Schiffe und Sachen, den nämlichen Beistand erhalten, welcher den Einwohnern des Landes, wo der Unfall sich ereignet, gebührt haben würde.

the river Elbe, upon the tonnage or cargoes of vessels of the United States, than is levied and collected upon the tonnage and cargoes of vessels of the Kingdom of Hanover, and the vessels of the United States shall be subjected to no charges, detention or other inconvenience by the Hanoverian authorities in passing the above mentioned place, from which vessels of the Kingdom of Hanover are or shall be exempt.

Art. 2.

The preceding article is not applicable to the coasting trade and navigation of the High Contracting Parties, which are respectively reserved by each exclusively to its own subjects or citizens.

Art. 3.

No priority or preference shall be given by either of the Contracting Parties, nor by any company, corporation or agent acting on their behalf, or under their authority, in the purchase of any article of commerce lawfully imported, on account of or in reference to the national character of the vessel, whether it be of the one Party or of the other, in which such article was imported.

Art. 4.

The ancient and barbarous right to wrecks of the sea shall remain entirely abolished with respect to the property belonging to the subjects or citizens of the High Contracting Parties.

When any vessel of either Party shall be wrecked, stranded or otherwise damaged on the coasts, or within the dominions of the other, their respective citizens or subjects shall receive, as well for themselves as for their vessels and effects, the same assistance which would be due to the inhabitants of the country, where the accident happens.

Dieselben sollen gehalten sein, die nämlichen Abgaben und Bergelöhne zu entrichten, welche die besagten Einwohner in einem gleichen Falle zu zahlen schuldig wären.

Wenn die Ausbesserungs-Arbeiten erforderlich machen, daß die Ladung ganz oder zum Theil gelöscht werde, so sollen sie von demjenigen, was sie wieder einladen und wegführen, keine Zollabgaben, Auflagen oder Gebühren zahlen, außer solchen, welche in gleichem Falle von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind.

Es versteht sich jedoch, daß wenn, während das Schiff ausgebessert wird, die Ladung gelöscht und in einer Niederlage für unversteuerte Güter aufbewahrt wird, die Ladung denjenigen Abgaben und Gebühren unterliegen soll, welche den Inhabern solcher Niederlagen gesetzlich zukommen.

Art. 5.

Die durch gegenwärtigen Vertrag den respectiven Schiffen der hohen contrahirenden Theile zugesicherten Privilegien sollen sich nur auf solche Schiffe erstrecken, welche innerhalb ihrer respectiven Gebiete erbauet, oder gesetzlich als Kriegsbeute condemnirt oder wegen Bruchs der Municipalgesetze des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile für confiscirt erklärt sind, und welche ihren Unterthanen oder Bürgern ganz gehören.

Es wird ferner stipulirt, daß Schiffe des Königreichs Hannover ihre Mannschaften aus allen Staaten des Deutschen Bundes wählen dürfen, sofern nur der Capitain eines jeden Schiffes Unterthan des Königreichs Hannover ist.

Art. 6.

Es sollen keine höhere oder andere Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbsfleißes des Königreichs Hannover oder seiner Fischereien sind, und keine höhere oder andere Abgaben auf die Einfuhr in das Königreich Hannover von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes der Vereinigten Staaten und ihrer Fischereien

They shall be liable to pay the same charges and dues of salvage, as the said inhabitants would be liable to pay in a like case.

If the operations of repair shall require, that the whole, or any part of the cargo be unloaded, they shall pay no duties of custom, charges or fees, on the part which they shall reload and carry away, except such as are payable in the like case by national vessels.

It is nevertheless understood, that if, whilst the vessel is under repair, the cargo shall be unloaden, and kept in a place of deposite destined to receive goods, the duties on which have not been paid, the cargo shall be liable to the charges and fees lawfully due to the keepers of such warehouses.

Art. 5.

The privileges secured by the present treaty to the respective vessels of de High Contracting Parties, shall only extend to such as are built within their respective territories, or lawfully condemned as prize of war, or adjudged to be forfeited for a breach of the municipal laws of either of the High Contracting Partica, and belonging wholly to their subjects or citizens. — It is further stipulated, that vessels of the Kingdom of Hanover may select their crews from any of the states of the Germanic Confederation, provided that the master of each be a subject of the Kingdom of Hanover.

Art. 6.

No higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States of any articles, the growth, produce or manufacture of the Kingdom of Hanover, or of its fisheries, and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the Kingdom of Hanover of any articles, the growth, produce and manufacture of the United States and of their fisheries, than are or

sind, gelegt werden, als von den gleichen Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes irgend eines andern fremden Landes oder seiner Fischereien sind, zu entrichten sind oder sein werden.

Es sollen keine höhere oder andere Abgaben und Abgiften in den Vereinigten Staaten auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach dem Königreiche Hannover, noch in Hannover auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Artikel nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind oder sein werden.

Es soll auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels, welcher Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes des Königreichs Hannover oder seiner Fischereien, oder der Vereinigten Staaten oder ihrer Fischereien ist, aus oder nach den Häfen des besagten Königreichs oder der besagten Vereinigten Staaten, kein Verbot gelegt werden, welches nicht ebenfalls auf alle anderen Mächte und Staaten sich erstreckt.

Art. 7.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Ansehung der Schifffahrt und der Zollabgaben keine besondere Begünstigung zu verleihen, die nicht sofort auch dem andern Theile zu Gute kommt, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschehen war.

Art. 8.

Um durch alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu vermehren, versteht das Königreich Hannover hiermit sich dazu, die Eingangs-Abgabe von roher Baumwolle abzuschaffen und auch die bestehenden Durchgangs-Abgaben von Tabacksblättern und Stengeln in Hogsheads oder Fässern, roher Baumwolle in Ballen oder Säcken,

shall be payable on the like articles being the growth, produce or manufacture of any other foreign country or of its fisheries.

No higher or other duties and charges shall be imposed in the United States on the exportation of any articles to the Kingdom of Hanover, or in Hanover on the exportation of any articles to the United States, than such as are or shall be payable on the exportation of the like articles to any other foreign country.

No prohibition shall be imposed on the importation or exportation of any articles, the growth, produce or manufacture of the Kingdom of Hanover or of its fisheries, or of the United States or their fisheries, from or to the ports of said Kingdom or of the said United States, which shall not equally extend to all other powers and state

Art. 7.

The High Contracting Parties engage mutually not to grant any particular favour to other nations in respect of navigation and duties of customs, which shall not immediately become common to the Other Party, who shall enjoy the same freely, if the concession was freely made, or on allowing a compensation as near as possible, if the concession was conditional.

Art. 8.

In order to augment by all the means, at its bestowal, the commercial relations between the United States and Germany, the Kingdom of Hanover hereby agrees to abolish the import duty on raw cotton, and also to abolish the existing transit duties upon leaves, stems and strips of Tobacco, in hogsheads or casks, raw cotton in bales or

Wallfischthran in Fässern oder Tonnen und Reiß in Tierces oder halben Tierces aufzuheben.

Ferner verpflichtet sich das Königreich Hannover, keine Weserzölle von den vorerwähnten Artikeln zu erheben, welche nach Häfen oder anderen Plätzen innerhalb seines Gebiets an der Weser bestimmt sind oder daselbst gelandet werden, und will außerdem, wenn die an besagten Fluß grenzenden Staaten zu irgend einer Zeit früher oder später sich dazu verstehen, die Abgaben, welche sie von besagten, nach Häfen oder andern Plätzen innerhalb des Hannoverschen Gebiets bestimmten Artikeln erheben, abzuschaffen, dann das Königreich Hannover bereitwillig die Weserzölle für dieselben nach den Häfen und Plätzen in solchen Staaten bestimmten Artikel aufheben.

Es versteht sich jedoch, daß die vorbesagten Stipulationen nicht so anzusehen sein sollen, als verböten sie von den besagten Artikeln eine Abgift zu erheben, welche hinreicht zu Bestreitung der Unkosten wegen Aufrechthaltung der Anordnungen in Betreff von Transitgütern. In keinem Falle soll jedoch die derartige Abgift den Betrag von Acht Pfennigen Hannoversches Geld (zwei Cents in dem Gelde der Vereinigten Staaten) für einhundert Pfund Hannoversches Gewicht (einhundert und vier Pfund Gewicht der Vereinigten Staaten) übersteigen.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen einander die Befugniß zu, jeder in den Häfen des andern, selbst bestellte Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten und Vice-Handels-Agenten zu unterhalten, welche die nämlichen Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigtsten Nationen genießen sollen; wenn jedoch der eine oder der andere der genannten Consuln Handel treiben will, so sollen dieselben den nämlichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, welchen Privatpersonen ihrer Nation in demselben Orte unterliegen.

bags, whale oil in casks or barrels, and rice in tierces or half tierces.

And further the Kingdom of Hanover obligates itself to levy no Weser-tolls on the afore mentioned articles, which are destined for, or landed in ports or other places, within its territory on the Weser; and it moreover agrees that, if the States bordering upon said river shall consent, at any time, however soon, to abolish the duties which they levy and collect upon said articles destined for ports or other places within de Hanoverian territory, the Kingdom of Hanover will readily abolish the Weser-tolls upon the same articles destined for ports and places in such States.

It being undertood however, that the afore said stipulations shall not be deemed to prohibit the levying upon the said articles a tax sufficient for defraying the expense of maintaining the regulation respecting transit goods. But in no case shall such tax exceed Eight Pfennigs Hanoverian currency (two Cents United States currency) for one hundred Pounds Hanoverian weight (one hundred and four Pounds United States weight.)

Art. 9.

The High Contracting Parties grant to Each other the liberty of having, Each in the ports of the other, Consuls, vice-consuls, commercial-agents and vice-commercial-agents of their own appointment, who shall enjoy the same privileges and powers, as those of the most favoured nations; but if any of the said Consuls shall carry on trade, they shall be subjected to the same laws and usages to which private individuals of their nation are subjected in the same place.

Die Consuln, Vice-Consuln, Handels- und Vice-Handels-Agenten sollen das Recht haben, als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitains und Mannschaften der Schiffe der Nationen, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitains die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten deren Beistand zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

Die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten und Vice-Handels-Agenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden zu Aufsuchung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter und Beamten zu wenden und die besagten Deserteurs schriftlich zu reclamiren, indem sie durch Beibringung der Schiffsregister, der Musterrollen der Mannschaften oder anderer amtlicher Urkunden darthun, daß jene Individuen zu den Mannschaften gehörten, und wenn diese Reclamation also begründet ist, so soll die Auslieferung nicht versagt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs festgenommen sind, so sollen sie zur Verfügung der besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten gestellt werden und können sie, auf Requisition und Kosten Derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um auf die Schiffe, zu welchen sie gehören, oder auf andere desselben Landes gesandt zu werden. Wenn

The Consuls, vice-consuls, commercial- and vice-commercial-agents shall have the right, as such, to sit as judges and arbitrators in such differences, as may arise between the masters and crews of the vessels belonging to the nation, whose interests are committed to their charge, without the interference of the local authorities, unless the conduct of the crews or of the Captain should disturb the order or tranquillity of the country; or the said consuls, vice-consuls, commercial-agents or vice-commercial-agents should require their assistance to cause their decisions to be carried into effect or supported.

It is however understood, that this specious of judgment or arbitration shall not deprive the contending parties of the right they have to resort on their return, to the judicial authority of their own country.

The said Consuls, vice-consuls, commercial-agents and vice-commercial-agents are authorized to require the assistance of the local authorities for the search, arrest and imprisonment of the deserters from the ships of war and merchant vessels of their country.

For this purpose they shall apply to the competent tribunals, judges and officers, and shall, in writing, demand said deserters, proving by the exhibition of the registers of the vessels, the muster-rolls of the crews, or by any other official documents, that such individuals formed part of the crews, and on this claim being thus substantiated, the surrender shall not be refused.

Such deserters, when arrested, shall be placed at the disposal of the said Consuls, vice-consuls, commercial-agents or vice-commercial-agents and may be confined in the public prisons, at the request and cost of those who shall claim them, in order, to be sent to the vessels to which they belong, or to others of the same country. But if not sent back within three months from the day of their arrest,

sie aber binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden. Wenn jedoch befunden werden sollte, daß der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Gericht, vor welchem seine Sache anhängig ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 10.

Den Unterthanen und Bürgern der hohen contrahirenden Theile soll erlaubt sein, in allen Theilen der besagten Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, um ihren Geschäften nachzugehen und auch Häuser und Speicher behuf ihres Handels zu miethen und inne zu haben, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Gesetzen in Betreff des Rechts zu wohnen und zu handeln sich unterwerfen.

So lange sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachkommen, sollen sie die Freiheit haben, ihre Geschäfte in allen der Botmäßigkeit eines jeden Theils unterworfenen Gebieten, sowohl in Ansehung der Consignation und des Verkaufs ihrer Waaren en gros oder en détail, als hinsichtlich der Beladung, Ausladung und Absendung ihrer Schiffe selbst wahrzunehmen oder aber nach Belieben Agenten und Makler zu gebrauchen, indem sie in allen diesen Fällen wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, zu behandeln sein sollen, wobei es sich jedoch versteht, daß sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung von Verkäufen en gros oder en détail unterworfen bleiben sollen.

Sie sollen in ihren Proceßsachen freien Zutritt zu den Gerichten in gleichem Maaße, wie den eingeborenen Bürgern oder Unterthanen nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zusteht, haben, und zu diesem Zwecke für die Vertheidigung ihrer Rechte Advocaten, Procuratoren und andere Agenten nach Gutbefinden gebrauchen dürfen.

they shall be set at liberty and shall not be again arrested for the same cause. However if the deserter shall be found to have committed any crime or offence, his surrender may be delayed until the tribunal, before which his case shall be pending, shall have pronounced its sentence, and such sentence shall have been carried into effect.

Art. 10.

The subjects and citizens of the High Contracting Parties shall be permitted to sojourn and reside in all parts whatsoever of the said territories in order to attend to their affairs, and also to hire and occupy houses and warehouses for the purposes of their commerce, provided they submit to the laws, as well general as special, relative to the right of residing and trading.

Whilst they conform to the laws and regulations in force, they shall be at liberty to manage themselves their own business in all the territories subject to the jurisdiction of Each Party, as well in respect to the consignment and sale of their goods, by wholesale or retail, as with respect to the loading, unloading and sending off their ships, or to employ such agents and brokers as they may deem proper, they being, in all these cases to be treated as the citizens or subjects of the country in which they reside, it being nevertheless understood, that they shall remain subject to the said laws and regulations also in respect to sales by wholesale or retail.

They shall have free access to the tribunals of justice in their litigious affairs on the same terms, which are granted by the law and usage of country to native citizens or subjects, for which purpose they may employ in defence of their rights, such advocates, attornies and other agents as they may judge proper.

Die Bürger oder Unterthanen jedes Theils sollen die Befugniß haben, über ihr persönliches Eigenthum innerhalb der Gerichtsbarkeit des Andern durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen.

Wenn ihre Erben Bürger oder Unterthanen des andern contrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen durch Testament oder ab intestato nachfolgen.

Sie können davon selbst oder durch für sie handelnde Andere nach ihrem Willen Besitz nehmen und darüber verfügen, indem sie nur diejenige Abgift entrichten, welche die Einwohner des Landes, in welchem das besagte Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen zu bezahlen verbunden sein werden.

Im Fall der Abwesenheit der Erben soll für das besagte Vermögen bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer Maßregeln zu Empfangnahme desselben treffen kann, die nämliche Sorge getroffen werden, welche für das Vermögen eines Eingebornen in gleichem Falle getragen werden würde.

Wenn zwischen verschiedenen Prätendenten Streit darüber entstehen sollte, wem von ihnen das besagte Vermögen gehöre, so soll selbiger nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, worin selbiges sich befindet, definitiv entschieden werden.

Wo bei dem Ableben einer innerhalb der Gebiete des einen Theils Grundeigenthum besitzenden Person dieses Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Bürger oder Unterthan des andern Theils übergehen würde, wenn derselbe nicht als Fremder unfähig wäre, es zu besitzen, so soll einem solchen Bürger oder Unterthan eine angemessene Frist nachgelassen werden, um dasselbe zu verkaufen und den Erlös ohne Beschwerde und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respectiven Staaten aus dem Lande zu ziehen.

Die Capitalien und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der respectiven Theile, bei Veränderung ihres

The citizens or subjects of Each Party shall have power to dispose of their personal property within the jurisdiction of the other, by sale, donation, testament or otherwise.

Their personal representatives, being citizens or subjects of the other Contracting Party, shall succeed to their said personal property, whether by testament or ab intestato.

They may take possession thereof, either by themselves, or by others, acting for them, at their will, and dispose of the same, paying such duty only as the inhabitants of the country, wherein the said personal property is situated, shall be subject to pay in like cases.

In case of the absence of the personal representatives, the same care shall be taken of the said property, as would be taken of the property of a native in like case, until the lawful owner may take measures for receiving it.

If any question should arise among several claimants to which of them the said property belongs, the same shall be finally decided, by the laws and judges of the Country wherein it is situated.

Where, on the decease of any person holding real estate within the territories of one Party, such real estate would, by the laws of the land, descend on a citizen or subject of the other. were he not disqualified by alienage, such sitizen or subject shall be allowed a reasonable time to sell the same, and to withdraw the proceeds without molestation, and exempt from all duties of detraction on the part of the Government of the respective States.

The capitals and effect which the citizens or subjects of the respective parties, in changing their residence, shall

Aufenthalts, von ihrem Wohnorte fortzubringen wünschen, sollen ebenfalls von allen Abzugs- und Auswanderungs-Abgaben von Seiten ihrer respectiven Regierungen frei sein.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll auf die Zeit von zwölf Jahren, vom Tage desselben an, in Kraft bleiben und ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die Hannoversche Regierung einer Seits oder die Regierung der Vereinigten Staaten anderer Seits ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, denselben zu Ende gehen zu lassen; jedoch mit der hiedurch ausdrücklich stipulirten und vereinbarten Bedingung, daß, wenn das Königreich Hannover während der besagten Zeit von zwölf Jahren sich entschließen sollte, die bestehende Einfuhr-Abgabe auf in Hogsheads oder Fässern eingebrachte Tabacksblätter, Streifen oder Stengel, welche Abgabe gegenwärtig einen Thaler und einen Gutengroschen von einhundert Pfund Hannoversches Geld und Gewicht (siebenzig Cents von hundert Pfund Geld und Gewicht der Vereinigten Staaten) nicht übersteigt, zu erhöhen, die Hannoversche Regierung ein Jahr vor der Ausführung dieser Maßregel der Regierung der Vereinigten Staaten davon Nachricht geben, und am Ende dieses Jahrs oder alle Zeit nachher die Regierung der Vereinigten Staaten volle Gewalt und Befugniß haben soll, den gegenwärtigen Vertrag durch vorgängige sechsmonatliche Kündigung bei der Hannoverschen Regierung aufzuheben oder, nach ihrer Wahl, den Vertrag in voller Kraft fortbestehen zu lassen, bis die Wirksamkeit desselben in der im gegenwärtigen Artikel zuerst angegebenen Weise seine Endschaft erreicht hat.

Art. 12.

Die Vereinigten Staaten erklären sich bereit, die in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Vortheile und Privilegien auf einen oder mehrere der übrigen Staaten des Deutschen Bundes auszudehnen, welche wünschen möchten, denselben mittelst einer amtlichen Auswechselung von Declarationen beizutreten, vorausgesetzt, daß solcher

be desirous of removing from the place of their domicil, shall likewise be exempt from all duties of detraction or emigration on the part of their respective Governments.

Art. 11.

The present treaty shall continue in force for the term of twelve years from the date hereof, and further until the end of twelve months after the Government of Hanover on the one part, or that of the United States on the other part, shall have given notice of its intention of terminating the same; but upon the condition hereby expressly stipulated and agreed, that, if the Kingdom of Hanover shall determine, during the said term of twelve years to augment the existing import duty upon leaves, strips or stems of tabacco, imported in Hogsheads or Casks, — a duty which at this time does not exceed one Thaler and one Gutengroschen per one hundred pounds Hanoverian currency and weight (seventy Cents per one hundred pounds United States currency and weight) — the Government of Hanover shall give a notice of one year to the Government of the United States before proceeding to do so, and at the expiration of that year, or any time subsequently, the Government of the United States shall have full power and right to abrogate the present treaty by giving a previous notice of six months to the Government of Hanover, or to continue it, (at its option) in full force until the operation thereof shall have been arrested in the manner, first specified in the present article.

Art. 12.

The United States agree to extend all the advantages and privileges contained in the stipulations of the present treaty to one or more of the other States of the Germanic Confederation, which may wish to accede to them, by means of an official exchange of declarations, provided that such State or States shall confer similar favours upon the

Staat oder solche Staaten ähnliche Vergünstigungen, wie sie von dem Königreiche Hannover ertheilt sind, den Vereinigten Staaten ertheilen und den nämlichen Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen nachkommen und sich unterziehen.

Art. 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Hannover und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit Beirath und Zustimmung ihres Senats, genehmigt und ratificirt werden; und die Ratificationen sollen in der Stadt Hannover innerhalb des Zeitraumes von zehn Monaten vom heutigen Tage an, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden, und soll dann der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am 20sten Mai 1840 zu Berlin abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag in all seinen Absichten und Zwecken null und nichtig werden.

Zu Urkund Dessen haben wir, die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen, in vierfacher Ausfertigung in der Stadt Hannover am zehnten Junius des Jahrs unsers Herrn eintausend achthundert sechs und vierzig, im siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(LS.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(LS.) A. Dudley Mann.

said United States to those confered by the Kingdom of Hanover, and observe and be subject to the same conditions, stipulations and obligations.

Art. 13.

The present treaty shall be approved and ratified by His Majesty the King of Hanover and by the President of the United States of America by and with the advice and consent of their Senate; and the ratifications thereof shall be exchanged at the City of Hanover within the space of ten months from this date, or sooner if possible, when the treaty of commerce and navigation concluded between the High Contracting Parties at Berlin on the 20th day of May 1840 shall become null and void to all intents and purposes.

In faith whereof, We, the Plenipotentiaries of the High Contracting Parties, have signed the present treaty and have thereto affixed our seals.

Done in quadruplicate at the City of Hanover on the tenth day of June in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty six, in the seventieth year of the independence of the United States of America.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. April 1847.) 66. Stück.

Inhalt:

№ 95.

Ministerial-Bekanntmachung zur Declaration des §. 6. der Verordnung vom 4. December 1846, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen.

Oldenburg, den 29. März 1847.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der §. 6. des Gesetzes vom 4. December 1846, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen sich nur auf diejenige Verwandlung der Geldstrafen bezieht, bei welcher

bisher die neue Bestimmung zum Art. 39. des Strafgesetzbuchs vom 8. October 1833 zur Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 29. März 1847.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

von Steun.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. April 1847.) 67. Stück.

Inhalt:

№ 96.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung eines neuen Arzenei-Gewichts im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever.

Oldenburg, den 14. April 1847.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Da das bisher übliche Nürnberger Arzenei-Gewicht, welches auch bei der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Juli 1833 eingeführten Pharmacopoe zum Grunde gelegt ist, jetzt aller sicheren Controlle entbehrt, es auch angemessen erscheint, das Arzenei-Gewicht mit dem durch die

Verordnung vom 13. December 1838 eingeführten allgemeinen Handelsgewicht in Zusammenhang zu bringen, und dies ohne in der Pharmacopoe etwas zu ändern füglich geschehen kann, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dieserhalb Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Ein Pfund Arzenei-Gewicht soll vier und zwanzig Loth des allgemeinen Handels-Gewichts enthalten.

§. 2.

Das Arzeneipfund zerfällt in zwölf Unzen,
die Unze in acht Drachmen,
die Drachme in drei Scrupel,
der Scrupel in zwanzig Gran.

§. 3.

Sämmtliche Apotheker des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever sollen vom 1. Mai d. J. an, die Arzeneien nach diesem Gewicht verkaufen und bereiten, und nur dieses Gewicht in ihren Officinen führen.

§. 4.

Unsere Regierung ist beauftragt, die gehörige Ausführung dieser Verordnung zu besorgen, wegen Stempelung der Gewichte, deren Nachsicht und Controlle das Nöthige anzuordnen, auch Contraventionen gegen dieselbe mit Confiscation der unrichtigen Gewichtstücke und angemessenen Bruchstrafen zu bedrohen und zu belegen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. April 1847.

(L. S.) **August.**

Lentz.

Zedelius.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1847.) 68. Stück.

Inhalt:

№ 97.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Arznei-Gewichts.

Oldenburg, 1847. April 24.

In Gemäßheit des §. 4. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. April d. J., die Einführung eines neuen Arznei-Gewichts betreffend, wird hiedurch verordnet:

1.

In der Stadt Oldenburg wird ein Sachverständiger mit der Justirung und Stempelung des Arznei-Gewichts nach ihm zugestellten Normal-Gewichten beauftragt und dazu verpflichtet werden.

Der Stempel soll in dem Landeswappen ohne Krone bestehen.

2.

Der mit der Stempelung beauftragte wird auch stets gestempelte Gewichte zum Verkauf vorräthig haben.

Für den Verkauf gestempelter Gewichte und die Justirung und Stempelung einzelner Gewichtstücke gilt die dieser Bekanntmachung angehängte Taxe.

3.

Die Kreisphysici werden bei den Visitationen der Apotheken und so oft sie es sonst angemessen erachten, auch die Richtigkeit der sich dort vorfindenden Gewichte nachsehen und controlliren.

4.

Auf den Apotheken sich findende unrichtige, gar nicht gestempelte, oder mit einem andern als dem hier vorgeschriebenen Stempel versehene Gewichtsstücke werden confiscirt, und die Contravenienten werden, den Umständen nach, überdem mit einer Polizei-Bruchstrafe bis zu 10 ₰ belegt.

5.

Die in dem §. 4. angedrohten Strafen haben auf Anzeige und Antrag der Kreisphysici die Local-Polizei-Behörden, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu erkennen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. April 24.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Taxe

für den Verkauf und die Justirung und Stempelung des Arznei-Gewichts.

I. Für den Verkauf gestempelten Gewichts:

Für eine Schachtel mit drei Unzen in 35 Stücken von 1 Gran bis zu 1 Unze . . . . 60 gr.

Für einzelne Stücke:

von $1/4$ Gran bis 10 Gran und $1/2$ Scrupel, das Stück . . . . 2 gr.

1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Scrupel, das Stück	3 gr.
$\frac{1}{2}$ und 1 Drachme, das Stück	4 „
2 Drachmen	5 „
$\frac{1}{2}$ Unze	6 „
1 Unze	10 „
2 Unzen	18 „
3 Unzen	24 „
6 Unzen	42 „
12 Unzen	66 „

II. Für das bloße Justiren und Stempeln:

Für Stücke von 1 Gran bis zu einer Unze	1 gr.
Für schwerere Stücke = für jede Unze mehr	1 „

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1847.) 69. Stück.

Inhalt:

№ 98.

Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betreffend die Einführung der Silberwährung bei dieser Casse, für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever.

Oldenburg, den 1. Mai 1847.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juli v. J. das im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Courant hieselbst als Landesmünze eingeführt worden, ist es erforderlich erachtet, in Ansehung der durch die Landesherrlichen Verordnungen vom 1. November 1779 und 11. März 1782 begründeten Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, bei welcher die Beiträge, Pensionen und Leibrenten seither auf Gold gestellt sind, hierin für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever abändernde Bestimmungen zu treffen, und es werden, in Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrag, dieselben nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1. Alle künftige Versicherungen bei der Wittwen-Waisen- und Leibrenten-Casse sind auf Courant zu stellen, und es sind mithin sowohl die in Folge derselben zu leistenden Beiträge als die aus denselben zu entrichtenden Pensionen und Renten in Courant zu zahlen.

§. 2. Dabei wird in Ansehung der nothwendigen Versicherungen zur Wittwencasse — §. 19. der angezogenen Verordnung vom 1. November 1779 — Folgendes bestimmt:

1) Es sind diese nach der Diensteinnahme in ihrem Courantbetrage abzumessenden Versicherungen, unter Beobachtung der hierunter stehenden Abstufungen, welche an die Stelle der im angezogenen § 19. enthaltenen treten, zu beschaffen.

Es sind zu versichern:

bei einer Diensteinnahme von	2200 ℛ jährl.,	340 ℛ jährl. Pension		
„ „ „ „	1700 „ „	280 „ „ „		
„ „ „ „	1400 „ „	230 „ „ „		
„ „ „ „	1200 „ „	200 „ „ „		
„ „ „ „	900 „ „	170 „ „ „		
„ „ „ „	600 „ „	110 „ „ „		
„ „ „ „	400 „ „	90 „ „ „		
„ „ „ „	250 „ „	60 „ „ „		
„ „ „ „	150 „ „	30 „ „ „		
„ „ „ „	75 „ „	10 „ „ „		

2) Ist eine Diensteinnahme, nach welcher die Verpflichtung zur Versicherung abzumessen, noch auf Gold gestellt, so wird sie zu dem Ende nach dem Course der Pistole zu 5 ℛ 45 gr. — dem im §. 14 des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 angenommenen mittleren Course — auf Courant reducirt.

3) Wird bei einem nothwendigen Interessenten der Wittwencasse, wegen eingetretener Vermehrung der Diensteinnahme, eine Erhöhung seiner — auf Gold stehenden — Versicherung erforderlich, so ist der bisherige Beitrag und die bisher versicherte Pension nach dem oben angegebenen Course auf Courant zu redu-

ciren und für die weitere Reception der Beitrag gemäß der Ansetzungstabelle hinzuzurechnen.

§. 3. Alle zur Zeit bereits zahlbare Wittwen- und Waisen-Pensionen und Leibrenten sind in Golde fort zu zahlen.

§. 4. Ebenfalls sollen die Beiträge aus den bereits bestehenden Versicherungen in Gold fortgezahlt und auch die aus denselben entstehenden Pensionen in Gold gezahlt werden; jedoch mit der im §. 2. unter Ziffer 3. angeordneten Ausnahme.

§. 5. Der in den §§. 15 und 28. der angezogenen Verordnung vom 1. November 1779 und im §. 4 der angezogenen Verordnung vom 11. März 1782 auf 500 ₰ Gold bestimmte höchste Betrag der zu versichernden Pensionen und Leibrenten wird hiedurch auf 600 ₰ Courant festgestellt.

§. 6. Die in der Bekanntmachung vom 8. März 1838, enthaltend Modificationen und nähere Bestimmungen der angezogenen Verordnung vom 1. November 1779, in Beziehung auf die Verpflichtung zum Einsatze in die Wittwencasse festgesetzten Diensteinkommensbeträge von 200 ₰ Gold und 300 ₰ Gold werden hiedurch auf 250 ₰ Courant und 350 ₰ Courant gestellt.

Oldenburg, den 1. Mai 1847.

Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse.

Jansen. Flor. Toel.

Kruse.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1847.) 70. Stück.

Inhalt:

№ 99.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auktionator-Ordnung in der Stadt Delmenhorst und in den Aemtern Delmenhorst, Berne und Ganderkesee.

Oldenburg, 1847. April 24.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die am 14. Mai 1844 für die Kreise Kloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, desgleichen für das Amt Wildeshausen erlassene Auktionator- und Vergantungs-Ordnung auch in den Theilen des Kreises Delmenhorst, worin es noch nicht geschehen ist, einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

In der Stadt Delmenhorst, und in den Aemtern Delmenhorst, Berne und Ganderkesee sind vom 1. August d. J. an die das Vergantungswesen betreffenden §§. 71—113. der Verordnung vom 11. October 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieser Gesetze treten mit dem gedachten Tage die §§. 4 bis 62 Unserer Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844, unter den in den Justizkanzleibekanntmachungen vom 13. Decbr. 1814 und 13. November 1846, sowie in der Cammerbekanntmachung vom 7. September 1846 zum §. 12. des Münzgesetzes enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

In den gedachten Bezirken des Kreises Delmenhorst ist demnach die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt, und das Amt des Auktionsverwalters hört auf. Einem Jeden ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorschriften der Auktionatorordnung vom 14. Mai 1844, vorzunehmen.

§. 3.

Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen, und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erlangt werden können, werden für Stadt und Amt Delmenhorst, im Amte Berne

und im Amte Sanderkesee Amtsauktionatoren angestellt. Im Umfang des ganzen Kreises, mit Einschluß des Amts Wildeshausen, bleibt die freie Wahl unter den darin zugelassenen Amtsauktionatoren jedem Betheiligten überlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1847. April 24.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

№ 100.

Landesherrliche Verordnung über Zulässigkeit und Beweiskraft amtseidlicher im Strafprocesse abzugebender Zeugnisse und Gutachten.

Oldenburg, den 30. April 1847.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, in Betreff der Zulässigkeit und Beweiskraft amtseidlicher im Strafprocesse abzugebender Zeugnisse und Gutachten, unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften in Gesetzen und Instructionen, soweit das Erforderliche nicht bereits durch die Jagdordnung vom 30. März 1839, die Forstordnung vom 28. September 1840 und das die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betref-

fende Gesetz vom 22. März 1845 festgestellt ist, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn unmittelbare oder mittelbare Beamte, imgleichen öffentliche Diener in Beziehung auf die Uebertretung eines Strafgesetzes, zu deren Anzeige ihr Dienst sie verpflichtet, als Zeugen vernommen werden, so ist es dem Gerichte gestattet, dieselben auf den von ihnen geleisteten Amtseid zu verweisen, in welchem Falle ihre Aussage für eben so glaubwürdig gehalten werden soll, als wenn sie durch förmlichen Zeugeneid bekräftigt worden wäre, und darf letzterer später in keinem Falle nachgefordert werden.

§. 2.

Ein solches amtseidliches Zeugniß (§. 1.) soll, wenn es auf eigner Wahrnehmung beruht, und sonst unverdächtig ist, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes als des Thäters

1) bei Uebertretungen, deren Bestrafung den Aemtern zusteht, vollständigen Beweis begründen;
2) bei allen andern Uebertretungen aber die volle Beweiskraft der Aussage eines unverdächtigen Zeugen haben.

§. 3.

Die in den Gesetzen in Aussicht gestellten oder in besondern Fällen ausgelobten Angabe-Gebühren, Antheile an Geldstrafen und confiscirten Gegenständen kommen solchen Beamten und öffentlichen Dienern

1) überall nicht zu, wenn die Verurtheilung allein auf ihre Aussage gebaut ist, wogegen
2) deren Zuerkennung dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, wenn ihr Zeugniß zur Herstellung des Beweises nur mit benutzt ist.

§. 4.

Die im Art. 720. des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Erinnerung an den früher im allgemeinen geleisteten Eid ist nicht erforderlich, wenn die Kunst- und Sachverständigen in öffentlichem Dienste angestellt sind. Bei anderen bleibt es bei der Vorschrift des Art. 720, und wird die Justiz-Canzlei

ermächtigt, bei den einzelnen Gerichten geeignete Personen allgemein als Kunst- und Sachverständige eidlich verpflichten zu lassen.

§. 5.

Hat ein Beamter oder öffentlicher Diener in einer Untersuchungssache in Gemäßheit des §. 1. ein amtseidliches Zeugniß abgelegt, so soll derselbe in Betreff der Thatsachen, über welche er vernommen ist, auch im Civilprocesse nicht förmlich beeidigt werden, sondern es soll das amtseidliche Zeugniß dieselbe Beweiskraft haben, als wenn es eidlich bekräftigt wäre. Ebenso soll, wenn ein Sachverständiger in einer Untersuchungssache in Gemäßheit des §. 4. ein Gutachten abgegeben hat, ein solches Gutachten auch im Civil-Processe dieselbe Beweiskraft haben, als wenn es eidlich bekräftigt wäre.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. April 1847.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

№ 101.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Branntweinbrennens aus Korn und Kartoffeln.

Oldenburg, 1847. Mai 8.

In besonderem Landesherrlichen Auftrage wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Branntweinbrennen sowohl aus Korn, als aus Kartoffeln ist vom Tage der Verkündigung des Gegenwärtigen an, bis zum 15. August d. J. verboten, und zwar bei

Geldbuße bis zu funfzig Thalern und Confiskation des Erzeugnisses.

Nur die schon bereitete Maische darf destillirt werden.

Bei gleicher Strafe und binnen gleicher Frist wird die Ausfuhr der Kartoffeln in die Staaten, in welchen ein Ausfuhrverbot gegen das hiesige Herzogthum besteht, nämlich Preußen und Kurhessen, mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, verboten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Mai 8.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 102.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend weitere Erstreckung der einstweiligen Aufhebung der Eingangsabgabe für Getraide &c.

Oldenburg, 1847. Mai 8.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung die bis zum 1. August d. J. schon erfolgte Aufhebung der Eingangsabgabe von Getraide, Mehl und Hülsenfrüchten, unter Ausdehnung derselben auf Mühlenfabrikate außer dem Mehl (Graupen, Gries, Grütze, Mais und Maismehl), bis zum 1. October d. J. erstreckt ist.

Oldenburg, 1817. Mai 8.

Cammer, Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Juni 1847.) 71. Stück.

Inhalt:

№ 103.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auswanderungs-Consensen.

Oldenburg, den 20. Mai 1847.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen Bescheinigungen, welche hiesige Landesunterthanen bei beabsichtigtem Wegzuge in einen andern deutschen Bundesstaat bedürfen, künftig nicht eher ertheilt werden sollen, als bis eine Aufnahme-Zusicherung von Seiten desjenigen Staates vorliegt, in welchem sie sich niederzulassen gedenken.

Oldenburg, aus der Regierung, den 20. Mai 1847.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 104.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend veränderte Einrichtung der Verifications-Behörden an der Weser.

Oldenburg, 1847. Mai 31.

Da es angemessen gefunden ist, den durch Landesherrliche Verordnung vom 6. April 1824, betreffend die Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte, eingesetzten Verifications-Behörden eine den veränderten Verhältnissen entsprechendere Einrichtung zu geben, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

1.

An die Stelle der durch §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1824 angeordneten Verifications-Comtoire treten Verifications-Aemter, welche der Regierung, zunächst aber dem Stromrichter zu Brake untergeordnet sind.

2.

Das Verifications-Amt Brake wird bis weiter mit dem Steueramte zu Harrien, und in gleicher Weise werden die Verifications-Aemter Elsfleth, Strohausen und Großensiel mit den dortigen Steuerämtern vereinigt und wie diese verwaltet.

3.

Die Verifications-Aemter sind ermächtigt:

a) die nach §. 37. 38. 39 der Weser-Schifffahrts-Acte vorgeschriebene Verification der Manifeste zum Transito bei Weserzollstellen in der Auffahrt bestimmter Ladungen, so wie die Schluß-Revision der mit solchen Manifesten in der Niederfahrt ankommenden Ladungen,

b) die Beglaubigung von Manifesten, Connoissementen oder sonstigen Ladungs-Papieren über seewärts im diesseitigen Weser-Stromgebiete ankommende oder von dort seewärts ausgehende Ladungen, sowie die Ausstellung sonstiger,

zur Legitimation von Gütern erforderlichen Bescheinigungen,

sobald und soweit es von den Betheiligten verlangt wird, auf den Grund der desfälligen Verordnungen und nach Anleitung der ihnen ertheilten Instruction vorzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Mai 31.

Bödeker.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1847.) 72. Stück.

Inhalt:

№ 105.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Legge-Ordnung für das Amt Bockhorn.

Oldenburg, 1847. Juni 14.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchsten Rescripts vom 4. d. M. die Errichtung einer Legge für das Amt Bockhorn höchstgenehmigt, wird die zur Norm dienende Legge-Ordnung der Höchsten Aufgabe gemäß hierneben bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Juni 14.

Mutzenbecher.

Steche.



Legge-Ordnung
für das Amt Bockhorn.

§. 1.

Der Zweck der Legge ist, durch Stempelung des Leinens dessen richtiges Maaß in Länge und Breite, die Fadenzahl und Güte öffentlich zu beglaubigen, die Verfertiger des Leinens aber von der Nachfrage im Leinenhandel in beständiger Kenntniß zu erhalten.

§. 2.

Der Bezirk der Legge begreift das Amt Bockhorn.

§. 3.

Leggepflichtig ist alles im Leggebezirke gewebte, gröbere oder feinere Leinen, wenn dasselbe für den Handel bestimmt und gebleicht ist.

Ausgenommen vom Leggezwange ist daher bis weiter nur das für den eigenen Gebrauch des Käufers bestimmte oder auf vorherige Bestellung zum Hausgebrauche angefertigte Leinen.

§. 4.

Der An- und Verkauf zum Wiederverkaufe bestimmter, also leggepflichtiger Leinewand, ist nach Eröffnung der Legge verboten, auch dürfen Hausirer für Fabricanten aus dem Amte Bockhorn nur geleggetes Leinen führen, und sind Niederlagen von ungestempelten Leinen aus dem Leggebezirk nicht gestattet. Contraventionen hiergegen werden mit einer Brüche von 1—5 Rthlr. für das Stück Leinen bestraft.

§. 5.

Die Tage, an welchen die Legge geöffnet ist, werden vom Amte Bockhorn bekannt gemacht, und geschieht die Messung, Untersuchung und Stempelung der Leinen nach der Reihefolge, in welcher dieselben zur Legge gebracht sind.

Bis weiter wird einmal im Monate auf der Legge durch den Leggemeister gegen baare Bezahlung ein öffentlich meistbietender Verkauf angebrachter Leinen abgehalten, wobei es dem Eigenthümer selbstredend frei steht, wenn nicht genügend geboten wird, das Leinen einzuziehen.

§. 6.

Jedem bei der Legge gut befundenen Stücke Leinewand wird das Leggezeichen, das nach Länge und Breite befundene Maaß, die Bezeichnung der Fadenzahl (Talje) aufgedrückt. Außerdem erhalten die vorzüglich gut befundenen Stücke den Belobungsstempel, die mangelhaft erkannten den Strafstempel.

§. 7.

Das Leggezeichen besteht aus dem Landeswappen mit der Umschrift: „Legge zu Zetel“.

§. 8.

Die gemessene Länge und Breite wird an beiden Enden des Stücks, und zwar am innern Ende auf einem herauszuschlagenden Zipfel, durch einen aufzudrückenden Stempel so bezeichnet, daß jedesmal das angegebene Maaß vollständig vorhanden sein muß.

Als Legge-Elle dient die Oldenburgische Elle und wird die Länge nach ganzen und halben Ellen angegeben. Der nicht völlig eine halbe Elle betragende Ueberschuß wird nicht gerechnet.

Die Breite wird nach Sechszehnteln einer Elle angegeben und wird der weniger als ein volles Sechszehntel betragende Antheil der Breite nicht berücksichtigt.

§. 9.

Die Feinheit des Gewebes oder die Fadenzahl wird nach den Hunderten der in einem $^7/_4$ Ellen langen Webekamme enthaltenen Blättchen (Talje) bezeichnet. Demnach bedeutet z. B. Eilfer Talje 1100, Siebenzehner Talje 1700 Blättchen im Webekamme u. s. w.

§. 10.

Leinen, welches sowohl im Garn als im Gewebe und der Bleiche ausgezeichnet befunden, erhält als Belobungszeichen neben dem Leggestempel eine Krone.

§. 11.

Werden beim Leggen Fehler oder Mängel entdeckt, z. B. Sperrholzlöcher, Raupennester, Löcher u. dergl., ist das Leinen von ungleichem Einschuß oder Gewebe oder zur Erlangung mehrerer Breite ungewöhnlich gereckt, ist es stockig (verspakt) oder faul, oder innen und außen nicht von einerlei Güte, sowohl in Beschaffenheit des Garns als des Gewebes, ist es ganz oder theilweise von ungleichem oder nicht gehörig bearbeitetem Garne, auch zu lose und nachlässig gewebt, so wird das Stück als „fehlerhaft" bezeichnet.

§. 12.

Unvollkommen gebleichtes oder zu stark gebläutes Leinen, welches nicht die gehörige Weiße hat, wird zur Legge nicht angenommen, sondern zur Beseitigung dieser Mängel zurückgewiesen.

Bei grobem Leinen, bis zur 10ten Talje einschließlich, genügt indeß die halbe Bleiche.

Wird für ein Stück greisen Leinens die Prüfung der Legge verlangt, so kann dieselbe erfolgen, es ist dann aber dem Leggezeichen die Bezeichnung „greis" beizufügen.

§. 13.

Die Verwendung von Kalk zur Bleiche ist bei einer Geldstrafe von 5 Rthlr. verboten.

Ergiebt die Untersuchung, daß Leinen und Baumwolle gemischt ist, so wird der Verfertiger, unter Confiscation des Leinens, mit einer Brüche bis zu 10 Rthlr. bestraft.

Ist Maschinengarn zu dem Leinen verwandt, so ist solches, bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. für jedes Stück Leinen, vom Weber besonders zu bemerken, und bei der Stempelung zu bezeichnen.

Das eines dieser Mängel verdächtige Leinen ist vom Leggemeister bis zur Entscheidung über den Fall zurückzuhalten.

§. 14.

Die Entscheidung über die Beschaffenheit des zur Legge gebrachten Leinens hat, allenfalls unter Zuordnung anderer Sachverständigen, zunächst der Leggemeister. Im Zweifel über die Richtigkeit der Entscheidung steht es dem Verfertiger frei, bei dem Amte Bockhorn die Berufung von Achtsmännern zu beantragen. Das Amt und der Betheiligte wählen dann zwei Sachverständige, diese einen Obmann und entscheidet die Stimmenmehrheit dieser drei. Für die amtlichen Verhandlungen werden nur die Insinuations-Gebühren und die Copialien berechnet und hat dieselben, nebst den etwaigen, nöthigenfalls vom Amte zu bestimmenden Gebühren der Sachverständigen, wenn die Entscheidung des Leggemeisters bestätigt wird, der Verfertiger des Leinens, sonst aber die Legge-Casse zu berichtigen.

§. 15.

Die Geldstrafen werden, auf erfolgte Anzeige, vom Amte, in dessen Bezirke die Uebertretung entdeckt wird, durch Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls erkannt. Die Berufung von dessen Entscheidung geht an die Regierung.

Zahlt der Denunciat, nachdem er von der Anzeige Kenntniß erhalten, die Brüche an das Amt ein, so sollen in diesem Falle außer den baaren Auslagen keine Kosten berechnet werden.

Beim Rückfalle wird die Strafe verdoppelt, bei der dritten oder ferneren Uebertretung wird außerdem das Leinen, das überhaupt für die Strafgelder haftet, confiscirt.

Die Strafgelder und der Erlös confiscirter Leinen fallen bis weiter und unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmung der Legge-Casse zu.

§. 16.

Ergiebt sich, daß ein als gut gestempeltes Stück Leinen die Eigenschaften nicht hat, für welche der Leggestempel Ge-

währ leisten soll, so wird der Kaufpreis von der Legge=Anstalt, unter Vorbehalt des Regresses gegen den Leggemeister oder den Verfertiger und Verkäufer, gegen Rückgabe des Leinens zurückbezahlt.

§. 17.

An Leggegebühren werden für jedes Stück Leinen bis 66 Ellen sechs Grote und für jede 10 Ellen mehr ein Groten an den Leggemeister für die Legge=Casse entrichtet.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1847.) 73. Stück.

Inhalt:

№ 106.

Verordnung, betreffend einen mit der Königlich=Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Rastede, den 15. Juni 1847.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem der am 6. März d. J. mit der Königlich=Französischen Regierung abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher sowohl von Uns als von Seiner Ma=

jestät dem Könige der Franzosen ratificirt und die gegenseitigen Ratificationen am 27. April d. J. in Oldenburg ausgewechselt worden sind, lassen Wir nunmehr solchen Vertrag im Urtext und in Uebersetzung zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle die es sonst angeht sich dessen Inhalt zur Nachachtung dienen lassen.

Convention

entre la France et le Grand-Duché d'Oldenbourg pour l'extradition réciproque des malfaiteurs.

Sa Majesté le Roi des Français et Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenburg, étant convenus de conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français:

le Sieur Auguste Marquis de Tallenay, Commandeur de l'Ordre Royal de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'Ordre d'Isabelle la Catholique d'Espagne, Commandeur de l'Ordre de St. Grégoire de Rome et de l'Ordre de la Conception de Portugal, Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès des Cours Grand-Ducales d'Oldenbourg, de Mecklenbourg-Schwérin et Mecklenbourg-Strélitz et près des Villes libres et Anséatiques;

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg:

Son Excellence le Baron Guillaume Ernest de Beaulieu-Marconnay, Conseiller privé, Chef du Département des Affaires

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Rastede, den 15. Juni 1847.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

Vertrag

zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Oldenburg wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Majestät der König der Franzosen:

Den Herrn August Marquis de Tallenay, Commandeur des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen Ordens Isabelle der Katholischen, Commandeur des Römischen St. Gregorius-Ordens und des Portugiesischen Ordens der Conception, Officier des Belgischen Leopold-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und bei den freien und Hansestädten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Seine Excellenz den Baron Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay, Geheimen-Rath, Vorstand des Departements der

Etrangères, Grand Echanson et Chambellan, Grand-Croix de l'Ordre du Mérite de la Maison Grand-Ducale, de St. Anne de Russie, de la Couronne de fer d'Autriche, du Sauveur de Grèce, de Léopold de Belgique, du Faucon Blanc de Saxe-Weimar-Eisenach, de St. Jacques de l'épée de Portugal, de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Commandeur de première Classe de l'Ordre des Guelphes de Hannovre, de Henri le Lion de Brunsvic, Chevalier de troisième Classe de l'Aigle rouge de Prusse;

lesquels après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Les gouvernements Français et Oldenbourgeois s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, chacun, à l'exception de ses citoyens et habitans, les individus réfugiés d'Oldenbourg en France ou de France dans le Grand-Duché d'Oldenbourg et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés. L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. II.

Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée, sont:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;

2) Incendie;

3) Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics,

mais non compris les faux, qui dans le pays auquel l'extradition est demandée ne sont point punis de peines criminelles ou afflictives et infamantes;

auswärtigen Angelegenheiten, Oberschenk und Kammerherrn, Großkreuz des Großherzoglichen Haus= und Verdienst=Ordens, des Russischen St. Annen=Ordens, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, des Griechischen Erlöser=Ordens, des Belgischen Leopolds=Ordens, des Sachsen=Weimar=Eisenachschen weißen Falken=Ordens, des Portugiesischen Ordens vom heiligen Jacob vom Schwerdt, des Sardinischen Mauritius und Lazarus=Ordens, Commandeur erster Classe des Hannoverschen Guelfen=Ordens und des Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Preußischen Rothen Adlers dritter Classe;

welche, nachdem sie einander ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Regierungen von Frankreich und Oldenburg verpflichten sich durch den gegenwärtigen Vertrag einander gegenseitig, eine jede, mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogthum Oldenburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogthum Oldenburg geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurtheilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

Art. II.

Die Verbrechen, um derenwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1) Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen oder Handels so wie von Privat=Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen,

aber mit Ausschluß der Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Criminal= oder Leibes= und Ehrenstrafen bestraft werden;

4) Fabrication et émission de fausse monnaie;
5) Contrefaçon des poinçons de l'Etat, servant à marquer les matières d'or et d'argent;
6) Faux témoignage dans les cas où il entraine peine criminelle ou afflictive et infamante;
7) Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances, qui lui impriment le caractère de crime suivant la législation des deux pays;
8) Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans le cas, où elles sont punies de peines criminelles ou afflictives et infamantes;
9) Banqueroute frauduleuse.

Art. III.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux, qui pourraient servir à la preuve du délit.

Art. IV.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit, qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'Autorité compétente.

Art. V.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux com-

4) Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5) Nachbildung der Staats=Stempel, welche zur Bezeichnung der aus Gold und Silber bestehenden Gegenstände dienen;
6) Falsches Zeugniß in den Fällen, wo es Criminal= oder Leibes= und Ehrenstrafe nach sich zieht;
7) Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Länder den Character eines Verbrechens ausdrücken;
8) Unterschlagungen, die von öffentlichen Depositarien begangen worden, aber nur in dem Fall, wenn sie mit Criminal= oder Leibes= und Ehrenstrafen belegt sind;
9) Betrügerischer Banquerout.

Art. III.

Alle im Besitz eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblicke, wo die Auslieferung erfolgt, mit übergeben werden und soll sich diese Herausgabe nicht allein auf die gestohlenen Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Art. IV.

Wenn derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte, soll seine Auslieferung dessen ungeachtet statt finden, vorbehältlich der Befugniß des verletzten Theils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Art. V.

Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in den von der Gesetzgebung

pétents, dans les formes préscrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande.

Art. VI.

Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, demander à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition.

Toutefois cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée.

L'étranger ainsi arrêté provisoirement sera remis en liberté si dans les trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'art. V n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. VII.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux états contractants, qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Art. VIII.

Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée, ne pourra être, dans aucun cas poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. IX.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de

der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurtheilung oder der Versetzung in den Anklagestand.

Art. VI.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen, soll auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der anderen die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Vorurtheilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird.

Diese Verhaftung soll jedoch nicht anders bewilligt werden und statthaben, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln.

Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn innerhalb dreier Monate die im Art. V. erwähnten Actenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, nicht beigebracht worden sind.

Art. VII.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan desjenigen der beiden contrahirenden Staaten, welcher die Auslieferung begehrt, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

Art. VIII.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurtheilte dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, oder wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. IX.

Die Auslieferung soll nicht statt finden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung der Ver-

l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Art. X.

Les frais auxquels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée seront remboursés de part et d'autre, d'après les règlements légaux et les tarifs existants dans le pays qui en aura fait l'avance.

Art. XI.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. XII.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Oldenbourg le six Mars de l'an de Grâce 1847.

de Beaulieu-Marconnay. (L. S.)   Marquis de Tallenay. (L. S.)

№ 107.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend den öffentlichen Verkauf von Landesherrlichen Staats- und Gemeindegütern.

Oldenburg, den 16. Juni 1847.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bestimmt:



urtheilung, die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

Art. X.

Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sind von jedem Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Art. XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Art. XII.

Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Oldenburg den 6. März des Jahres der Gnade 1817.

von Beaulieu-Marconnay. (L. S.) Marquis de Tallenay. (L. S.)

---

§. 1.

Oeffentliche meistbietende Verkäufe von

1) unbeweglichen und beweglichen Landesherrlichen und Staats-Gütern,
2) Gemeinheits- oder Markentheilen,
3) beweglichem Eigenthum aller Communen,

dürfen — wie dies auch dem bisherigen Herkommen ent-

spricht, — ohne Zuziehung des Auctions-Verwalters und ohne Mitwirkung der Gerichte vorgenommen werden.

§. 2.

Den Behörden, sowie den Hofämtern und Hofstäben, welche Verkäufe oder Verpachtungen unter Zuziehung des Auctionsverwalters vornehmen wollen, ist es gestattet, nach vorgängiger Verabredung mit dem letzteren, sich mittelst Schreibens an die Gerichte zu wenden, welche mittelst kostenfreien Antwortschreibens jene von der erlassenen Verfügung in Kenntniß zu setzen haben.

Auf dieselbe Weise erfolgt in den Landestheilen, wo die Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1841 gilt, die Communication mit den Aemtern.

Wenn jedoch eine Convocation vorhergehen soll, so ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zu beobachten und durch einen Anwald zu beantragen.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, den 16. Juni 1847.

Schloifer.

Niebour.



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1847.) 74. Stück.

Inhalt:

№ 108.

Regierungs-Bekanntmachung, die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter in der Erbherrschaft Jever betreffend.

Oldenburg, den 21. Juni 1847.

Nachdem die Regierungs-Bekanntmachung vom 5./8. Sept. 1825 über die Beschaffenheit der Butterfässer einer Revision unterzogen, wird, unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften, mit Höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu den Butterfässern darf nur gutes, hartes und durchaus trockenes, ausgelaugtes Buchenholz genommen werden.

§. 2.

Die Butterfässer müssen wasserdicht, von starken Stäben, sauber und glatt von außen und innen, mit zwölf starken, ganz geschälten Reifen und am obern Theile mit Kreesen zum Einlassen des Deckels versehen sein.

§. 3.

Eine Achtel-Tonne soll 18 Zoll, eine Sechszehntel-Tonne 14 Zoll hoch sein und muß jene 20, diese 10 Kannen halten.

Das Gewicht des leeren Achtels mit beiden Deckeln darf nicht mehr als 10 und nicht weniger als $9^1/_2$ ℔, und das des obern losen Deckels im trockenen Zustande nicht mehr als $^3/_4$—1 ℔ betragen. Die Tara des Achtels wird zu 14 ℔ und das Bruttogewicht eines vollen Achtels zu 67 ℔ bestimmt.

Ein Sechszehntel darf nicht mehr als $5^3/_4$ und nicht weniger als $5^1/_2$ ℔ wiegen, und wird die Tara zu $7^1/_2$ und das Bruttogewicht zu 34 ℔ festgesetzt.

§. 4.

Das Auslaugen der Fässer darf nur durch Anfüllen mit reinem Wasser oder Molken geschehen und dürfen sie nicht in Gräben oder Kuhlen, noch in Salzwasser gelegt, nicht abgekocht oder einer sonstigen Behandlung unterzogen werden, die Ansehen und Beschaffenheit der Butterfässer beeinträchtigt.

§. 5.

Mit der Verfertigung der Butterfässer sollen sich nur die dazu concessionirten Böttchermeister beschäftigen. Sie haben die Fässer nur nach den Vorschriften dieser Verordnung anzufertigen, ihren Namen und Wohnort, sowie das Gewicht des Fasses und die Jahreszahl auf die Fuge zweier Stäbe und den Boden einzubrennen und auf gleiche Weise das Gewicht des obern Deckels zu bezeichnen.

Ein Abdruck der Brenneisen ist bei der Ortsbehörde niederzulegen.

§. 6.

Sämmtliche Butterfässer, sowohl neue, als solche die wieder gebraucht werden sollen, sind zum Beweise ihrer Richtigkeit, hinsichtlich der über Maaß, Gewicht, Beschaffenheit des Holzes und Gefüge derselben ertheilten Vorschriften, von beeidigten Eichmeistern mit dem Eichzeichen, dem Jeverschen Löwen, dem Namensbuchstaben des Eichmeisters und der Angabe des Wohnorts desselben zu versehen.

Das Zeichen muß auf dem Bauche des Fasses zwischen zwei Stäben und auf dem Deckel angebracht werden. Das Eichen einzelner, zur Anfertigung der Butterfässer bestimmten Stäbe ist verboten.



Die Eichmeister, welche für die Richtigkeit der Eiche verantwortlich sind, werden von den Ortsbehörden angestellt und beeidigt; es dürfen jedoch keine Böttcher dazu genommen werden. Die Eichgebühr wird für jedes Faß auf 2 gr. bestimmt.

§. 7.

Jeder Eichmeister muß mit einem Probefasse und mit gekämpten Gewichten versehen sein, und haben die Behörden die vorschriftsmäßige Beschaffenheit derselben zu beaufsichtigen.

§. 8.

Es sollen in der Erbherrschaft Jever überall keine andere, als die nach vorstehenden Vorschriften angefertigten und geeichten Fässer beim Butterhandel gebraucht werden, und dürfen sowohl die, welche zum Verkaufe Butter in Fässer einschlagen, als die, welche sie zum Wiederverkaufe aufkaufen, nur vorschriftsmäßige, geeichte Fässer im Besitz haben.

Schon gebrauchte Butterfässer dürfen nicht vertauscht, nicht verkauft oder zurückgegeben werden, bevor nicht das Eichzeichen getilgt ist, auch dürfen leere Butterfässer weder in das Ausland ausgeführt, noch in die Erbherrschaft Jever hereingebracht werden.

§. 9.

Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe machen und in Fässer einschlagen, sind verpflichtet, ihren Stamm-Namen und die Anfangsbuchstaben der Vornamen auf das Faß zu brennen, damit betrüglich Handelnde erkannt und zur Strafe gezogen werden können.

§. 10.

Wer Butter übermäßig mit Salz vermischt oder davon eine dicke Lage auf den Boden streut, wer die Butter so naß einschlägt, daß beim Bohren mindestens ein ℔ Wasser aus dem $1/8$ Fasse läuft, wer ferner die Butter mit fremdartigen Theilen vermischt, wer ungleichartige Butter einschlägt oder auf andere Weise betrüglich beim Einschlagen verfährt, hat Bestrafung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gewärtigen.

§. 11.

Um spätern betrüglichen Veränderungen der Butter vorzu-

beugen und den ersten Verkäufer dieserhalb sicher zu stellen, soll jeder Kaufmann oder Aufkäufer verpflichtet sein, beim Empfange der Butter seinen Namen unter den des ersten Verkäufers auf das Faß zu brennen und findet dann der §. 10. nur auf den Käufer resp. Besitzer des so bezeichneten Fasses Anwendung.

§. 12.

Jede Contravention wider diese Verordnung wird mit Confiscation der Fässer und der Butter, außerdem mit einer Brüche von 1—10 ℞ bestraft, auch haben die Eichmeister und Böttcher im Wiederholungsfalle überdies Einziehung der Concession zu gewärtigen.

§. 13.

Die Polizei- und Steuerbediente haben die Befolgung der Verordnung besonders zu beachten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Die Brüchen nebst den confiscirten Fässern mit der Butter fallen in den Aemtern den betreffenden Kirchspielscassen, in der Stadt Jever der Stadtcasse zu.

Wenn die Anzeige einer Contravention durch jene Officialen geschehen, so gebührt denselben die Hälfte der erkannten Brüche.

§. 14.

Die Entscheidung über Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung steht, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, den Aemtern in der Erbherrschaft Jever resp. dem Magistrate in der Stadt Jever zu, und wird als zuständig die Behörde bezeichnet, in deren District die Uebertretung entdeckt wird.

Oldenburg, aus der Regierung, den 21. Juni 1847.

Mutzenbecher.

Steche.



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1847.) 75. Stück.

Inhalt:

№ 109.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, 1847. Juli 27.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hiedurch nachstehende Bestimmungen wegen einer für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst errichteten Krankencasse zur Nachricht, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß dieselben mit dem 1. August 1847 in Kraft treten und vorläufig bis zum 1. Mai 1849 gelten sollen.

1.

Diese Casse ist für alle in der Stadtgemeinde Delmenhorst dienenden Dienstoten, im Sinne des §. 1. der Gesinde-Ordnung, bestimmt und sind nur die in Delmenhorst verheiratheten Dienstboten zum Beitritt nicht gezwungen.

2.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, halbjährlich einen Beitrag, der vorläufig zu 18 gr. Courant bestimmt wird, zu der Casse zu leisten. Dieser Beitrag ist zu Anfang jedes halben Jahres vorauszubezahlen und es haftet die Dienstherrschaft dafür als Selbstschuldnerin, kann solchen jedoch vom Lohne des Dienstboten abziehen.

3.

Die Casse bestreitet die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten in dem in Delmenhorst errichteten Krankenhause mit Einschluß der Arzneikosten. Sonstige Unterstützungen und ungewöhnliche Kosten, namentlich die Kosten für Anschaffung nach der Entlassung aus dem Krankenhause, noch dauernd zu gebrauchenden Bandagen und Vorrichtungen (z. B. Bruchbänder und dergl.), so wie Begräbnißkosten werden von der Casse nicht getragen.

4.

Die Beiträge werden für dieses Mal pro rata im August für die Monate August und September, ferner aber in den Monaten Mai und November durch einen eigenen Boten, dem für seine Mühe eine angemessene Vergütung aus der Krankencasse zu geben ist, beigefodert und mit einem namentlichen Verzeichnisse der Dienstboten und der Herrschaften, bei denen sie dienen, an den Casseführer abgeliefert. Die später abgehenden Dienstboten haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und die etwa für dieselben bei der Herrschaft eintretenden Dienstboten treten nicht in die Rechte ihrer Vorgänger an die Casse ein, sondern müssen, gleich wie alle im Laufe des halben Jahres nach der ersten Einfoderung der Beiträge etwa eintretenden Dienstboten den durch den Boten nachträglich einzufodernden und abzuliefernden Beitrag ebenfalls bezahlen.

5.

Der Casseführer wird vom Stadtmagistrate bestellt. Er legt jährlich um Maitag Rechnung ab.

Die Rechnung wird vom Ausschuß revidirt, vom Magistrate decidirt und darauf acht Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

Die Zahl der verpflegten Dienstboten, die Summe der Einnahme und Ausgabe und der Cassenbestand wird jährlich durch das Delmenhorster Wochenblatt bekannt gemacht.

6.

Die Aufnahme kranker Dienstboten in das Krankenhaus für Rechnung der Krankencasse erfolgt nur nach Beibringung eines ärztlichen Attestes, daß der Kranke sich zur Aufnahme in das Krankenhaus eigne.

Oldenburg, aus der Regierung, 1817. Juli 27.

Hakewessell.

Meyer.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 28. Aug. 1847.) 76. Stück.

Inhalt:

№ 110.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Beitragsfußes zu den Kirchen- und Schul-Anlagen im Kirchspiel Altenesch.

Oldenburg, 1847. August 27.

Da die Festsetzung eines richtigeren und gleichmäßigeren Beitragsfußes zu den Kirchen-, Capellen- und Schul-Anlagen im Kirchspiele Altenesch nothwendig erachtet worden ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, unter Aufhebung des bisherigen Repartitionsfußes nach der Qualität der Stellen Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zu den Kirchen- und Schul-Anlagen zu Altenesch, sowie zu den Capellen- und Schul-Anlagen zu Lemwerder und zu den Schul-Anlagen zu Deichshausen wird künftig von den pflichtigen Ländereien theils nach den Wohnhäusern, theils

vom Grund und Boden beigetragen, wobei in Ansehung der besonderen Freiheiten jeder Art von Kirchen- und Schullasten durch die gegenwärtige Bekanntmachung nichts verändert wird.

§. 2.

Wegen der zu Kirchen- und Schulen im Kirchspiele Altenesch zu leistenden Hand- und Spanndienste verbleibt es bei dem bestehenden Herkommen, jedoch wird von neu erbaueten Köterhäusern und Heuerhäusern zu den Handdiensten künftig den Kötern gleich concurrirt.

§. 3.

Das Beitragsverhältniß wird dergestalt bestimmt, daß jedes Wohnhaus innerhalb der Gränzen des Kirchspiels respective der Schulachten gleich drei Morgen oder Sechs $^{9}/_{16}$ Jück alter Maaße angesetzt wird.

§. 4.

Bis die Landesvermessung sich über das Kirchspiel Altenesch erstreckt haben wird, ist das pflichtige Land bei Repartition der gedachten Anlagen, ohne Rücksicht auf die Bonität nach der catastrirten Größe nach Morgenzahl, demnächst aber nach der ermittelten Größe nach Jückzahl heranzuziehen.

§. 5.

Bei der Concurrenz der Wohnhäuser wird der Beitrag für jedes Wohnhaus ohne Unterschied gleichmäßig wie für drei Morgen respective Sechs $^{9}/_{16}$ Jück bestimmt.

§. 6.

Die Beitragspflicht für ein bisheriges Wohnhaus hört nur dann auf, wenn es nach seiner innern Einrichtung nicht mehr zum Bewohnen geeignet und zu anderen Zwecken bestimmt ist.

§. 7.

Bei der Concurrenz der Ländereien gilt als Grundsatz, daß alles innerhalb des Kirchspiels- respective der Capellen- und Schulachts-Gränzen belegene Land zu den betreffenden Anlagen concurrirt und davon direct beigetragen wird.

§. 8.

Außerhalb solcher Gränzen belegenes Land, wenn es auch zu einer innerhalb der Gränzen belegenen geschlossenen Stelle gehört, wird nicht zur Concurrenz gezogen, dagegen für innerhalb jener Gränzen belegenes Land, wenn auch das Grundstück zu einer außerhalb des Kirchspiels respective der Schulacht belegenen geschlossenen Stelle gehört, direct zu den Kirchen- und Schul-Anlagen des Kirchspiels und der Schulacht beigetragen, in deren Gränzen es belegen ist, wogegen zu den Kirchen- und Schul-Anlagen des anderen Kirchspiels oder der anderen Schulacht, innerhalb deren Gränzen der Rumpf der geschlossenen Stelle liegt, nicht weiter beigetragen wird und namentlich auch der in Folge von Zerstückung der Stelle bisher deshalb an den Stellbesitzer geleistete Beitrag zu den Kirchen und Schulen aufhört.

§. 9.

Da in der Schulacht Lemwerder im Jahre 1843 ein neues Schulgebäude aufgeführt worden und die Aufbringung der Baukosten über mehrere Jahre vertheilt ist, so soll dieser neue Concurrenzfuß auf die ganze wegen des Neubaues der Lemwerder Schule aufzubringenden Summe und auf die seit 1843 zu dieser Schule ausgeschriebenen sonstigen Anlagen Anwendung finden und wegen der seit der Zeit bereits nach dem bisherigen Beitragsfuße stattgehabten Ausschreibungen bei der nächsten Repartition eines Theils jener Baukosten oder einer etwaigen sonstigen Anlage die Differenz zwischen den gezahlten und den nach dem neuen Repartitionsmodus zu zahlen gewesenen Beiträgen ausgeglichen werden.

Oldenburg, aus der Cammer, 1847. August 27.

Jansen.

Ruhstrat.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Oct. 1847.) 77. Stück.

Inhalt:

№ 111.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem C. A. Struve zu Rastede bewilligte Erfindungspatent auf säurefreie Glanzwichse.

Oldenburg, 1847. September 10.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem C. A. Struve zu Rastede das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die näher dargelegte Anfertigung einer säurefreien Glanzwichse dahin verliehen, daß derselbe innerhalb fünf Jahren allein berechtigt sein soll, derartige Wichse anzufertigen und zu verkaufen.

Verletzungen dieses Privilegiums sollen, außer der vollständigen Entschädigung des Berechtigten und der Wegnahme der zum Verkaufe noch vorräthigen nachverfertigten Gegenstände, mit einer Geldstrafe bis zu 50 ₰ geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung des Privilegiums entstehende gewerbliche Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung desselben Statt gefunden, sowie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungs-Entscheidung von dem Berechtigten in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, 1817. September 10.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 112.

Bekanntmachung der Justiz-Kanzlei, betreffend die bei öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen zu berechnenden Gebühren nach §. 15. der Auktionator-Ordnung.

Oldenburg, 1817, October 22.

In den verschiedenen Abdrücken der landesherrlich ergangenen Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1814 ist in Folge eines Versehens zwischen dem ersten Satze des §. 15., hinter den Worten: „Abschriftsgebühren zu berechnen", und dem zweiten Satze, vor den Worten: „Hat der Verkäufer u. s. w." der Satz ausgelassen:

Dagegen ist an Diäten und für den Auftrag an den Protokollführer nichts zu berechnen.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird diese Berichtigung zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1817. October 22.

Schloifer.

Böd eker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Nov. 1847.) 78. Stück.

Inhalt:

№ 113.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden.

Oldenburg, 1847. November 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat mit der Königlich Hannoverschen Regierung für den Umfang des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, wie auch des Fürstenthums Birkenfeld, jedoch mit Ausschluß des Fürstenthums Lübeck, die nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden verabredet und geschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde

lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staates gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staats-Angehörige sollen angesehen werden:

1) Alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist; oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu sein, oder in einem andern Staate Unterthanen-Rechte erworben zu haben.

Die Unterthanen-Eigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staates, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden. Unselbstständige Kinder d. h. solche, welche noch bei ihren Eltern sich befinden, und von diesen ernährt werden, oder wenigstens zum eigenen Erwerbe ihres Lebensunterhalts noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Eltern von selbst, ohne daß es einer eigenen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Eltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen; vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden, und eine Veränderung der-

selben nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebietes von solchen Eltern geboren sind, die keinem der contrahirenden Staaten nach den Bestimmungen dieses Vertrages angehören, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanen-Rechte erworben oder daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft (eines eigenen Haushalts) sich verheirathet, oder darin zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck Wirthschaft oder Haushalt so verstanden werden, daß dies Verhältniß dann vorhanden sei, wenn einer der Eheleute auf irgend eine andere Weise als durch Gesindedienst sich Beköstigung verschafft hat, einerlei ob gegen Entgelt, oder unentgeltlich, ob durch eigene Thätigkeit oder nicht, allemal jedoch unter der Voraussetzung, daß der Aufenthalt des Ehemanns in dem Staatsgebiete schon durch dessen sonstige Lebens- und Berufs-Verhältnisse bedingt gewesen, nicht aber bloß durch die Absicht, sich dort trauen zu lassen, herbeigeführt worden ist, der Ausdruck: Wohnen aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domicil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen.

3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanen-Rechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder darin zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§. 3.

Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanen-Rechte erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet oder zehn Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanen-Rechte erworben, in dem andern aber sich verheirathet, oder zehn Jahre gewohnt, so soll der Staat dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig sein. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanen-Rechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung zehn Jahre hindurch gewohnt hat, so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§. 4.

Ist auf den Auszuweisenden keine der im §. 3 enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staates anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staates werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat. Jedoch soll Wittwen und geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann frei stehen, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Hat ein Unterthan des einen contrahirenden Staates sich seines Unterthanen-Rechts in demselben durch irgend eine

Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu sein, so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§. 7.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staates, in welchem sie sich aufgehalten haben. Zeitpächter sind den vorstehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich oder mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§. 8.

Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staates, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates — welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in demselben Vertrags-Verhältnisse befindet, — oder, wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaates stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der contrahirenden Staaten überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die compromissarische

Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 9.

Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen nicht die Pflicht hat, ist der letzte den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchem derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§. 10.

Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden contrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern contrahirenden Staates nie blos auf die eigenen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahme-Verbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig, und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staates, dem die Aufnahme angesonnen wird, zu ermitteln.

§. 11.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen contrahirenden Staates den Behörden des andern Contrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 9 zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 12.

Den Provinzial-Regierungsbehörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahme-Orte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staates beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweis-Urkunden, worauf die Uebernahme-Pflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden. Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deßhalb nicht wohl getrennt werden können; Ausweisungen in Masse (s. g. Vagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur, wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deßhalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Die zwischen den beiden contrahirenden Regierungen seit dem Jahre 1815 bestehende Uebereinkunft wegen Auslieferung von Verbrechern wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.

§. 15.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage, welcher mit dem ersten Tage des dem Abschlusse des Vertrags folgenden Monats in Kraft tritt, zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Die Uebereinkunft, über deren Verbindlichkeit für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld die gegenwärtige Erklärung mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg ausgestellt wird, soll in den gedachten Großherzoglichen Landen zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 15. October 1847.

Großherzoglich Oldenburgisches Staats- und Cabinets-Ministerium.

(L. S.) von Beaulieu-Marconnay.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird vorstehende Erklärung, nachdem dieselbe gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich-Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. September d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1817. November 2.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 9. Nov. 1847.) 79. Stück.

Inhalt:

№ 114.

Landesherrliche Verordnung wegen Abänderung einer Vorschrift im §. 3. der das Stad- und Butjadinger-Landrecht betreffenden Verordnungen vom 21. August 1782 und 28. Juli 1784.

Oldenburg, den 1. November 1847.

Wir **Paul Friedrich August,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

finden Uns veranlaßt, zu der Verordnung wegen Erklärung und Erneuerung einiger Artikel des Stad- und Butjadinger-Landrechtes vom 21. August 1782 und der Declaration dieser Verordnung vom 28. Juli 1784 Folgendes zu bestimmen:

§. 1.

Die Vorschrift, nach welcher der Beweis der Zubringung nur durch das im §. 3. der genannten Verordnungen vorgeschriebene Zubringungs-Inventar geführt werden kann, wird aufgehoben, in so weit die Rückforderung oder Erstattung des bei Eingehung der Ehe, oder während derselben, in die Ehe gebrachten Vermögens in Frage steht.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1. soll auch hinsichtlich der vor dem gegenwärtigen Gesetze geschlossenen Ehen, und in allen noch anhängigen Processen, so weit Rechtskraft oder Verträge nicht entgegenstehen, zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Nov. 1847.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Nov. 1847.) 80. Stück.

Inhalt:

№ 115.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Großherzogthums Oldenburg mit dem Königreich Griechenland.

Zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Königreich Griechenland ist durch gegenseitige ministerielle Erklärungen, datirt Oldenburg und Athen den 2. Mai 1842, ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge unter demselben Datum so wie von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland unterm 10. Mai 1842 ratificirt worden. Die Königlich-Griechische Ministerial-Erklärung lautet in der Uebersetzung wie folgt:

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland und die Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, beseelt von dem aufrichtigen Wunsch, die zwischen den beiden Staaten so glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse zu erhalten und die Handelsbeziehun-

gen unter ihren beiderseitigen Unterthanen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß nichts mehr zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Wünsche in dieser Beziehung beitragen könne als die Festsetzung einer auf dem Grundsatz einer genauen Reciprocität beruhenden Handels- und Schifffahrts-Freiheit, sind über nachstehende Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile soll es freistehen, in den am Ufer des Meeres oder der Flüsse im Gebiete des Anderen belegenen Häfen und andern Landungsplätzen, überall wo der Handel mit dem Ausland erlaubt ist, mit aller Sicherheit für ihre Personen, Schiffe und Ladungen frei zu landen.

Sie sollen daselbst sich aufhalten und in welchem Theil des gegenseitigen Gebiets es auch sei, ihren Wohnsitz nehmen, Häuser und Magazine für ihren Handel miethen und inne haben dürfen und überhaupt sowohl hinsichtlich ihrer Personen als ihres Eigenthums der vollständigsten Sicherheit genießen, auch soll ihnen für ihre Handelsgeschäfte jeder Schutz, welchen dort die Einheimischen genießen, unter der Verpflichtung zugestanden werden, daß sie sich den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterwerfen.

Artikel 2.

Die Griechischen Schiffe, welche in Ballast oder beladen in die Häfen oder andern am Ufer des Meeres oder der Flüsse belegene Landungsplätze des Großherzogthums Oldenburg einlaufen, sollen, woher sie auch immer kommen und von welchem Lande auch ihre Ladung herrühren möge, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Loots- und Hafengelder, wie auch der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller und jeder sonstigen Abgaben oder Lasten, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanstalten erhoben werden, auf gleichem Fuße mit den von demselben Orte kommenden einheimischen Schiffen behandelt werden, und umgekehrt sollen die Olden-

burgischen Schiffe, welche in Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Griechenland einlaufen, woher sie auch immer kommen und von welchem Lande ihre Ladung herrühren möge, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Loots- und Hafengelder, sowie der Gebühren der öffentlichen Beamten, und aller und jeder sonstiger Abgaben oder Lasten, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanstalten erhoben werden, auf gleichem Fuße mit den von demselben Orte kommenden einheimischen Schiffen behandelt werden.

Artikel 3.

Alles, was gesetzlich in das Königreich Griechenland durch Griechische Schiffe eingeführt werden darf, soll daselbst auch in Oldenburgischen Schiffen, woher sie auch kommen und ihre Ladung mag in Erzeugnissen des Landes oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg bestehen, oder aus irgend einem andern Lande herkommen, eingeführt werden dürfen, ohne daß sie andere oder höhere Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanstalten erhoben werden, entrichten zu müssen, als wenn die Einfuhr in einheimischen Schiffen stattfände. Umgekehrt soll Alles, was gesetzlich auf Oldenburgischen Schiffen in das Großherzogthum Oldenburg eingeführt werden darf, mag ihre Ladung von dem Boden oder der Industrie Griechenlands oder irgend eines anderen Landes herrühren, durch Griechische Schiffe, woher sie auch kommen mögen, daselbst eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanstalten erhoben werden, entrichten zu müssen, als wenn die Einfuhr in einheimischen Schiffen statt fände.

Artikel 4.

Alles, was gesetzlich aus dem Königreich Griechenland durch Griechische Schiffe ausgeführt werden kann, soll aus

demselben in Oldenburgischen Schiffen, welche Bestimmung dieselben auch haben mögen, ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn die Ausfuhr auf einheimischen Schiffen statt fände. Umgekehrt soll Alles, was gesetzlich aus dem Großherzogthum Oldenburg auf Oldenburgischen Schiffen ausgeführt werden darf, auch auf Griechischen Schiffen, welche Bestimmung dieselben auch haben mögen, ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung der Localverwaltungen oder von Privatanstalteu erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn die Ausfuhr auf einheimischen Schiffen statt fände.

Artikel 5.

Die Hohen Contrahenten sichern ein Jeder der Ein- und Ausfuhr, die mit den Schiffen des Anderen geschieht, jede Befugniß zur Niederlage, alle Prämien und Rückzölle zu, welche sie der Ein- oder Ausfuhr in dem Fall bewilligt haben würden, wenn sie auf den Schiffen irgend eines Staates geschehen wären.

Artikel 6.

Man hat sich ausdrücklich dahin verständigt, daß die vorstehenden Artikel 2, 3, 4 und 5 nicht anwendbar sind auf die Küstenfahrt d. h. auf den Transport der Erzeugnisse oder Waaren, die in einem Landungsplatz geladen werden, mit der Bestimmung für einen andern Landungsplatz desselben Gebiets; welche Schifffahrt sich Jeder der Hohen contrahirenden Theile vorbehält.

Artikel 7.

Jeder der Hohen contrahirenden Theile verpflichtet sich, bei seinen Ankäufen, sowie bei denen, welche von Gesellschaften oder Agenten, die in seinem Namen oder unter seiner Autorität handeln, vorgenommen werden, der Einfuhr auf eigenen Schiffen oder auf denen einer dritten Nation keinerlei

Vorzüge vor der Einfuhr in Schiffen des anderen Theiles zu gewähren.

Artikel 8.

Als Griechische und Oldenburgische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche nach den in dem Lande, welchem sie angehören, geltenden Verordnungen fahren und besessen werden.

Artikel 9.

In den Häfen Griechenlands sollen auf die Boden-, oder Industrie-Erzeugnisse des Großherzogthums Oldenburg hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr keine Verbote oder Beschränkungen, noch irgend eine Abgabe, von welcher Art oder Benennung sie auch sei, gelegt werden dürfen, als in so weit solche Verbote, Beschränkungen und Abgaben ebenso auch auf die gleichartigen, aus irgend einem anderen Lande herkommenden Gegenstände gelegt werden, vorausgesetzt daß die Ein- oder Ausfuhr auf Griechischen oder Oldenburgischen Schiffen geschieht. Umgekehrt sollen in den Oldenburgischen Häfen oder andern am Ufer des Meeres oder der Flüsse liegenden Landungsplätzen auf die Boden- oder Industrie-Erzeugnisse Griechenlands hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr keine Verbote oder Beschränkungen, noch irgend eine Abgabe, von welcher Art oder Benennung sie auch sei, gelegt werden, als in so weit solche Verbote, Beschränkungen und Abgaben auch auf die gleichartigen, aus irgend einem andern Lande herkommenden Gegenstände gelegt werden, vorausgesetzt, daß die Ein- oder Ausfuhr auf Griechischen oder Oldenburgischen Schiffen geschieht.

Artikel 10.

Jede Befugniß zur Niederlage, alle Prämien und Rückzölle, welche in dem Gebiet eines der Hohen contrahirenden Theile der Ein- oder Ausfuhr zur See oder auf den Flüssen hinsichtlich irgend eines Gegenstandes bewilligt werden möchten, sollen auch den gleichartigen Gegenständen, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des anderen contra-

hirenden Theiles sind, zugestanden werden, wenn die Ein- oder Ausfuhr unter ihrer Flagge geschieht.

Artikel 11.

Man ist einverstanden, daß im Fall einer der Hohen contrahirenden Theile den rohen oder verarbeiteten Erzeugnissen eines anderen Landes eine beschränkte oder unbeschränkte Erlaubniß zur Ein- oder Ausfuhr, eine Befugniß zur Niederlage, eine Verminderung oder Erstattung von Abgaben, oder Prämien gegen Zusicherung gleicher oder anderer Handelsvortheile bewilligen würde, der Andere der Hohen contrahirenden Theile für seine gleichartigen Erzeugnisse dieselbe beschränkte oder unbeschränkte Erlaubniß zur Ein- oder Ausfuhr, dieselbe Befugniß zur Niederlage, Verminderung oder Erstattung von Abgaben, oder dieselben Prämien nur dann soll in Anspruch nehmen können, wenn er dieselben Vortheile anbietet, welche jenes andere Land bewilligt; und wenn er Vortheile von derselben Ausdehnung und Beschaffenheit nicht vorschlagen kann, erst nachdem er das Aequivalent dafür gewährt haben wird; und in dem letzten Fall wird er die Vortheile erst von der Zeit an genießen, wo er sie seinerseits zugesichert hat.

Artikel 12.

Den Unterthanen eines jeden der Hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Schiffen an eine dem andern Theile gehörige Küste kommen, aber in den Hafen nicht einlaufen wollen oder, nachdem sie in denselben eingelaufen sind, nichts von der Ladung löschen wollen, soll es freistehen, wieder abzugehen und ihre Reise fortzusetzen, ohne andere Abgaben, Auflagen oder Lasten irgend einer Art zu bezahlen, als die Loots-, Kai- und Leuchtthurmgelder; wenn diese in denselben Fällen von den einheimischen Schiffen erhoben werden. Dabei versteht es sich jedoch, daß sie sich immer nach den für die einheimischen Schiffe jetzt oder künftig geltenden Vorschriften und Anordnungen in Bezug auf die Schifffahrt und die Plätze oder Häfen, wo sie anlanden dürfen, zu richten haben; und daß die Zollbeamten befugt sind, sie zu untersuchen, an Bord zu bleiben und die etwa erforderlichen Vorsichtsmaß-

regeln zur Verhinderung eines unerlaubten Verkehrs während des Verweilens der Schiffe in dem Bezirke ihrer amtlichen Wirksamkeit zu ergreifen.

Artikel 13.

Es ist ferner verabredet, daß die in die Häfen des anderen Hohen contrahirenden Theils eingelaufenen Schiffe je nach dem Verlangen des Capitains oder Eigners sich darauf beschränken können, blos einen Theil ihrer Ladung zu löschen und mit dem Rest ungehindert weiter zu gehen, in welchem Falle sie die Abgaben, Auflagen und Lasten nur von dem an Land gebrachten auf dem Landungs-Manifeste bezeichneten und durchgestrichenen Theile zu entrichten haben; welches Manifest bei der Zollbehörde des Orts, wo das Schiff gelandet ist, vollständig vorgelegt werden muß.

Es ist nichts zu entrichten für denjenigen Theil der Ladung, welchen das Schiff wieder mitnimmt und mit welchem es seine Reise nach einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes fortsetzen und dort über den Rest seiner Ladung, wenn sie aus Gegenständen besteht, deren Einfuhr erlaubt ist, gegen Bezahlung der darauf bezüglichen Abgaben verfügen oder auch nach jedem andern Ort sich begeben kann. Es ist jedoch wohlverstanden, daß die von den Schiffen selbst zu zahlenden Abgaben, Auflagen und Lasten aller Art im ersten Hafen, wo sie die Ladung brechen oder einen Theil derselben löschen, zu entrichten sind, daß ihnen aber keine ähnlichen Abgaben, Auflagen und Lasten in den Häfen desselben Landes, in welche die besagten Schiffe nachher einlaufen möchten, von Neuem abgefordert werden sollen, insofern nicht auch die einheimischen Schiffe in demselben Falle einigen weiteren Abgaben unterliegen sollten.

Artikel 14.

Jeder der Hohen contrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu unterhalten, welche allen Schutzes genießen und allen erforderlichen Beistand erhalten sollen, um ihre Amtsobliegenheiten pflichtmäßig

erfüllen zu können. Sie behalten sich jedoch vor, den amtlichen Wohnsitz eines Consuls, Vice-Consuls oder Consular-Agenten an einem solchen Ort zu verweigern, welchen sie davon auszunehmen für dienlich erachten möchten.

Die Consuln jeder Art, welche von der bezüglichen Regierung in gehöriger Form ernannt worden sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiet sie residiren sollen, erhalten haben, sollen in den gegenseitigen Ländern sowohl hinsichtlich ihrer Personen als hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen derselben Vorrechte wie die Consuln der begünstigtsten Nationen genießen. Dabei versteht es sich jedoch, daß, wenn diese Vorrechte anderen Nationen nur unter besonderen Bedingungen eingeräumt sind, die betreffende Regierung sie ebenfalls nur gegen Erfüllung derselben Bedingungen ansprechen kann. Uebrigens wird ausdrücklich erklärt, daß die besagten Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten im Fall eines gesetzwidrigen oder unangemessenen Benehmens gegen die Gesetze oder die Regierung des Landes, wo sie residiren, der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen durch die verletzte Regierung unter Mittheilung ihrer Beweggründe an die andere Regierung enthoben werden können. Wohlverstanden jedoch, daß die Archive und Urkunden, die auf die Consulat-Geschäfte sich beziehen, vor jeder Untersuchung bewahrt bleiben und sorgfältig unter dem Siegel der Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten und der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Wohnsitz haben, aufbewahrt werden müssen. Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten oder diejenigen, die gehörig ermächtigt sind, sie zu vertreten, sollen als solche das Recht haben, in den Streitigkeiten, welche zwischen den Capitainen und der Mannschaft von Schiffen der Nation, deren Interessen sie vertreten, vorkommen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokalbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn nicht etwa das Betragen der Schiffsmannschaft oder der Capitaine die Ordnung oder die Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten deren Dazwischen-

kunft zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich, daß durch diese Art der Aburtheilung oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile des ihnen zustehenden Rechts, bei ihrer Rückkehr an ihre heimathliche Obrigkeit sich zu wenden, nicht beraubt werden sollen.

Artikel 15.

Die gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sollen befugt sein, zum Zweck der Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- oder Kauffahrteischiffen ihrer Länder die Hülfe der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich deshalb an die zuständigen Gerichte, Richter oder Beamte wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen oder durch andere amtliche Urkunden nachzuweisen haben, daß solche Individuen zu der erwähnten Mannschaft gehört haben; auf welche Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll. Solche Deserteure sollen, wenn sie verhaftet werden, zur Verfügung der besagten Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten gestellt werden und können auf Antrag und auf Kosten derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgesetzt werden, um auf die Schiffe, zu welchen sie gehören oder auf andere Fahrzeuge derselben Nation gebracht zu werden. Wenn sie aber in dem Zeitraum von zwei Monaten, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zurückgesendet werden, so sollen sie in Freiheit gesetzt und um derselben Sache willen nicht wieder verhaftet werden können.

Hiebei versteht es sich gleichwohl, daß, falls der Deserteur sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben sollte, seine Auslieferung bis nach gesprochenem und vollzogenem Urtheil des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist, aufgeschoben werden kann.

Artikel 16.

Wenn ein Schiff des einen der Hohen contrahirenden Theile an der Küste des anderen gestrandet, gescheitert sein

oder sonst Beschädigung erlitten haben sollte, so wird den schiffbrüchigen oder sonst in Gefahr befindlichen Personen Hülfe und Beistand geleistet, und sollen ihnen Pässe zur Rückkehr in ihre Heimath ertheilt werden.

Die gestrandeten Schiffe und Güter, oder im Fall des Verkaufs deren Erlös, sollen, wenn die Reclamation binnen Jahr und Tag erfolgt, ihren Eigenthümern oder deren Rechtsvertretern gegen Entrichtung derjenigen Bergungskosten, welche in gleichem Falle die eigenen Schiffe des Landes zu bezahlen hätten, verabfolgt werden. Auch dürfen die Bergungsgesellschaften die Annahme ihrer Dienste nur in eben dem Falle und nach Ablauf der nemlichen Fristen verlangen, welche den Capitainen und Mannschaften des eigenen Landes zu statten kommen würden.

Die betreffenden Regierungen werden übrigens darauf achten, daß jene Gesellschaften sich keine Vexationen oder Willkührlichkeiten erlauben. Die geborgenen Gegenstände sollen der Bezahlung von Abgaben nur in so weit unterworfen werden, als sie in der Folge zum Verbrauch in dem Lande, wo der Schiffbruch stattgefunden hat, bestimmt werden sollten. Auf keinen Fall unterliegt das Takelwerk eines gestrandeten Schiffs einer Abgabe.

Artikel 17.

Es ist verabredet, daß die Fahrzeuge, welche direct vom Königreich Griechenland in einem Hafen des Großherzogthums Oldenburg oder von dem gedachten Großherzogthum in einem unter der Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Griechenland stehenden Hafen ankommen und mit einem Gesundheits-Certificat versehen sind, welches von dem zuständigen Beamten des Hafens, von dem die Fahrzeuge ausgelaufen sind, ausgestellt ist und welches bezeugt, daß keine bösartige oder ansteckende Krankheit in diesem Hafen herrscht, keiner anderen Quarantaine unterworfen sein sollen, als derjenigen, welche nöthig sein wird zur Untersuchung von Seiten des Gesundheits-Beamten des Hafens, wo die Fahrzeuge ankommen, worauf diesen Fahrzeugen gestattet werden soll, sofort

einzulaufen und ihre Ladung zu löschen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß Niemand an Bord während der Reise von einer bösartigen oder ansteckenden Krankheit befallen worden, daß die Fahrzeuge während ihrer Ueberfahrt mit keinem Fahrzeug, welches selbst einer Quarantaine unterliegen würde, im Verkehr gestanden haben, und daß die Gegend, woher sie kommen, zu der Zeit nicht so allgemein angesteckt oder verdächtigt sei, daß schon vor ihrer Ankunft eine Verordnung erlassen sein sollte, wonach alle aus dieser Gegend kommenden Fahrzeuge als verdächtig anzusehen und Folgeweise einer Quarantaine unterworfen sein würden.

Artikel 18.

Außer den durch die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zugesicherten Vortheilen werden die contrahirenden Mächte den gegenseitigen Unterthanen alle Handels= und Schifffahrts=Vortheile zugestehen, welche sie irgend einer Nation bewilligen oder bewilligen werden und zwar unentgeldlich, wenn das Zugeständniß dieser Nation unentgeldlich gegeben ist und gegen Gewährung derselben Gegenleistung oder eines Aequivalents, wenn das Zugeständniß bedingt gegeben ist. Im Falle es sich um ein Aequivalent handelt, sollen beide Gouvernements gehalten sein, ohne Verzug ein besonderes Uebereinkommen dieserhalb zu schließen.

Artikel 19.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vereinbarungen sollen von dem Tage an, wo die Ratificationen dieser Erklärung ausgetauscht sein werden, in Kraft treten und sechs Jahre von der gedachten Auswechselung an gerechnet, und noch weiter bis zum Ablauf von 12 Monaten nach einer von Einem der contrahirenden Theile dem Anderen in der Absicht, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen, gemachten officiellen Benachrichtigung in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Griechenland durch den Staats=Secretair im Departement des Königlichen Hau=

ses und der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden, um gegen einen gleichlautenden Act von Seiten der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg ausgetauscht zu werden.

Gesehen zu Athen den $\frac{\text{20. April}}{\text{2. Mai}}$ 1842.

(L. S.) J. Rizo,

Staats-Secretair im Departement des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Nov. 1847.) 81. Stück.

Inhalt:

№ 116.

Regierungsbekanntmachung, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830.

Oldenburg, 1847. November 18.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachfolgende Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830 hiedurch bekannt gemacht:

1. Zum §. 10.

a. Zu den hier genannten Landhandwerkern sind auch Seiler, sowie diejenigen Handwerker zu rechnen, welche das Glaser- und Maler-Gewerbe zugleich betreiben.

Unter den als Landhandwerkern aufgeführten Drechslern sind nur Holzdrechsler zu verstehen.

Der Betrieb der Dachdecker, imgleichen der Leinenweber, soweit die Beschäftigung der letzteren zur häuslichen Betrieb-

samkeit gehört, unterliegt nicht den Vorschriften der Handwerks-Verordnung.

b. Die Schlußbestimmung des §. 10 wird dahin erläutert, daß behuf Niederlassung von Handwerkern im Umkreise einer halben Meile von den Städten das Bedürfniß der Bewohner dieses Bezirks maßgebend sein soll.

2. Zum §. 12.

a. Das Annehmen von Bestellungen in einem fremden Innungsbezirke, imgleichen die Vornahme der zur Ablieferung oder Aufstellung der eingebrachten fertigen Handwerks-Erzeugnisse erforderlichen Arbeiten sind nicht als Eingriffe in die Innungs-Gerechtsame anzusehen.

b. Die für den Handwerks-Betrieb geltenden Beschränkungen sind auf Fabrik-Inhaber und deren Gehülfen rücksichtlich der zum Fabrikbetrieb erforderlichen Arbeiten nicht anwendbar.

c. Der Handelsbetrieb mit fertigen Handwerkswaaren ist durch die Vorschriften des §. 12. nicht beschränkt.

3. Zum §. 20.

Die Verpflichtung der Innungs-Vorsteher soll künftig nicht durch förmliche Eidesleistung, sondern mittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds geschehen.

4. Zum §. 31.

Niemand darf zum selbstständigen Handwerks-Betriebe zugelassen werden, wenn er nicht an dem Orte, wo er sein Handwerk ausüben will, die Gemeinde-Mitgliedschaft schon besitzt oder doch gleichzeitig erwirbt.

Die Regierung kann indeß im einzelnen Falle für einen zeitweiligen Handwerksbetrieb eine Ausnahme eintreten lassen.

5. Zum §. 31 Nro. 1.

Dem unter Nro. 1. genannten Erfordernisse kann von denjenigen, welche früher einer Gesetz-Uebertretung sich schuldig gemacht haben, durch glaubhaft nachgewiesene sittliche Besserung genügt werden.

6. Zum §. 39—41.

Wird das Meisterstück verworfen, so kann der Stückmeister eine abermalige Prüfung durch Innungsmeister eines anderen Orts oder sonstige sachverständige Personen verlangen, worüber in jedem einzelnen Falle die Ortsbehörde das Angemessene zu verfügen hat.

Die Kosten dieses Verfahrens werden dem Stückmeister aus der Innungskasse erstattet, wenn das Meisterstück als gut angenommen wird.

7. Zum §. 52.

Meistergesellen, durch welche Wittwen verstorbener Meister das Handwerk fortsetzen, sollen auf Verlangen der Ortsbehörde, insbesondere auch auf Antrag der Innungvorsteher, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die zur Besorgung des Geschäfts erforderliche Befähigung nachweisen.

8. Zum §. 53.

Die Regierung ist ermächtigt, in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere auf Antrag der Ortsbehörde, und nach vorgängiger Vernehmung der Innung, die für ein bestimmtes Handwerk angenommenen Betriebsgrenzen zu erweitern und gewisse Arbeiten für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Innungen zu erklären, sofern dies zur Förderung der Betriebsamkeit und im Interesse des Publikums erheischt wird.

9. Zum §. 54.

Jeder Handwerksmeister darf am Wohnorte für fertige Erzeugnisse seines Gewerbes einen offenen Laden halten, ohne Unterschied, ob dieselben eigne oder fremde Arbeiten sind.

10. Zu den §§. 62. 70. 95. 111.

a. Wegen der Lehrlinge der zu keiner Innung gehörenden Meister sollen folgende Bestimmungen gelten:

1) die Lehrzeit derselben wird auf mindestens vier Jahre festgesetzt. Die Ortsbehörde ist indeß ermächtigt, aus besonderen Gründen und nach geschehener Nachweisung genügender Geschicklichkeit mit Zustimmung des Lehrherrn die Lehrzeit ausnahmsweise herabzusetzen.

2) Es soll in Zukunft für keinen solchen Lehrling ein Lehrbrief ertheilt oder beglaubigt oder ein Wanderbuch ausgefertigt werden, wenn nicht zuvor die erlangte Gewerbsgeschicklichkeit der Ortsbehörde genügend nachgewiesen ist, welcher letzteren überlassen bleibt, dieserhalb eine besondere Prüfung anzuordnen oder die Einlieferung einer Probearbeit zu verlangen.

b. Auch in den Werkstätten der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten kann die Lehrzeit mit derselben Wirkung abgehalten werden, wie bei einem nicht im Innungsverbande befindlichen Meister auf dem Lande (§. 101).

11. Zum §. 67.

a. Zur Treibung eines Landhandwerks (§. 10) auf dem Lande ist die Nachweisung der Wanderschaft unerforderlich, jedoch kann der ohne solche Nachweisung zugelassene Landhandwerker einer Innung nicht beitreten (§. 5.).

12. Zum §. 97.

Wenn ein ausländischer Lehrling bei seinem hiesigen Lehrherrn erkrankt, so ist letzterer zu dessen Verpflegung so lange verbunden, bis derselbe ohne Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit auf Kosten des Lehrherrn nach seiner Heimath zurückgesandt werden kann.

13. Zum §. 113.

Die hier erwähnte Gebühr für Lossprechung eines Lehrlings ist von Armen-Kindern nicht zu verlangen.

14. Schlußbestimmung.

In Betreff der Berechnung von Sporteln und Stempelpapier sollen folgende Bestimmungen gelten:

a. Verhandlungen, welche die Errichtung und innere Verwaltung von Innungen, die Aufnahme der Gesellen und Lehrlinge, so wie die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbes betreffen, sind kostenfrei.

Dagegen sollen:

b. wegen derjenigen Thätigkeit der Behörden, welche für wirkliche oder vermeintliche Rechte der Innungen oder einzelner Meister dritten gegenüber in Anspruch genommen wird,

imgleichen in allen nach der Reg.-Bek. vom 1. Nov. 1836 als Polizeisachen zu behandelnden Handwerkssachen, Sporteln und Stempelpapier, sowie andere Kosten nach den bestehenden Vorschriften berechnet werden.

c. Hinsichtlich der Lehrbriefe und Wanderbücher bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

d. Die Kosten unbegründet befundener Beschwerden an die oberen Behörden sind stets von den sie veranlassenden Sachfälligen zu entrichten und können bei offenbar frivolen Beschwerden der Innungsvorsteher diesen persönlich zur Last gelegt werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. November 18.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 117.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Gesetze für die Schüler des Gymnasiums in Oldenburg.

Oldenburg, den 22. November 1847.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage werden hierdurch nachstehende Landesherrlich genehmigte Gesetze für die Schüler des Gymnasiums in Oldenburg öffentlich bekannt gemacht, welche an die Stelle der bisherigen, am 28. Juni 1818 erlassenen Vorschriften treten sollen.

§. 1.

Die Schüler des Gymnasiums sollen sich immer lebhaft daran erinnern, wie viel, besonders in unsrer Zeit, derjenige zu lernen und sich anzueignen hat, der sich eine wissenschaftliche Bildung erwerben und sich dereinst einem Berufe widmen will, welcher eine solche Bildung fordert. Daher sollen

sie die ihnen angewiesenen Lehrstunden pünctlich und unausgesetzt besuchen, die Aufgaben mit Sorgfalt und nach ihren besten Kräften lösen und durch häuslichen Fleiß dahin streben, daß der Schulunterricht für sie den beabsichtigten Nutzen habe.

§. 2.

Gewöhnung zum regelmäßigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und frommer Sinn überhaupt wird die Schüler zur treuen und willigen Uebung ihrer Pflichten stärken und ihnen die kräftigsten und sichersten Waffen darbieten zur Abwehr alles dessen, was sie von dem Wege abwendig machen kann, auf dem allein das hohe Ziel ihres Strebens zu erreichen ist.

§. 3.

Sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums, also auch denen, deren Unterricht sie nicht genießen, sind die Schüler Hochachtung und Folgsamkeit schuldig, insbesondere haben sie den Lehrern ihrer Classe Gehorsam zu beweisen und sorgfältig alles zu vermeiden, wodurch der Zweck des Unterrichts vereitelt und den Lehrern die Erfüllung ihrer wichtigen Berufspflichten erschwert werden könnte.

§. 4.

Verweise und Strafen haben die Ungehorsamen als nothwendige Folgen ihrer Uebertretungen zu betrachten, sich daher ihnen willig zu unterwerfen und sie zur Besserung zu benutzen.

§. 5.

Die Schüler aller Classen sollen sich gegeneinander freundlich und gefällig betragen und alles unterlassen, was dem guten Vernehmen nachtheilig werden könnte, insbesondere sollen die Schüler der oberen Classen den unteren und die älteren Schüler einer Classe den neuaufgenommenen ein gutes Beispiel geben und sie durch ihren Einfluß von tadelnswürdigen Verirrungen abzuhalten suchen.

§. 6.

Jeder Schüler ist gehalten, diejenigen Stunden, welche das Lectionsverzeichniß für seine Classe vorschreibt, ohne Ausnahme zu besuchen. Doch sind diejenigen, welche nicht Theologie oder Philologie studiren werden, vom Besuch der hebräischen Stunden befreit. Von der Theilnahme am Gesang oder Turnunterricht kann nach Bewandniß der Umstände der Rector dispensiren.

§. 7.

Kein Schüler darf eine Lehrstunde versäumen, ohne sich durch eine schriftliche Bescheinigung darüber auszuweisen, daß es mit Vorwissen seiner Eltern oder Vorgesetzten geschehen sei; im entgegengesetzten Falle werden diese davon in Kenntniß gesetzt.

§. 8.

Die Schüler aller Classen haben sich einer leserlichen und saubern Handschrift zu befleißigen, und sind, wenn die eingereichte Arbeit in dieser Hinsicht den Beifall des Lehrers nicht hat, eine bessere Abschrift zu liefern verpflichtet. Diejenigen, deren Handschrift überhaupt ungenügend ist, sollen, in welcher Classe sie auch sein mögen, zu besondern Schreibübungen angehalten werden.

§. 9.

Wenn der Lehrer nicht anwesend ist, sind die von ihm dazu bestimmten Schüler verpflichtet, darauf zu achten, daß keine Unordnungen vorfallen.

§. 10.

Diejenigen Schüler, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, haben sich, wenn sie ein Jahr in Secunda gewesen sind, bei dem Gymnasiarchen zu melden und seine Anweisung zu erwarten.

§. 11.

Schüler, die, ohne die Dimittenden-Prüfung bestanden zu haben, mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder die Schule verlassen wollen, in welcher Absicht es auch sei, haben davon dem Hauptlehrer der Classe zeitig Anzeige zu machen,

widrigenfalls ihr ordnungswidriges Benehmen mit Nennung ihres Namens im nächsten Schulprogramme gerügt werden soll.

§. 12.

Der öffentlichen Prüfung darf sich keiner ohne sehr wichtige, vom Rector gebilligte Ursachen entziehen, auch nicht diejenigen, welche das Gymnasium zu verlassen im Begriff sind.

§. 13.

Die Aufnahme der Schüler und die Versetzung derselben in eine höhere Classe finden nur um Ostern und nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen um Michaelis statt.

§. 14.

Schüler die nicht bei ihren Eltern oder solchen Personen, die Elternstelle bei ihnen vertreten können, wohnen, stehen unter der besondern Aufsicht des Lehrers ihrer Classe. Zu dem Ende haben Eltern, die ihre Kinder nicht auf solche Weise unterbringen können, den Rath des Rectors zu benutzen.

§. 15.

Für diejenigen Schüler, auf welche der liebevolle Zuspruch der Lehrer so wenig nachhaltig wirkt, als die ernste Drohung, und bei denen andere pädagogische Strafen vergebens versucht sind, treten empfindlichere Strafen ein.

§. 16.

Knaben oder Jünglinge, bei denen auch härtere Maaßregeln vergebens sein sollten, deren Unfleiß oder Sittenrohheit den Zweck des Schulunterrichts ganz vereitelt oder doch durch den Einfluß des bösen Beispiels der Disciplin überhaupt gefährlich zu werden droht, oder wenn eine besonders schwere Vergehung vorliegt, werden aus der Anstalt entfernt, wovon der Rector den Eltern oder Vormündern ungesäumt Anzeige zu machen hat.

§. 17.

Die Schulferien sind:

1) 14 Tage vom Palmsonntage bis Sonntag nach Ostern,
2) die Pfingstwoche,

3) vier Wochen vom ersten Sonntag im Julius an,
4) vierzehn Tage vom Sonntag vor Michaelis,
5) vierzehn Tage um Weihnachten; fällt das Fest in die erste Hälfte der Woche, so nehmen die Ferien mit dem vorhergehenden Donnerstag ihren Anfang, sonst mit dem Sonntage vor Weihnachten,
6) der Tag des Hauptpferdemarkts.

§. 18.

Das Schulgeld beträgt für den Unterricht in allen Lehrfächern und ohne alle Nebengebühren jährlich

in der ersten Classe	. . .	34 ₰
„ „ zweiten „	. . .	26 „
„ „ dritten „	. . .	20 „
„ „ vierten „	. . .	16 „

Es wird vierteljährlich, beim Anfange des Schulquartals an den Schulprovisor entrichtet. Jeder, der zur Universität abgeht, bezahlt zu den Kosten des Programms 5 Thaler 36 Grote.

Oldenburg, aus dem Consistorium, den 22. Novbr. 1847.

Hayen.

Bruch.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 28. Dec. 1847.) 82. Stück.

Inhalt:

№ 118.

Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hillenschen Hölzungen zu Ipwege.

Oldenburg, December 20. 1847.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Erben des gestorbenen Hausmanns Johann Hillen zu Ipwege, Amts Oldenburg,

die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 71 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwend-

bar auf die den gedachten Hillenschen Erben gehörenden, zu Ipwege belegenen Hölzungen erklärt sind, und der Heuermann Ahlert Ahlers zu Ipwege zur Beaufsichtigung solcher Hölzungen angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg, aus der Cammer, Decbr. 20. 1847.

Jansen.

Bödeker.

№ 119.

Regierungs=Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Wahl des Stadtraths in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1847. December 27.

Auf den Antrag des Magistrats der Stadt Oldenburg wird das in Gemäßheit des Art. 93 der Stadtordnung für die Stadt Oldenburg über die Wahl des Stadtraths daselbst in der Regierungs=Bekanntmachung vom 1. November 1833 erlassene Regulativ hiedurch aufgehoben und wird statt desselben für diese Wahlhandlung Folgendes angeordnet.

§. 1.

Neben den durch den Art. 68 der Stadt=Ordnung vorgeschriebenen Listen über die stimmberechtigten Personen, sind von dem Magistrat Listen über die zum Stadtrath wählbaren Personen, mit Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 90 und nach den im Art. 50 der Stadt=Ordnung bestimmten drei Classen anzufertigen und, gleich den Listen der Stimmberechtigten, 14 Tage lang, zur Einsicht jedes Mitgliedes der Stadtgemeinde, auf dem Rathhause auszulegen.

§. 2.

Für etwaige Reclamationen gegen diese Listen der Wählbaren gilt die Bestimmung des Art. 68 der Stadtordnung.

§. 3.

In der von dem Magistrate zu erlassenden Bekanntmachung der geschehenen Auslegung der Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren sind von demselben

1) zwei Tage zu bestimmen, an welchen in festzusetzenden Stunden jeder Stimmberechtigte einen Stimmzettel auf dem Rathhause abfordern oder abfordern lassen kann;
2) ist der Ort, der Tag und die Stunde der zur Wahl der Mitglieder des Stadtraths anzusetzenden Bürgerversammlung zu bestimmen;
3) ist der Ort und die Zeit zu bestimmen, wo und zu welcher die Abstimmungs-Liste zur Einsicht der Gemeindemitglieder niedergelegt werden wird.

Wer vor dem Wahltermine einen Stimmzettel nicht abfordert, kann sein Stimmrecht in dem Wahltermine nicht ausüben.

§. 4.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Es sind auf denselben die Zahl und die nothwendigen Eigenschaften der zu wählenden Personen kurz anzugeben. Sie sind an die sie abfordernden Personen so abzugeben, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer jeder Einzelne erhält.

§. 5.

Ueber die Abforderung und Vertheilung der Stimmzettel wird ein Protocoll geführt.

Bei der Abforderung bleibt die Beurtheilung der Legitimation eines zu dem Ende etwa erscheinenden Bevollmächtigten dem Ermessen des mit der Vertheilung Beauftragten überlassen.

§. 6.

In dem Wahltermine werden von den erschienenen Wählern die Stimmzettel in ein verdecktes undurchsichtiges Behältniß eingelegt.

§. 7.

Sollten über die Stimmfähigkeit eines Stimmberechtigten, oder über die Legitimation eines Bevollmächtigten Zweifel

entstehen, so hat der Magistrat hierüber sofort zum Protocoll, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu entscheiden. Dem Betheiligten ist zu dem Ende auf Verlangen ein Auszug des Protocolls auszufertigen. Die Wahlhandlung soll durch dergleichen Contestationen aber nicht aufgehalten werden.

§. 8.

Sind die sämmtlichen Stimmzettel von allen Erschienenen eingelegt, so hat, so weit thunlich sofort und in ununterbrochener Handlung, der Vorsitzende dieselben einzeln zu ziehen und die Nummer eines jeden nebst den Namen des Gewählten laut zu verlesen, welche in eine anzufertigende Abstimmungsliste einzutragen sind.

§. 9.

Sobald mit dem Ziehen der einzelnen Stimmzettel der Anfang gemacht ist, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 10.

Ist ein Namen undeutlich geschrieben oder nicht bezeichnend genug, so wird er nicht berücksichtigt. Finden sich auf dem Zettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 11.

Sind alle eingekommenen Stimmzettel abgelesen, so hat der Vorsitzende sofort aus der Abstimmungsliste die Namen derjenigen auszuziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, welche dann im Protocoll aufzuführen sind.

§. 12.

Das Protocoll über die Wahlhandlung und über die Anfertigung der Abstimmungsliste werden mit dieser Liste zur Einsicht für alle Gemeindemitglieder acht Tage lang auf dem Rathhause niedergelegt und wird im Uebrigen nach Vorschrift der Art. 93. 94 und 95 der Stadtordnung weiter verfahren.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. December 27.

Mutzenbecher.

Strackerjan.



№ 120.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Brandcasse-Ein- und Umschreibungsgebühren.

Oldenburg, 1847. Decbr. 27.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juli v. J., betreffend die Einführung der neuen Landesmünze, die Versicherungen zur Brandcasse des Herzogthums auf die neue Landesmünze umgerechnet worden sind, wird mit Höchster Genehmigung nunmehr die in den §§. 23 und 24 der Brandcasse-Verordnung vom 5. November 1764 enthaltene Taxe der für die Einschreibung und Umschreibung in den Brandcasseregistern zu entrichtenden Gebühren ebenfalls auf die neue Landesmünze festgestellt, wie folgt:

Es sind für die Einschreibung in das Brandcasseregister für jedes Gebäude zu entrichten:

bei dessen Versicherung unter 100 ℛ . . . . 6 gr
„ „ „ von 100 ℛ einschließlich bis 250 ℛ ausschließlich 12 „
„ „ „ „ 250 ℛ „ „ 500 ℛ „ 24 „
„ „ „ „ 500 ℛ „ „ 1000 ℛ „ 36 „
„ „ „ „ 1000 ℛ „ „ 2000 ℛ „ 48 „
„ „ „ „ 2000 ℛ „ „ 3000 ℛ „ 60 „
„ „ „ „ 3000 ℛ und darüber . . . . 1 ℛ.

Dieselbe Gebühr ist für die in Folge eingetretener Besitz-Veränderung erforderte Umschreibung im Brandcasseregister zu entrichten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. December 27.

Mutzenbecher.

Strackerjan.



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 20. Jan. 1848.) 83. Stück.

Inhalt:

№ 121.

Landesherrliche Verordnung, betreffend Vorschriften wegen Bedachung der Gebäude in verschiedenen Ortschaften des Herzogthums.

Oldenburg, den 8. Januar 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Der §. 1. der Verordnung vom 9. März 1827, betreffend Nähere Bestimmungen einiger Punkte der Brandcasse-Verordnung vom 5. November 1764, wird abgeändert wie folgt:



§. 1.

In den Städten Oldenburg und Delmenhorst mit Einschluß der Bauten vor den Thoren, so wie in den Orten Elsfleth, Varel, Brake nebst Harrien, Ovelgönne und Berne, sollen bei vorkommenden Neubauten und Umdachungen alle Gebäude ohne Ausnahme mit in Kalk verstrichenen Ziegeldächern versehen werden.

§. 2.

Diese Vorschrift gilt als Regel auch

a) für die Städte Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe mit Einschluß der Bauten vor den Thoren, und

b) für die Orte Osternburg und Umgebung, Rastederbrink, Westerstede, Apen, Bockhorn, Steinhausen, Zetel, Neuenburg nebst Esch, Klippkanne, Rodenkirchen, Esenshamm, Abbehausen, Ellwürden, Atens, Blexen, Burhave, Langwarden, Tossens, Eckwarden, Ganderkesee, Steinfeld, Lohne, Dinklage, Damme, Neuenkirchen, Crapendorf, Löningen, Essen und Barßel.

Die Aemter sind jedoch ermächtigt, in diesen Städten und Orten bei den zum landwirthschaftlichen Gebrauche und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmten Gebäuden, sei es bei Neubauten oder Umdachungen, das Legen der Ziegeldächer in reine Strohdocken, statt der bisherigen Lehmdocken, zu gestatten.

§. 3.

In den vorstehend (§. 1 und 2) genannten Städten und Orten soll keine Reparatur an den dort noch vorhandenen Reith- und Strohdächern vorgenommen werden, bevor das Amt (der Stadtmagistrat) nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen darüber entschieden hat, ob jene zu gestatten oder das Gebäude ganz oder theilweise mit einem Ziegeldache zu versehen ist, und ob im letzteren Falle die Ziegel in reine Strohdocken zu legen oder in Kalk zu verstreichen sind.

In jedem Falle, wo jene Reparatur gestattet wird, hat das Amt (der Stadtmagistrat) von solcher Entscheidung die Regierung unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Uebertretungen obiger Vorschriften sind mit einer vom Amte (Stadtmagistrate) unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu erkennenden, der Brandcasse zufließenden, Brüche von 3 bis 25 ₰ zu ahnden.

Ueberdies hat der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes zu gewärtigen, daß ihm die Wiederwegnahme der ohne Erlaubniß gemachten Anlage aufgegeben, und die vorschriftsmäßige Bedachung, wenn er sie nicht in der ihm dazu bestimmten Frist herstellen läßt, auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde.

§. 5.

Bei der Bestimmung, daß die Forderung der auf den Grund des §. 4 verwandten Kosten das in der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814 §. 51 littr. c. den Communal-Abgaben zugestandene Privilegium genießen soll, behält es sein Verbleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Jan. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 122.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Aufhebung einer Vorschrift in §. 5. der Vormünderinstrukzion.

Oldenburg, 1848. Januar 14.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der Vorschrift im §. 5. der Vormünderinstrukzion vom 4. Juni 1783,

wonach in den Protokollen über Vergantungen bewegli-
cher Mündelgüter die verkauften Sachen mit den Num-
mern zu bezeichnen sind, unter welchen sie im Inventar
vorkommen,

hiemit angeordnet, daß die Vormünder jederzeit auf Verlangen der obervormundlichen Behörde und spätestens in ihrer ersten nach einer Vergantung beweglicher Mündelgüter abzulegenden Rechnung die etwa unverkauft gebliebenen Gegenstände unter Angabe des Grundes der Ausnahme zu verzeichnen, und zu versichern haben, daß nach ihrer auf sorgfältige Nachforschung gegründeten Ueberzeugung die übrigen, oder, wenn Alles verkauft worden, sämmtliche im Inventar aufgeführte bewegliche Güter vergantet seien.

Die Verbindlichkeit der Pupillenschreiber, durch eine allgemeine Vergleichung des Vergantungsprotokolles mit dem Güterverzeichnisse den wirklich geschehenen Verkauf wenigstens der werthvolleren Gegenstände zu überwachen und dabei bemerkte Mängel zu rügen, bleibt daneben in Kräften.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1848. Januar 14.

Schloifer.

Niebour.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Jan. 1848.) 84. Stück.

Inhalt:

№ 123.

Landesherrliche Verordnung wegen Einführung der Auctionator-Ordnung im Kreise Vechta.

Oldenburg, den 8. Januar 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die am 14. Mai 1844 für die Kreise Kloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, desgleichen für das Amt Wildeshausen erlassene Auktionator- und Vergantungs-Ordnung bis weiter ebenfalls im Kreise Vechta einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

Im Kreise Vechta sind vom 1. März d. J. an, die das Vergantungswesen betreffenden §.§. 71—113 der Verordnung vom 11. Oktober 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem gedachten Tage die §.§. 4—62 Unserer Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, unter den in den Bekanntmachungen Unserer Justiz-Kanzlei vom 13. Decbr. 1844 und 13. Novbr. 1846, so wie in der Bekanntmachung Unserer Kammer vom 7. Septbr. 1846 zum §. 12. des Münzgesetzes enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

Es ist demnach im Kreise Vechta die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt, und das Amt des Auktionsverwalters hört auf. Einem Jeden ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorschriften der Auktionator-Ordnung vom 14. Mai 1844, vorzunehmen.

§. 3.

Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen, und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnellern Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in den einzelnen Aemtern des Kreises Amtsauktionatoren angestellt, unter denen jedoch im Umfang des ganzen Kreises die freie Wahl jedem Betheiligten überlassen bleibt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Jan. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 124.

Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe in den Brasilianischen Häfen mit den nationalen.

Oldenburg, den 18. Januar 1848.

Nachdem laut officieller Mittheilung des am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Kaiserlich Brasilianischen Geschäftsträgers von Seiten der Kaiserlich Brasilianischen Staatsregierung verfügt worden ist:

daß die Oldenburgischen Schiffe in den Brasilianischen Häfen hinsichtlich der Unkosten für die von dem Marine-Minister auszustellenden Pässe fortan den nationalen gleich behandelt werden und demnach künftig statt 10240 Reis nur 6720 Reis zu entrichten haben sollen,

so wird dies hiemit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. Januar 1848.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

von Beaulieu-Marconnay.

von Grün.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. Febr. 1848.) 85. Stück.

Inhalt:

№ 125.

Landesherrliche Verordnung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen Großbritannien und Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums geschlossenen Staatsvertrage.

Oldenburg, den 26. Januar 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir dem zwischen Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland einer und Sr. Majestät dem Könige von Hannover anderer Seits

zu London am 4. August 1847 abgeschlossenen Staats-Vertrage wegen gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, in Folge deshalb an Uns ergangener Einladung, für Unser Großherzogthum beizutreten beschlossen und diesen Unsern Beitritt durch Unsern Bevollmächtigten haben erklären und die anderseitige Acceptation dieses Beitritts durch den Königl. Großbritannischen und den Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten haben entgegen nehmen lassen vermittelst der nachstehenden von Uns gleichwie von Ihrer Königl. Großbritannischen und Sr. Königl. Hannoverschen Majestät genehmigten Deklaration, welche im französischen Urtext und in deutscher Uebersetzung also lautet:

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté le Roi de Hanovre ayant conclu à Londres le 4 Août 1847, une Convention pour la Protection réciproque du droit d'Auteur contre la contrefaçon et l'Article VIII de cette Convention ayant stipulé que ceux des Etats Germaniques qui voudraient accéder à la dite Convention y seraient admis: Leurs Majestés Britannique et Hanovrienne ont fait adresser à Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg l'invitation d'y accéder. —

Et Son Altesse Royale désirant profiter de l'occasion qui Lui est offerte d'accéder à la susdite Convention;

Les Plénipotentiaires respectifs, c'est-à-dire

de la part de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, l'honorable Jean Duncan Bligh, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre, et Son Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg;

de la part de Sa Majesté le Roi de Hanovre, Monsieur le Baron de Falcke Son Conseiller Privé actuel, Grand'

Nachdem Ihre Majestät die Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland und Se. Majestät der König von Hannover zu London am 4. August 1847 einen Staatsvertrag wegen gegenseitigen Schutzes des Rechtes der Autorschaft gegen unbefugte Nachbildung abgeschlossen haben und im Art. VIII. dieses Vertrages verabredet ist, daß diejenigen deutschen Staaten, welche Willens sein möchten dem besagten Vertrage beizutreten als Theilnehmer aufgenommen werden sollen, so haben Ihre Königl. Großbritannische und Se. Königl. Hannoversche Majestät an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg die Einladung zum Beitritt richten lassen.

Und indem Se. Königl. Hoheit die Höchstdenselben dadurch dargebotene Veranlassung zum Beitritt zu benutzen geneigt sind:

So haben die respectiven Bevollmächtigten, nämlich:
von Seiten Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland der Ehrenwerthe John Duncan Bligh, Höchstihr Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover und Bevollmächtigter Minister bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg,

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Hannover Herrn Freiherr von Falcke Höchstihr Wirkl. Geheime-

Croix de l'Ordre des Guelphes de Hanovre, de l'Etoile du Nord de Suède, du Dannebrog de Danemark, du Sauveur de Grèce, de l'Ordre Ducal de Ligne Ernestine de Saxe, Grand Commandeur de l'Aigle Rouge de Prusse, de Henri le Lion de Brunswic, Commandeur de l'Ordre de St. Etienne d'Autriche etc.

Et de la part de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg Monsieur de Both, Son Conseiller d'Etat privé, Chambellan et Ministre Plénipotentiaire à la Diète de la Confédération Germanique, Commandeur de 1re Classe de l'Ordre du Mérite de la Maison Grand' Ducale, Grand' Croix de l'Ordre de Zaehringen de Bade, d'Albert l'Ours d'Anhalt, Commandeur de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, du Sauveur de Grèce, Chevalier de l'Etoile du Nord de Suède.

Se sont reunis à fin de constater en dûe forme l'accession de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg ainsi que l'acceptation par Sa Majesté Hanovrienne de la dite Accession.

Le Plénipotentiaire de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg en conséquence déclare, en vertu de ses pleins pouvoirs, que Son Altesse Royale accède tant à la Convention du 4 Août 1847 renfermant dix Articles, et dont une Copie imprimée se trouve annexée au présent Acte, qu' aux dispositions particulières, contenues dans le Protocole séparé, également ci-joint en Copie et signé le même jour; promettant que les stipulations de la dite Convention, qui deviendra obligatoire pour le Grand Duché d'Oldenbourg à partir du jour de la signature du présent acte, ainsi que celles du Protocole séparé, séront exécutées par Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg en tous points, en tant qu'elles sont applicables aux rapports dans lesquels le Gouvernement d'Oldenbourg se trouve vis-à-vis du Gouvernement Britannique et de ses sujets; avec la reserve expresse cependant,

rath, Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens; Groß Comthur des Königl. Preußischen Rothen Adler-Ordens, des Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Comthur des Kaiserl. Oesterreichischen St. Stephans Ordens rc.

Und von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg Herr von Both, Höchstihr Geheimer Staatsrath, Kammerherr und Bundestagsgesandter, Groß Comthur des Großherzogl. Haus- und Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Ordens, des Herzogl. Anhaltischen Ordens Albrechts des Bären, Comthur des Königl. Ungarischen St. Stephans Ordens, des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des Königl. Schwedischen Nordstern Ordens rc.

sich vereinigt um den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, so wie die Annahme dieses Beitritts Seitens Ihrer Königl. Großbritannischen und Sr. Königlich Hannoverschen Majestät in gehöriger Form zu bekunden.

Der Bevollmächtigte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg erklärt demnach Kraft seiner Vollmacht, daß Se. Königl. Hoheit sowohl dem Vertrage vom 4. August 1817, welcher zehn Artikel enthält und von welchem sich eine gedruckte Kopie der gegenwärtigen Urkunde angehängt findet, als auch den besondern Bestimmungen, welche in dem gleichfalls angehängten an demselben Tage unterzeichneten Separat-Protocolle enthalten sind, beitreten; indem er zusagt, daß die Bestimmungen des gedachten Vertrags, welcher vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Urkunde für das Großherzogthum Oldenburg bindend werden wird, so wie diejenigen des Separat-Protokolls, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg in allen Stücken, soweit jene Bestimmungen auf die Beziehungen, worin die Oldenburgische Staatsregierung zu der Großbritannischen und ihren Unterthanen sich

1) Que l'article II de la Convention soit modifié, pour le Grand Duché d'Oldenbourg de la manière suivante, savoir:

Personne dans aucun des deux pays, ni dans le Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, ni dans le Grand Duché d'Oldenbourg n'aura droit à la Protection stipulée par l'Article I de la Convention, à moins que l'ouvrage à protéger contre la contrefaçon n'ait été enregistré par l'auteur ou par ses ayants-droit ainsi qu'il suit.

Si l'ouvrago a paru d'abord dans les Etats de Son Altesse Royalo le Grand Duc d'Oldenbourg il devra être enregistré dans le Registre tenu par la Société des Libraires (Register-Book of the Company of Stationers) à Londres.

Si l'ouvrage a paru d'abord dans les Etats de Sa Majesté Britannique il devra être enregistré dans le Registre tenu près du Ministère d'Etat et de Cabinet Grand Ducal à Oldenbourg.

Personne non plus n'aura droit à la susdite Protection, à moins quo les lois et réglements des Etats respectifs n'aient été dûment observés par rapport à l'ouvrage à protéger, ni, dans le cas qu'il y aurait plusieurs exemplaires de l'ouvrage, avant qu'un Exemplaire de la meilleure édition, ou de la meilleure forme, n'ait été délivré gratis à l'autorité établio à cet égard par les lois des pays respectifs.

Une copie légalisée de l'enregistrement dans le susdit registre de la Société des Libraires à Londres sera regardée dans les Etats Britanuiques comme preuve du droit exclusif de publication, à moins qu'un meilleur droit n'ait été prouvé par une autre partie par devant une Cour de Justice; et le Certificat delivrée d'après les lois d'Oldenbourg de l'enregistrement d'un ouvrage dans le susdit registre à Oldenbourg aura la même valeur dans les Etats de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg.

befindet, Anwendung leiden, zur Vollziehung gebracht werden sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch:

1) daß der Artikel II. des Vertrages für das Großherzogthum in folgender Weise abgeändert sei, nämlich:

In keinem der beiden Staaten, weder im vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, noch im Großherzogthum Oldenburg soll irgend Jemand Anspruch auf den im Art. I. des Vertrags verheißenen Schutz haben, so lange nicht das gegen Nachbildung zu schützende Werk durch den Urheber oder dessen Vertreter wie folgt zur Einregistrirung gebracht worden ist.

Wenn das Werk zuerst im Gebiete Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg erschienen ist, so muß es in das von dem Buchhändler-Verein in London gehaltene Register (Register-Book of the Company of Stationers) eingetragen werden.

Wenn das Werk zuerst in den Staaten Ihrer Britannischen Majestät erschienen ist, so muß es in das bei dem Großherzoglichen Staats- und Kabinets-Ministerium zu Oldenburg gehaltene Register eingetragen werden.

Auch soll Niemand ein Recht auf den gedachten Schutz haben, wenn nicht die Gesetze und Reglements der respectiven Staaten in Betreff des zu schützenden Werkes gehörig beobachtet worden sind; auch nicht, falls es mehrere Ausgaben des Werkes gäbe, bevor ein Exemplar der besten Ausgabe oder der besten Ausstattung unentgeltlich an diejenige Behörde abgeliefert worden, die dazu nach den Gesetzen des betreffenden Landes angeordnet ist.

Eine beglaubigte Kopie der Eintragung in das obgedachte Register des Buchhändler-Vereins zu London soll in den Britischen Staaten als Beweis des ausschließlichen Rechts der Veröffentlichung angesehen werden, es sei denn daß ein Dritter ein besseres Recht vor einem Gerichtshofe dargethan hätte; und das nach den Oldenburgischen Gesetzen ausgestellte Certificat der Eintragung eines Werkes in das vorerwähnte Register in Oldenburg soll dieselbe Geltung in den Gebieten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg haben.

2) Que les stipulations du §. 1 du Protocole séparé ne s'appliqueront pas au Grand-Duché d' Oldenbourg.

3) Et que les Stipulations du présent Acte s'étendront aux Principautés de Lubeck et de Birkenfeld, comme faisant partie du Grand Duché d'Oldenbourg.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et de Sa Majesté le Roi de Hanovre, en vertu de leurs pleins Pouvoirs, acceptent l'accession de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg; promettant que les stipulations de la Convention du 4 Août 1847, ainsi que les dispositions particulières tant du Protocole de la même date, que celles qui constituent la reserve ci dessus mentionnée, seront exécutées par leurs Souverains respectifs en tous points vis-à-vis du Gouvernement d'Oldenbourg et de ses sujets, comme entre les Gouvernement Britannique et Hanovrien et leurs sujets.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte, et y ont apposé le Cachet de leurs Armes.

Fait à Hanovre, le 28 Décembre de l'an de Grâce mil huit cent quarante sept.

Signé J. D. Bligh. G. F. Frhr. v. Falcke. L. v. Both.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Convention

between Her Majesty and The King of Hanover, for the Establishment of international Copyright. Signed at London, August 4, 1847. (Ratifications exchanged at Hanover, 28. Sept. 1847.)

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great

2) Daß die Bestimmungen des §. 1. des Separat-Protokolls auf das Großherzogthum Oldenburg keine Anwendung finden.

3) Und daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes sich auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, als Theile des Großherzogthums Oldenburg erstrecken.

Die Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland und Sr. Majestät des Königs von Hannover, nehmen Kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an, indem sie zusagen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 4. Aug. 1847, so wie die besonderen Anordnungen sowohl des Separat-Protokolls von demselben Tage, als die welche den obenerwähnten Vorbehalt befaßen, von ihren beiderseitigen Souverainen der Oldenburgischen Staatsregierung und ihren Unterthanen gegenüber in allen Stücken eben so wie zwischen der Britischen und Hannoverschen Staatsregierung und ihren Unterthanen zur Vollziehung gebracht werden sollen.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Akt unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

Gegeben Hannover den 28. December im Jahre des Heils eintausend achthundert und sieben und vierzig.

Unterz. J. D. Bligh. G. F. Frhr. v. Falcke. L. v. Both.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Vertrag

zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Sr. Majestät dem Könige von Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. Unterzeichnet zu London den 4. Aug. 1847. (Die Ratifikation ausgewechselt zu Hannover am 28. September 1847.)

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches

Britain and Ireland, and His Majesty the King of Hanover, being desirous of extending to works of literaturo and the fine arts which may be first published in either of the two States the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannic Majesty having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Hanover, by a reduction of the duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes, and have named as their respective Plenipotentiaries, that is to say;

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, and Her Britannic Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs; and the Right Honourable Henry Labouchere, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, and President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations:

And His Majesty the King of Hanover, the Count Frederick Augustus Adolphus von Kielmansegge, His Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty, Grand Cross of the Order of the Guelphes etc. etc.

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

von Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der König von Hannover, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, und nachdem Ihre Großbritannische Majestät eingewilligt haben, die Einführung von Büchern und Stichen, welche in Hannover veröffentlicht werden, in Ihre Staaten, durch eine Herabsetzung der bis jetzt bestehenden Zollsätze zu erleichtern; haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren Herrn Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Ritter Großkreuz des sehr achtbaren Bath-Ordens, und Ihrer Großbritannischen Majestät Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr achtbaren Herrn Heinrich Labouchere, Ihrer besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments und Präsidenten des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Colonien: —

Und Seine Majestät der König von Hannover, den Grafen Friedrich August Adolph von Kielmannsegge, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Groß-Kreuz des Guelphen Ordens u. s. w.

Welche, nachdem Sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind: —

Article I.

The authors of books, dramatic works, or musical compositions, and the inventors, designers, or engravers of prints and articles of sculpture; and the authors, inventors, designers, or engravers of any other works whatsoever of literature and the fine arts in which the laws of Great Britain and of Hanover do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright, shall with regard to any such works or articles first published in either of the two States, enjoy in the other the same privilege of Copyright as would by law be enjoyed by the author, inventor, designer, or engraver of a similar work, if first published in such other State, together with the same legal remedies and protection against piracy and unauthorized republication.

The lawful representatives or assigns of authors, inventors, designers, or engravers, shall, in all these respects, be treated on the same footing as the authors, inventors, designers, or engravers themselves.

Article II.

No person shall in either country be entitled to the protection stipulated by the preceding Article, unless the work in respect of which Copyright is claimed shall save been registered by the original producer, or by his lawful representatives or assigns, in the manner following:

First. If the work be one that has first appeared in the dominions of His Majesty the King of Hanover, it must have been registered in the Registerbook of the Company of Stationers in London.

Secondly. If the work be one that has first appeared in the dominions of Her Britannic Majesty, it must have been

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Großbritanniens und Hannovers ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werks oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen als dem Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werks gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1) Wenn das Werk innerhalb des Gebietes Sr. Majestät des Königs von Hannover zuerst erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk innerhalb des Gebietes Ihrer Großbritannischen Majestät zuerst erschienen ist, muß dasselbe in

registered in the Catalogue to be kept for that purpose at the Office of His Hanoverian Majesty's Minister of the Interior.

Nor shall any person be entitled to such protection as aforesaid, unless the laws and regulations of the respective States in regard to the work in respect of which it may be claimed, shall have been duly complied with, nor unless one copy of the work, or, in cases where there are several copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

A certified copy of the entry in the said Registerbook of the Company of Stationers in London shall be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of republication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of Justice; and the certificate given under the laws of Hanover of the registration of any work in that country shall be valid for the same purpose in the Hanoverian dominions.

Article III.

The authors of dramatic and musical works which shall have been first publicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawfull representatives or assigns of such authors, shall likewise be protected in regard to the public representation or performance of their works in the other country, to the full extent in which native subjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country; provided they shall previously have duly registered their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article, in conformity with the laws of the respective States.

das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Hannoverschen Ministerio des Innern geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werks, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements des betreffenden Staates gehörig nachgekommen ist, noch bis ein Abdruck des Werks, oder in solchen Fällen, wo Abdrücke verschiedener Art von dem Werke vorhanden sind, bis ein Abdruck von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in dem betreffenden Staate gesetzlich bestimmt worden. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London, soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Parthei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist: das nach Hannoverschen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Hannoverschen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Urheber von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Urheber, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eignen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen des betreffenden Staates haben eintragen lassen.

Article IV.

In lieu of the rates of duty which may at any time during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, musical works, prints, and drawings, there shall be charged upon the importation of books, musical works, prints, or drawings, published within the dominions of Hanover, and legally importable into the United Kingdom, only the rates of duty specified in the table hereto annexed, that is to say:

Duties on Books and Musical Works, viz:

	L.	s.	d.
Works originally produced in the United Kingdom and republished in Hanover, the cwt. . . .	2	10	0
Works not originally produced in the United Kingdom, the cwt.	0	15	0
Prints or drawings, plain or coloured, single, each	0	0	0½
Prints bound or sewed the dozen	0	0	1½

It is understood, that all works of which any part was originally produced in the United Kingdom, will be considered as „works originally produced in the United Kingdom, and republished in Hanover," and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt. although the same may contain also original matter produced elsewhere, unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case, the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Article V.

It is agreed that stamps shall be provided according to a pattern to be made known to the custom-house officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Hanover shall affix such stamps

Artikel IV.

Statt der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, musikalischen Werken, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, musikalischen Werken, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Hannoverschen Gebiets erschienen sind, und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Tabelle specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher und musikalische Werke, nämlich:

	L.	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hannover wieder erschienen, der Centner	2	10	0
Werke nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner	0	15	0
Stiche oder Zeichnungen, schwarz oder colorirt:			
einzeln ein jedes	0	0	0½
Gebunden oder geheftet, das Dutzend . . .	0	0	1½

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hannover wieder erschienen" betrachtet und dem Zoll von 50 Schilling per Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen, es sei denn daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theil des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Schillings per Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Hannovers damit

to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so far as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Hanover, except such as appear by their title-page to have been published at some town or place within the dominions of Hanover, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority.

It is understood that the stamping agreed to in this Article will be confined to books and musical works (according to the interpretation of the word „books", given in Section 2 of the Act of Parliament 5 and 6 Victoriae, cap. 45, of 1st. July 1842), whereas all other objects mentioned in Article IV. will not require to be stamped in order to enable them to be imported into Great Britain, at the rate of duty fixed for those objects by the said Article.

Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the Two High Contracting Parties to prohibit the importation into its own dominions of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies or infringements of Copyright.

Article VII.

In case either of the Two High Contracting Parties shall conclude a treaty of International Copyright with any third Power, a stipulation similar to that contained in the preceding Article shall be inserted in such Treaty.

Article VIII.

Any German State which may choose to accede to the present Convention, shall be admitted to it. Books, musical works, prints, and drawings, published in any State so beco-

alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Hannover erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Hannoverschen Gebietes erschienen sich darstellen und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde gestempelt worden sind.

Es wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die Stempelung (gemäß der dem Worte „Bücher" im Art. 2, der Parlements-Acte 5 und 6 Victoriä, Cap. 45 am 1. Juli 1842 gegebenen Auslegung) nur auf Bücher und musikalische Werke beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Art. IV. aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im gedachten Artikel verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eignen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklären.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen Deutschen Staaten, welche gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten wünschen, sollen dazu zugelassen werden. Bücher, Musikwerke, Stiche und Zeichnungen, die in

ming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered, for the purposes of the Convention, to have been exported from the country of their publication.

Article IX.

The present Convention shall come into operation one calendar month after the exchange of the ratifications. It shall remain in force until the 1st. September 1851; and further, until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1st. of September 1851.

Article X.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Hanover, at the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at London, the fourth day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty-seven.

(L. S.) Palmerston.
(L. S.) H. Labouchere.
(L. S.) A. Kielmannsegge.

Protocol

signed by the Plenipotentiaries on the conclusion of the preceding Convention.

The Undersigned Plenipotentiaries of Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and of His Majesty the King of Hanover, met together this day in order to sign the Treaty drawn up on the basis of the negotiations

einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll einen Kalender-Monat nach dem Austausch der Ratification in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll bis 1. September 1851, und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahrs nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851, erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Hannover binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu London, den vierten August im Jahre unsers Herrn Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Vierzig.

(L. S.) Palmerston.
(L. S.) H. Labouchere.
(L. S.) A. Kielmansegge.

Protokoll,

unterzeichnet von den Bevollmächtigten beim Abschluß des vorstehenden Vertrags.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und Seiner Majestät des Königs von Hannover, traten heut zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen

which have taken place for the reciprocal protection of the rights of Authors against piracy and unauthorized republication.

The two original copies of the Treaty having been examined and found to correspond in form and contents with the concerted stipulations, the Plenipotentiaries proceeded to sign the same, under the following conditions; such conditions, though not appearing of a nature to be admitted into the text of the Treaty, nevertheless to be considered, on the Ratification of the Treaty, as thereby agreed to and ratified:

1) It is understood that no clause of the present Convention shall affect or alter the exclusive rights and privileges subsisting at this time in the Kingdom of Hanover, for the publication of calendars and almanacks, psalmbooks, catechisms etc.

2) With respect to Article II. Both Governments engage that the fees which may at any time be levied for the registering of a single work in the Registerbook of the Company of Stationers in London, or in the Catalogue of the Office of His Hanoverian Majesty's Minister of the Interior, shall not exceed the sum of One Shilling sterling, or of eight Gutegroschen.

3) With reference to the same Article. The delivery of one copy gratuitously shall take place in Great Britain at the Hall of the Stationers' Company in London, and in Hanover at the Office of the Minister of Ecclesiastical and Educational Affairs. The value of any copy besides, demanded on behalf af any library in either country, shall be paid to the publisher.

London, August 4, 1847.

Palmerston.
H. Labouchere.
A. Kielmannsegge.

Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Es versteht sich, daß keine Bestimmung dieser Uebereinkunft im Königreiche Hannover bestehenden ausschließlichen Rechte zur Herausgabe von Calendern, Gesangbüchern, Catechismen 2c. berührt oder abändert.

2) Zu Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Register des Buchhändler-Vereins zu London oder in das Verzeichniß bei dem Hannoverschen Ministerio des Innern erhoben werden, den Betrag von einem Schilling Sterling, oder acht Gutegroschen Courant für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfe.

3) Zu demselben Artikel. Die unentgeltliche Ablieferung eines Abdrucks geschieht in Großbritannien bei dem Buchhändler-Verein zu London, und in Hannover bei dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Alle sonst noch für Bibliotheken des einen oder andern Landes verlangte Abdrücke müssen dem Verleger bezahlt werden.

London, den 4. August 1847.

Palmerston.
H. Labouchere.
A. Kielmannsegge.

So bringen Wir den Inhalt dieser nunmehr auch für Unser Großherzogthum in dem bezeichneten Maße gültigen

Vereinbarungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und wollen daß die Bestimmungen des gedachten Staatsvertrages soweit sie auf Unsere Lande Anwendung finden, von Seiten Unseres Großherzogthums in allen Stücken genau befolgt werden, wodurch jedoch die etwa noch bestehenden Privilegien für Herausgabe von Kalendern, Gesangbüchern, Katechismen u. dgl. nicht beeinträchtigt sein sollen, und wobei Wir ferner verordnen, daß als die nach §. 1. der Beitritts-Akte zur Entgegennahme des jeweilig einzureichenden Exemplars der betreffenden Werke angewiesene Behörde bis weiter Unser Staats- und Kabinets-Ministerium beauftragt sein soll, bei welchem auch die im Art. V. des obigen Vertrags vorgeschriebene Stempelung nachzusuchen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Jan. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. Febr. 1848.) 86. Stück.

Inhalt:

№ 126.

Landesherrliche Verordnung, betreffend das Verbot von Uebertretungen der Einfuhr= Steuer= und Zollgesetze der freien Hansestadt Bremen.

Oldenburg, den 1. Februar 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

In Gemäßheit des §. 4. des von Uns unter dem 13. Sept. 1845 mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen durch Unser Patent vom heutigen Tage ver=

öffentlichten Vertrages, die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs betreffend, verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Unsern Unterthanen im Herzogthum Oldenburg so wie den in denselben sich aufhaltenden Fremden ist die Uebertretung der Vorschriften, welche für die freie Hansestadt Bremen und deren Gebiet in Beziehung auf die Einfuhr von Gegenständen und auf die Eingangs- Durchgangs- Ausgangs- oder Consumtions-Steuern, Accise und Zölle bestehen, untersagt.

§. 2.

Die Uebertretung eines für die freie Hansestadt Bremen oder deren Gebiet bestehenden Einfuhrverbots wird mit Confiscation des eingeführten Gegenstandes und außerdem mit einer Geldsumme von 1—10 ℛ belegt.

§. 3.

Uebertretungen der für die freie Hansestadt Bremen oder deren Gebiet in Beziehung auf die im §. 1. erwähnten Abgaben bestehenden Vorschriften sollen nach Maßgabe der §.§. 109—120 Unseres Gesetzes vom 22. März 1845, die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend, bestraft werden, jedoch ist dabei

a) weder eine öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung, noch eine Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes zu verfügen,
b) die entzogene Abgabe und der nach dieser zu bemessende Betrag der Geldstrafen nach den in den Gesetzen der freien Hansestadt Bremen bestimmten Abgabesätzen festzustellen.

§. 4.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1. erwähnten Uebertretungen liegt, auf den Antrag der zuständigen Bremischen Behörde, demjenigen Unserer Steuergerichte (§. 121. des Gesetzes vom 22. März 1845 die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben betr.) ob, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen worden ist, oder in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz, oder als Ausländer seinen einst-

weiligen Aufenthalt hat, insofern nicht wegen derselben Uebertretung ein Verfahren bei einem andern zuständigen Gerichte bereits anhängig sein sollte.

Im Uebrigen kommen für das Verfahren wegen der mehrerwähnten Uebertretungen die §.§. 121—149. Unseres gedachten Gesetzes vom 22. März 1845 zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Febr. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Patent

betreffend die Verkündigung des mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen über die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs am 13. Sept. 1845 abgeschlossenen Vertrags.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Uns und dem Senate der freien Hansestadt Bremen am 13. September 1845, in Uebereinstimmung mit der Regierung des Königreichs Hannover, ein seiner Zeit beiderseits ratificirter Vertrag über die Regelung verschiedener

Verhältnisse des Verkehrs abgeschlossen worden, dessen Publication aber bis zur vorbehaltenen näheren Verständigung zwischen den drei betheiligten Staaten über die Maaßregeln zur Ausführung desselben ausgesetzt ist, und diese Verständigung nunmehr in der Art erfolgt ist, wie die beiden von Uns unterm heutigen Tage erlassenen Verordnungen, betreffend das Verbot von Uebertretungen der Einfuhr= Zoll= und Steuergesetze der freien Hansestadt Bremen und verschiedene Vorschriften für die Stromschiffer auf der untern Weser näher ergeben.

So bringen Wir nunmehr den gedachten Vertrag vom 13. September 1845 hiedurch zur öffentlichen Kunde und befehlen Allen, die es angeht, dessen Bestimmungen zu beobachten und in Ausführung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Febr. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu=Marconnay.

v. Eisendecher.

Vertrag

die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen betreffend.

Nachdem unter dem 14. April d. J. zwischen dem Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen über die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs unter diesen Staaten ein Vertrag abgeschlossen, und demnächst von beiden Seiten ratificirt worden, welcher mehrere Verabredungen enthält, zu deren consequenter Durchführung eine von Seiten des Großherzogthums Oldenburg eintretende Mitwir=

kung sowohl vermöge der geographischen Lage desselben, als wegen vorwaltender gleicher Interessen, so wünschenswerth als erforderlich geachtet, weshalb die Contrahenten auch übereingekommen sind, der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung den Beitritt zu solchen Verabredungen offen zu lassen; —

und da ferner die letztgedachte Regierung von dieser, ihr vorbehaltenen Befugniß Gebrauch zu machen sich bereit erklärt, auch zwischen derselben und dem Senate der freien Hansestadt Bremen über die Modalitäten eines solchen Beitritts weitere Verständigungen stattgefunden haben; —

so ist in Gemäßheit derselben von den zu solchem Ende zusammen getretenen beiderseitigen Bevollmächtigten, und zwar von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg:

dem Staatsrath und Cammerdirector Gerhard Friedrich August Jansen, Capitular-Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig rc. rc.

und von Seiten des Senats der freien Hansestadt Bremen:

dem Senator Arnold Duckwitz und dem Syndicus Johann Heinrich Wilhelm Smidt;

die nachfolgende Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

§. 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, welcher über die Oldenburgische oder die Bremische Landesgränze in das Gebiet des andern Staates getrieben werden könnte, durch angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

§. 2.

Zu dem Ende sollen in den Gebieten der contrahirenden Staaten keine Vereine und Rottirungen von Schleichhändlern, auch in den an den Landesgränzen belegenen Gebäuden keine Waaren-Anhäufungen geduldet werden, welche den Schleichhandel zum Zweck haben. — Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu

Bremerhaven und Vegesack, an der Weser- und Lesum-Gränze bis einschließlich Wasserhorst, so wie zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen fallen.

Die Gränzbehörden, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten sollen angewiesen werden und verpflichtet sein, in den angedeueteten Beziehungen die Interessen des anderen Staates jederzeit, und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen, und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staats, welche zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

§. 3.

Den Steuer- und Zollbeamten des einen der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spur begangener Contraventionen sich auf das angränzende Gebiet des anderen Staats, jedoch nur zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solcher Contravention zu machen, worauf diese Behörden alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zu der Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zu der Ermittelung der Thäter geeignet sind.

§. 4.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein- Aus- und Durchgangs-Steuer- und Zollsystem des anderen Staats unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staats begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden. Bei den deshalb einzuleitenden Untersuchungen soll in Beziehung auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Beamten und Angestellten des anderen Staats dieselbe Beweiskraft

beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt wird.

Auch sollen die betreffenden Behörden und Gerichte angewiesen werden, Behuf Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung der Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staats anhängigen Contraventionsangelegenheiten, auf ergangene ordnungsmäßige Requisition, Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen.

Eine Sistirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staats, wider den Willen der betheiligten Person, findet nicht statt, ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkentnisse durch die Gerichte des anderen Staats gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, unbeschadet jedoch einer, für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung. Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

§. 5.

Die contrahirenden Staaten werden sich, vor Erlassung der nach §. 4. festzustellenden gesetzlichen Strafbestimmungen und darauf sich beziehenden Anordnungen, über deren Inhalt Mittheilungen machen und die Ausführung dieser gegenseitigen Zusicherung möglichst bald und gleichzeitig bewerkstelligen.

§. 6.

Die §. 4. getroffenen Verabredungen beziehen sich zwar nicht auf den Weserzoll und auf die Abgaben von der Weserschifffahrt, vielmehr hat es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen und Verabredungen sein Verbleiben; jedoch haben die contrahirenden Staaten, zur Sicherung ihrer Steuer- und Handelsinteressen gegen Beeinträchtigungen derselben bei den Waarentransporten auf der Weser unterhalb

Bremen, unter Vorbehalt und unbeschadet aller aus der Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, in Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Bremen und Bremerhaven folgende Verabredungen getroffen.

§. 7.

Es soll unter den contrahirenden Staaten ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich der Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, der Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und der Bezeichnung aller für den Flußschifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden.

Den Flußschiffern soll, bei Vermeidung angemessener Strafe und unter geeigneten Umständen selbst bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß, auf Flußschiffen zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel nach einem der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft dahin getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für ihre Leute in der Maaße einzustehen, daß sie für die von denselben verwirkten Strafen ihrerseits mit verantwortlich sind.

§. 8.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, unter Vorbehalt derjenigen besonderen Bestimmungen, welcher jeder Staat für seine Staatsangehörigen und Schiffe zu treffen für nöthig erachten mögte, für ihre die Weser von Bremerhaven bis Bremen oder in umgekehrter Richtung befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Controle-Anordnungen zu treffen:

a. Jedes dieser Schiffe hat stets, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen, dessen Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b. Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfer-

nung von 300 Fuß von dem Ufer eines der contrahirenden Staaten vor Anker geht oder anlegt, während der Nachtzeit, und zwar von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß, in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann. Jene Entfernung von 300 Fuß soll von dem Puncte des Ufers angerechnet werden, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht.

c. Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann zu Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen, und werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, unnachsichtlich in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen.

d. Zum Zweck einer deshalb zu führenden Aufsicht sollen solchen Schiffern für Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven, oder von oder nach einem zwischen diesen Plätzen belegenen, einem der contrahirenden Staaten angehörigen Orte, Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abgangs und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze, ist der Stundenzettel von dem am Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, so wie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Wenn ein, dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten angehörendes Flußschiff zwischen Bremen und Bremerhaven zu Anker geht und länger verweilt, als es den

Umständen nach erforderlich scheint, werden die Zoll- und Steuerbeamten des einen oder des anderen Staats, welche solches längere Stillliegen bemerken, den zuständigen Behörden desjenigen Staats, welchem solches Schiff angehört, von dem Vorfall unter Angabe der Nummer des Schiffes Kunde geben, damit der Schiffer wegen seines längeren Verweilens bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zur Verantwortung gezogen werden könne.

Auf Dampfschiffe oder Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die unter a bis d erwähnten Maaßregeln keine Anwendung.

e. Sollte die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung die Verfügung treffen, daß alle Schiffe, welche von irgend einem Weserplatze nach einem an der Weser unterhalb Bremen belegenen Oldenburgischen Orte nachfolgende Waaren, als

Zucker, Caffee, Thee, Reis, Syrup, Taback, oder andere Colonialwaaren, so wie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, und ferner Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, —

bringen, mit einem Verzeichniß der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte der Absender und Empfänger, wie des Steueramts, über welches die Einführung der bezeichneten Waaren in das Großherzogthum Oldenburg geschehen soll, versehen sein müssen; so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen oder Frachtbriefen der Absender verglichen und, nachdem solche übereinstimmend befunden, zusammengeheftet und mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von den letzteren einzulieferndes Duplicat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Oldenburgischen Steueramte mitgetheilt werden zu können. Wenn eine nähere Verabredung über die Ausführung dieser Bestimmungen dem-

nächst wünschenswerth erscheinen sollte, so erklären beide contrahirende Theile sich dazu bereit.

Sollte die freie Hansestadt Bremen zum Zweck einer Controlle ihrer Steuern und Zölle früher oder später gleiche oder ähnliche Verfügungen treffen, so wird derselben von Seiten des Großherzogthums Oldenburg entsprechende reciproke Hülfsleistungen im Voraus zugesichert.

f. Es soll, unter Androhung angemessener Strafen, untersagt werden, längs des Oldenburgischen Ufers Schiffe auf der Weser (dauernd) auszulegen, um sie behuf des Verkehrs mit den Steuervereinsstaaten als unversteuerte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

g. Wenn ein mit Gütern beladenes Flußschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird und an der Seite des Oldenburgischen Weserufers einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen den nächsten 48 Stunden dem nächsten Oldenburgischen Steueramte oder einem Oldenburgischen Steuerbeamten angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere declarirt werden; jedoch dürfen dadurch für Schiff und Ladung bei den Steuerbehörden keine Kosten erwachsen. — Der Transport solcher Güter in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, sei es auf dem Eise oder auf dem Landwege, kann dagegen jederzeit frei von Steuern und Durchgangs-Abgaben unter Begleitung eines Steuerbeamten erfolgen.

Sollte ein Oldenburgisches Flußschiff an der Seite des Bremischen Weserufers einfrieren, so wird ein gleiches reciprokes Benehmen stattfinden.

Auf den Transport von Gütern und steuerbaren Gegenständen über das Eis der zugefrornen Weser, innerhalb der Gränzen des Großherzogthums Oldenburg, finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst eintreten würden.

§. 9.

Die Ausführung der in den bevorstehenden §.§. getroffenen Verabredungen soll unverzüglich erfolgen, nachdem die

zu diesem Zwecke erforderlichen und möglichst zu beschleunigenden Vorbereitungen beendigt sein werden.

§. 10.

In Anerkennung des gemeinsamen Interesses der hohen contrahirenden Staaten sowohl an der Aufrechthaltung des Flors der Weserschifffahrt, als auch namentlich an einer solchen Vervollkommnung derselben, wodurch die Unterweser, so weit die Fluth reicht, der überseeischen Segel- und Dampfschifffahrt zugänglich gemacht und erhalten werde, sind die hohen Contrahenten übereingekommen, die der Schifffahrt bisher entgegenstehenden Stromhindernisse im Laufe des Jahrs 1845. durch Sachverständige gemeinschaftlich untersuchen und über die zweckmäßigste Beseitigung solcher Hindernisse ein Gutachten ausarbeiten zu lassen, um sich auf den Grund desselben über die Ausführung jenen Zwecken entsprechender Arbeiten weiter zu berathen.

Sollte die freie Hansestadt Bremen sich jedoch bereit finden, zur Beschleunigung des gedachten Resultats von solchen Austiefungs-Arbeiten auch für sich allein und auf ihre eigenen Kosten Einiges vorzunehmen und für die Erhaltung der dadurch bewirkten Vortheile Sorge zu tragen, so will das Großherzogthum Oldenburg solches auch in seinem Flußgebiet unter der Bedingung gestatten, daß dabei die, nach den Grundsätzen des Wasserbaues auf die Schonung der Ufer und die Abwässerung zu nehmenden Rücksichten beachtet und andere polizeiliche Verhältnisse genügend berücksichtigt werden. Dasselbe will zu diesem Zwecke auch vorgängige Untersuchungen des betreffenden Fahrwassers und der angränzenden Ufer durch von Seiten Bremens dazu bestellte Sachverständige gestatten, und durch guten Rath und Anleitung seiner Wasserbaubeamten unterstützen lassen. Der Plan solcher in diesen Gegenden vorzunehmenden Austiefungs-Arbeiten bedarf vor dessen Ausführung der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung.

§. 11.

Beide Regierungen erklären sich bereit, über die Frage, ob und wie den von ihren Staatsangehörigen betriebenen Seefischereien durch gegenseitige Begünstigungen Aufhülfe zu verschaffen sei, demnächst weitere Verhandlung eintreten zu lassen.

§. 12.

Zur Erleichterung des gegenwärtigen Frachttransports bewilligt die freie Hansestadt Bremen eine Ermäßigung der Gebühren der Güterbestäter für Frachtfuhrleute aus den Steuervereinsstaaten in der Art, daß für Frachttransporte unter einer Entfernung von 6 Meilen für jedes Anspannpferd nur 6 Grote, für Transporte über 6 Meilen, so wie für weitere Entfernungen aber für jedes Schiffpfund (308 ℔ Bremer Gewicht) nur eine Gebühr von 4 Groten erhoben werden soll.

§. 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll von beiden Seiten ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vierzehn Tagen vorgenommen werden. Derselbe tritt sofort nach erfolgter Ratification in Wirksamkeit, wenn nicht über einzelne Puncte deshalb besondere Verabredungen getroffen werden sollten.

Es bleibt derselbe vorläufig bis zum 1. Januar 1855 in Kraft, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre und sofort von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Delmenhorst den 13. September 1845.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.) Arnold Duckwitz.
(L. S.) Johann Heinrich Wilhelm Smidt.

№ 127.

Landesherrliche Verordnung, verschiedene Vorschriften für die Stromschiffer auf der unteren Weser betreffend.

Oldenburg, den 1. Februar 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

In Gemäßheit der §.§. 7 und 8 des von Uns unter dem 13. Septbr. 1845 mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen und durch Unser Patent vom heutigen Tage veröffentlichten Vertrages hat wegen der Controle der Schifffahrt auf der unteren Weser zwischen Unserer Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen im Einverständniß mit der Königlich Hannoverschen Regierung eine Verständigung Statt gefunden, und verordnen Wir demgemäß, wie folgt:

§. 1.

Allen denjenigen, welche auf der untern Weser auf Oldenburgischen Schiffen Flußschifffahrt treiben, wird es untersagt, nach Unserem, oder dem Königlich Hannoverschen, oder dem Gebiete der freien Stadt Bremen Schleichhandel zu betreiben, oder es zu dulden, daß ein solcher mittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffmannschaft dahin betrieben werde.

Dieselben sollen, wenn sie bei Ausübung ihres Gewerbes auf der untern Weser Steuer- oder Zolldefrauden gegen die Gesetze Unseres Herzogthums, des Königreichs Hannover oder der freien Hansestadt Bremen begehen, außer der verwirkten Steuer oder Zollstrafe mit einer Geldbuße von 2 bis 50 Thalern belegt werden.

Im Wiederholungsfalle soll diese Strafe das Doppelte der bei dem letzten Contraventionsfalle verwirkten betragen.

Bei fortgesetzten Defrauden, und wenn mindestens eine dreimalige Verwirkung einer Steuer- oder Zollstrafe bereits Statt gefunden hat, kann selbst auf den Verlust des Schifferpatents und der Befugniß, auf Flußschiffen der Weser zu dienen, erkannt werden.

Die Führer von Schiffen, mit welchen Flußschifffahrt auf der untern Weser betrieben wird, haften für ihre Schiffsleute jederzeit und unbedingt in der Art, daß sie die von denselben wegen begangener Zoll- und Steuercontraventionen, so wie wegen Uebertretung der angeordneten Controlemaßregeln verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen haben, wenn gegen die eigentlichen Thäter die Execution vergeblich versucht sein sollte.

In Fällen, wo der Führer des Schiffs nicht zugleich Eigenthümer desselben ist, trifft auch den letztern alsdann, wenn die Schifffahrt mit diesem Schiffe für seine Rechnung betrieben wird, eine eventuelle Haftungspflicht in der Art, daß er die verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen hat, falls sowohl gegen den Führer des Schiffs, als auch gegen die eigentlichen Thäter die Execution vergeblich versucht sein sollte. Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, welcher ein fremdes Schiff in Miethe oder Nutzung hat, um damit für seine Rechnung Schifffahrt zu treiben.

Für andere nicht zu den Schiffsleuten gehörige Personen, welche die Schiffe zur Vollführung von Zoll- und Steuercontraventionen benutzt oder mit dem Schiffe die angeordneten Controlemaßregeln übertreten haben, haftet der Führer des Schiffs und nach ihm eventuell der Eigenthümer desselben oder überhaupt derjenige, der für seine Rechnung mit demselben Schifffahrt treiben läßt, nur dann, wenn die Contraventionen und Uebertretungen mit ihrem der Schiffseigner oder Schiffsführer Vorwissen oder Genehmigung begangen sind.

§. 2.

Jedes Oldenburgische, Hannoversche oder Bremische Fluß- oder Leichterschiff auf der untern Weser hat stets, so

wie es den Hafen= oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft.

§. 3.

Jedes der im §. 2 bezeichneten Schiffe hat, wenn es Güter geladen hat, mit denselben vom Ladungsplatze abgegangen ist, und demnächst auf der untern Weser innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß vom Oldenburgischen, Hannoverschen oder Bremischen Ufer vor Anker geht oder anlegt, während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß, in der Art auszuhängen, daß dieselbe von allen Seiten gesehen werden kann. Jene Entfernung von 300 Fuß soll von dem Puncte des Ufers angerechnet werden, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht.

Für Nichtbefolgungen dieser Vorschrift tritt eine Geldstrafe von 2 bis 50 Thalern ein.

§. 4.

Die im §. 2. erwähnten Schiffer dürfen auf ihrer Fahrt auf der untern Weser vor Erreichung ihres Bestimmungsorts nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände erforderlich machen und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen.

Uebertretungen dieser Vorschrift trifft eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern. Bei Bestimmung des Betrages dieser Strafe soll darauf Rücksicht genommen werden, ob der Schiffer von den Controlebeamten zur Fortsetzung der Fahrt etwa aufgefordert ist, ohne dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben. In Wiederholungsfällen wird das Doppelte der zuletzt erkannten Strafe verwirkt.

Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längern Liegenbleibens haben die vorerwähnten Schiffer sich auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze

genügend auszuweisen und werden, wenn sie dieselbe nicht darzulegen vermögen, unnachsichtlich in die angedrohte Strafe genommen.

§. 5.

Den im §. 2 erwähnten Schiffern sollen für ihre Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven, oder von und nach einem zwischen jenen Plätzen belegenen Orte Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem am Bord des Seeschiffs sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, so wie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Schiffer, welche nicht im Stande sind, einen vorschriftsmäßigen Stundenzettel vorzuzeigen oder über die ungewöhnlich lange Dauer ihrer Fahrt sich genügend auszuweisen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern.

In Wiederholungsfällen einer auf unerlaubte Weise verzögerten Fahrt soll das Doppelte der zuletzt erkannten Strafe verwirkt werden.

§. 6.

Auf Dampfschiffe und auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die §.§. 2 bis 5 keine Anwendung.

§. 7.

Es ist bei Vermeidung einer in Wiederholungsfällen jedesmal mindestens zu verdoppelnden Geldstrafe von 50 bis 200 Thalern, untersagt, am Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufer ein Schiff auszulegen, um dasselbe als Waarenniederlage zu benutzen.

§. 8.

Wenn eins, der im §. 2 erwähnten Fahrzeuge an der Seite des Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufers einfriert, so muß dies bei Vermeidung einer Strafe von 48 Groten bis 5 Rthlr. binnen den nächsten 48 Stunden dem nächsten Steueramte oder einem Steuerbeamten des betreffenden Staates angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungs-Papiere declarirt werden.

§. 9.

Das Strafverfahren, welches Unsere Steuergerichte bei der denselben damit überwiesenen Untersuchung und Bestrafung der in den §.§. 1 bis 8 bezeichneten Vergehen zu beobachten haben, ist dasselbe, welches in den §.§. 121 bis 149 des Eingangs- rc. Steuergesetzes vom 22. März 1845 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Modification, daß

a) die Untersuchung und Bestrafung auch bei dem Steuergerichte des Orts beantragt werden und Statt finden kann, wohin das Schiff bestimmt ist, und daß
b) wegen der vorhin sub 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten kein Schiff an der Fortsetzung seiner Fahrt gehindert werden darf.

§. 10.

Uebertretungen der §.§. 2, 3, 4, 5, 7 welche sich Oldenburgische oder Bremische Fluß- oder Leichterschiffe auf der Weser zwischen Bremen und Bremerhaven zu Schulden kommen lassen, werden den Behörden des Staates, welchem sie angehören, zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Februar 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Febr. 1848.) 87. Stück.

Inhalt:

№ 128.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Besteuerung der Juden zur Rabbinatscasse.

Oldenburg, den 4. Februar 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir beschlossen haben, die von den Staatsangehörigen jüdischen Glaubens bisher unter den Namen Schutzgeld und

Extrabeitrag zum Gehalt des Landrabbiners entrichteten Abgaben aufzuheben und Behuf Aufbringung der Besoldung des Landrabbiners, so wie zur Unterstützung jüdischer Religions- und Unterrichts-Anstalten, eine Vermögens- und Einkommen-Steuer eintreten zu lassen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1848 an sollen die bisher von Unseren Unterthanen jüdischer Religion im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever unter den Namen Schutzgeld und Extrabeitrag zum Gehalt des Landrabbiners bezahlten Abgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 2.

Von demselben Zeitpuncte an haben alle selbstständig angesessene Juden, mit Ausnahme des Landrabbiners und der Religionslehrer, eine Vermögens- und Einkommen-Steuer zu entrichten, welche zur Besoldung des Landrabbiners und nach Umständen zur nothdürftigen Beihülfe jüdischer Religions- und Unterrichts-Anstalten verwendet werden soll.

§. 3.

Der Gesammt-Betrag dieser Rabbinatscasse-Steuer wird bis weiter auf jährlich 900 Thaler festgesetzt und unterliegt deren Verwendung, insoweit der Betrag zur Besoldung des Landrabbiners nicht erforderlich ist, der näheren Bestimmung der Regierung.

§. 4.

Zum Zwecke der Ermittelung der Steuer-Fähigkeit soll in allen Kirchspielen des Landes, in welchen Juden wohnhaft sind, eine Schätzung des Vermögens und Einkommens derselben nach denjenigen Grundsätzen vorgenommen werden, welche für die Schätzung zum Armenbeitrage in der Armen-Gemeinde Oldenburg festgesetzt sind.

Dieses Geschäft ist von den Armen-Taxatoren jedes Kirchspiels unter besonderer Leitung des Amts (in den Städ-

ten Oldenburg, Delmenhorst und Jever des Stadtmagistrats) zu besorgen, und ebenso auch eine jährliche Revision der Schätzungen vorzunehmen.

§. 5.

Reclamationen gegen die geschehene Schätzung sind bei dem Amte (Stadtmagistrate) anzubringen.

§. 6.

Wegen der Revision und etwa angebrachter Reclamationen ist eben so zu verfahren, wie beim Armenwesen vorgeschrieben ist; jedoch sollen an die Stelle der Special-Armenbehörden die Aemter und Magistrate unter Zuziehung der Armen-Taxatoren treten, und jede Mitwirkung der Kirchspiels-Ausschüsse hiebei ausgeschlossen sein.

Gegen die Entscheidung des Amts (Stadtmagistrats) findet der Recurs an die Regierung Statt.

§. 7.

Auf den Grund der stattgefundenen Schätzungen hat die Regierung alljährlich den Beitrag jedes einzelnen Steuerpflichtigen zur Rabbinatscasse anzusetzen und dessen Erhebung zu veranlassen.

Die Ansetzung geschieht nach dem in der Stadt Oldenburg für die Ansetzung zur Armencasse geltenden Verhältnisse, wonach wenn 1000 ℘ des geschätzten Vermögens 3 ℘ zahlen, 100 ℘ des geschätzten Einkommens 4 ℘ entrichten.

Die Regierung ist ermächtigt, Befristungen mit Einzahlung des Beitrages und den Umständen nach eine Erlassung desselben zu bewilligen.

§. 8.

Eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Rabbinatscasse soll alljährlich dem Landrabbiner und von diesem allen jüdischen Gemeinde-Vorstehern mitgetheilt werden.

§. 9.

Die Regierung ist beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Februar 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 129.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die dem Baumann Joh. Hinrich Eilers zu Ostrittrum gehörende Hölzung: Buchenkamp.

Oldenburg, 21. Februar 1848.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Baumanns Joh. Hinr. Eilers zu Ostrittrum

die in den §.§. 21—46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §.§. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die dem genannten J. H. Eilers gehörende, in der Nähe der Ostrittrumer Schule im Amte Wildeshausen, belegene Hölzung, genannt Buchenkamp, erklärt sind und

dem Holzwärter Harms zu Wehe die Beaufsichtigung dieser Hölzung übertragen ist. — Forstordnung §. 82.

Oldenburg, aus der Cammer, 21. Februar 1848.

Jansen.

Bödeker.

№ 130.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Februar 1848.

Nachdem in der Stadt Oldenburg eine Gewerbeschule eingerichtet worden, wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung Nachfolgendes dieserhalb zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Die Gewerbeschule hat den Zweck, jungen Leuten, die sich einem Handwerk oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie practisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, die sie zum verständigen Betriebe des Gewerbes geschickt machen.

§. 2.

Der Unterricht der Gewerbeschule begreift Deutsche Sprache, Schreiben, Arithmetik, Zeichnen (freies Handzeichnen und Linearzeichnen) und industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung.

Die Unterrichtsgegenstände können jedoch nach dem sich ergebenden Bedürfnisse erweitert werden.

§. 3.

Die Gewerbeschule nimmt als ordentliche Schüler alle junge Leute auf, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben und bei einem Meister zur Erlernung des Gewerbes in die Lehre getreten sind. Der Besuch der Schule ist jedoch auch allen in Arbeit stehenden Gesellen, Gewerbsgehülfen und anderen Personen gestattet, die sich zum regelmäßigen Besuch der Schule verpflichten.

§. 4.

Im Allgemeinen, soweit nicht in einzelnen vorkommenden Fällen eine Abänderung oder eine gänzliche oder theilweise

Befreiung für angemessen erachtet wird, müssen sämmtliche Lehrlinge, welche bei einem Meister im städtischen Bezirk das Handwerk erlernen, in den ersten zwei Jahren der Lehrzeit die Gewerbeschule regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen.

Keinem Lehrlinge darf nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ertheilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet und eine vor der Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat.

Diejenigen Lehrlinge, welche bei einem Meister auf dem Lande in der Lehre gestanden haben und nach §. 101 der Handwerksverordnung noch auf Ein Jahr bei einem Meister des städtischen Bezirks in die Lehre treten, müssen während dieser Zeit gleichfalls die Gewerbeschule besuchen und eine gleiche Bescheinigung beibringen, bevor ihnen ein Lehrbrief, Paß oder Wanderbuch ertheilt werden darf.

Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Gewerbeschule nach vorstehenden Bestimmungen anzuhalten.

§. 5.

Bei Eröffnung der Schule sind diejenigen Lehrlinge als schulpflichtig zu betrachten, die wenigstens noch zwei Jahre in der Lehre bleiben müssen, jedoch ist ein Meister nicht verbunden, von mehr als Einem Lehrling zur Zeit die Schule besuchen zu lassen.

§. 6.

In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage, die hohen Festtage ausgenommen, Vormittags vor dem Beginne des Haupt-Gottesdienstes einige Stunden dem Unterrichte gewidmet werden, welcher indeß nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse auch auf die Nachmittagszeit und außerdem auf einige Werktags-Abendstunden ausgedehnt werden kann.

Die Lehrcurse gehen von Ostern zu Ostern.

Ferien treten ein wie bei den anderen öffentlichen Schulen.

Jährlich um Ostern findet eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher alle die Schule besuchenden Lehrlinge erscheinen müssen.

§. 7.

Für den Unterricht in der Gewerbeschule wird an Schulgeld halbjährlich nicht über 36 Grote in Vorausbezahlung entrichtet.

Unvermögende können von der Entrichtung des Schulgeldes theilweise oder ganz befreit werden.

Ganz arme Lehrlinge sollen durch unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel unterstützt werden.

§. 8.

Die auf die Gewerbeschule sich beziehenden Angelegenheiten werden, wie bei einer sonstigen städtischen Einrichtung, unter Oberaufsicht der Regierung, vom Stadtmagistrate besorgt.

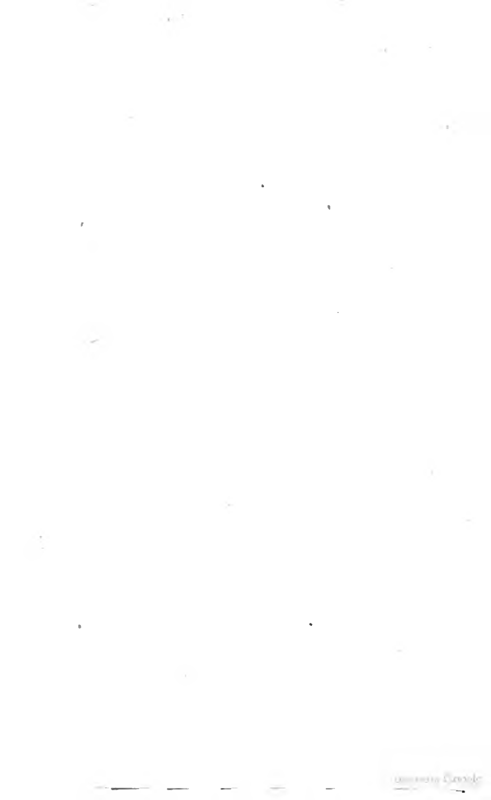
Derselbe hat mit der näheren Ausführung nach einem festzustellenden Plane eins seiner Mitglieder zu beauftragen, welchem ein Mitglied des Stadtraths, ein Mitglied des Directoriums des Handels= und Gewerbevereins, ein von den Innungs=Mitgliedern gewählter Meister, imgleichen der zur näheren Leitung der Schule berufene Lehrer als Beirath zur Seite stehen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 25. Februar 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.





Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. März 1848.) 88. Stück.

Inhalt:

№ 131.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Major Serre auf verschiedene Feuerungsanlagen, und dem Eduard Schepard auf eine Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen von Thüren, Fenstern und ähnlichen Gegenständen ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 29. Februar 1848.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird das nachgesuchte Erfindungs-Patent für die Dauer von fünf Jahren auf nachbenannte Gegenstände hiedurch ertheilt:

I. dem Major Serre auf Maxen bei Dresden

1. auf eine eigenthümliche Feuerungs-Anlage, wie solche in Constructionen für verschiedene Zwecke insbesondere für Backöfen durch Zeichnungen und erläuternde Beschrei-

bungen näher nachgewiesen ist, wobei indeß die bereits bekannten Zubehörungen der Feuerungs-Anlage von dem Privilegium nicht berührt werden;

2. auf eine näher dargelegte eigenthümliche Vorrichtung zum Schutze der einem starken Hitzegrade ausgesetzten metallenen Gegenstände;

II. dem Eduard Schepard aus London auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte eigenthümliche Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen von Thüren, Fenstern und ähnlichen Gegenständen;

mit der Bestimmung jedoch

daß das Privilegium für diejenige Erfindung erlöscht, welche innerhalb der Dauer von zwei Jahren, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Lande zur bleibenden Ausführung nicht gelangt ist.

Verletzungen des Privilegiums durch Anfertigung der fraglichen Gegenstände ohne Einwilligung der Berechtigten sollen außer der vollständigen Entschädigung und der Wegnahme der nachverfertigten Gegenstände mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung des Privilegiums entstehende gewerbliche Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung desselben stattgefunden, so wie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungs-Entscheidung von dem Berechtigten in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 29. Februar 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 132.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Bezahlung des Tonnengeldes auf der Jade.

Oldenburg, den 2. März 1848.

Da einige der über die Bezahlung des Tonnengeldes auf der Jade bestehenden Vorschriften unpassend befunden sind, der Ertrag desselben nach dem bisherigen Tarif auch zu Deckung der desfälligen Kosten nicht genügt, und zu Vervollständigung der Betonnung die Tonnen noch vermehrt werden müssen, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung dieserhalb anderweit Folgendes vorgeschrieben.

Das Tonnengeld auf der Jade wird von jetzt an nur von denjenigen Schiffen bezahlt, welche dort Fracht einnehmen oder ausladen, oder einen der dortigen Siele wirklich besuchen; nicht aber von denjenigen, welche blos die Jade innerhalb der Betonnung befahren oder dort ankern.

Das Tonnengeld beträgt von jetzt an zwanzig Groten Courant für jede Rockenlast der Tragfähigkeit des Schiffs. Es wird jedoch nur von Schiffen von vier Rockenlast Größe und darüber, und von jedem Schiffe im Kalenderjahre nur einmal bezahlt.

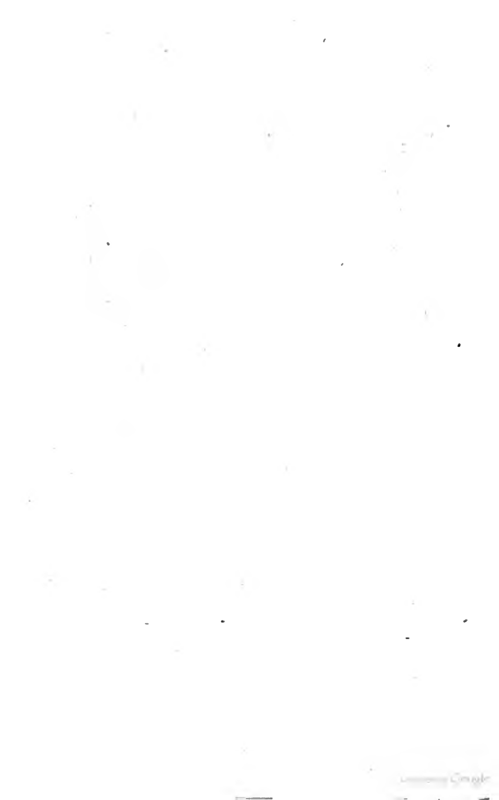
Ueber die Größe der Schiffe geben die Schiffspapiere die Norm. Sollte der Erheber des Tonnengeldes die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben in Zweifel ziehen, so ist es ihm gestattet, eine Vermessung des betreffenden Schiffs auf Kosten des Sachfälligen zu veranlassen.

Ueber die Lage der Tonnen wird noch eine fernere Bekanntmachung erlassen werden, sobald die Jahrszeit es gestattet, dieselbe nach geschehener Auslegung genau bezeichnend aufzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 2. März 1848.

Mutzenbecher.

Steche.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 9. März 1848.) 89. Stück.

Inhalt:

№ 133.

Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die bei Neerstedt, im Amte Wildeshausen, belegene Hölzung: Hagenbusch.

Oldenburg, den 3. März 1848.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Bauleute Stolle, Aschenbeck, Gerken und Poppe, so wie des Köters Lüschen, zu Barel, die in den §.§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im §. 71 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die den genannten Bittstellern in getrennten Theilen ge-

hörende bei Neerstedt im Amte Wildeshausen belegene Hölzung, genannt Hagenbusch, erklärt sind, und dem Holzwärter Harms zu Wehe die Beaufsichtigung dieser Hölzung übertragen ist. — Forstordnung §. 82.

Oldenburg, aus der Cammer, 3. März 1848.

Jansen.

Bödeker.

№ 134.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuersgefahr.
Oldenburg, 1848. März 7.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 16. August 1794 und 8. August 1823, betreffend die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuersgefahr, folgendermaßen abgeändert:

§. 1.

Die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuersgefahr ist bis zum vollen Werthe derselben gestattet.

§. 2.

Die Controle und Ertheilung der Erlaubniß zu der Versicherung steht den Aemtern (in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Jever den Magistraten) zu.

§. 3.

Die Aemter (Magistrate) haben sowohl dann, wenn um die Erlaubniß zur Versicherung, als auch, wenn um die Bewilligung der Erhöhung der schon gestatteten Versicherung nachgesucht wird, die gewöhnlichen, in Administrativsachen festgesetzten Sporteln zu berechnen. Bei etwaigen Recur-

sen gegen die Verfügungen der Aemter (Magistrate) an die Regierung sind nur dann Sporteln zu bezahlen, wenn die Beschwerde als unbegründet erkannt wird.

§. 4.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen obiger Bekanntmachungen in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848. März 7.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. März 1848.) 90. Stück.

Inhalt:

№ 135.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auctionator-Ordnung in der Erbherrschaft Jever.

Oldenburg, 26. Februar 1848.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die am 14. Mai 1844 für die Kreise Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne,

desgleichen für das Amt Wildeshausen, erlassene Auctionator-Ordnung bis weiter ebenfalls in der Erbherrschaft Jever einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

In der Erbherrschaft Jever sind vom 1. Mai d. J. an die das Vergantungswesen betreffenden §.§. 71—113 der Verordnung vom 11. October 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem gedachten Tage die §.§. 4—62 Unserer Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, unter den in den Bekanntmachungen Unserer Justiz-Canzlei vom 13. Decbr. 1814 und 13. Novbr. 1846, sowie in der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 7. Septbr. 1846 zum §. 12 des Münzgesetzes enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

Es ist demnach in der Erbherrschaft Jever die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auctionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt, und das Amt des Auctionsverwalters hört auf. Einem Jeden ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorschriften der Auctionatorordnung vom 14. Mai 1844, vorzunehmen.

§. 3.

Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnellern Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in der Stadt Jever und in den einzelnen Aemtern der Erbherrschaft, Auctionatoren angestellt, unter denen jedoch im Umfang der ganzen Erbherrschaft jedem Betheiligten die freie Wahl überlassen bleibt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Februar 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 136.

Verordnung, betreffend die Einführung einer landständischen Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 10. März 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da in den von mehreren Unserer Unterthanen Uns vorgetragenen Gesuchen der Wunsch ausgesprochen ist, es möge vor der von Uns beabsichtigten Erlassung des Grundgesetzes über eine landständische Verfassung des Großherzogthums der Entwurf desselben kundigen von Unseren Unterthanen dazu gewählten Männern zur Berathung vorgelegt werden; so erklären Wir hiemit, daß Wir diesem Wunsche entsprechen wollen, und demnach verordnen wie folgt:

1. es hat jede der nachbenannten Wahlversammlungen einen Abgeordneten zu erwählen:

Der Stadtmagistrat und Stadtrath der Stadt Oldenburg,

der Stadtmagistrat und Stadtrath der Stadt Jever,

der Stadtmagistrat, der Bürger-Ausschuß und vier von der Bürger-Versammlung erwählte Bürger der Stadt Delmenhorst,

die vereinigten Kirchspiels-Ausschüsse, Kirchspielsvögte und Beigeordneten jedes Amts des Herzogthums, denen die Magistrate und Bürger-Ausschüsse der Städte Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg mit Crapendorf und Friesoythe hinzutreten,

der Magistrat und die Bürger-Deputation der Stadt Eutin,

die sämmtlichen Ortschaften jedes Amts des Fürstenthums Lübeck, nach einer von der Regierung zu Eutin, näher zu bestimmendeu Wahlart,

die Bürgermeister und Ortsvorstände mit Einschluß der Beisitzer jedes Amts des Fürstenthums Birkenfeld;

2. jeder Abgeordnete muß seinen Wohnsitz im Herzogthum innerhalb des Kreises, in den Fürstenthümern innerhalb des Fürstenthums haben;

3. die unter Nr. 1. gedachten 34 Abgeordneten sollen unter Leitung im Herzogthum Oldenburg des Stadtdirectors, beziehungsweise des Bürgermeisters und des Amtsbevollmächtigten, im Fürstenthum Lübeck des Bürgermeisters beziehungsweise des Amts, im Fürstenthum Birkenfeld des ältesten Bürgermeisters jedes Amts gewählt werden;

4. sobald die Wahlen beendigt sind, sollen sämmtliche Abgeordnete in Unsere Residenz Oldenburg berufen und mit ihnen von einer von Uns zu ernennenden Commission über den Entwurf des Grundgesetzes berathen werden.

Unsere Regierungen zu Oldenburg, Lübek und Birkenfeld haben das hienach Erforderliche unverzüglich zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. März 1818.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 137.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Umschreibung der Kirchen- und Grabstellen.

Oldenburg, den 10. März 1848.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht:

1. die Geldstrafen bei versäumter Umschreibung der Kirchen- und Grabstellen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, sind für eine bis fünf Kirchenstellen auf 1 ₰, für eine bis fünf Grabstellen auf 36 *gr*, beides in Courant, für mehr als fünf auf das Doppelte dieser Beträge ermäßigt.

2. Die in der Consistorial-Bekanntmachung vom 13/26. Mai 1830 für die Umschreibung der Kirchen- und Grabstellen in der Herrschaft Jever enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich nicht auf den Betrag der Geldstra-

fen beziehen oder derzeit von vorübergehender Bedeutung waren, sind auch in den älteren Landestheilen anzuwenden.

Oldenburg, aus dem Consistorium, 10. März 1848.

Hayen.

Bruch.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 14. März 1848.) 91. Stück.

Inhalt:

№ 138.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Censur.

Oldenburg, den 11. März 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem durch den Bundesbeschluß vom 3. d. M. jedem deutschen Bundesstaate gestattet worden, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit unter Garantien einzuführen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den deutschen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen, so verordnen Wir, mit Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Die im Gefolge des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 eingeführte Censur wird aufgehoben und die früher in Unsern Landen bestandene Preßfreiheit wieder hergestellt.

§. 2.

Verbrechen oder Vergehen durch die Presse verübt, werden nach den bestehenden Gesetzen von den Gerichten geahndet.

§. 3.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung oder Zeitschrift auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein.

§. 4.

Druckschriften, bei denen die Vorschriften des §. 3. nicht beobachtet sind, unterliegen polizeilicher Beschlagnahme, und nach Umständen dem Verbote fernerer Herausgabe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März 1848.

(L. S.) **August.**

---

von Beaulieu-Marconnay

---

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. März 1848.) 92. Stück.

Inhalt:

№ 139.

Landesherrliche Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer landständischen Verfassung.

Oldenburg, 1848. März 18.

Allen getreuen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever Meinen freundlichen Gruß.

Nach der Erlassung des Gesetzes vom 10. d. M., wodurch die Berathung des Grundgesetzes über eine landständische Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg mit frei gewählten Abgeordneten des Landes bestimmt ist, sind aus vielen Theilen desselben Mir Vorstellungen überreicht, welche theils die Grundlagen des landständischen Verfassungs-Werks zum Gegenstande haben, theils sonstige Wünsche ausdrücken, deren

Erfüllung Meine getreuen Unterthanen für das Wohl des Landes zuträglich halten.

Zur Vervollständigung und Erläuterung der auf jene Vorstellungen abgegebenen vorläufigen Erklärungen will Ich das Nachstehende verkündigen, damit das ganze Land erfahre, daß dessen Wünsche und Meine Absichten das gemeinschaftliche Ziel haben, die gegenseitigen Bande der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu festigen, und den allgemeinen Rechtszustand durch die ständische Verfassung auf solchen Grundlagen neu zu erbauen, wie sie die Entwickelung in der Zeit fordert. Die Erreichung jenes Ziels — darin stimmen wir Alle überein — ist die Bedingung auch derjenigen öffentlichen Einrichtungen, deren Förderung und Einführung den welterschütternden Ereignissen gegenüber allein geeignet ist, die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft zu begründen.

In dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung, welcher nicht allein den einzuberufenden 34 Abgeordneten officiell mitgetheilt werden, sondern auch vorher zeitig zur Kenntniß des Publicums gelangen soll, wird ausgesprochen werden, daß kein Gesetz anders erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann, als wenn und nachdem dazu die Stände ihre Zustimmung ertheilt haben.

Dasselbe gilt nach dem Entwurfe von der Bewilligung neuer Steuern und der Aufnahme von Anleihen, unter regelmäßiger Vorlegung des Budgets der Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben auf jedem Landtage, und unter der Controlle des Staatshaushalts von Seiten der Stände.

Die Landstände werden eine gemeinschaftliche Versammlung bilden, und sind berufen die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten.

Die Wählbarkeit zu Abgeordneten ist nicht an Vermögen oder Grundbesitz, nicht an Geburt und Religion, nicht an den Wohnsitz im Wahlbezirk gebunden.

Die Oeffentlichkeit der Versammlungen der Landstände ist von dem Beschlusse des ersten Landtags abhängig gemacht.

Durch die Contrasignatur der Gesetze und sonstigen landesherrlichen Verfügungen an die Landes-Behörden wird dem contrasignirenden Mitgliede des Staats- und Cabinets-Ministeriums die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, daß jene Gesetze und Verfügungen den Landes-Gesetzen und insbesondere dem Grundgesetze nicht widerstreiten.

Die Stände haben das Recht der Anklage gegen Staatsdiener, insbesondere auch wegen Verletzung des Grundgesetzes, vor dem Gerichte.

Wegen des Domanial-Vermögens wird den 34 Abgeordneten nähere Mittheilung gemacht und mit den Ständen, wie Ich nicht zweifele, eine Vereinigung erreicht werden.

Eine den Gemeinden eine freie Bewegung sichernde neue Gemeinde-Ordnung soll dem ersten Landtage vorgelegt und die völlige Ablösung der noch bestehenden bäuerlichen Lasten durch ein Gesetz unverzüglich vorbereitet werden.

Die weiteren Wünsche der getreuen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever werden in der Versammlung der 34 Abgeordneten zur Berathung kommen. Diese Versammlung soll in möglichst kurzer Frist und spätestens in der zweiten Hälfte des nächsten Monats stattfinden. Von den Berathungen derselben wird das Publicum durch den Druck der dabei aufgenommenen Protocolle in fortgesetzter Kenntniß erhalten werden.

Ich vertraue zu dem treuen und braven Sinne Meiner Oldenburger, und zu der so oft von ihnen bewährten Anhänglichkeit an Meine Person, daß sie nunmehr die nahe Veröffentlichung des Entwurfs des Grundgesetzes abwarten um darnach zu bemessen, zu welchen weiteren Anträgen sie die 34 Abgeordneten, die Männer ihrer Wahl, zu veranlassen für zweckmäßig halten. Mögen sie in freien Volksversammlungen, ungehindert so lange daraus nicht Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorgehen, die vaterländischen Angelegenheiten berathen.

Die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung kann allein die Gefahren, von denen das gemeinschaftliche Vaterland be-

droht ist, von den Gränzen des Herzogthums abwenden. Dazu nach Kräften mitzuwirken, werden alle Wohlgesinnte sich aufgefordert fühlen, und wo — was Gott verhüten wolle! — der Frieden in Stadt und Land gebrochen werden sollte, da wird jeder wehrhafte Bürger den Beruf in sich tragen, der Bewaffnung sich anzuschließen, welche jeder Gemeinde von jetzt an gern gestattet sein soll.

Nur der Frieden nach Außen macht die wünschenswerthe Verminderung des stehenden Heeres möglich; nur der Frieden im Innern nährt die Hoffnung auf eine nahe glückliche Entwickelung der öffentlichen Zustände des Landes; nur der Frieden sichert den Bemühungen zu Aufrichtung einer neuen Bundes-Verfassung Erfolg, gegründet auf eine Vertretung des Volks in den deutschen gemeinsamen Angelegenheiten, zu deren Erreichung Ich aus voller Ueberzeugung von ihrer unabweislichen Nothwendigkeit nach Kräften mitzuwirken bereit bin und mich bereit erklärt habe.

Vertrauet Mir, wie Ich Euch vertraue! haltet fest an Mir, wie Ich an Euch! dann wird aus den Sorgen der Zeit dem Lande eine glückliche Zukunft erblühen.

Oldenburg, den 18. März 1848.

August.

№ 140.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend anderweite Bestimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Recognition.

Oldenburg, den 13. März 1848.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der im §. 1 der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Sept. 1822, betreffend die Einführung einer Recognition, die von fremden Kaufleuten, welche die hiesigen Märkte beziehen, entrichtet werden soll rc. (G. S. Bd. 5. I. S. 35.) enthaltene Tarif, wie folgt abgeändert:

Es sind zu erlegen:

von Kaufleuten, welche mit ihren Waaren in den Häusern ausstehen:

für einen Manufactur= Putz= und Modewaaren=Laden . . . . 22 ₰ Court.

" eine Bijouterie= und Quinquaillerie=Waaren=niederlage . . . . 17 " "

" einen Ausstand mit Pelz= und Lederwaaren, Spiegeln und Möbeln . . . . 12 " "

" einen Laden mit sonstigen kleinen auch Eisen= und Stahlwaaren . . . . 6 " "

von Kaufleuten, welche mit ihren Waaren auf dem Marktplatze in Zelten und Buden ausstehen:

für ein Kuchen= Confect= Liqueur= und Waffelzelt . . . . 6 " "

" eine Bude mit Mode= Putz= und Manufactur=Waaren . . . . , 5 " "

" eine Bude mit Glas= Eisen= Stahl= oder Lederwaaren . . . . 3 " "

" eine Bude oder ein Zelt mit andern kleinen Waaren nach Beschaffenheit der Umstände 1—2 " "

" ein Schnapps= oder s. g. Sudelzelt und zwar für diese ohne Unterschied ob von Fremden oder Einheimischen aufgerichtet:

auf den Pferdemärkten . . . . . 3 " "

" " Kramermärkten (mit der Bestimmung, daß kein Branntwein geschenkt wird) . . . . 1 " "

Es haben zu erlegen:

Seiltänzer, Kunstreiter, Equilibristen rc., welche ihre Künste zur Marktzeit oder sonst zeigen, eine Recognition von . . . . . 1—12 " "

Oldenburg, aus der Regierung, den 13. März 1818.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 141.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaften der von der Weser aus fahrenden oldenburgischen Schiffe.

Oldenburg, den 20. März 1848.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird, zur bessern Beaufsichtigung der auf den oldenburgischen, von und auf der Weser und deren Nebenflüssen fahrenden Schiffen dienenden Mannschaft folgendes angeordnet und bekannt gemacht:

§. 1.

Wer auf einem oldenburgischen, von der Weser und deren Nebenflüssen fahrenden See- Küsten- oder Flußschiffe, dauernd oder auch nur für eine Reise, Dienste nehmen will, muß in die Listen der oldenburgischen Schiffsleute eingetragen und mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, welches über die seit Ausfertigung desselben von dem Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse die nöthigen Nachweisungen enthält, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Eintragung in die Listen der oldenburgischen Schiffsleute, so wie die Ausfertigung der Schiffsdienstbücher geschieht durch den Wasserschout zu Brake, nach der demselben darüber zu ertheilenden näheren Anweisung, zu welchem Ende der darum Nachsuchende seinen Geburtsschein und, falls er militairpflichtig ist, eine Bescheinigung des betreffenden Amtes, daß und auf wie lange ihm ein Schiffsdienstbuch ausgefertigt werden könne, beizubringen und gewissenhaft anzugeben hat, ob und in welcher Art er bereits zu Schiffe gefahren hat.

§. 3.

Die Annahme eines Schiffsmannes, der mit einem Schiffsdienstbuche nicht versehen, ist verboten.

Eine Ausnahme von den in den §§. 1—3. enthaltenen Bestimmungen findet nur rücksichtlich derjenigen Schiffsmannschaften statt, welche der Schiffsführer etwa im Auslande angenommen hat; jedoch nur bis das Schiff nach der Weser zurückgekehrt und dort entladen ist, oder wieder Ladung einnimmt.

§. 4.

Bei der Annahme eines Schiffsmannes ist über das eingegangene Dienstverhältniß das Erforderliche in dem Dienstbuche, nach Anleitung des in demselben enthaltenen Schemas, von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter zu bemerken, und von diesem und dem Inhaber, unter Angabe von Tag und Ort der Unterschrift, zu unterzeichnen.

§. 5.

Der Dienstvertrag ist für beide Theile bindend, sobald die desfällige Bemerkung in das Schiffsdienstbuch eingetragen und unterzeichnet ist, und wird der Schiffsmann dadurch verpflichtet, die herkömmliche Musterrolle zu unterzeichnen, sofern das betreffende Schiff eine solche zu führen hat.

§. 6.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Schiffsführer das in dem Dienstbuche enthaltene Schema des Dienstzeugnisses in allen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft auszufüllen und zu unterzeichnen, und namentlich bei den Worten: „in seiner Schiffsarbeit" anzugeben, ob und in wie weit der Inhaber den Diensten gewachsen sei, welche man von der Dienstclasse, worin derselbe steht, zu erwarten berechtigt ist.

Etwaige Beschwerden über das in dem Dienstbuche ertheilte Zeugniß sind zunächst zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung bei dem Wasserschout in Brake, — im Auslande bei dem an dem betreffenden Orte etwa vorhandenen Großherzoglichen Consul anzubringen.

§. 7.

Auf jedem Schiffe ist ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, nach einem beim Wasserschout zu Brake niedergelegten Schema zu führen, worin dem Namen jedes Entlassenen eine Notiz über Anfang und Ende der Dienstzeit und eine Abschrift des demselben ertheilten Zeugnisses nach den einzelnen Rubriken desselben, beizufügen ist.

Dieses Verzeichniß ist jeder Polizei-Behörde an der Weser, namentlich auch dem Wasserschout, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Jeder Schiffsmann hat sein Schiffsdienstbuch auf Verlangen jeder Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen, auch sobald er an Bord kommt solches dem Schiffsführer, auf dessen Verlangen, zur Aufbewahrung zu überliefern.

Tritt derselbe auf einem Seeschiffe in Dienste, so ist das Schiffsdienstbuch bei der Musterung dem Wasserschout vorzulegen; dient er aber auf einem Küsten- oder Flußschiffe, so ist dasselbe alljährlich vor dem 1. April dem Wasserschout zur Visirung zuzustellen.

§. 9.

Tritt der Inhaber des Schiffsdienstbuches in eine höhere Dienstclasse, als in demselben angegeben, so ist dies durch den Wasserschout darin und in den Listen der Schiffsleute nachzutragen.

§. 10.

Die Erschleichung eines Schiffsdienstbuches durch Angabe falscher Namen oder Vorzeigung falscher Atteste, die Verfälschung desselben, der wissentliche Gebrauch eines verfälschten Dienstbuches, absichtliche Vernichtung oder Verlust des Buches, so wie jede andere Uebertretung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen von Seiten der Schiffsführer sowohl als der Dienst-Mannschaften werden, sofern nach den

bestehenden Gesetzen nicht strengere Strafen verwirkt sind, von dem Amte oder Stadt-Magistrate, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, mit Brüche oder Gefängniß, welche bei Rückfällen bis zu 25 Rthlr. Brüche resp. 8 Tage Gefängniß gesteigert werden können, bestraft.

§. 11.

Die wegen Uebertretung dieser Anordnungen erkannten Geldstrafen fließen in die Schifffahrts-Armencasse zu Brake.

§. 12.

Für das Schiffsdienstbuch und dessen Ausfertigung, einschließlich der Eintragung des Inhabers in die Listen der Schiffsleute, sind dem Wasserschout 16 Grote Cour., so wie für die Eintragung eines höhern Dienstranges und für die Visirung der Dienstbücher der auf Küsten- und Flußschiffen dienenden sind jedesmal 3 Grote Cour. zu entrichten.

Oldenburg, aus der Regierung, den 20. März 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. März 1848.) 93. Stück.

Inhalt:

№ 142.

Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf Gevesbauser und Neerstedter Fuhrenkamps-Antheile und Pfänder, im Amte Wildeshausen.

Oldenburg, 23. März 1848.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im §. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen,

auf Ansuchen des Baumanns Johann Hinrich Lüsche zu Gevesbauser Ohe und des Köters Johann Lüsche daselbst für

anwendbar auf die denselben gehörenden Antheile an den Gesveshäuser Fuhrenkämpen, im Amte Wildeshausen,

und ferner

auf Ansuchen der Bauleute Herrmann Bosteen, Johann Kuhlmann, Johann Gerken, Johann Steffen, Arend Abel und Harm Wilke Poppe und der Köter Johann Holthusen, Wilhelm Hilgen, Hinrich Lüdeke Meier und Alert Heinefeld, sämmtlich zu Neerstedt wohnhaft, für anwendbar auf die denselben zustehenden Pfänder in den Neerstedter Fuhrenkämpen, im Amte Wildeshausen,

erklärt sind und dem Holzwärter Harms zu Wehe die Beaufsichtigung dieser Fuhrenkamps-Antheile und Pfänder übertragen ist.

Oldenburg, aus der Cammer, den 23. März 1848.

Jansen.

Bödeker.

№ 143.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Abgabeermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffsbaues.
Oldenburg, 1848. März 23.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung sind zur Förderung des inländischen Schiffsbaues nachstehende Abgabeermäßigungen bewilligt.

1. Die Eingangsabgabe für zum Schiffsbau bestimmtes geschmiedetes Stangeneisen, gewalztes Bolzen- Rund- und Nageleisen, Eisenblech, Kupfer, Münzmetall, Theer, Pech, Harz und Pockholz ist auf 6 gr. für den Centner herabgesetzt.
2. Für Kettenanker und eiserne und kupferne Nägel zum Schiffsbau findet nur eine Eingangsabgabe von 54 gr. für den Centner statt.

3. Die Eingangsabgabe für eiserne Ankerspillen, eiserne Winden und ähnliche aus Guß- oder geschmiedetem Eisen bestehende Schiffsgeräthe ist auf 54 gr. vom Centner ermäßigt.
4. Die Eingangsabgabe für Ankerketten ist auf 18 gr. vom Centner herabgesetzt.
5. Die Durchgangsabgabe von allen Materialien und Ausrüstungsgegenständen für Schiffe, die im Inlande für Ausländer erbauet werden, ist auf 1½ gr. für den Centner ermäßigt.

Oldenburg, aus der Cammer, 1848. März 23.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Ruhstrat.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. April 1848.) 94. Stück.

Inhalt:

№ 144.

Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministeriums, betreffend Wappen und Farben des deutschen Bundes.

Oldenburg, den 29. März 1848.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung die folgenden Beschlüsse gefaßt hat:

am 9. März d. J.:

die Bundesversammlung erklärt den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift „Deutscher Bund" und die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold, — zu Wappen und Farben des deutschen Bundes und behält sich vor, wegen Anwendung derselben nach Erstattung des Ausschußvortrags das Weitere zu beschließen;

und am 20. März d. J.:

1. das Bundeswappen und die Bundesfarben werden sofort in den Bundesfestungen angebracht und ist die Bundes-Militaircommission mit der unmittelbaren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2. das durch die Bundes-Kriegsverfassung (§. 36.) für den Fall eines Bundeskriegs vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen ist diesen Emblemen zu entnehmen.
3. die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen.
4. der Militaircommission und der Bundescanzlei-Direction ist Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen.

wird solches mit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, den 29. März 1848.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

von Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. April 1848.) 95. Stück.

Inhalt:

№ 145.

Landesherrliche Verordnung, die Ausfuhr von Pferden betreffend.
Oldenburg, den 6. April 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung am 8. v. M. den Beschluß gefaßt hat, den Bundesregierungen das Verbot der Pferdeausfuhr nach nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Ländern zu empfehlen, verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1. Die Ausfuhr von Pferden aus Unserm Herzogthume Oldenburg nach einem nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Staate wird bis weiter bei Strafe der Confisca-



tion und einer Geldbuße bis zu 50 ℔ für das Stück hiemit verboten.

§. 2. Die Obrigkeiten, Steuerbedienten, Landdragoner und Polizeibedienten haben auf die gehörige Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. April 1848.) 96. Stück.

Inhalt:

№ 146.

Gesetz, betreffend die Wahl von Nationalvertretern für das Großherzogthum.

Oldenburg, den 8. April 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen wie folgt:

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung unter dem 30. März d. J. laut des nachstehenden Auszugs des Protocolls der 26sten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat.

Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke, unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens, bereits begonnen.

Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen dem Deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maßstabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Bundesmatrikular-Verhältniß dabei zum Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaats ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen.

ist es Unser Wille, daß zur sofortigen Ausführung dieses Beschlusses in Unserem Großherzogthume aufs schleunigste zur Wahl von drei Nationalvertretern geschritten werde und da zur Zeit eine verfassungsmäßige Bestimmung über die Wahlen nicht bestehet, so erlassen Wir desfalls die nachstehenden Anordnungen:

§. 1.

Bestimmungen für das ganze Großherzogthum.

Im ganzen Großherzogthume soll jeder der hienächst bestimmten Wahlbezirke für je 500 seiner Einwohner einen Wahlmann wählen, wozu noch ein Wahlmann kommt, wenn die Zahl der Uebrigbleibenden mehr als 250 beträgt.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 500 Einwohner, so hat er doch einen Wahlmann zu wählen.

§. 2.

Zum Wahlmann kann nur ein Einwohner des Wahlbezirkes gewählt werden.

§. 3.

Diejenigen drei Personen, welche die meisten Stimmen der Wahlmänner des ganzen Großherzogthums erhalten, sollen für dasselbe Mitglieder der Nationalvertretung sein.

§. 4.

Jeder dem Großherzogthume Angehörige kann zum Nationalvertreter für dasselbe gewählt werden.

§. 5.

Das Großherzogthum bildet neun Wahlkreise, nemlich:

1. im Herzogthum Oldenburg bildet jeder der sieben Kreise einen Wahlkreis und ist die edle Herrschaft Varel dem Kreise Neuenburg zuzurechnen;
2. den achten und neunten Kreis bilden das Fürstenthum Lübeck und das Fürstenthum Birkenfeld.

§. 6.

Die Regierung jeder Provinz ordnet zunächst die Wahl der Wahlmänner für jeden der Wahlbezirke an.

Der in einem Wahlbezirke die Wahl Leitende nimmt über das Resultat derselben ein nach der Wahlhandlung laut zu verlesendes Protocoll auf, welches die Gewählten namhaft macht und deutlich bezeichnet. Dieses Protocoll sendet er dann ohne Verzug an die Regierung der Provinz ein.

§. 7.

Nachdem die Wahl der Wahlmänner geschehen ist, treten in jedem Wahlkreise an dem von der Regierung der Provinz zu bestimmenden Tage die Wahlmänner des ganzen Wahlkreises in dem Hauptorte desselben zusammen und wählen unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Commissars die drei Nationalvertreter des Großherzogthums mittelst Abgebung von Stimmzetteln.

§. 8.

Nach beendigter Wahl werden die Stimmzettel von dem Commissar unter Zuziehung von drei Wahlmännern laut ver-

lesen und das Resultat der Wahl wird sofort bekannt gemacht.

§. 9.

Ueber die Wahlhandlung wird ein von dem Commissar und den drei zugezogenen Wahlmännern zu unterzeichnendes Protocoll abgefaßt und solches ohne allen Verzug der Regierung der Provinz übersandt, welche es sofort an das Staats- und Cabinets-Ministerium einschickt.

§. 10.

Letzteres stellt die sämmtlichen Protocolle über die Wahl der Nationalvertreter einer Commission zu, welche aus einem von Uns zu ernennenden Commissar und den als Urkundspersonen ihm beitretenden Mitgliedern des hiesigen Stadtmagistrats bestehen wird.

Diese Commission verliest sodann in öffentlicher Sitzung die Wahlprotocolle und macht das daraus sich ergebende Resultat der Wahlen bekannt.

§. 11.

Ueber die ganze Handlung ist ein von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen und dieses unverweilt an das Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden, welches hierauf jedem der erwählten Nationalvertreter eine Bescheinigung zustellt, daß er in gesetzmäßiger Weise zum Nationalvertreter des Großherzogthums Oldenburg erwählt sei.

§. 12.

Wenn ein Wahlbezirk oder ein Wahlkreis an dem zur Wahl bestimmten Tage die Wahl der Wahlmänner, beziehungsweise der Nationalvertreter nicht vornehmen sollte, so fällt seine Theilnahme an der betreffenden Wahl weg.

§. 13.

Bei den Wahlen findet keinerlei Stellvertretung oder Bevollmächtigung statt.

§. 14.

Bei der Wahl sowohl der Wahlmänner als der Nationalvertreter entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Erhal-

ten mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl und wird deßfalls eine weitere Wahl unter ihnen nothwendig, so entscheidet das Loos.

§. 15.

Bei Bestimmung der Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner sind die Angaben des diesjährigen Staatscalenders über die Einwohnerzahl zum Grunde zu legen.

§. 16.

Bestimmungen für das Herzogthum Oldenburg.

Im Herzogthum Oldenburg werden die Wahlbezirke in nachstehender Weise festgesetzt:

1. von den Landgemeinden bildet jedes Kirchspiel einen Wahlbezirk;
2. die Kirchspiele, zu denen eine Stadt gehört, zerfallen jedes in zwei Wahlbezirke, deren einer die Bewohner der Stadt und Vorstädte, der zweite die dem Kirchspiele angehörigen Landbewohner befaßt. In Beziehung auf die Stadt Oldenburg werden die Bewohner des Stadtgebiets indeß zu der Stadt gerechnet.

§. 17.

In den Landgemeinden geschiehet die Wahl der Wahlmänner durch die Kirchspielsversammlung unter Leitung des Kirchspielsvogtes, in den Städten durch die Bürgerversammlung unter Leitung des Stadtdirectors, beziehungsweise des Bürgermeisters.

In der Kirchspielsversammlung, so wie in der Bürgerversammlung stimmen in diesem Falle alle mit, welche eine directe Gemeinde- oder Landes-Steuer zahlen.

Der Bürgerversammlung der Stadt Oldenburg treten mit gleicher Berechtigung die Bewohner des Stadtgebietes hinzu.

§. 18.

Bestimmungen für das Fürstenthum Lübeck.

Im Fürstenthum Lübeck bildet die Stadt Eutin einen Wahlbezirk, in welchem die Wahl der Wahlmänner unter Leitung des Bürgermeisters geschiehet.



Für den übrigen Theil des Fürstenthums werden die Wahlbezirke von der dortigen Regierung durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt und ernennt die Regierung in jedem Wahlbezirke einen der Stimmberechtigten zur Leitung der Wahl.

§. 19.

Stimmberechtiget sind alle volljährige, nicht wegen eines Verbrechens verurtheilte, oder von der Instanz entlassene oder noch in Untersuchung befangene männliche Einwohner eines Wahlbezirkes, welche eine directe Steuer bezahlen.

§. 20.

Bestimmungen für das Fürstenthum Birkenfeld.

Im Fürstenthum Birkenfeld bildet jede weltliche ' meinde einen Wahlbezirk, in welchem die Wahl der Wahlmänner durch die Gemeindeversammlung geschiehet.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen.

Unsere Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld werden angewiesen das hienach Erforderliche unverzüglich zu verfügen und für die möglichste Beschleunigung der Wahlen Sorge zu tragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. April 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 147.

Verordnung, betreffend die Aufhebung früherer Bundesbeschlüsse.
Oldenburg, den 10. April 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc

Thun kund:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung am 2. d. M. beschlossen hat:

die, seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze für aufgehoben zu erklären,

verordnen Wir, daß diese Ausnahmegesetze hiemit für Unser Großherzogthum aufgehoben sein sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1848.

(L. S) **August.**

von Beaulieu = Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 13. April 1848.) 97. Stück.

Inhalt:

№ 148.

Gesetz wegen Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1848, betreffend die Wahl von Nationalvertretern.

Oldenburg, den 12. April 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen wie folgt:

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung ihren Beschluß vom 30. März d. J. in Betreff der Wahlen von Nationalvertretern für die dem Deutschen Bunde angehörigen Staaten durch weiteren Beschluß vom 7. April modificirt und vervollständiget hat, so haben Wir zur Ausführung dieses Beschlusses nachfolgende Abänderungen des von Uns in Be-

treff der Wahl von Nationalvertretern unter dem 8. April d. J. erlassenen Gesetzes beschlossen.

Zum §. 3.

Diejenigen vier Personen, welche die meisten Stimmen der Wahlmänner des ganzen Großherzogthums erhalten, sollen für dasselbe Mitglieder der Nationalvertreter sein.

Zum §. 4.

Jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige eines Deutschen Bundeslandes kann zum Nationalvertreter für das Großherzogthum gewählt werden, und sind auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wählbar.

Zum §. 7.

Statt drei werden vier Nationalvertreter gewählt.

Zu den §§. 17, 19 und 20.

In jedem Wahlbezirke des Großherzogthums sind zur Wahl der Wahlmänner stimmberechtiget alle in dem Wahlbezirke wohnende volljährige, selbstständige männliche Staatsangehörige, namentlich auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie zurückgekehrt sind und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. April 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1848.) 98. Stück.

Inhalt:

№ 149.

Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung von Entscheidungsgründen bei abschlägigen Verfügungen der Administrativ=Behörden.

Oldenburg, den 13. April 1848.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht das Staats= und Cabinets=Ministerium hiedurch Folgendes bekannt:

1) es soll fortan die Regel sein, daß jede Administrativ=Behörde abschlägige Verfügungen auf Vorstellungen von Privatpersonen und Corporationen unter Anführung der wesentlichen Entscheidungsgründe ertheilt;

2) ausnahmsweise kann die Anführung der Gründe nach dem Ermessen der Behörden unterbleiben, bei Collegial=Verfügungen jedoch nur dann, wenn die Majorität für eine olche Ausnahme sich erklärt;



3) gegen die Vorenthaltung der Entscheidungsgründe ist Berufung an die vorgesetzte Behörde, beziehungsweise an das Landesherrliche Cabinet zulässig.

Oldenburg, den 13. April 1848.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 20. April 1848.) 99. Stück.

Inhalt:

№ 150.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Sicherungsmaasregeln bei Ueberschwemmungen im Amte Berne, so wie in den Kirchspielen Osternburg, Holle, Hasbergen, Stuhr und Schönemoor.

Oldenburg, den 15. April 1848.

Nachdem zur Verhütung von Unglücksfällen durch Ueberschwemmung bereits im Jahre 1830 für Theile der Kirchspiele Hasbergen und Stuhr Vorschriften erlassen sind, um das Erbauen neuer Häuser auf zu niedrig belegenen Plätzen zu verhindern, und spätere Erfahrungen es erforderlich haben erscheinen lassen, diese Verfügungen näher zu bestimmen und auf einige andere Districte des Landes zu erstrecken: so wird darüber nunmehr, mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung, Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Im ganzen Umfange des Amts Berne, desgleichen in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Theilen der Kirchspiele

Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Osternburg und Holle soll kein Neubau eines zum Aufenthalt für Menschen oder Vieh bestimmten Gebäudes anders als auf Plätzen ausgeführt werden, welche

a) in den Kirchspielen Hasbergen, Stuhr und Schönemoor wenigstens 2 Fuß über den höchsten Wasserstand vom Jahre 1830,

b) im Amte Berne wenigstens 3 Fuß und in den Kirchspielen Osternburg und Holle wenigstens 2 Fuß über den höchsten Wasserstand vom Jahre 1841

schwindungsfrei erhaben, ringsherum mindestens vier Fuß breiter als die eigentliche Baustelle und mit einer Dossirung von nicht weniger als 3 Fuß Grundfläche auf jeden Fuß der Höhe angelegt sind.

Der höchste Wasserstand des Jahres 1830, beziehungsweise des Jahres 1841, ist, so weit solches nicht bereits geschehen, annoch durch passende Merkmale zu bezeichnen.

§. 2.

Bei Hauptreparationen schon vorhandener Gebäude wird eine gleiche Erhöhung als sehr wünschenswerth empfohlen.

§. 3.

Zur Abhülfe des Bedürfnisses an Material zur Erhöhung der Hausplätze, aber auch nur zu diesem Zwecke, ist den Bauherren gestattet, aus den an der Weser und Hunte außerhalb Deichs belegenen Herrschaftlichen Sänden und Groden sich Erde und Soden, so weit solche für die Deicharbeiten entbehrt werden können, nach Anweisung der Deichjuraten auf vorgängige Rücksprache mit dem betreffenden Pächter über die Stellen, wo die Wegnahme des Materials dem Pachtstücke am wenigsten nachtheilig ist, oder nach Bestimmung des Amts, zu holen. Es darf jedoch aus den Groden, auf welchen gefahren werden kann, nur die Erde gepüttet werden, wogegen auf den Sänden, von welchen das Material nur mit Schiffen geholt werden kann, das Sodenstechen erlaubt ist.

§. 4.

Ausnahmen von der allgemeinen Regel des §. 1. kann nur die Regierung in den Fällen zulassen, wo eine die Herbeischaffung des Erdmaterials sehr erschwerende Lage in Verbindung mit Unvermögenheit des Bauherrn es zur Vermeidung großer Härte nothwendig erscheinen läßt, die Anwendung derselben mehr oder weniger zu beschränken.

§. 5.

Wer ein neues Gebäude aufführen will, hat dem Bauer- und dem Kirchspielsvogte davon Anzeige zu machen, welche darauf unter Zuziehung des oder der mit der Ausführung des Bau's beauftragten Sachverständigen eine Besichtigung halten und die mindeste Höhe des Bauplatzes anweisen. Sie haben dabei für die Schwindung $1/5$ Fuß auf jeden Fuß der Erhöhung überher zu rechnen und hiernach das Höhenmaas festzusetzen.

§. 6.

Bei Zweifeln oder obwaltender Meinungsverschiedenheit tritt, gleichwie auf sonstiges Anrufen des Bauherrn, das Amt, nach Umständen mit Zuziehung anderer Sachverständigen, ein. Gegen die Entscheidung des Amts bleibt dem Bauherrn der Recurs an die Regierung frei.

§. 7.

Der Neubau darf erst dann begonnen werden, wenn vorgängig der nach Vollendung der Warfstelle vom Bauherrn zu benachrichtigende Kirchspielsvogt dieselbe als vorschriftsmäßig erhöhet abgenommen hat.

§. 8.

Die Anweisung des Materials (§. 3.) geschieht unentgeltlich. Das Verfahren (§. 5—7.) ist kostenfrei, und auch die Fuhr bei etwa erforderlicher Besichtigung des Amts wird nur dann geliefert oder bezahlt, wenn nicht die Untersuchung gelegentlich vorgenommen werden kann.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden sowohl bei dem Bauherrn als auch bei dem mitt-

wirkenden Mauermeister und Zimmermeister mit vom Amte vorbehältlich des Recurses an die Regierung zu erkennender polizeilicher Brüche geahndet. Wer auf einem zu niedrigen Platze bauet, hat überdies zu gewärtigen, daß auf seine Kosten das Gebäude in die Höhe geschroben oder, falls dies nicht füglich auszuführen wäre, wieder abgebrochen werde.

Die Beitreibung der Brüche und Kosten geschieht im Verwaltungswege.

§. 10.

Die Brüche fallen in die Kirchspielscasse, werden in den Kirchspiels-Rechnungen besonders aufgeführt, und sind dazu bestimmt, dürftigen Hauseigenthümern die Vornahme der Erhöhung ihrer schon vorhandenen Gebäude mittelst eines daraus vom Amte nach Rücksprache mit dem Kirchspielsvogte und Bauervogte zu bewilligenden Zuschusses zu erleichtern.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848, April 15.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 9. Mai 1848.) 100. Stück.

Inhalt:

№ 151.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend anderweitige Bestimmungen über die Concurrenz zu den Siellasten im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1848. Mai 5.

Nachdem die Höchstverordnete Commission zur näheren Untersuchung über die Rechtsbeständigkeit der thatsächlich bestehenden Sielfreiheiten im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever, nach zwischen den Betheiligten eingeleiteten Verhandlungen, ihren Bericht erstattet hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchster Resolution von 14. Januar d. J. der Regierung zu erkennen zu geben geruht:

in Erwägung:

1) daß durch die Deichordnung vom 6. Mai 1681 alle frühere Sielfreiheiten bereits aufgehoben sind und eine Wiederherstellung derselben, ungeachtet der theilweise nicht

geschehenen Ausführung jener Verordnung, späterhin nicht verfügt worden ist; insbesondere auch

2) der Conferenzschluß von 1690, nach welchem die s. g. adlich-sielfreien Grundstücke von nachbargleichem Beitrage zu den baaren Sielkosten bisher verschont geblieben sind, auf einer gesetzlichen Anerkennung rechtlich begründeter Sielfreiheiten nicht beruht; und

3) die sonst von einzelnen Grundstücken bisher genossene Befreiung von nachbargleicher Siellast, soweit deshalb nicht besondere rechtliche Verhältnisse vorliegen, nur in vorschriftswidriger Unterlassung der Zuziehung derselben ihren Grund hat; jedoch

4) die Befreiung des adlich-freien und theilweise auch des geistlichen Landes von gewissen Natural-Arbeiten nach wie vor Erlassung der Deichordnung von 1681 beibehalten ist; —

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Anordnung einer völlig gleichmäßigen Vertheilung der Siellast über alle unter dem Schutze der Deiche belegenen Ländereien zwar, nicht wegen entgegenstehender rechtlicher Verhältnisse, sondern wegen auch gegenwärtig zum Theil noch vorhandener Schwierigkeit in der Ausführung, bis weiter auszusetzen für gerathen erachtet, jedoch weder in bestehenden rechtlichen noch thatsächlichen Verhältnissen ein Hinderniß gefunden, um diejenigen Bestimmungen eintreten zu lassen, welche die Regierung im Höchsten Auftrage hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt:

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen sollen für alle im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever, unter dem Schutze der Deiche belegenen, von nachbargleicher Tragung der Siellasten bisher befreit gebliebenen Grundstücke gelten, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt fernerer Bestimmung wegen weiterer Beschränkung der einstweilen noch beibehaltenen Befreiungen von Siellasten und in Betreff einer anderweitigen Vertheilung der letzteren, sobald dies den Umständen angemessen befunden werden möchte.

§. 2.

Die adlich-sielfreien Ländereien, namentlich auch die Landesherrlichen Domainen, haben, vom 1. Januar d. J. an, gleichmäßig mit den pflichtigen Ländereien zu allen baaren Ausgaben wegen Erbauung und Unterhaltung der Siele, Brücken, Höhlen und andrer von der ganzen Sielacht, oder einzelnen Districten derselben, zu erhaltenden Baustücke, imgleichen zu außerordentlichen Arbeiten behuf Unterhaltung oder Verbesserung der Binnen- und Außen-Tiefe und sonstigen Wasserzüge, sowie der Beuferungen, Sielscheidungen und Heidedeiche beizutragen; sie bleiben dagegen von der Leistung des Siel-Hofdienstes, imgleichen von der ordinairen Unterhaltung der Tiefe und Züge nebst Sielscheidungen und Beuferungen, insoweit sie hiezu bisher nicht beigetragen haben, befreit.

§. 3.

Ausgenommen von der Regel des §. 2 sind diejenigen Gräflich-Aldenburgischen Güter, auf welche der Artikel 9. des Tractats vom 30. August 1693 Anwendung findet. Diese Grundstücke haben nur beim Neubau ganzer oder halber Aufständerung eines Siels zu den baaren Kosten den pflichtigen Ländereien gleich beizutragen, sind dagegen von allen übrigen Sielkosten, auch vom Siel-Hofdienst und vom Beitrage zu Brücken und Höhlen befreit, insoweit sie eine Befreiung von diesen Siellasten bisher schon genossen haben.

§. 4.

Die geistlichen Ländereien, welche schon vor dem Jahre 1653 den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehört haben, sollen auf gleiche Weise, wie die im §. 2 genannten Ländereien, zu den daselbst bezeichneten baaren Sielkosten und zur außerordentlichen Unterhaltung der Tiefe und Züge, so wie der Beuferungen, Sielscheidungen und Heidedeiche beitragen, jedoch von der ordinairen Unterhaltung der letzteren, imgleichen vom Sielhofdienst bis weiter insoweit befreit blei-

ben, als sie die eine oder andere Befreiung bisher schon gehabt haben.

§. 5.

Das auf Seite 201. des Entwurfs des Deichrechts angegebene Herkommen über den Beitrag des geistlichen Landes zu den Kosten eines steinernen Siels wird dahin abgeändert, daß der Vorschuß der Mehrkosten eines steinernen Siels gegen einen hölzernen fortan nicht von der Sielacht, sondern von der Kirchen-, beziehentlich Schul-Gemeinde zu leisten ist, unter Vorbehalt näherer Bestimmung über die Beitragspflicht der Nutznießer der geistlichen Ländereien.

§. 6.

Zum Siel-Hofdienst (§. 2. 3. und 4.) gehören:

1) Hand- und Spanndienste und andere Hülfsleistungen der Interessenten bei Neubauten oder Reparaturen der Siele und sonstiger von der Sielacht zu unterhaltenden Baustücke, als: Kayen, Schaarte, Brücken und Höhlen;
2) alle Erdarbeiten, welche zur Vornahme der unter 1. gedachten Neubauten oder Reparaturen erforderlich sind, nicht aber die Erdarbeiten zur außerordentlichen Instandsetzung oder Verbesserung der Binnen- und Außentiefe und sonstigen Wasserzüge;
3) Mübderungs-Eisung und sonstige von den Interessenten selbst zu verrichtende ordinäre Arbeiten an den Sielen nebst Zubehör, den Mannruthen und Aussentiefen; endlich
4) die den Sielachten obliegenden Deicharbeiten an den Sieldeichen und Triften.

§. 7.

Wenn jedoch die im §. 6 bezeichneten Arbeiten und Leistungen von den Hofdienstpflichtigen nicht selbst verrichtet, sondern für Geld beschafft werden, so können die in den §§. 2 und 4 genannten Hofdienstfreien eine Befreiung vom Beitrage zu solchen baaren Ausgaben nicht in Anspruch nehmen, ausgenommen beim Neubau, ganzer oder halber Aufständerung eines Siels.

Selbst in diesen eben ausgenommenen Fällen soll aber, wenn bei Verdingung der Materialien deren Lieferung an Ort und Stelle mitbedungen wird, die ganze Ausdingungssumme zu den baaren Kosten gerechnet werden.

§. 8.

Diejenigen Grundstücke, welche durch oberlich genehmigte Verträge von der Siellast ganz oder zum Theil frei gekauft sind oder auf welche, statt derselben, eine andere Last für die beikommende Commüne übernommen ist, behalten ihre vertragsmäßige Freiheit.

§. 9.

Die nach den §§. 2. 3. 4 und 8 ferner Statt findenden Befreiungen von gleichmäßiger Tragung der Siellast erstrecken sich nicht auf neue Anlagen und Einrichtungen, welche zur Verbesserung der Abwässerung einer Sielacht oder eines Theils derselben, so wie zur Beförderung der Zuwässerung, hergestellt werden, als: die Anlegung neuer Tiefe und Kanäle nebst den erforderlichen Brücken und Höhlen, die Erbauung von Schleusen, Verlathen und Wasserschöpfmühlen nebst Beuferungen und dergleichen. Bei solchen neuen Anlagen müssen alle Ländereien ohne Unterschied, welche Vortheil davon haben, sowohl zu der ersten Anlegung als der künftigen Unterhaltung nachbargleichen Beitrag durch Geld oder Arbeit leisten.

§. 10.

Die in den §§. 2. 3. 4 und 8 bezeichneten Grundstücke sind zur Uebernahme völlig gleicher Siellast mit den pflichtigen verbunden, wenn ihnen für die Aufhebung der nach Inhalt dieser Verordnung bis weiter ihnen zustehenden Befreiung von der beikommenden Commüne Entschädigung geleistet wird.

Als Entschädigung soll der durch Vereinbarung oder Taxation zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Geldwerth der Befreiung, mit vier von Hundert capitalisirt, angenommen werden.

§. 11.

Das bisher von Tragung der Siellasten ganz oder theilweise befreit gewesene sogenannte Wurthland hat, vom 1. Januar d. J. an, zu allen Siellasten gleich dem pflichtigen Lande beizutragen.

§. 12.

Das cultivirte Moorland, welches unter der mittleren ordinären Fluthhöhe belegen ist, hat dem Kleilande gleich, das höher liegende Moorland aber und das diesem gleich zu achtende niedrige Geestland, insoweit dasselbe überhaupt unter dem Schutze der Deiche belegen ist, nur nach der Hälfte seiner Größe, bis weiter zu allen Siellasten beizutragen.

§. 13.

Von den bisherigen Sielfreien soll weder eine Nachlage zu den bereits verwendeten Sielkosten, noch ein Beitrag zu den vorhandenen Sielschulden gefordert werden, in sofern sie zu den desfälligen Ausgaben beizutragen bisher nicht verpflichtet waren.

§. 14.

In Zukunft kann eine neue Befreiung von nachbargleicher Siellast nicht mehr erworben werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848, Mai 5.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1848.) 101. Stück.

Inhalt:

№ 152.

Landesherrliche Verordnung, betreffend theilweise Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Ötken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses.

Oldenburg, den 15. Mai 1848.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun hiemit kund:

Daß Wir auf Ansuchen sämmtlicher Nachkommen des weiland Majors Johann Rudolph von Ötken zu Loy Uns bewogen finden, das von diesem laut Stiftungsurkunde vom 5. October 1793 gestiftete Familien-Fideicommiß, soweit es sich auf das bisher „Neu-Loy" genannte Gut, welches in

der Stiftungsurkunde mit dem Namen „Bredehorn" bezeichnet ist, bezieht, aufzuheben und demnach zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der Stiftungsurkunde vom 5. October 1793 von dem weiland Major Johann Rudolph von Ötken getroffene Bestimmung, wonach ein Theil seines Nachlasses zu Gunsten seiner Nachkommen mit einem immerwährenden Fideicommiß belegt worden ist, wird hiedurch für das Gut Neu-Loy oder Bredehorn, wie es im §. 3 näher beschrieben ist, aufgehoben, und steht den bisherigen Fideicommißerben das freie, die Veräußerungsbefugniß einschließende Eigenthum an dem genannten Gute zu, vorbehältlich jedoch aller Ansprüche dritter Personen.

§. 2.

Durch diese Aufhebung wird an dem von dem weiland Major von Ötken gestifteten Fideicommiß in Beziehung auf das übrige darunter begriffene Vermögen, welches nach Angabe der Bittsteller aus den im §. 4 beschriebenen Theilen besteht, Nichts geändert; dasselbe wird vielmehr in allen Stücken, namentlich in Hinsicht der Erbfolge, aufrecht erhalten und soll der verbleibende Rest der Güter nach wie vor in der bisherigen Weise von Ötken'sches Familien-Fideicommiß bilden.

§. 3.

Das Gut Neu-Loy oder Bredehorn, hinsichtlich dessen das Fideicommiß aufgehoben ist, besteht nach Angabe der Bittsteller aus folgenden Stücken:

a) das Wohnhaus,
b) der Stall,
c) die Wagenremise,
d) Gärten und Hofplätze, etwa 25 Scheffel Saat,
e) das Holz neben dem Garten, etwa 2 Jück, und die Bäume an dem vor den Gebäuden vorüberführenden Wege (der Weg selbst bleibt bei dem Fideicommiß, es steht aber dem künftigen Besitzer von Bredehorn die Ueberwegung frei),

f) der neben dem Garten hinführende Weg, s. g. Eichenallee (die Benutzung dieses Weges bleibt bei dem Fideicommiß),
g) die Horst neben dem Hause, etwa 40 Scheffel Saat,
h) der Kamp hinter den Gärten, etwa 6 Scheffel Saat,
i) der alte Diekhop vor dem Hause, etwa 44 Scheffel Saat (über den durch diesen Kamp führenden Weg behält der Fideicommißbesitzer und von Essen die Ueberwegung),
k) die s. g. Mißgunst, etwa 60 Scheffel Saat,
l) der s. g. Klarmanns Kamp, etwa 38 Scheffel Saat,
m) der s. g. Pushut, etwa 21 Scheffel Saat,
n) das Menedehl, etwa 80 Scheffel Saat,
o) die vormals Hilje Anbauerstelle zu Barghorn von 3 Jück 150 □Ruthen und ein Moorplacken von 6 Jück 10 □Ruthen,
p) das s. g. Schäferhaus zum Abbruch,
q) das jetzt von Helms heuerlich bewohnte Wirthshaus mit Kruggerechtigkeit zu Loy nebst Stall und Garten und Bauland von etwa 45 Scheffel Saat,
r) das jetzt von Fricke bewohnte Heuerhaus mit Garten und Ackerland von etwa 14 Scheffel Saat,
s) die Wohlers Köterei mit 4 Scheffel Saat Gartenland und einem Moorplacken an der Schanze von 8 Jück 24 □Ruthen und einem desgleichen von 1 Jück 13 □Ruthen auch 10 Fuß Grabstellen auf dem Rasteder Kirchhofe, II. Abtheilung pag. 78,
t) die s. g. Lienemanns Bau zum Kuhlen im Kirchspiel Großenmeer, etwa 54 Jück groß mit der darin belegenen Köterei und dazu gehörenden Kirchen- und Grabstellen,
u) die zum Gute Bardenfleth gehörige von Ötkensche Jagd.

§. 4.

Diejenigen Theile, hinsichtlich deren das Fideicommiß unverändert fortbesteht, sind folgende.

A.

Das ehemalige von Reeken'sche Gut, jetzt „Alt-Loy“ genannt. Dieses hat folgende Bestandtheile:

I. im Amte Rastede:

1. Gebäude auf dem Hofe selbst:
   a) Wohnhaus,
   b) Pferdestall und Heuscheune,
   c) Viehstall,
   d) großes Fruchtgebäude,
   e) Schaafstall;
2. Hofplätze und Garten nebst den darin befindlichen Hölzungen und Teichen von 78 Scheffel Saat;
3. Saatland;
   a) der Kamp Kortenbreden, etwa $73\frac{1}{2}$ Scheffel Saat,
   b) das ehemalige Kortenbredener Holz, etwa 15 Scheffel Saat;
4. Weide- und Moorländereien:
   a) die Göhle hinter den Büschen, etwa 10 Jück,
   b) das Moor dahinter, etwa 55 Jück;
5. Holzungen:
   a) der Ziegelbusch, einschließlich des Holzes hinter den Göhlen, etwa 35 Jück,
   b) der Holzhof hinter dem Garten, etwa 10 Jück,
   c) das Holz im Garten und auf der Insel ist unter Nr. 2 mitbegriffen;
6. Fischteiche:
   a) 4 Teiche in der Haide hinter der Schäferei,
   b) ein runder Teich am Kortenbreden,
   c) 3 lange Teiche im Holzhof,
   d) ein runder Teich daselbst an von Essen Esch,
   e) die den Hofplatz, den Garten und die Insel umgebenden Teiche,
   f) ein Fischteich im Ziegelbusch;
7) die Ziegelei:
   Die Ländereien sind groß etwa 15 Scheffel Saat.
   Die Gebäude sind:
   a) eine kleine Wohnung für die Ziegeler,
   b) zwei Brandhäuser,

e) zwei Pfannenhütten,
d) drei Trockenhütten;
8. die freie Kruggerechtigkeit mit der Concession des Branntweinbrennens, auf Erbpacht gegeben, bei dem s. g. Loyer-Berg;
9. die Loyerguts-Jagd:
10. Grundheuern und Erbpachten:
   a) die Grundheuer und Erbpacht des Kruges zum Loyerberg (unter 8 angegeben),
   b) Eilert Kuck bezahlt Grundheuer und Erbpacht 2 ℔ Gold und 6 Scheffel Rocken, leistet 6 Tage Hofdienst,
   c) Wittwe des Johann Rudolph Gebken bezahlt Grundheuer und Erbpacht 2 ℔ 48 gr Gold und 7 Scheffel Rocken,
   d) Wittwe Melchers giebt für den Hartenkamp Grundheuer 2 ℔ 36 gr Gold und die Abgaben für einen consentirten Placken etwa 18 gr Courant;
11. Kirchenstellen in der Rasteder Kirche:
   a) ein Stuhl im Norden auf dem Chor littr. A. Seite 1,
   b) littr. B. daselbst, Antheil am Herrendienerstuhl, Mannsstand,
   c) littr. M. unter der Kanzel im Süden erste und zweite Stelle, Seite 1, Mannsstände,
   d) littr. N.N.N., 7 Frauenstellen im Norden, Seite 123,
   e) littr. O. O. O. der Renken'sche Stuhl im Norden, Seite 123, drei Frauenstellen;
12. Begräbnißstellen auf dem Rasteder Kirchhofe.
   a) die 7te Abtheilung pag. 51 . . . . 5 Fuß,
   b) daselbst pag. 52 . . . . 5 „
   c) 34ste Abtheilung pag. 272 . . . . 60 „
   d) 36ste „ „ 289 . . . . 15 „
13. Heuerstelle:
   Garten- und Ackerland bei der Schäferei 24 Scheffel Saat;
14. Gemeinheitsplacken:
   a) der Grünteplacken an der Schanze Nr. 35, 9 Jück 10 □Ruthen, jetzt „Burgöhl“ genannt,

b) der Antheil für zwei Schäfereien, die „Schaafstücke" genannt, Nr. 46 und 47, 82 Jück,

c) der Haideplacken Nr. 1, belegen auf den Horen bei den Teichen, 24 Jück 114 □Ruthen,

d) der Haideplacken jenseits der Fischteiche 20 Jück 51 □Ruthen.

II. Im Amte Oldenburg.

Ein aus der Ipweger Gemeinheit 1791 als Abfindung für die Schaaftriftsgerechtigkeit der beiden Güter eingewiesener Placken von 28 Jück 77 □Ruthen.

III. Im Amte Elsfleth.

Die Loyer-Bau und Loyer-Weide. Der Antheil besteht aus.

1. der Loyer-Bau, groß etwa 25 Jück,
2. dem ersten und zweiten Siebentel der adelichen Loyer-Weide, etwa 16 Jück.
3. den 1811 zum Antheil an der Loyer-Weide und dem Anschuß von Großherzoglicher Cammer consentirten 15 Jück 60 Ruthen, auf der Charte mit Nr. IV. bezeichnet;
4. an Gerd Battermann ist ein kleines Moor in dem Anschußmoor an der Loyer-Weide ausgegeben, wofür derselbe jährlich 6 junge Hühner liefern muß.

B.

Das durch den Canzlei-Director von Ötken 1689 von Erich von Essen angekaufte roßdienstpflichtige Gut, wovon jedoch der Käufer dem Verkäufer das Haus, den Garten und den größten Theil der Ländereien sofort wieder in Grundheuer gegeben hat. Dieses Gut hat folgende Bestandtheile.

I. Im Amte Rastede.

1. Saatland:
   a) der Westeresch groß etwa 20½ Scheffel Saat,
   b) der abgeholzte kleine Fuhrenkamp, etwa 5½ Scheffel Saat,
   c) längs der Fuhrenbesaamung 20 Scheffel Saat;
2. Hölzungen:
   a) die Fuhrenbesaamung, wovon jedoch der obere Theil im Amte Oldenburg liegt, etwa 12 Jück,
   b) der von Essen Busch, etwa 35 Jück;

3. Jagdgerechtigkeit (unter A. I. 9 mitbegriffen);
4. Grundheuer und Erbpachten:
   a) Friedrich Hillen bezahlt 2 ₰ Gold und 16 Scheffel Rocken, leistet auch 6 Tage Hofdienst,
   b) Friedrich von Essen Wittwe wegen des wieder auf Erbzins gegebenen Hauses und Landes 4 ₰ Gold;
5. Kirchen= und Begräbnißstellen:
   Diese sind 1689 dem Erich von Essen wieder überlassen;
6. Gemeinheitsplacken (unter A. I. 11 mitbegriffen).

II. Im Amte Oldenburg.

1. der obere Theil der 12 Jück Fuhrenbesaamung (B. I. 2. a.);
2. der Antheil an dem aus der Ipweger Gemeinheit für die Schaaftriftsgerechtigkeit beider Güter eingewiesen erhaltenen Placken (A. II.).

III. Im Amte Elsfleth:

Der Antheil an der Loyer=Bau und LoyerWeide (A. III.).

C.

Das von weiland Major von Ötken 1789 angekaufte Ficken Vollerbe (unbehauset und bauerpflichtig). Dasselbe besteht aus Folgendem:

I. Im Amte Rastede.

1. Saatland:
   a) die Loge ausschließlich des Teichs, etwa 19$^3/_4$ Scheffel Saat,
   b) auf dem Dorfacker, Horst= und Loyer=Esch, wenigstens 79 Scheffel Saat,
   c) der Ficken Diekhop, etwa 23 Scheffel Saat;
2. Gemeinheitsplacken:
   a) der Mooranschußplacken Nr. 26, belegen an der Mißgunst, 12 Jück 74 □Ruthen,
   b) der Haideplacken Nr. I. a. und 2, belegen auf den Horen zu beiden Seiten des Rasteder Weges und hinter den dortigen Placken, 21 Jück 16 □Ruthen. Davon ist der Theil rechts am Wege an von Essen Kamp gränzend an diesen abgetreten;

3. Hölzungen:
Der Fickenbusch, 1802 von weiland Major von Ötken angekauft, 40 Jück;
4. Kirchenstellen in der Rasteder Kirche:
a) eine Stelle auf der Priechel littr. x., die 2te Stelle, Seite 39, Mannsstand,
b) zwei Frauenstellen gegen Norden littr. L. L. L.;
5. Begräbnißstellen auf dem Rasteder Kirchhofe:
die 23ste Abtheilung pag. 258 . . . . 15 Fuß;
6. Dierk Röben bezahlt Dienst- und Zehntgeld 67 gr Gold, Friedrich Tieke für Land-Beitragsgeld 1 ₰ 24 gr Gold.

II. Im Amte Elsfleth.

Die Loyer-Weide im Sündrigen- und Ficken-Antheil 16 Jück 105 □Ruthen.

D.

(Im Amte Oldenburg.)

Die vom Oberst und General-Major von Ötken von Hilberts Stelle zum Buttel angekauften Buttler Ländereien bilden eine Fläche von etwa 331 Scheffel Saat Ackerland und etwa 100 Scheffel Saat uncultivirtem Lande; außerdem gehört dazu eine am Neuenkamp und dem Oldenburger Wege belegener Haidplacken von $10^3/_4$ Jück.

Außerdem s. §. 3 unter e, f und i.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1848.) 102. Stück.

Inhalt:

№ 153

Bekanntmachung des Militair-Collegiums, betreffend die Zurücksetzung oder Befreiung vom Militairdienst nach §. 27. 2—5 und §. 28. 2. des Rekrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837.

Oldenburg, 1848. Mai 31.

In Gemäßheit Höchsten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. d. M. wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Berücksichtigung der jetzigen Kriegszeiten eine Zurücksetzung oder Befreiung nach §. 27. ad 2 bis 5. und §. 28. 2. des Recrutirungsgesetzes bei bereits beeidigten und enrollirten Soldaten aus neu eingetretenen Gründen, wie solche der §. 29. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 gestattet, bis weiter nicht Statt findet.

Oldenburg, aus dem Militair-Collegium, 1848. Mai 31.

Jansen.

Behrmann.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1848.) 103. Stück.

Inhalt:

№ 154.

Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1848 wegen theilweiser Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Oetken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses.

Oldenburg, 1848. Juni 2.

In Höchstem Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht das Staats- und Cabinets-Ministerium hiedurch bekannt, daß in der Landesherrlichen Verordnung vom $^{15}/_{25}$. Mai 1848, betreffend theilweise Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Oetken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses, die Worte unter §. 3 f. „die Benutzung dieses Weges bleibt bei dem Fideicommiß" (Gesetzblatt S. 603 Z. 2.) irrthümlich aufgeführt

sind, diese Zeile daher aus der gedachten Verordnung ganz wegfällt.

Oldenburg, 1848. Juni 2.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1848.) 104. Stück.

Inhalt:

№ 155.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Februar 1845 bewilligten Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers für die in Oldenburg errichtete Spar- und Leih-Bank.

Oldenburg, 1848. Juni 3.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Höchsten Rescripts vom 24. v. M. die zufolge der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Febr. 1845 (Gesetzblatt Band XI. Stück 4.) den Kaufleuten J. C. Hoyer und Anderen in Oldenburg für die von ihnen errichtete Spar- und Leih-Bank

bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers bis zum 1. April 1851 zu verlängern geruhet.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848. Juni 3.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 156.

Regierungsbekanntmachung, die Statuten der für das Herzogthum Oldenburg concessionirten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover betreffend.

Oldenburg, den 16. Juni 1848.

Durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Juli 1816 (Gesetzsammlung Bd. XI. Nr. 44.) ist in Gemäßheit Höchster Genehmigung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover auf den Grund der bekannt gemachten Statuten der Geschäftsbetrieb im Herzogthume Oldenburg bis weiter bewilligt.

Den Bestimmungen des Art. 45 der Statuten gemäß, sind folgende für die Gesellschaft verbindliche Beschlüsse gefaßt:

Zum Art. 2.

Niemals soll Entschädigung gefordert werden können, wenn etwa nichtversicherungsfähige Früchte, z. B. Kartoffeln, in den Versicherungsschein aufgenommen worden sind.

Zum Art. 13.

Eine gerichtliche Abschätzung soll künftig nur dann Statt finden, wenn solche nach dem rathsamen Ermessen der Bezirks-Deputirten, deren Requisitionen die Obrigkeiten in dieser Beziehung Folge zu leisten haben, für nöthig gehalten wird. Die Bezirks-Deputirten haben sich dagegen genau an die ihnen von der Direction bezüglich

der Taxationen von Schäden über 300 Rthlr. ertheilte Instruction zu halten.

Die Anmeldung vom erlittenen Hagelschlage geschieht demnach **einzig und allein** dem Bezirks-Deputirten.

Zu den Art. 14., 15., 16., 31. und 32.

Wenn die Zuziehung der Obrigkeit nicht Statt gefunden hat, werden die Functionen derselben bei Abschätzung eines Schadens von mehr als 300 Rthlr. von den Bezirks-Deputirten (selbstverständig mit Ausnahme der vorgeschriebenen Beeidigung der Taxatoren und Anweiser) wahrgenommen.

Zu den Art. 21., 22. und 23.

Die Zuziehung beeidigter Anweiser, so wie der Anweiser überhaupt, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Bezirks-Deputirten überlassen.

Zu Art. 28.

Wenn der erlittene Schaden um die Hälfte geringer taxirt wird, als derjenige Betrag, den der Beschädigte als muthmaßlich erlitten, angegeben hat, so soll derselbe den durch seine übertriebene Angabe verursachten Mehrbetrag an Taxationskosten der Gesellschaft erstatten; die gesammten Kosten aber zu tragen verpflichtet sein, wenn gar kein ersatzfähiger Schaden sich vorgefunden hat.

Zum Art. 35.

Die Zahlbarmachung der Entschädigungsgelder an anderen Orten als Hannover, geschieht stets auf Gefahr und Kosten der Empfänger.

Alle gerichtlichen und notariellen Beglaubigungen der Quitungen fallen weg und treten an deren Stelle die der Bauermeister und anderer Personen, welche ein öffentliches Siegel führen.

Zum Art. 36.

Die Schlußbestimmung, daß außer den Beiträgen der Interessenten keine Abzüge von der Entschädigungs-Summe

in Absatz gebracht werden können, findet auf die Kosten, welche durch die Zahlbarmachung der Gelder an andern Orten als Hannover, veranlaßt werden, keine Anwendung.

An die Stelle der ad Art. 35 erwähnten Bauermeister treten nach hiesiger Verfassung die Kirchspielsvögte.

Oldenburg, aus der Regierung, den 16. Juni 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1848.) 105. Stück.

Inhalt:

№ 157.

Gesetz, betreffend die Berufung eines Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum.

Rastede, den 26. Juni 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c

thun kund hiemit:

stets eingedenk der Förderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen, und von dem Wunsche erfüllt, denselben denjenigen Rechtszustand zu sichern, den das Staatsleben der Gegenwart fordert, haben Wir beschlossen — wie in Unserem

Auftrage bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist — mit zu berufenden Ständen des Landes im Wege des Vertrags die Staatsverfassung des Großherzogthums zu vereinbaren, wie sie einer constitutionell=monarchischen Regierungsform entspricht;

es können ferner die ungewöhnlichen Anforderungen, welche gegenwärtig an die materiellen Kräfte des Landes gemacht werden, die Regierung veranlassen, unverzüglich unter ständischer Mitwirkung Bedacht zu nehmen, wie denselben genügt werden könne;

Wir finden Uns daher bewogen, nachdem Wir den Rath der unter'm 10. März d. J. berufenen Abgeordneten des Landes vernommen haben, wegen Berufung eines Landtags, dem die Befugniß beiwohnt:

die künftige Staatsverfassung des Großherzogthums mit Uns zu vereinbaren, und

zur Deckung etwaiger außerordentlicher Staatsbedürfnisse außerordentliche Mittel zu bewilligen,

zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Landtag soll aus fünf und dreißig Abgeordneten bestehen, welche durch freie Wahl berufen werden und die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten haben.

§. 2.

Zum Abgeordneten ist wählbar jeder Staatsangehörige nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre, welcher nicht

1) unter Curatel steht,
2) im Concurse befangen ist, es sei denn, daß seit der Abgabe des Prioritäts=Urtheils schon ein Jahr verflossen ist,
3) wegen eines Verbrechens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, welche die im Art. 26. des Strafgesetzbuchs angegebenen Nachtheile zur Folge hat, oder
4) wegen eines nach der Ansicht des Landtags entehrenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 3.

Hof- und Civil-Staatsdiener, Militair-Personen, Geistliche und Lehrer an gelehrten und höheren Bürger-Schulen bedürfen zum Eintritt in den Landtag der Beurlaubung nach den bestehenden Vorschriften, welche jedoch nur aus erheblichen in Rücksichten auf den Dienst beruhenden, dem Landtage nachrichtlich mitzutheilenden, Gründen versagt werden soll.

§. 4.

Die Eigenschaft eines Abgeordneten geht verloren:

1) wenn ein Umstand sich ergeben hat oder eintritt, welcher die Berufung des Abgeordneten ausgeschlossen haben würde (§. 2.),
2) mit dem Verluste der Eigenschaft eines Staatsangehörigen,
3) durch Beschluß des Landtags, welcher erfolgen kann, wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos geblieben ist.

§. 5.

Die Ernennung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte oder die Beförderung in demselben, macht eine andere Wahl nöthig, in welcher ein solcher Abgeordneter indessen wieder gewählt werden kann.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten sollen ein jeder der sieben Kreise des Herzogthums Oldenburg und die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld ebenfalls ein jedes einen Wahlkreis bilden.

§. 7.

In jedem Wahlkreise sollen vier Abgeordnete gewählt werden, mit Ausnahme des Kreises Oldenburg auf welchen fünf, des Kreises Jever auf welchen drei, und des Fürstenthums Lübeck auf welches ebenfalls drei Abgeordnete fallen.

*

§. 8.

In jedem Wahlkreise soll eine gleiche Anzahl Stellvertreter gewählt werden, von deren Eigenschaften und Erwählung dieselben Bestimmungen wie für die Abgeordneten gelten.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten soll durch Wahlmänner geschehen.

§. 10.

Die Wahlmänner jedes Wahlkreises sollen durch freie Wahl der in Wahlversammlungen vereinigten Urwähler berufen werden.

§. 11.

Für diese Wahlversammlungen sind innerhalb eines jeden Wahlkreises folgende besondere Wahlbezirke gebildet:

A. im Herzogthum Oldenburg:
1) die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,
2) " " Delmenhorst,
3) " " Jever,
4) " " Wildeshausen,
5) " " Bechta,
6) " " Cloppenburg,
7) " " Friesoythe,
8) der Flecken Crapendorf,
9) jede einzelne weltliche Kirchspielsgemeinde;

B. im Fürstenthum Lübeck:
1) die Stadt Eutin,
2) jede der von der Regierung zu Eutin aus den übrigen Ortschaften des Fürstenthums nach ihrer Belegenheit und Einwohnerzahl zu bildenden acht Abtheilungen, — für jedes Amt vier;

C. im Fürstenthum Birkenfeld:
jede Bürgermeisterei.

§. 12.

Jeder großjährige männliche Staatsangehörige ist in dem Wahlbezirke, in welchem er zur Zeit der Vornahme der Wahl seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht:

1) bei einem Anderen, ohne einen eigenen Haushalt zu haben, in Kost und Lohn steht,
2) zur Zeit der Wahl aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält,
3) wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, es sei denn, daß wenigstens fünf Jahre nach überstandener Strafe verflossen sind.

§. 13.

Sämmtliche stimmberechtigte Urwähler eines jeden Wahlbezirks (§. 11.) bilden die Wahlversammlung.

§. 14.

Die Zahl der Wahlmänner richtet sich nach der Bevölkerung der Wahlbezirke und soll die letzte amtliche Volkszählung maßgebend sein.

§. 15.

Für zweihundert und funfzig Einwohner eines Wahlbezirks soll ein Wahlmann gewählt werden. Beträgt der Ueberschuß mehr als die Hälfte dieser Verhältnißzahl, so wird dafür noch ein Wahlmann gewählt.

§. 16.

Zählt ein Wahlbezirk weniger als zweihundert und funfzig Einwohner, so hat derselbe doch einen Wahlmann zu stellen.

§. 17.

Wahlmann kann jedes volljährige Gemeindemitglied im Wahlbezirke werden, welches fähig ist zum Abgeordneten berufen zu werden und im Großherzogthume unbewegliches Eigenthum besitzt oder ein jährliches Brutto-Einkommen von mindestens einhundert und funfzig Thaler hat.

§. 18.

Rücksichtlich des erforderlichen Einkommens entscheidet unbedingt der Ansatz, nach welchem zur Zeit des Wahlausschreibens zum Armenbeitrage gezahlt wird. In denjenigen Gemeinden der Wahlbezirke, in welchem keine Beiträge erho-

ben werden, muß in Zweifelsfällen eine Schätzung vorgenommen werden.

§. 19.

Ueber die Gemeindemitglieder, welche die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes haben, ist von den Magistraten, beziehungsweise Aemtern, eine Liste anzufertigen.

§. 20.

Die Wahlmännerlisten sind sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes durch die Aemter und Magistrate öffentlich auszulegen und daß und wo dies geschehen ist öffentlich bekannt zu machen.

Wer Mängel oder Unrichtigkeiten in den Listen bemerkt, wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgelassen zu sein glaubt, hat innerhalb einer ausschließlichen Frist von fünf Tagen nach der Auslegung das Recht, dagegen Vorstellungen bei dem Magistrate oder Amte mündlich zu Protocoll anzubringen. Letztere haben über die Reclamation für dieses Mal schlüssig zu entscheiden.

§. 21.

Zeit und Ort der Wahlversammlung haben die Aemter und Magistrate auf ortsübliche Weise mindestens acht Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirector, Bürgermeister, Ortsvorsteher, in den Kirchspielen der Kirchspielsvogt, in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübeck die Aemter und in den Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld die Bürgermeister.

§. 23.

Der Vorsitzende kann einen beeidigten Protocollführer zuziehen, die Protocollführung aber auch einem andern Mitgliede der Versammlung unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit übertragen. Außerdem hat derselbe zwei Stimmberechtigte als Urkundspersonen zu bezeichnen, welche verpflichtet sind, der ganzen Wahlhandlung beizuwohnen und durch

die Unterschrift des vorgelesenen Protocolls die Richtigkeit desselben mit zu bekunden. Nach der Unterzeichnung des Protocolls findet eine Erinnerung gegen dasselbe nicht mehr statt.

§. 24.

Die Abstimmung geschieht durch Abgebung der, von dem Vorsitzenden in der Wahlversammlung vertheilten Stimmzettel, welche mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sind und auf welchen angegeben ist, wie viel Wahlmänner zu wählen sind.

§. 25.

In größeren Wahlbezirken können die Stimmzettel zur Abforderung durch die Wähler vor der Wahlversammlung bereit gehalten werden, und ist dann in der Bekanntmachung, wodurch Zeit und Ort der Wahlversammlung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit der Stimmzettel in Empfang genommen werden könne.

§. 26.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne zu geben. Wird dabei ein Zweifel über die Stimmberechtigung erhoben, so hat die Versammlung darüber nach Mehrheit der Stimmen einen Beschluß zu fassen, wobei es für den Wahlact sein Bewenden behält.

§. 27.

Eine Bevollmächtigung zur Abgebung von Stimmzetteln ist unzulässig. Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben werden und soll Niemand versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines Vortheils, oder durch Drohung auf die Wahl einzuwirken.

§. 28.

Sobald mit dem Ziehen der eingelegten Stimmzettel begonnen ist, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 29.

Sind die sämmtlichen Stimmzettel eingelegt, so hat der Vorsitzende dieselben einzeln zu ziehen und die Nummer eines jeden nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 30.

Ist ein Namen undeutlich geschrieben oder nicht bezeichnend genug, so wird er nicht berücksichtigt. Finden sich auf einem Zettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 31.

Der Protocollführer bemerkt in der Liste der Wahlmänner hinter jedem Namen die Nummer der Stimmzettel.

§. 32.

Sind alle eingekommene Stimmzettel abgelesen, so hat der Vorsitzende unter Zuziehung der Urkundspersonen (§. 23.) sofort aus der Wahlliste die Namen derjenigen auszuziehen, welche Stimmen erhalten haben, welche dann in dem Protocolle, unter Angabe der Zahl der Stimmen, aufzuführen sind.

Nachdem das Protocoll verlesen und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 33.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos und muß, wenn die Wahlmänner in der Versammlung nicht anwesend sind, für dieselben geloost werden. Der Vorsitzende hat durch Verlesung des Protocolls das Ergebniß der Wahl bekannt zu machen.

§. 34.

Die Annahme der Wahl zum Wahlmanne kann nur abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits das siebenzigste Jahr zurückgelegt hat. Im Falle einer Ablehnung ist derjenige als zum Wahlmann gewählt anzusehen, der nach den sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

§. 35.

Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmanne sofort oder, wenn derselbe nicht anwesend ist, längstens innerhalb der nächsten acht Tage, eine Bescheinigung dahin auszustellen: Der . . . . zu . . . . ist in der am . . ten . . . d. J. abgehaltenen Wahlversammlung als Wahlmann des

Wahlbezirks . . . . gewählt. Diese Bescheinigung ist im Termine zur Wahl der Abgeordneten vorzulegen.

Sodann hat derselbe dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar längstens innerhalb acht Tagen nach der Wahl die stattgefundene Erwählung der Wahlmänner anzuzeigen.

§. 36.

Sofort nach dem Eingange der Anzeigen über das Ergebniß sämmtlicher Wahlversammlungen des Wahlkreises hat der Commissar die Namen sämmtlicher Wahlmänner, so wie Zeit und Ort der Wahlversammlung durch die amtlichen öffentlichen Blätter bekannt zu machen und außerdem jeden Wahlmann durch Vermittelung des Amts, beziehungsweise Magistrats, zur Wahlversammlung schriftlich verabladen zu lassen. Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

§. 37.

Von der Verpflichtung des Wahlmannes zum Erscheinen in der Wahlversammlung befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder sonstige unvermeidliche, als solche amtlich bezeugte Hindernisse.

§. 38.

Eine Bevollmächtigung zur Abgebung der Wahlstimmen oder eine Stellvertretung ist unzulässig.

§. 39.

Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben, und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden noch dieselben annehmen.

§. 40.

Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn von den sämmtlichen Wahlmännern des Wahlkreises mindestens zwei Drittel in der Versammlung erschienen sind. Wenn das nicht der Fall ist, so hat der Wahlcommissar sofort eine zweite Wahlversammlung auf einen der nächsten acht Tage anzuberaumen, und mit der abermaligen Ladung der

nicht erschienenen Wahlmänner nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Die Kosten dieser zweiten Versammlung, insbesondere die Tagegelder — täglich zwei Thaler — und die nothwendigen wirklich aufgewandten Reisekosten aller zum zweiten Mal in der Wahlversammlung erscheinenden Personen fallen denjenigen Wahlmännern zur Last, welche in der ersten Versammlung nicht erschienen sind, ohne nach der vorbehältlich der Berufung an die Regierung abzugebenden Entscheidung des Wahlcommissars gesetzlich entschuldigt (§. 37.) gewesen zu sein.

In der zweiten Wahlversammlung ist die Wahlhandlung vorzunehmen, sobald die Mehrheit sämmtlicher Wahlmänner des Wahlkreises erschienen ist. Ist das nicht der Fall, so hat der Wahlkreis sein Wahlrecht verloren.

§. 41.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Wahlmänner auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß sie, ohne alle Nebenrücksichten, lediglich nach gewissenhafter Ueberzeugung stimmen wollen, wie ein jeder es für das allgemeine Wohl des Landes am zuträglichsten halte.

Nachdem dies geschehen, soll Niemand zur Wahlversammlung noch zugelassen werden.

§. 42.

Im Falle der Beanstandung der Gültigkeit der Erwählung eines Wahlmannes hat die Versammlung der Wahlmänner vor Abgabe der im §. 41. erwähnten Versicherung darüber zu entscheiden.

Statt eines durch diese Entscheidung ausfallenden Wahlmannes ist ein neuer nicht zu wählen.

§. 43.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat der Wahlcommissar die Erforderniße der Wählbarkeit zum Abgeordneten nach Maßgabe des §. 2. zu verlesen, worauf unter den Wahlmännern eine Besprechung über die vorzunehmende Wahl stattfinden kann.

§. 44.

Die Abstimmung geschieht durch Abgebung von numerirten Stimmzetteln in die Wahlurne, deren jeder so viel Namen mit Angabe des Wohnorts, enthalten muß, als der Wahlkreis Abgeordnete zu wählen hat.

§. 45.

Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat der Wahlcommissar zwei der Wahlmänner zur Hülfleistung als Beistände einzuladen. Die Beistände haben die abgegebenen Stimmzettel, nachdem die Uebereinstimmung der Anzahl derselben mit der Anzahl der Anwesenden Wahlmänner festgestellt ist, zu verlesen und der dem Wahlcommissar beigegebene Protocollführer die verlesenen Namen zu protocolliren.

§. 46.

Stimmzettel, die wegen Ungenauigkeit ihrer Angaben es zweifelhaft lassen, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, fallen bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen aus.

Sind mehr Personen auf den Stimmzetteln benannt, als erforderlich, so fallen die zuletzt aufgeführten weg.

§. 47.

Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert. Wenn bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht ergeben hat, so ist die Abstimmung über alle dabei Benannte, unter Ausscheidung derjenigen Person, welche die wenigsten Stimmen erhalten hat — worüber bei Gleichheit der Stimmen das Loos entscheidet — zu wiederholen und damit so lange fortzufahren, bis eine absolute Stimmenmehrheit erreicht ist, oder bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf zwei Personen das Loos entschieden hat.

§. 48.

Nach beendigter Wahl der Abgeordneten ist zur Wah der Stellvertreter zu schreiten, nach Vorschrift des §. 8. In Absicht auf die Ordnung der Einberufung der Stellvertreter zum Landtage ist diejenige Person, auf welche die meisten

Stimmen gefallen sind, als erster Stellvertreter, und diejenige, welche weniger Stimmen erhalten hat, als zweiter Stellvertreter u. s. w. zu bezeichnen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet über diese Ordnung das Loos.

§. 49.

Nachdem die Wahl beendigt, das Wahlprotocoll durch den Wahlcommissar, die Beistände und zwei andere Mitglieder der Versammlung unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 50.

Die Wahlmänner erhalten nur in dem Falle des §. 40. Tagegelder und Reisekosten.

§. 51.

Die Wahl zum Abgeordneten kann jeder ablehnen und findet dann eine neue Wahl statt.

Ebenso ist eine abermalige Wahl vorzunehmen, wenn ein Abgeordneter in den Landtag nicht eintreten kann oder aus demselben wieder ausgetreten ist und keiner der im Wahlkreise gewählten Stellvertreter die Stelle desselben einnehmen kann.

§. 52.

Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlcommissar die Wahlacten an die Regierung der Provinz (Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Lübeck, Fürstenthum Birkenfeld) einzusenden, die gewählten Personen, in so fern dieselben nicht etwa in der Wahlversammlung anwesend gewesen sind, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, und dem Amte, beziehungsweise Magistrate, in dessen Bezirke die Gewählten ihren Wohnsitz haben, von dem Ergebnisse der Wahl Mittheilung zu machen. Das Amt, beziehungsweise der Magistrat, hat unverweilt über diejenigen Umstände, deren Kenntniß zur Beurtheilung der gesetzlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Wahl erforderlich ist, an die Regierung zu berichten, soweit thunlich unter näherer Nachweisung derselben.

§. 53.

Die Regierung der Provinz hat die vollständigen Wahl-

acten (§. 52.) an das Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden.

§. 54.

Vor der förmlichen Eröffnung des Landtags treten die einberufenen Abgeordneten in vorläufiger Versammlung zusammen und werden denselben von den Landesherrlich ernannten Landtagscommissarien (§. 59) die Wahlacten zur Prüfung der Legitimation vorgelegt.

§. 55.

Ueber beanstandete Wahlen entscheidet der Landtag nach seiner förmlichen Eröffnung.

§. 56.

Die Einberufung der Abgeordneten zum Landtage geschieht durch ein Landesherrliches Patent.

§. 57.

Sobald in den vorläufigen Versammlungen der Abgeordneten die Prüfung der Legitimationen beendigt ist, und wenigstens achtzehn Abgeordnete, deren Wahl nicht beanstandet ist, anwesend sind, soll der Landtag förmlich eröffnet werden.

§. 58.

Die Abgeordneten haben vor der Eröffnung des Landtags eidlich zu geloben, daß sie die Gesetze des Landes, die wohlerworbenen Rechte und die Interessen aller ihrer Mitbürger sorgfältig beachten, stets das unzertrennliche Wohl des Großherzogs und des Vaterlandes zur Richtschnur nehmen, und bei ihren Abstimmungen der eigenen wohlgeprüften Ueberzeugung gewissenhaft folgen wollen.

§. 59.

Der Großherzog wird Commissarien ernennen, welche berufen sind, die Landesherrlichen Propositionen an den Landtag und dessen Erklärungen und Anträge an den Großherzog zu bringen, dem Landtage Erläuterung oder Aufklärung über die seiner Berathung unterliegenden Gegenstände zu ertheilen, und die Geschäftsverbindung des Landtags mit der Staatsregierung zu vermitteln.

§. 60.

Die Landesherrlichen Commissarien sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen, können demselben jederzeit Mittheilungen machen und darf ihnen das Wort nicht versagt werden.

§. 61.

Die Landesherrlichen Commissarien nehmen den §. 58. vorgeschriebenen Eid entgegen und erklären sodann den Landtag für eröffnet.

§. 62.

Die Leitung der Geschäfte auf dem Landtage geschieht durch einen Landtags-Director, welchen in Verhinderungsfällen ein Vice-Landtags-Director vertritt.

Der Landtag wählt dazu aus seiner Mitte sechs Personen nach absoluter Stimmenmehrheit, aus welchen der Großherzog den Director und Vice-Director ernennt.

§. 63.

Zur Wahrnehmung der Secretariats- und Registraturgeschäfte hat der Landtag aus drei vom Landtags-Director vorgeschlagenen Personen eine Wahl zu treffen und die Vergütung desselben festzusetzen.

Der Landtags-Secretair darf nicht Mitglied der Stände sein und kommt, wenn derselbe in Staatsdiensten steht, rücksichtlich des Urlaubs §. 3. zur Anwendung.

§. 64.

Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens achtzehn Abgeordnete in der Versammlung anwesend sind.

§. 65.

Ein Landtagsbeschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt.

§. 66.

Wenn bei der ersten Abstimmung Stimmengleichheit sich ergeben hat, so soll dieselbe, und zwar, wenn der Landtags-Director es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit

nicht geführt hat, so entscheidet die Stimme des Landtags-Directors.

§. 67.

Ein Abgeordneter, der in die Ständeversammlung eingetreten ist, kann jeder Zeit aus derselben wieder austreten.

§. 68.

Wenn die Wahl eines Abgeordneten unwirksam geworden, oder derselbe an der Theilnahme an den Geschäften des Landtags dauernd verhindert ist, so wird der Stellvertreter desselben durch das Staats- und Cabinets-Ministerium einberufen.

§. 69.

Die Abgeordneten können wegen ihrer Meinungsäußerungen und Abstimmungen auf dem Landtage nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn dadurch ein Strafgesetz übertreten ist.

§. 70.

Während des Landtags kann ein anwesendes Ständemitglied nur dann verhaftet werden, wenn dessen Verhaftung wegen eines Verbrechens oder Vergehens von dem zuständigen Gerichte nothwendig befunden ist. Der Landtag ist davon sofort in Kenntniß zu setzen, und kann derselbe über die von ihm gesetzwidrig erachtete Verhaftung bei dem zuständigen Gerichte Beschwerde erheben.

§. 71.

Beleidigungen des Landtags, oder eines Abgeordneten wegen seiner Aeußerungen oder seines Verhaltens auf dem Landtage sollen nach den Gesetzen über Bestrafung der Beleidigung der Amtsehre an einem Collegium oder an höheren Staatsbeamten verübt, Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen den Landtag, oder gegen einen Abgeordneten unter der obigen Voraussetzung, nach den Gesetzen über Bestrafung der Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen geahndet werden.

§. 72.

Vorstellungen, welche die Landes-Verfassung zum Gegenstande haben, können dem Landtage schriftlich eingesandt werden, dürfen aber demselben nicht persönlich überreicht oder mündlich an ihn gebracht werden.

§. 73.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Die Landtags-Protocolle sollen durch den Druck bekannt gemacht werden; es kann jedoch in einzelnen Fällen die Veröffentlichung des Protocolls oder eines Theils desselben nach dem Beschlusse des Landtags unterbleiben.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld werden hiemit angewiesen, zu baldigster Erwählung der Wahlmänner Verfügung zu treffen, und soll die Wahl der Abgeordneten am 7. August d. J. vorgenommen werden.

Zu Wahlcommissarien werden hiermit ernannt:

für den Wahlkreis Oldenburg der Stadtdirector, Hofrath Wöbcken;

für den Wahlkreis Neuenburg der Amtmann Barnstedt zu Varel;

für den Wahlkreis Ovelgönne der Amtmann Eschen zu Rodenkirchen;

für den Wahlkreis Delmenhorst der Amtmann Amann zu Berne;

für den Wahlkreis Vechta der Amtmann, Hofrath Bothe zu Vechta;

für den Wahlkreis Cloppenburg der Amtmann, Hofrath Bartel zu Cloppenburg;

für den Wahlkreis Jever der Amtmann von Heimburg zu Jever;

für das Fürstenthum Lübeck der Hofrath Kindt zu Eutin;

für das Fürstenthum Birkenfeld der Hofrath Kitz zu Birkenfeld.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 26. Juni 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1848.) 106. Stück.

Inhalt:

№ 158.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Schulgeldes in den Volksschulen und den Ersatz des dadurch in den Einnahmen der Lehrer entstehenden Ausfalls.

Oldenburg, den 10. Juli 1848.

In Veranlassung der von mehreren Gemeinden ausgesprochenen Wünsche, die dürftigen Eingesessenen bei der Entrichtung des Schulgeldes erleichtert zu sehen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf den Vorschlag des Consistoriums folgende Anordnungen und deren öffentliche Bekanntmachung zu genehmigen geruht, damit noch vor Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Schulgebühren die einzelnen Gemeinden in den Stand gesetzt werden, ihren unvermögenden Mitgliedern die wünschenswerthe Erleichterung in Ansehung des Schulgeldes zu gewähren:

1) Das Schulgeld bei den Volksschulen kann auf den Antrag der Schulachtsversammlung herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden, wenn für den dadurch in der Einnahme des Lehrers entstehenden Ausfall eine vollständige Entschädigung ausgemittelt ist.

2) Diese Entschädigung kann nach dem Beschluß der Schulachtsversammlung aus der Schulcasse oder von der Schulgemeinde nach dem Fuß der Armenbeiträge, etwa mit Uebergehung der niedrigsten Ansätze, geleistet werden; sie ist von dem Schuljuraten zu erheben, und dem Schullehrer halbjährlich auszuzahlen.

3) Insoweit nicht die Schulacht das ganze Kirchspiel befaßt oder in allen Schulachten des Kirchspiels eine gleichmäßige Herabsetzung des Schulgeldes zur Ausführung kommt, kann für die aus der Armencasse zu zahlenden Schulgelder der bisherige Betrag beibehalten werden.

4) Die etwaigen Beschlüsse hinsichtlich anderer Ausnahmen unterliegen, wenn ein Widerspruch dagegen erhoben wird, der Genehmigung des Consistoriums.

5) Die in Folge dieser Bekanntmachung eingeführte Aenderung gilt bis zu der in Aussicht stehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Schulgebühren; in Ermangelung einer solchen kann nach drei Jahren die Schulachtsversammlung die Wiederherstellung der bisherigen Einrichtung beschließen.

6) Die Schulvorstände haben auf den Antrag der Schulachtsausschüsse oder mehrerer Gemeindegenossen Schulachtsversammlungen zum Zweck einer Berathung und Beschlußnahme in Betreff der obigen Erleichterung der Dürftigen zu berufen, und wenn die Mehrzahl der Erschienenen für die Herabsetzung oder Aufhebung der Schulgebühren gestimmt hat, die Protocolle an das Consistorium zur Bestätigung des Beschlusses einzusenden.

Zur Berufung dieser Schulachtsversammlungen bedarf es daher nicht weiter der sonst erforderlichen besondern Genehmigung.

Oldenburg, aus dem Consistorium, den 10. Juli 1818.

Hayen.

Bruch.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1848.) 107. Stück.

Inhalt:

№ 159.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Ermäßigung der Durchgangsabgabe.

Oldenburg, 1848 Juli 15.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird die gesetzliche Durchgangsabgabe — Tarif der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Abschnitt III. — so weit dieselbe nach Gewicht zu erheben ist, für den Transit auf allen durch das Inland führenden Straßen auf 3 Groten vom Centner herabgesetzt.

Dabei bleiben die nach anderen Maaßstäben als nach Gewicht, zu erhebenden Durchgangs-Abgabe-Sätze unverändert bestehen,

jedoch sind Getraide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen nach dem Gewichte (mit 3 gr. für 100 ℔) zu versteuern und

Waizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken zu 36 ℔ den Oldenburgischen Scheffel zu 16 Kannen, 50 ℔ den Hannoverschen Himten,

Rocken, Leinsaamen, Mohnsaamen, Raps und Rübsaamen zu 33 ℔ den Scheffel, 15 ℔ den Himten,

Gerste und Buchwaizen zu 29 ℔ den Scheffel, 40 ℔ den Himten,

Hafer zu 22 ℔ den Scheffel, 30 ℔ den Himten, zu berechnen.

Oldenburg, 1848. Juli 15.

Cammer. Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1848.) 108. Stück.

Inhalt:

№ 160.

Verordnung, betreffend den Antritt der provisorischen Centralgewalt durch den Erzherzog-Reichsverweser.

Rastede, den 24. Juli 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund:

Nachdem Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann von Oesterreich die provisorische Centralgewalt über Deutschland als Reichsverweser angetreten hat, bringen Wir dieses glückliche und dem gesammten theuren Deutschen Vaterlande Segen verheißende Ereigniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß, mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß die daran geknüpften

Wünsche in Erfüllung gehen mögen, und machen nachstehend zugleich den von des Erzherzogs=Reichsverwesers Kaiserlichen Hoheit unter dem 15. d. M. erlassenen Aufruf an das Deutsche Volk hiedurch allgemein bekannt.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 24. Juli 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu=Marconnay.

v. Eisendecher.

An das deutsche Volk.

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt.

Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfingen, und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen Centralgewalt für unser Vaterland.

Deutsche! nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen sie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit ächter Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern, fest wie Eure Berge.

Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, Eure Ströme werden sich wieder beleben, Euer Fleiß wird Arbeit finden, Euer Wohlstand wird sich heben, wenn Ihr vertrauet

Euren Vertretern, wenn Ihr mir vertraut, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutschland einig, frei und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirme der Ordnung und Gesetzlichkeit wurzelt. Wirkt mit mir dahin, daß diese zurückkehren, wo sie gestört wurden. Dem verbrecherischen Treiben und der Zügellosigkeit werde ich mit dem vollen Gewichte der Gesetze entgegentreten. Der deutsche Bürger muß geschützt sein gegen jede strafbare That.

Deutsche! Laßt mich hoffen, daß sich Deutschland eines ungestörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu erhalten ist meine heiligste Pflicht.

Sollte aber die deutsche Ehre, das deutsche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutsche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu siegen wissen.

Frankfurt am Main, den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. Heckscher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. Aug. 1848.) 109. Stück.

Inhalt:

№ 161.

Landesherrliches Patent, betreffend die Einberufung der Abgeordneten zum Landtage.

Rastede, den 16. August 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

thun kund hiemit:

die in Folge des Gesetzes vom 26. Juni d. J. erwählten Abgeordneten berufen Wir hiedurch auf den 29. d. M. in Unsere Residenzstadt Oldenburg um mit Uns die Verfassung für das Großherzogthum zu vereinbaren.

Die ständischen Verhandlungen werden am genannten Tage Morgens 10 Uhr im Locale des Militair-Hauses beginnen.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 16. August 1848.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Sept. 1848.) 110. Stück.

Inhalt:

№ 162.

Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betr. Statuten der Wittwencasse der evangelisch-lutherischen Prediger und Lehrer der Provinzialschule in der Herrschaft Jever.

Jever, den 21. August 1848.

Nachdem zu einer verbesserten Einrichtung der Wittwencasse der evangelisch-lutherischen Prediger und der Lehrer der Provinzialschule in der Herrschaft Jever, in Folge deren manche andere Bestimmungen an die Stelle der in der Wittwencasse-Ordnung vom 22. Mai 1730 enthaltenen treten sollen, neue Statuten zweckmäßig befunden sind, und die Höchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sind diese neuen Statuten bei dem Buchdrucker Mettker für 6 Grote Cour. zu haben. Den Mitgliedern der Wittwecassen-Gesellschaft werden dieselben unentgeldlich mitgetheilt werden.

Für die Interessenten dieser Casse wird noch bemerkt, daß es ihrer Wahl überlassen bleibt, ob die aus dieser Casse für ihre Wittwen zu erwartenden Pensionen in Ansehung der denselben bei der allgemeinen Wittwencasse des Großherzogthums gesetzlich zu versichernden Pension in Anrechnung kommen sollen, indem es übrigens in Ansehung des Pflichtquantums bei der für die allgemeine Wittwencasse bestehenden gesetzlichen Vorschrift verbleibt.

Jever, aus der Consistorial-Deputation den 21. August 1848.

Moehring.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. Oct. 1848.) 111. Stück.

Inhalt:

№ 163.

Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1818, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel=Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungs=Verordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

№ 164.

Verordnung, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes, vom 27. September 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium der Justiz ist mit der Herausgabe des Reichsgesetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

№ 165.

Verfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 27. September 1848, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes, verfügt das Reichsministerium der Justiz, wie folgt:

1.

Zur Herausgabe des Reichsgesetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgesetzblattes“ errichtet.

2.

Die Expedition des Reichsgesetzblattes hat dasselbe an die Reichsversammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der provisorischen Centralgewalt unentgeldlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann dasselbe dahier durch die Expedition

des Reichsgesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.
R. Mohl.

Dr. Mettenius.

№ 166.

Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister

aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präsident der deutschen Reichsversammlung

H. v. Gagern.

Der Schriftführer

Dr. Ed. Simson.

№ 167.

Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verküudet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. Oct. 1848.) 112. Stück.

Inhalt:

№ 168.

Landesherrliches Patent, betreffend eine Neuwahl zu dem versammelten Landtage im Wahlkreise Neuenburg.

Oldenburg, den 18. October 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem wegen Berufung des Abgeordneten des Neuenburger Wahlkreises, des Pastors Closter, zu der Pfarre von Zetel, nach §. 5. Unserer Verordnung vom 26. Juni d. J. eine Neuwahl in dem gedachten Wahlkreise nöthig geworden ist, so verordnen Wir zur Ausführung derselben was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit Unsres Gesetzes vom 26. Juni d. J. im Wahlkreise Neuenburg gewählten Wahlmänner treten am 28. d. M. zusammen, um nach Vorschrift des erwähnten Gesetzes und den später zu demselben gegebenen Erklärungen einen Abgeordneten zu dem versammelten Landtage zu wählen.

§. 2.

Zum Wahlcommissair ernennen Wir den Amtmann Barnstedt zu Varel, welcher bei der vorzunehmenden Wahlhandlung sich nach den Vorschriften Unsrer Verordnung vom 26. Juni d. J. zu richten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Oct. 1848.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Oct. 1848.) 113. Stück.

Inhalt:

№ 169.

Verordnung, betreffend eine Matricular=Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt; vom 30. September 1848.

Der Reichsverweser, nach Einsicht des zustimmenden Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt bis zur Erlassung eines Finanzgesetzes, soll eine Umlage von Hundertzwanzigtausend

Gulden nach der bestehenden Bundesmatrikel bewerkstelligt werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

№ 170.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten, vom 30. September 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel wie folgt:

Nr. 1.	Oesterreich	35797 fl.	26 kr.
„ 2.	Preußen	36130 „	— „
„ 3.	Bayern	13439 „	46 „
„ 4.	Königreich Sachsen	4530 „	16 „
„ 5.	Hannover	4928 „	— „
„ 6.	Würtemberg	5268 „	10 „
„ 7.	Baden	3775 „	12 „
„ 8.	Kurhessen	2143 „	50 „
„ 9.	Großherzogthum Hessen	2338 „	44 „
„ 10.	Holstein und Lauenburg	1359 „	4 „
„ 11.	Luxemburg und Limburg	957 „	20 „
	Latus	110667 fl.	48 kr.

		Transport	110667	fl.	48	kr.
Nr.	12.	Braunschweig	791	„	18	„
„	13.	Mecklenburg-Schwerin . . .	1351	„	32	„
„	14.	Nassau	1143	„	2	„
„	15.	Sachsen-Weimar	758	„	48	„
„	16.	„ Coburg-Gotha . . .	421	„	20	„
„	17.	„ Meiningen	434	„	8	„
„	18.	„ Altenburg	370	„	44	„
„	19.	Mecklenburg-Strelitz	270	„	56	„
„	20.	Oldenburg	833	„	16	„
„	21.	Anhalt-Dessau	199	„	54	„
„	22.	„ Bernburg	139	„	52	„
„	23.	„ Cöthen	122	„	32	„
„	24.	Schwarzburg-Sondershausen .	170	„	20	„
„	25.	„ Rudolstadt . . .	203	„	38	„
„	26.	Hohenzollern-Hechingen . . .	54	„	44	„
„	27.	Liechtenstein	20	„	56	„
„	28.	Hohenzollern-Sigmaringen . .	134	„	14	„
„	29.	Waldeck	195	„	50	„
„	30.	Reuß ä. L.	84	„	—	„
„	31.	Reuß j. L.	197	„	6	„
„	32.	Schaumburg-Lippe	79	„	16	„
„	33.	Lippe	272	„	4	„
„	34.	Hessen-Homburg	75	„	30	„
„	35.	Lübeck	153	„	28	„
„	36.	Frankfurt	180	„	38	„
„	37.	Bremen	183	„	6	„
„	38.	Hamburg	490	„	—	„
		Summa	120000	fl.	—	kr.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

№ 171.

Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet sein.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur

Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. Oct. 1848.) 114. Stück.

Inhalt:

№ 172.

Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen

Zweihundertundfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

№ 173.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten, vom 10. October 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

№		fl.	kr.	Preuß. Cour. Thaler.	sgr.	pf.
1.	Oesterreich . . .	1,566,138	33.	894,936	9	4
2.	Preußen	1,580,686	50.	903,249	18	6
3.	Königreich Sachsen	198,198	49.	113,256	14	1
4.	Bayern	587,989	51.	335,994	5	11
5.	Hannover . . .	215,599	12.	123,199	16	2
6.	Würtemberg . . .	230,482	26.	131,704	7	6
	Latus	4,379,095	41.	2,502,340	11	6

№		fl.	kr.	Preuß. Cour. Thaler.	sgr.	pf.
	Transport	4,379,095	41.	2,502,340	11	6
7.	Baden	165,165	41.	94,380	11	10
8.	Kurhessen . . .	93,792	25.	53,595	20	—
9.	Großherzogth. Hessen	102,320	5.	58,468	18	8
10.	Holstein u. Lauenburg	59,459	39.	33,976	28	3
11.	Luxemburg u. Limburg	41,883	12.	23,933	7	10
12.	Braunschweig . .	34,618	41.	19,782	3	10
13.	Mecklenburg-Schwerin	59,129	19.	33,788	5	5
14.	Nassau	50,007	3.	28,575	13	8
15.	Sachsen-Weimar . .	33,198	18.	18,970	13	9
16.	„ Coburg-Gotha	18,432	30.	10,532	25	7
17.	„ Meiningen-Hildburghausen	18,994	3.	10,853	22	4
18.	„ Altenburg .	16,219	16.	9,268	4	8
19.	Mecklenburg-Strelitz	11,853	46.	6,773	17	7
20.	Oldenburg . . .	36,455	2.	20,831	13	6
21.	Anhalt-Dessau . .	8,745	1.	4,997	4	9
22.	„ Bernburg .	6,118	44.	3,496	12	6
23.	„ Cöthen . .	5,360	17.	3,063	—	8
24.	Schwarzburg-Sondershausen	7,451	47.	4,258	4	10
25.	„ Rudolstadt	8,908	32.	5,090	17	10
26.	Hohenzollern-Hechingen	2,394	54.	1,368	15	6
27.	Liechtenstein	916	1.	523	13	—
28.	Hohenzollern-Sigmaringen . .	5,873	17.	3,356	5	—
29.	Waldeck	8,568	18.	4,896	5	1
30.	Reuß ältere Linie . .	3,675	46.	2,100	13	—
31.	Reuß jüngere Linie .	8,622	29.	4,927	3	10
32.	Schaumburg-Lippe .	3,468	29.	1,981	29	8
33.	Lippe	11,902	10.	6,801	7	2
34.	Hessen-Homburg . .	3,303	19.	1,887	18	3
	Latus	5,205,933	48.	2,974,819	9	6

№		fl.	kr.	Preuß. Cour. Thaler.	sgr.	pf.
	Transport	5,205,933	48.	2,974,819	9	6
35.	Lübeck	6,713	59.	3,836	16	10
36.	Frankfurt	7,903	11.	4,516	3	—
37.	Bremen	8,010	32.	4,577	13	5
38.	Hamburg	21,438	30.	12,250	17	3
	Summa	5,250,000	—.	3,000,000	—	—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. Nov. 1848.) 115. Stück.

Inhalt:

№ 174.

Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge, vom 12. November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli, 1848 verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen

zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23/27. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem

das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

№ 175.

Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge, vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. Novbr.}}$ 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. Dec. 1848.) 116. Stück.

Inhalt:

№ 176.

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai. 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden

Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

*

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz„ oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei den Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonde-

ren im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Proteststag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nro. 8) angegeben (Domicilwechsel) so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Ausstel=

ler wechſelmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht, oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels

an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt eine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tagen zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahluug zu präsentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Welchselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von

der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder

auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hier-

nach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene, oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nro. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahren kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zählbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht eines Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen:
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur **eine** Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie

alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn

diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nro. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.



Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation vom Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim

Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Dec. 1848.) 117. Stück.

Inhalt:

№ 177.

Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend, vom 27. November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million siebenhundert fünfzigtausend Gulden (Eine Million Thaler) nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleistete Naturalverpflegung baar vergütet haben, sind berechtigt, den nachgewiesenen Betrag an ihrem Beitrage zu der Umlage aufzurechnen, beziehungsweise für den Ueberschuß der geleisteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Ersatz aus der Reichskasse anzusprechen.

§. 3.

Die Reichsministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs
v. Peucker.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

№ 178.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten; vom 27. November 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1,750,000 fl. — (1,000,000 Thlr.) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

№		fl.	kr.	Preuß. Thaler.	Cour. sgr.	pf.
1.	Oesterreich . . .	522,016	11.	298,312	3	1
2.	Preußen	526,895	37.	301,083	6	2
3.	Bayern	195,996	37.	111,998	2	—
4.	Königreich Sachsen	66,066	16.	37,752	4	9
5.	Hannover . . .	71,866	21.	41,066	15	5
6.	Würtemberg . . .	76,827	29.	43,901	12	6
7.	Baden	55,055	14.	31,460	3	11
8.	Kurhessen . . .	31,264	8.	17,865	6	8
9.	Großherzogth. Hessen	34,106	42.	19,189	16	3
10.	Holstein	18,058	7.	10,318	27	8
11.	Lauenburg . . .	1,761	46.	1,006	21	9
12.	Luxemburg u. Limburg	13,961	4.	7,977	22	7
13.	Braunschweig . .	11,539	34.	6,594	1	4
14.	Mecklenburg=Schwerin	19,709	46.	11,262	21	10
15.	Nassau	16,669	1.	9,525	4	7
16.	Sachsen=Weimar . .	11,066	6.	6,323	14	7
17.	" Coburg=Gotha	6,141	10.	3,510	28	6
18.	" Meiningen=Hildburghausen	6,331	21.	3,617	27	4
19.	" Altenburg .	5,406	25.	3,089	11	7
20.	Mecklenburg=Strelitz	3,951	15.	2,257	25	10
21.	Oldenburg . . .	12,151	41.	6,943	24	6
22.	Anhalt=Dessau . .	2,915	—.	1,665	21	7
23.	" Bernburg .	2,039	35.	1,165	14	2
24.	" Cöthen . .	1,786	46.	1,021	--	3
25.	Schwarzburg=Sondershausen	2,483	56.	1,419	11	7
26.	" Rudolstadt	2,969	31.	1,696	25	11
27.	Hohenzollern=Hechingen	798	18.	456	5	2
28.	Liechtenstein	305	20.	174	14	4
29.	Hohenzollern=Siegmaringen . .	1,957	46.	1,118	21	8
	Latus	1,722,131	6.	981,071	27	6

№		fl.	kr.	Preuß. Thaler.	Cour. sgr.	pf.
	Transport	1,722,131	6.	981,014	27	6
30.	Waldeck	2,856	6.	1,632	1	9
31.	Reuß ältere Linie . .	1,225	15.	700	1	4
32.	Reuß jüngere Linie .	2,871	9.	1,642	11	2
33.	Schaumburg-Lippe .	1,156	10.	660	19	11
34.	Lippe	3,967	23.	2,267	2	5
35.	Hessen-Homburg . .	1,101	6.	629	6	1
36.	Lübeck	2,238	—.	1,278	25	7
37.	Frankfurt	2,634	21.	1,505	11	—
38.	Bremen	2,670	11.	1,525	24	6
39.	Hamburg	7,146	10.	4,083	15	9
	Summe	1,750,000	—.	1,000,000	—	—

Frankfurt, den 27. November 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



